3. Sitzung

Dienstag, 2. März 2021, 08:30
Zuchwil, Sportzentrum

Vorsitz: Hugo Schumacher, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Simon Bürki, Josef Fluri, Myriam Frey Schär, Peter Hodel

---

DG 0022/2021

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Geschätzte Frau Landammann, sehr verehrte Mitglieder des Regierungsrats, sehr verehrte Frau ehemalige Kantonsratspräsidentin, sehr verehrte Herren alt-Kantonsratspräsidenten, liebe Mitglieder des Kantonsrats, sehr verehrte Vizepräsidentinnen, geschätzte Mitarbeiter und Gäste, es ist mir eine Freude, Sie heute zur zweiten Session 2021 und gleichzeitig zur letzten Session der Legislatur 2017 bis 2021 des Kantonsrats zu begrüssen. Wir beginnen mit den Mitteilungen und dürfen mit einer frohen Botschaft informieren, dass unser Ratsmitglied Kantonsrat Urs Unterlerchner am 5. Februar 2021 einen runden Geburtstag feiern durfte. Er wurde 40 Jahre alt und wir gratulieren ihm ganz herzlich zu diesem freudigen Ereignis *(Beifall im Rat)*. Nun möchte ich die Mitteilungen mit einer Bereinigung der Traktandenliste verbinden. Ich bitte Sie, dem eine gewisse Aufmerksamkeit zu schenken, damit alles klappt. Allfällige dringliche Interpellationen sollten bis heute zur Kaffeepause eingereicht werden. Wir würden alsdann am Nachmittag die Dringlichkeit begründen lassen. Falls die Interpellationen dringlich erklärt würden, so käme es morgen am Vormittag zur Behandlung derselben. Allfällige dringliche Aufträge sollten bis spätestens heute Nachmittag um 16 Uhr eingereicht werden. Die Begründung der Dringlichkeit würde morgen Vormittag als Erstes erfolgen. Es geht dabei ausschliesslich um die Begründung der Dringlichkeit und ich bitte Sie, dem jeweils Rechnung zu tragen. Über eine allfällige dringliche Behandlung würden wir morgen Nachmittag abstimmen, denn so haben Sie Gelegenheit, über den Mittag hinsichtlich der Dringlichkeit zu beraten. Das Einreichen von neuen Vorstössen ist bis morgen Mittwoch am Mittag möglich. Ich bitte Sie, die Unterlagen am Ende des Sessionstages mitzunehmen, da eine Entsorgung hier vor Ort für uns schlecht machbar ist. In der Traktandenliste gibt es eine Änderung. Das Traktandum 9, der Auftrag A 0256/2019 von Thomas Lüthi, wird auf morgen verschoben. Er kommt im Anschluss an das Traktandum 34 zur Beratung, da die beiden Vorstösse inhaltlich sehr ähnlich sind. So kann sich allenfalls der eine oder andere Sprecher gleichzeitig zu beiden Traktanden äussern. Es sind jedoch zwei verschiedene Aufträge, die entsprechend behandelt werden. Die Behandlung erfolgt aber somit gleich nacheinander. Ist jemand anderer Meinung, dass wir so verfahren? Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zu den Kleinen Anfragen, die seit der letzten Session beantwortet wurden.

K 0238/2020

Kleine Anfrage Myriam Frey Schär (Grüne, Olten) und Patrick Friker (CVP, Niedergösgen): Bildung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Februar 2021:

1. Vorstosstext. Im Rahmen der Jugendpolitwoche machten sich Schüler und Schülerinnen der Kantonsschule Solothurn Gedanken über den Aktualitäts- und Praxisbezug der Sekundarstufe I und II. Die diskutierten Fragen finden wir als Mitglieder des Kantonsparlaments sehr relevant und übermitteln sie hier gerne stellvertretend für die Schüler und Schülerinnen als Kleine Anfrage.

1. Befasst sich der Regierungsrat bereits mit einer Überarbeitung des Lehrplans für einen zukunftsorientierten Unterricht mit mehr Aktualitäts- und Praxisbezug in der Sekundarstufe I und II?
2. Falls dies der Fall ist, inwiefern wird bereits jetzt versucht, aktuelle und praktisch relevante Aspekte in den Unterricht zu integrieren?
3. Viele Schüler auf der Sekundarstufe I und II finden, dass der aktuelle Unterricht zu wenig Aktualitätsbezug aufweist und nicht zeitgemäss ist. Sollte man, um mehr aktuellen Bezug herzustellen, nicht vermehrt aktuell-politische Themen wie z.B. Steuern, Freiheit in der sexuellen Orientierung, Berufsbildung und -wahl, Meinungsbildung und Diskussionsfähigkeit noch mehr in den Unterricht einfliessen lassen?
4. Wäre es eventuell auch denkbar oder zielführend, diese Themen in Form von Präventions- und/oder Aktionstagen zu vermitteln?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Ausgangslagen und Lehrpläne unterscheiden sich je nach Stufe und Ausrichtung. Die Antworten auf die Fragen werden deshalb im Folgenden nach Volksschule (Sekundarstufe I), Gymnasium, Fachmittelschule sowie Berufliche Grundbildung gegliedert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Befasst sich der Regierungsrat bereits mit einer Überarbeitung des Lehrplans für einen zukunftsorientierten Unterricht mit mehr Aktualitäts- und Praxisbezug in der Sekundarstufe I und II?

Volksschule: Der Lehrplan der Volksschule des Kantons Solothurn (Lehrplan 21) wurde im Jahr 2017 eingeführt. Aktuell läuft immer noch die Einführungsphase, das heisst, die 3. Sekundarschule arbeitet erst seit dem 1. August 2020 mit dem neuen Lehrplan. Darin kommt dem Aktualitätsbezug eine grosse Bedeutung zu. So werden etwa die Themen und Lernfelder durch praxisnahe Anschauungen eindrücklicher und nachhaltiger verarbeitet. Im Lehrplan wurde in die Grundlagen das Kapitel «Bildung für nachhaltige Entwicklung» aufgenommen, das die Dimensionen Gesellschaft – Umwelt – Wirtschaft ausweist und beschreibt. Darin ist folgendes Ziel aufgeführt:

«Bildung soll den Menschen helfen, den eigenen Platz in der Welt zu reflektieren und darüber nachzudenken, was eine Nachhaltige Entwicklung für die eigene Lebensgestaltung und das Leben in der Gesellschaft bedeutet. Es geht darum, Wissen und Können aufzubauen, das die Menschen befähigt, Zusammenhänge zu verstehen, sich als eigenständige Personen in der Welt zurechtzufinden, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv an gesellschaftlichen Aushandlungs- und Gestaltungsprozessen für eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich Nachhaltige Entwicklung zu beteiligen.»

Die Umsetzung dieses Anspruchs wird in sieben Themenfeldern erläutert:

- Politik, Demokratie, Menschenrechte
- Natürliche Ressourcen
- Geschlechter und Gleichstellung
- Gesundheit
- Globale Entwicklung und Frieden
- Kulturelle Identität und interkulturelle Verständigung
- Wirtschaft und Konsum

Diese Themenfelder werden anhand aktueller Beispiele behandelt. Sie sind teilweise mit Kompetenzanforderungen in den Fachbereichsplänen (z.B. in Natur und Technik u.a. mit Biologie) enthalten. Sie können aber auch als eigenständiges Thema in der Form von Blockunterricht behandelt werden. Gymnasium, Fachmittelschule: Der Lehrplan legt fest, was Schülerinnen und Schüler lernen sollen. Er ist für alle

Lehrpersonen die verbindliche Grundlage für die Unterrichtsgestaltung, ohne ihren didaktisch-methodischen Spielraum einzuschränken. Er überlässt den Einbau aktueller Anwendungsbeispiele der Verantwortung und der Gestaltungsfreiheit der einzelnen Lehrperson. In allen Wissensbereichen werden vertiefte Grundkenntnisse und Kompetenzen verlangt, die eine weiterführende Auseinandersetzung in einem Studium ermöglichen bzw. die erfolgreiche Absolvierung des nachfolgenden Bildungsgangs gewährleisten sollen. Der am Gymnasium geltende Lehrplan erfüllt diese Kriterien. Der Lehrplan der Fachmittelschule wird zurzeit unter Einbezug der erwähnten Aspekte neu erarbeitet; er soll am 1. August 2021 in Kraft treten. Die Berufliche Grundbildung wird aufgrund der Bedürfnisse der Arbeitswelt entwickelt und periodisch alle fünf Jahre von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt u.a. hinsichtlich Aktualität und Qualität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.2.2 Zu Frage 2: Falls dies der Fall ist, inwiefern wird bereits jetzt versucht, aktuelle und praktisch relevante Aspekte in den Unterricht zu integrieren? Volksschule: siehe Antwort auf Frage 1. Gymnasium, Fachmittelschule: Wie bereits erwähnt, sollen aktuelle Themen in den Unterricht aufgenommen werden. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, dass ein derartiger Aktualitätsbezug im Unterricht möglich ist und auch stattfindet. So thematisieren die Lehrpersonen Fragen betreffend die Pandemie und deren Auswirkungen auf den Einzelnen. Die Lehrpersonen nehmen auch andere Themen, wie beispielsweise Abstimmungsvorlagen, Finanzkrise und Klimaschutz, im Unterricht auf. Berufliche Grundbildung: Im Rahmen der verbundpartnerschaftlichen Initiative (Bund, Kantone Organisationen der Arbeitswelt) «Berufsbildung 2030» laufen diesbezüglich zahlreiche Projekte. Aktuell sind etwa die Berufsbildungszentren und die Solothurner Handelskammer Mitinitianten des vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützten nationalen Pilotprojekts «Unternehmerisches Denken und Handeln». Es ermöglicht Lehrpersonen an Berufsfachschulen, die überfachliche Kompetenz «Unternehmerischen Denken und Handeln» sowie Selbstwirksamkeit und Eigeninitiative der Lernenden zu entwickeln.

3.2.3 Zu Frage 3: Viele Schüler auf der Sekundarstufe I und II finden, dass der aktuelle Unterricht zu wenig Aktualitätsbezug aufweist und nicht zeitgemäss ist. Sollte man, um mehr aktuellen Bezug herzustellen, nicht vermehrt aktuell-politische Themen wie z.B. Steuern, Freiheit in der sexuellen Orientierung, Berufsbildung und -wahl, Meinungsbildung und Diskussionsfähigkeit noch mehr in den Unterricht einfliessen lassen? Volksschule: Alle in der Frage erwähnten Themen sind bereits im Lehrplan enthalten. Sie werden dementsprechend auch im Unterricht behandelt. Das Thema Berufsbildung ist im Kanton Solothurn auf der Sekundarstufe I explizit in der Lektionentafel als Fach «berufliche Orientierung» in der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule verankert, der Lehrplanteil «berufliche Orientierung» deckt alle diesbezüglich relevanten Themenfelder ab. Mit den erweiterten Erziehungsanliegen ist auch in der 3. Klasse der Sekundarschule ein Zeitfenster für die angesprochenen Themen reserviert. Es sollte mit dem neuen Lehrplan besser gelingen, aktuelle politische Themen aufzunehmen. Gymnasium, Fachmittelschule: Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, sich im Rahmen von Wahlmodulen Kenntnisse zur korrekten Bewerbung anzueignen, das Verhalten in einem Vorstellungsgespräch zu üben oder das Ausfüllen einer Steuererklärung zu erlernen. Berufliche Grundbildung: Der Lehrplan für Allgemeinbildung geht in den Unterrichtsthemen «Einstieg ins Berufsleben», «Staat und Politik» oder «Partnerschaft und Gesellschaft» auf die erwähnten Fragestellungen ein. Die Allgemeinbildung vermittelt unter anderem die grundlegenden Kompetenzen zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wäre es eventuell auch denkbar oder zielführend, diese Themen in Form von Präventions- und/oder Aktionstagen zu vermitteln? Aktions- und Präventionstage sind ein gutes Instrument, um Aufmerksamkeit zu erzielen. Zudem wird Gelerntes emotional mit den Aktionstagen verbunden. Volksschule: Das Volksschulamt hat 2020 mit dem Dachverband der Schweizer Jugendparlamente vereinbart, dass dieser zur Vermittlung von politischer Bildung Aktionstage in der Form von «engage-Ateliers» an den Schulen der Sekundarstufe I anbietet. Die Ateliers sind ab Sommer 2021 verfügbar; die Bekanntmachung an den Schulen erfolgt im Frühling 2021. Gymnasium, Fachmittelschule: Bereits heute finden zahlreiche Präventions- und Sonderveranstaltungen statt, die teilweise auch den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule P offenstehen. Exemplarisch erwähnt seien hier folgende Veranstaltungen:

- Präventionsveranstaltungen im Bereich Drogen, Alkohol, Risikobereitschaft, Gewalt und Verkehr
- Gesundheitstage und Workshops zu Themen der Sexualität
- Erlebnistage Beruf
- Klimawoche
- Staatskundetage, Podiumsveranstaltungen vor Abstimmungen und Wahlen, Polittalks mit lokalen Volksvertreterinnen und Volksvertretern, Exkursionen zu den Sessionen auf Kantons- und Bundesebene

Ergänzt werden die regelmässig stattfindenden Veranstaltungen durch Wahlmodule oder Freikurse wie zum Beispiel «Jugend debattiert». Berufliche Grundbildung: Die Berufsbildungszentren führen traditionell zusammen mit externen Akteuren wie Roadcross oder der Kantonspolizei flächendeckende Präventionskampagnen zu Gewalt, zur Sicherheit im Strassenverkehr oder zur persönlichen Gesundheit durch.

K 0239/2020

Kleine Anfrage Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Ausfall von Zugshalten – Keine Zweitklassbehandlung für den Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2021:

1. Vorstosstext. In der jüngsten Vergangenheit gaben die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) leider nicht ein ideales Bild ab. Auf zugegebenermassen hohem Niveau nahm die Unpünktlichkeit zu und Zugsausfälle waren keine Seltenheit mehr. Die Probleme bei Rollmaterial und Personal scheinen erkannt und Gegenmassnahmen wurden eingeleitet. Ausserdem hat der neue CEO Vincent Ducrot die Verbesserung der Pünktlichkeit zur obersten Priorität in seiner Amtszeit erklärt. Als Folge der gegenwärtigen Problematiken ist auch im Kanton Solothurn immer wieder zu vernehmen, dass die Züge der SBB einige Zugshalte auslassen, um Verspätungen aufholen zu können. In der Medienmitteilung vom 3. Juli 2019 hat dies die SBB auch selbst kommuniziert und deklariert.
Es stellen sich daher folgende Fragen:
1. Wie viele Zugshalte im Kanton Solothurn fielen im 2019 und im 2020 aus?
2. Wie viele Personen waren (schätzungsweise) davon betroffen?
3. Welche Haltestellen im Kanton Solothurn waren wie stark davon betroffen?
4. Was unternimmt der Kanton, um die Situation zu verbessern?
5. Wie wurde mit den SBB und dem BAV diesbezüglich kommuniziert?
6. Welche Entschädigungen werden den betroffenen Passagieren aus dem Kanton Solothurn von Seiten der SBB entrichtet?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Ausfälle von Halteorten können geplant sein (z.B. im Rahmen von Bauarbeiten, meist begleitet von einem entsprechenden Ersatz- und Kommunikationskonzept) oder ungeplant (z.B. Personenunfälle, technische Störungen am Fahrzeug, Probleme auf der Fahrbahn). Die Antworten beziehen sich auf diesen letzteren Fall. Bei der Beantwortung der gestellten Fragen stützen wir uns auf die entsprechenden Angaben der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB).
3.2 Zu den Fragen
3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Zugshalte im Kanton Solothurn fielen im 2019 und im 2020 aus? Im Kanton Solothurn war auf den IC5 (Zugnummern 15xx) der Halt Oensingen von Ausfällen betroffen. Die IC5 15xx werden bei Verspätungen ab 11 Minuten über die Ausbaustrecke (Solothurn - Wanzwil) geführt, ohne Halt in Oensingen. Dieser vorbehaltene Entschluss dient zur Stabilisierung des Gesamtsystems.
Im Jahr 2019 kam dies insgesamt 10 Mal vor (3 Umleitungen Ost-West und 7 Umleitungen West-Ost) und im Jahr 2020 kam es zu 24 Umleitungen (11 Umleitungen Ost-West, 13 Umleitungen West-Ost); dies bei über 14'000 geplanten Abfahrten des IC5 in Oensingen pro Jahr.
3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele Personen waren (schätzungsweise) davon betroffen? Insgesamt waren im Jahr 2019 ca. 860 Reisende von ausgefallenen Halten in Oensingen betroffen, im Jahr 2020 waren es rund 1’640 Reisende. Zum Vergleich: Im Bahnhof Oensingen steigen jährlich rund 2 Millionen Reisende ein und aus.
3.2.3 Zu Frage 3: Welche Haltestellen im Kanton Solothurn waren wie stark davon betroffen? Im Kanton Solothurn betrifft es einzig den Halt Oensingen, für welchen es einen vorbehaltenen Entschluss zur Umleitung von Fernverkehrszügen bei Verspätungen ab 11 Minuten gibt. Die Bahnhaltestellen auf dem Netz von ASM, BLS, BLT oder RBS sind nicht betroffen.
3.2.4 Zu Frage 4: Was unternimmt der Kanton, um die Situation zu verbessern? Wir erkennen angesichts der geringen Anzahl der Fälle keinen Handlungsbedarf, zumal bei grossen Verspätungen der IC-Züge in

der Regel zumutbare oder gar attraktivere Verbindungen als Alternative (Regionalzug anstatt IC) zur Verfügung stehen und die Entscheide im Sinne des Gesamtsystems und der ÖV-Kunden getroffen werden.
3.2.5 Zu Frage 5: Wie wurde mit den SBB und dem BAV diesbezüglich kommuniziert? Der Kanton Solothurn ist zu diesem Thema bisher weder bei der SBB noch beim Bundesamt für Verkehr BAV vorstellig geworden.
3.2.6 Zu Frage 6: Welche Entschädigungen werden den betroffenen Passagieren aus dem Kanton Solothurn von Seiten der SBB entrichtet? Ausgelassene Halte kommen in der ganzen Schweiz vor. Im Sinne einer Kulanzgeste erhielten Reisende in einem Fernverkehrszug ab einer Verspätung von 60 Minuten direkt vom Zugpersonal einen Sorrycheck (10 Franken für Fahrgäste in der zweiten Klasse resp. 15 Franken in der ersten Klasse). Auf den 1. Januar 2021 wurden die Fahrgastrechte diesbezüglich gestärkt. Neu haben ab einer Verspätung von 60 Minuten alle Reisende ein Anrecht auf eine Entschädigung von mindestens 25% des bezahlten Fahrpreises nach Artikel 61 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11).

K 0241/2020

Kleine Anfrage Sibylle Jeker (SVP, Erschwil): Amtsnotariat

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Februar 2021:

1. Vorstosstext. In 12 Kantonen ist das Notariat eine rein freiberufliche juristische Dienstleistung. In diesen Kantonen erfolgen Verurkundungen und Beglaubigungen durch private Notare im Rahmen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. So zum Beispiel auch in den Nachbarkantonen Aargau und Bern. Basel-Landschaft hat das Amtsnotariat erst kürzlich abgeschafft. Amtsnotare gab es in Deutschland nur noch in Baden-Württemberg bis 2017. Im Kanton Solothurn erstellen staatliche Notare öffentlich beurkundete Verträge (Liegenschaftskaufverträge, Erbverträge, Eheverträge etc.). Im Bereich der Liegenschaftsverträge haben sie sogar ein Monopol. In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnerin den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:
1. Wie stellt sich die Regierung zum Amtsnotariat aus ordnungspolitischer Sicht und angesichts des in der Verfassung verankerten Subsidiaritätsprinzips?
2. Die Dienstleistungen des Solothurnischen Amtsnotariats - im Gegensatz zu privaten Notaren - unterliegen keiner kantonalen Steuerpflicht. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Fakt im Hinblick auf steuerliche Wettbewerbsverzerrungen unter Konkurrenten?
3. Das Solothurnische Amtsnotariat beaufsichtigt sich selbst. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Tatsache unter dem Aspekt einer unabhängigen Aufsicht?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des geplanten Rahmenabkommens mit der EU auf das Solothurnische Amtsnotariat?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Das Beurkundungsrecht ist laut Art. 55 SchlT des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) weitestgehend dem kantonalen Gesetzgeber überlassen. In diesem Sinne bestimmen heute die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung durchgeführt wird. Dies betrifft im Grundsatz sowohl die Organisation des Notariatswesens als auch das Verfahren der öffentlichen Beurkundung selbst. In den vergangenen Jahren haben Bestrebungen stattgefunden, das Beurkundungsverfahren in der Schweiz zu vereinheitlichen. So legte der Bundesrat bereits am 14. Dezember 2012 einen Entwurf zur Vernehmlassung vor, welcher mitunter die von Lehre und Rechtsprechung anerkannten Mindestanforderungen an die öffentliche Beurkundung im ZGB kodifizieren sollte. Dadurch sollte insbesondere auch Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Regierungsrat vertrat bereits damals die Ansicht, dass die vom Bundesrat beabsichtigte Kodifizierung auf Bundesebene weder angezeigt noch nötig ist. Gleicher Auffassung waren auch zahlreiche andere Kantone (so auch AI, BE, FR, GE, GL, JU, TG, TI, UR, VD, VS). Nach der Kenntnisnahme des Ergebnisberichtes der Vernehmlassung beschloss der Bundesrat, auf eine „Nachführung" bundesrechtlicher Mindestanforderungen an die öffentliche Beurkundung vorerst zu verzichten und stattdessen eine Ex-

pertengruppe zur weiteren Prüfung des Vorhabens einzusetzen. Der Ergebnisbericht wird per Anfang 2021 erwartet. Unbesehen des ausstehenden Berichtes darf bereits heute davon ausgegangen werden, dass auch ein allfälliges Revisionsvorhaben auf Bundesebene sich auf eine Konsolidierung des Beurkundungsverfahrens beschränken wird und die kantonale Zuständigkeit in Bezug auf die Festlegung der eigentlichen Organisation des Notariatswesens, so namentlich in Bezug auf die Wahl des bevorzugten Modells und der Bezeichnung der Urkundspersonen, der Organisation der Aufsicht oder der geografischen Verteilung der Niederlassungen, nicht in Frage stellen wird. Demzufolge wird auch in Zukunft das kantonale Recht die organisatorischen Regelungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Beurkundung festzulegen haben. Die Belassung dieser kantonalen Kompetenz ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips in Art. 5a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Entgegen einer weitläufigen Ansicht hat das besagte Subsidiaritätsprinzip indes ausschliesslich die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben im bundesstaatlichen Kontext zum Thema. Das in der vorliegenden Anfrage thematisierte Verhältnis zwischen Staat und Privaten bleibt von der erwähnten verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsregelung demgegenüber bewusst ausgeblendet. Dem Subsidiaritätsverständnis zwischen Staat und Privaten liegt insofern einzig die freiheitliche Verfassungsordnung als solche zugrunde (vgl. Botschaft NFA, BBl 2002 2291, 2457). Gleiches gilt auch für das Solothurnische Verfassungsrecht, welches etwa im Unterschied zu anderen Kantonsverfassungen ebenfalls keine explizite Verankerung einer derartigen Subsidiarität vorsieht (vgl. dazu etwa Art. 5 Abs. 3 KV/ZH).
Der erwähnte föderalistische Ansatz hat in Bezug auf die Organisation des Beurkundungswesens zum Teil zu sehr unterschiedlichen Lösungen in den Kantonen geführt. Grob kann festgestellt werden, dass die Kantone ihr Notariatswesen heute vorwiegend nach drei Modellen organisieren:

- Freiberufliches Notariat (AG, BE, BL, BS, FR, GE, NE, JU, TI, UR, VD, VS)
- Amtsnotariat (SH und ZH)
- Mischform (AI, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, ZG).

Das heutige Recht sieht in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) vor, dass öffentliche Beurkundungen im Kanton Solothurn grundsätzlich durch den Amtschreiber bzw. die Amtschreiberin, den Betreibungs- und Konkursbeamten bzw. die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder einen Notar bzw. eine Notarin erfolgen. In spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Beurkundung auch durch den Gerichtspräsidenten bzw. die Gerichtspräsidentin, den Zivilstandsbeamten bzw. die Zivilstandsbeamtin oder den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin erfolgen. Allgemein gilt, dass die konkrete Zuständigkeit in Abhängigkeit des Beurkundungsgegenstandes entweder den freiberuflichen Notarinnen und Notaren, den Amtsnotarinnen und -notaren oder beiden gleichzeitig zukommt. So ist gemäss § 5 EG ZGB der Amtschreiber bzw. die Amtschreiberin für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder zum grössten Teil in seinem Amtskreis liegen, alleine zuständig. Demgegenüber fallen etwa Vorverträge zur Übertragung von Grundeigentum in die gemeinsame Zuständigkeit der privaten Notarinnen und Notare und der Amtsnotarinnen und -notare. Gleiches gilt auch für Beurkundungen, die im Zusammenhang mit Gesellschaftsgründungen und -änderungen erfolgen. Faktisch erfolgen diese Beurkundungen mehrheitlich durch die privaten Notarinnen und Notare. Der Kanton Solothurn kennt folglich weder ein reines Amtsnotariat noch ein rein freiberufliches Notariat. Vielmehr bedient sich der Kanton einer Mischform, welche für die überwiegende Zahl der Beurkundungsgeschäfte eine parallele Zuständigkeit vorsieht.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie stellt sich die Regierung zum Amtsnotariat aus ordnungspolitischer Sicht und angesichts des in der Verfassung verankerten Subsidiaritätsprinzips? Die geltende Organisation des Beurkundungswesens im Kanton Solothurn und die bestehenden, sachlichen Zuständigkeiten sind historisch bedingt und vom kantonalen Gesetzgeber gewollt. Der Kantonsrat und der Regierungsrat haben sich letztmals im Rahmen der erfolgten Anpassung des kantonalen Beurkundungsrechts (RG 0018a/2015) für das Amtsnotariat ausgesprochen. Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass sich das Amtsnotariat in der bestehenden Form für den Kanton Solothurn bewährt. So vermag etwa die in § 5 Abs. 1 EG ZGB vorgesehene alleinige Zuständigkeit der Amtsnotarinnen und -notare für Rechtsgeschäfte über Grundstücke dazu beitragen, dass eine mehrfache Veräusserung ausgeschlossen werden kann. Die getroffene Kompetenzregel erlaubt es zudem, den nachgelagerten Vollzug solcher Geschäfte im Grundbuch unter einem Dach vorzunehmen, womit Verzögerungen vermieden und die rechtsgültige Eintragung beschleunigt werden kann. Schliesslich darf festgestellt werden, dass die zahlreichen Dienstleistungen der Amtschreibereien von der Bevölkerung sehr geschätzt und zum Teil sogar bevorzugt werden. Die regelmässigen Umfragen belegen eine hohe Kundenzufriedenheit. Im Verlauf der vergangenen Jahre wurde wiederholt versucht, Vorzüge und Nachteile der erwähnten Modellvarianten aufzuzeigen und gegenseitig abzuwägen. Alleine der Umstand, dass sich keines der Modelle bislang im föderalistischen

System durchsetzen konnte, dürfte Beleg dafür sein, dass die Varianten zumindest als gleichwertig eingestuft werden können. In ordnungspolitischer Hinsicht ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Beurkundung Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist. Unabhängig davon, ob eine Notarperson freiberuflich tätig ist oder als Mitglied einer Behörde arbeitet, hat eine Beurkundungstätigkeit den Charakter einer übertragenen hoheitlichen Funktion. Dies hat laut Bundesgericht insbesondere zur Folge, dass die Beurkundungstätigkeit nicht unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit steht. Dementsprechend findet auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) sowie das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681) keine Anwendung auf die Beurkundungstätigkeit der freiberuflichen Notarinnen und Notare (zum Ganzen: BGE 131 II 639, E.6.1). Die höchstrichterlich anerkannte hoheitliche Funktion der Beurkundungstätigkeit bedeutet in der Konsequenz aber auch, dass ein Festhalten am kantonalen Amtsnotariat im Lichte des erwähnten Subsidiaritätsprinzips zwischen Staat und Privaten durchaus seine Rechtfertigung hat. Denn staatliche Aufgaben zeichnen sich letztlich dadurch aus, dass sie dem freien Markt zum Teil entzogen bleiben können. Aus den genannten Gründen erachten wir einen grundlegenden Systemwechsel im solothurnischen Notariatswesen weder als angezeigt noch als sinnvoll.

3.2.2 Zu Frage 2: Die Dienstleistungen des Solothurnischen Amtsnotariats - im Gegensatz zu privaten Notaren - unterliegen keiner kantonalen Steuerpflicht. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Fakt im Hinblick auf steuerliche Wettbewerbsverzerrungen unter Konkurrenten? Als Staatsangestellte unterliegen die Amtsnotarinnen und -notare der Einkommenssteuer. Die Amtschreibereien sind demgegenüber, wie sämtliche Verwaltungsbehörden, von der kantonalen Steuerpflicht ausgenommen. Dies auch zu Recht. Denn es wäre systemfremd, wenn der Kanton Solothurn sich bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben selber besteuern würde. Daraus resultiert nach unserer Auffassung aber keine Wettbewerbsverzerrung unter Konkurrenten. Denn wie bereits eingehend dargelegt, stehen hoheitliche Staatsaufgaben wie die Beurkundungstätigkeit nicht unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Insofern steht der Kanton bei der Erfüllung solcher Aufgaben auch nicht in einem Wettbewerb mit den einzelnen Anbietern auf dem Markt. Eine steuerliche Wettbewerbsverzerrung kann folglich nicht vorliegen.

3.2.3 Zu Frage 3: Das Solothurnische Amtsnotariat beaufsichtigt sich selbst. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Tatsache unter dem Aspekt einer unabhängigen Aufsicht? Die freiberuflichen Notarinnen und Notare im Kanton Solothurn unterstehen gemäss § 11 EG ZGB der Aufsicht des Regierungsrates, wobei die Aufsichtstätigkeit gemäss § 63 Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) weitestgehend von der Staatskanzlei wahrgenommen wird. Zutreffend ist insofern, dass die Amtsnotariate nicht unter diese Aufsicht des Regierungsrates fallen. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die kantonalen Amtsnotariate keiner Aufsicht unterstehen würden. Vielmehr steht die Geschäftsführung der Amtschreibereien und damit auch die Amtsnotariate selbst unter der Aufsicht des Obergerichts (§ 10 EG ZGB). Die Aufsichtstätigkeit wird in diesem Zusammenhang vom Amtschreibereei-Inspektorat ausgeübt (vgl. dazu § 22 RVOG i.V.m. §§ 10, 225 und 298 EG ZGB sowie § 5 EV SchKG). Konkret umfasst die Aufsichtstätigkeit mitunter jährliche Inspektionen der Amtschreibereien, Bewilligungen von Vertragsgestaltungen sowie den Erlass von Weisungen und Instruktionen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des geplanten Rahmenabkommens mit der EU auf das Solothurnische Amtsnotariat? Das bestehende Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.142.112.681) belässt den Vertragsstaaten die Befugnis, die selbständige Erwerbstätigkeit einzuschränken, wenn sie dauernd oder zumindest zeitweise mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt verbunden ist (vgl. Art. 16 Anhang I des Abkommens). Verlangt wird, dass die Tätigkeit für sich genommen eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt mit einschliesst. Dies trifft auf Urkundspersonen zweifellos zu (vgl. dazu auch BGE 128 I 280). Insofern steht das heutige Freizügigkeitsabkommen der Führung eines kantonalen Amtsnotariates nicht entgegen. Eine Änderung dieser Regelung erwarten wir auch mit dem geplanten Institutionellen Abkommen mit der EU nicht. Zwar wird das Freizügigkeitsabkommen Gegenstand des Rahmenabkommens sein, doch gilt es in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Personenfreizügigkeitsrechte innerhalb der EU in erster Linie den Zweck verfolgen, jegliche ungleiche Behandlung von Arbeitnehmenden der jeweiligen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Mit dem Festhalten am Amtsnotariat findet eine solche Ungleichbehandlung indessen nicht statt. Eine Anpassung des EU-Rechts, welche die obenerwähnte Befugnis gemäss Art. 16 des heute gültigen Freizügigkeitsabkommens in Frage stellen würde, ist folglich nicht zu erwarten. Zudem ist laut heutigem Verhandlungsergebnis zum Rahmenabkommen nicht vorgesehen, dass eine automatische Übernahme eines EU-Rechtsaktes in das Abkommen erfolgen soll. Vielmehr wird die Schweiz an ihren verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Genehmigungsverfahren weiter festhalten und damit ihre Selbständigkeit in diesem Zusammenhang wahren.

K 0243/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Wann und wie setzen die KESB Kindesverfahrensvertreter (KVV) ein?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2021:

1. Vorstosstext. Von 2013 - 2019 gab es im Kanton Solothurn 54'487 KESB-Verfahren und davon 1'369 Beschwerdeverfahren gegen KESB-Entscheide. Nur in 66 Fällen wurde eine Kindesverfahrensvertretung bestellt. Da es im Kindesschutz oft um Eingriffe mit weitreichenden Konsequenzen für die betroffenen Kinder, wie den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Fremdplatzierung, Zuteilung der Obhut und Besuchsrecht etc. geht, erscheint diese Zahl ausserordentlich gering.

1. In welchen Fällen bestellt die KESB und/oder das Verwaltungsgericht einen Kindesverfahrensvertreter? Gibt es dazu Richtlinien/Weisungen?
2. Auf wie viele Kindesverfahrensvertreter wurden diese 66 Fälle verteilt (Name des Kindesverfahrensvertreters und Anzahl Fälle)?
3. Wie werden die Kindesverfahrensvertreter ausgewählt und kontrolliert? Welche Qualifikationen müssen die KVV mitbringen? Gibt es Richtlinien/Weisungen?
4. Gibt es eine Kooperation mit der Kinderanwaltschaft Winterthur?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches des Kantons Solothurn (EG ZGB; BGS 211.1) weisen den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) eine Vielzahl von Aufgaben zu. Die grosse Zahl an Verfahren, welche die KESB des Kantons Solothurn in den vergangenen Jahren bearbeitet haben, verdeutlicht, wie breit der durch den Gesetzgeber zugewiesene Aufgabenbereich der KESB ist. Die Behörde hat, neben dem unmittelbaren Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen, eine Vielzahl weiterer Aufgaben. So kann die Behörde beispielweise angerufen werden, wenn Eltern Schwierigkeiten in der familiären Neuorganisation nach der Trennung haben. Die KESB agiert zudem im Rahmen sogenannter nicht massnahmengebundener Geschäfte, regelt gesetzliche Vertretungsrechte und die Vorsorge urteilsunfähiger Personen, schreitet ein, wenn die Rechte von Patientinnen und Patienten gefährdet sind, und übt die Aufsicht über bestehende Schutzmassnahmen aus. Bei der Anzahl geführter Verfahren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Altersstruktur der Gesellschaft die erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren insgesamt viel zahlreicher sind als die kindesschutzrechtlichen Verfahren. So standen zwischen 2013 und 2019 60 Prozent der geführten Verfahren und der eingereichten Beschwerden im Zusammenhang mit Personen über achtzehn Jahren. Viele der zwischen 2013 und 2019 geführten kindesschutzrechtlichen Verfahren mündeten zudem nicht, wie die Anfrage impliziert, in Eingriffen, welche für die betroffenen Kinder mit weitreichenden Konsequenzen verbunden gewesen wären. Neben Verfahren, welche ohne den Erlass von Kindesschutzmassnahmen geendet haben, wurde ein hoher Anteil an Verfahren, welche sich aus Kontroll- und Bewilligungsaufgaben der Behörden ergaben, geführt. Im Übrigen sind viele der angeordneten Kindesschutzmassnahmen nicht Eingriffe in die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sondern - der Logik des Kindesschutzes folgend - Eingriffe in die Elternrechte. Vertretung und Rechtsschutz benötigen daher häufig die Eltern, in deren Rechtsposition das Handeln der Behörden und Gerichte eingreift. Die Rechtsposition der betroffenen Kinder und Jugendlichen wird nur in wenigen Verfahren unmittelbar tangiert, womit sich die Frage einer Kindesvertretung verhältnismässig selten stellt. Aus diesem Grund hat die Anzahl der eingesetzten Kindesverfahrensvertretungen in Relation zur Gesamtzahl der geführten Verfahren keine Aussagekraft. Eine sinnvollere statistische Beurteilung, welche Rückschlüsse auf die Praxis der kantonalen KESB im Vergleich mit der Rechtsprechung anderer Kantone zulässt, ergibt sich aus dem Anteil angeordneter Verfahrensvertretungen bezogen auf die Wohnbevölkerung unter 18 Jahren. Die von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) jährlich publizierte Statistik der Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen weist aus, dass im Kanton Solothurn per 31.12.2019 für 20 Kinder Verfahrensvertretungen bestanden. Bezogen auf die Wohnbevölkerung des Kantons Solothurn unter 18 Jahren bestanden per Stichtag 4.26 Verfahrensvertretungen pro 10'000 Kinder. Damit ist der Kantons Solothurn mit dem Kanton Basel-Landschaft vergleichbar, welcher mit insgesamt 21 Verfahrensvertretungen 4.22 Massnahmen

pro 10'000 Kinder führte. Deutlich weniger Verfahrensvertretungen bestanden in den Nachbarkantonen Bern und Aargau. So führte der Kanton Bern per Stichtag 46 Verfahrensvertretungen, was 2.58 Massnahmen pro 10'000 Kinder entspricht, während der Kanton Aargau 16 Massnahmen bzw. 1.27 Massnahmen pro 10'000 Kinder auswies. Der Vergleich zeigt, dass die Anzahl der angeordneten Verfahrensvertretungen im Kanton Solothurn gleich hoch oder sogar höher als in den Nachbarkantonen liegt. Auch ein Gesamtvergleich aller Kantone zeigt, dass die Anzahl angeordneter Kindesvertretungen im Kanton Solothurn per Stichtag nur leicht unter dem schweizerischen Schnitt von 4.80 lag. Insgesamt bestätigen die von der KOKES veröffentlichten Zahlen, dass sich die Praxis und die Qualität der Solothurner KESB weder im Bereich der Kindesverfahrensvertretung im Speziellen noch im Kindesschutz im Allgemeinen von jener der Behörden anderer Kantone unterscheidet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: In welchen Fällen bestellt die KESB und/oder das Verwaltungsgericht einen Kindesverfahrensvertreter? Gibt es dazu Richtlinien/Weisungen? Die Grundlagen der Behörden- oder Gerichtsarbeit in einem demokratischen Staat sind die gesetzlichen Normen, welche durch die Legislative erlassen werden. Die korrekte Anwendung von gesetzliche Normen durch die Behörden wird (auf Beschwerde hin) von den Gerichten geprüft und im Bedarfsfall konkretisiert. Der Erlass von Richtlinien oder generellen Dienstanweisungen (Verwaltungsverordnungen) einer Behörde an ihre untergeordneten Behörden ist gesetzlich meist nicht geregelt. Die Zulässigkeit wird von Lehre und Praxis u.a. gestützt auf das Hierarchieprinzip bejaht. Die Hauptfunktion von Richtlinien oder generellen Weisungen besteht darin, eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen. Massgeblich im Hinblick auf die Anordnung einer Kindesvertretung durch die KESB oder das Gericht ist in erster Linie Art. 314a^{bis} ZGB. Diese Bestimmung sieht in Abs. 1 vor, dass eine Kindesvertretung «wenn nötig» anzuordnen ist. Die Vertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB ist gemäss der herrschenden Lehre «nötig», wenn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen weder in der Lage sind, ihre Interessen selbstständig wahrzunehmen, noch selber eine Vertretung bestellen können. Das Gesetz selber hält in Art. 314 a^{bis} Abs. 2 ZGB fest, wann dies der Fall sein kann. Es verpflichtet die zuständigen Instanzen, die Notwendigkeit einer Kindesvertretung insbesondere dann zu prüfen, wenn die Unterbringung eines Kindes Gegenstand des Verfahrens ist, oder wenn die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen. Das Bundesgericht hat die Bestimmung von Art. 314a^{bis} ZGB in einem Grundsatzurteil weiter konkretisiert und festgehalten, dass aufgrund der in der Beurteilung von Kinderbelangen für Gerichte und KESB bestehenden strengen Untersuchungs- und Offizialmaxime Kindesvertretungen mit einer gewissen Zurückhaltung angeordnet werden müssen. Sie sind grundsätzlich nur dann notwendig, wenn sie den zuständigen Instanzen effektiv zusätzliche Unterstützung und Entscheidhilfen bei der Frage bieten, ob im jeweiligen Einzelfall das Kindeswohl eine bestimmte Regelung oder Massnahme (Sorgerecht, Obhut oder persönlicher Verkehr) erfordert oder einer solchen entgegensteht. Die Frage der Notwendigkeit einer Kindesvertretung beurteilt sich für das Bundesgericht nicht primär danach, ob die Kinder oder Jugendlichen ihre Interessen selbstständig wahrnehmen können. Massgebend ist im Lichte der Untersuchungs- und Offizialmaxime vielmehr, ob sich die KESB oder das Gericht im Einzelfall durch die Anordnung einer Kindesvertretung einen Erkenntnisgewinn und damit zusätzliche Unterstützung im Hinblick auf einen zu fällenden Entscheid verspricht. Wenn eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB besteht, kann dem Gericht oder der KESB bereits durch den Beistand oder die Beiständin ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation eines Kindes vermittelt werden. Entsprechend bedarf es in solchen Fällen keiner Verdoppelung der Informationsquelle und entsprechend keines Beitrages einer Kindesvertretung.

Das Gesetz und die bundesgerichtliche Rechtsprechung regeln klar, wann Kindesvertretungen anzuordnen sind. Zusätzliche, konkretisierende Richtlinien oder Weisungen sind daher nicht erforderlich. Es ist unbestritten, dass Kindesvertretungen im Einzelfall nützlich sind, zumal geeignete Vertreterinnen oder Vertreter dem Gericht oder der KESB in komplexen Kommunikationssituationen «Übersetzungshilfe» leisten und zu zusätzlichen Erkenntnissen verhelfen können. Gleichzeitig soll auch die Erfahrung berücksichtigt werden, dass zu viele Beteiligte ein Verfahren verkomplizieren und in die Länge ziehen können und nicht per se zu einem höheren Erkenntnisgewinn und besseren Resultaten beitragen. Es bleibt zu betonen, dass der Kern von kindesschutzrechtlichen Entscheidungen meist in der weiteren, fürsorgerischen Begleitung eines Kindes oder eines Jugendlichen durch einen Beistand oder eine Beiständin liegt. Eine Verfahrensvertretung kann eine verfahrensmässige Unterstützung sicherstellen. Garanten für eine kindeswohlgerechte Führung von Kindesschutzmassnahmen sind jedoch primär fähige Fachpersonen und geeignete Beiständinnen und Beistände. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die KESB oder das Gericht eher selten eine Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB einsetzt, da die Interessen der Kinder in den meisten Fällen durch einen Beistand oder eine Beiständin genügend

vertreten sind. Nur in Ausnahmefällen wird eine Kindesvertretung eingesetzt, wenn zu erwarten ist, dass sich daraus zusätzliche Erkenntnisse für das Verfahren und das Kindeswohl ergeben. Aufgrund der klaren Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung existieren im Kanton Solothurn keine Richtlinien oder Weisungen.

3.2.2 Zu Frage 2: Auf wie viele Kindesverfahrensvertreter wurden diese 66 Fälle verteilt (Name des Kindesverfahrensvertreters und Anzahl Fälle)? Die Anzahl der verschiedenen Kindesvertreter gemäss Art. 314a bis ZGB wurde nicht ausgewertet und ist aus Sicht der KESB qualitativ auch unerheblich. Wichtig bei der Auswahl der Kindesvertreter ist die Erfahrung und der Zugang zu den Kindern/Jugendlichen, um den Kindeswillen zu erforschen und zu vertreten. Die Auswahl wird nach objektiven Massstäben in Bezug auf den Einzelfall vorgenommen (bspw. Thematik des Verfahrens, Charakter des Kindes/Jugendlichen usw.). Aus Datenschutzgründen können die Namen der Kindesvertreter/innen hier nicht genannt werden. Es kann festgehalten werden, dass die KESB u.a. die Fachpersonen, welche dem Verein Kinderanwaltschaft angeschlossen sind, berücksichtigt. Das Onlineverzeichnis der Fachpersonen, welche ihre Tätigkeit im Kanton Solothurn anbieten, kann öffentlich unter https://www.kinderanwaltschaft.ch/rechtsvertretung eingesehen werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie werden die Kindesverfahrensvertreter ausgewählt und kontrolliert? Welche Qualifikationen müssen die KVV mitbringen? Gibt es Richtlinien/Weisungen? Das ZGB sieht vor, dass für die Vertretung von Kindern oder Jugendlichen in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Personen auszuwählen sind. Im Gegensatz beispielsweise zum Kanton Basel-Stadt, welcher in einer Verordnung die Qualifikationen der Kindesvertretungen regelt, die durch die KESB mandatiert werden können, bestehen im Kanton Solothurn keine Richtlinien oder Weisungen. Die Aufgaben und die daraus folgenden notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus dem Gesetz. So ist die Kindesvertretung nicht einer Erwachsenenvertretung gleichzusetzen, sondern sie umfasst neben juristischen auch psychosoziale und pädagogische Aspekte. In der Praxis des Kantons Solothurn bedeutet dies, dass die Qualifikationen eines Kindesvertreters je nach Einzelfall (bspw. Alter des Kindes, Lebenslage, Ängste des Kindes, familiäre Situation, usw.) beurteilt werden. Dementsprechend muss eine zur Vertretung von Kindern geeignete Person häufig nicht nur über fundierte Kenntnisse im Kindes-, Familien- und Prozessrecht verfügen. Sie benötigt je nach Konstellation auch entwicklungspsychologische Kenntnisse und praktische Erfahrung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Wichtig bei der Wahl einer geeigneten Kindesvertretung ist zudem die Unabhängigkeit der Vertretung gegenüber der KESB oder dem Gericht. Die KESB und das Gericht können die Aufgaben einer Kindesvertretung nicht einschränken bzw. definieren. Eine Kindesvertretung hat von Gesetzes wegen den Auftrag, die Interessen des Kindes im Verfahren umfassend zu vertreten. Sie handelt aus dem eigenen Recht des Kindes, ähnlich wie dies eine vom Gericht bestellte amtliche Verteidigung oder eine unentgeltliche Rechtsvertretung für ihre Mandanten tut. Die Kontrollmöglichkeiten der KESB oder der Gerichte sind damit von Gesetzes wegen eingeschränkt. Sie beschränken sich auf formelle Fragen, wie beispielsweise die Einsetzung der Kindesvertretung oder deren Entlassung aus dem Mandat und die gesetzeskonforme Entschädigung der entsprechenden Aufwendungen. Kindesvertreterinnen oder -vertretern können demnach keine Weisungen erteilt werden und diese sind gegenüber Gerichten und Behörden nicht zur Rechenschaft verpflichtet. Kommt die KESB zum Schluss, dass eine Kindesvertretung in einem Verfahren notwendig erscheint, werden in der Praxis des Kantons Solothurn häufig Personen mit juristischen Fachkenntnissen – konkret Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – mit entsprechenden Mandaten betraut. Dies macht deshalb Sinn, da es sich vorwiegend um Verfahren handelt (bspw. Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen oder eine allfällige Umplatzierung), in welchen prozessuale Kenntnisse erforderlich sind. Dabei werden insbesondere die Fachpersonen, welche dem Verein Kinderanwaltschaft angeschlossen sind, mitberücksichtigt. Zertifizierte Kindesvertretungen aus dem Kanton Solothurn, d.h. Personen, welche offiziell dem Verein Kinderanwaltschaft Schweiz angehören, gibt es aktuell keine. Jedoch stehen zertifizierte Kindesvertretungen zur Verfügung, welche ihre Dienste im Kanton Solothurn anbieten. Leider gibt es schweizweit (zu) wenige Fachpersonen, welche über die notwendigen Aus- und Weiterbildungen verfügen. Es wäre daher zu begrüssen, wenn sich in den nächsten Jahren weitere Fachpersonen aus- und weiterbilden lassen würden und weitere qualifizierte wie auch zertifizierte Fachpersonen dazugewonnen werden könnten.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es eine Kooperation mit der Kinderanwaltschaft Winterthur? Die Kinderanwaltschaft Schweiz ist ein unabhängiger privatrechtlicher Verein. Wie bereits ausgeführt, kennt die KESB diesen Verein und setzt sich mit dessen Anliegen und Verlautbarungen fachlich auseinander. Die Behörde hat ebenfalls Zugriff zum Verzeichnis der Fachpersonen, welche diesem Verein angeschlossen sind, und nutzt dieses teilweise bei der Auswahl geeigneter Vertretungspersonen.

K 0245/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Koordinierte AED-Strategie

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2021:

1. Vorstosstext. Der Kanton Solothurn hat es in den vergangenen Jahren offenbar versäumt, automatische externe Defibrillatoren (AED) koordiniert einzukaufen. Individuelle Anschaffungen von einzelnen Abteilungen des Kantons wurden getätigt. Es gibt aber teilweise immer noch Gebäude, wo es keine AED gibt. Gleichzeitig gehen Kantonsangestellte jährlich an CPR AED-Kurse, um den Einsatz von AED zu trainieren. Hierbei braucht es wohl eine koordinierte Strategie. Insbesondere ist es wünschenswert, dass die Kompatibilität mit den Spitälern und Rettungsdiensten sichergestellt ist, um beispielsweise die Falldatenübertragung im Notfall zu ermöglichen. Ein AED ist ein medizinisches Gerät zur Behandlung von defibrillierbaren Herzrhythmusstörungen, welches wegen seiner Bau- und Funktionsweise besonders für die Erste Hilfe durch Laienhelfer geeignet ist. Die Überlebenschance von Patienten und Patientinnen sinkt um 10% mit jeder Minute, die ohne Defibrillation verstreicht. Deshalb soll mit AED die Zeit bis zur Versorgung des Herzpatienten durch Rettungsdienst und Notarzt mit einer möglichst frühzeitigen Defibrillation durch Ersthelfer überbrückt werden. Der Regierungsrat wird gebeten, zum Thema Logistik von automatisierten externen Defibrillatoren (AED) in der Kantonsverwaltung und an kantonal stark frequentierten öffentlichen Gebäuden (wie z.B. im Attisholz-Areal) folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele verschiedene AED-Produkte sind in der Kantonsverwaltung im Einsatz?
2. Ist bei allen im Einsatz oder zur Verfügung stehenden AED die Kompatibilität mit den Spitälern und Rettungsdiensten sichergestellt, um beispielsweise die Falldatenübertragung im Notfall zu gewährleisten?
3. Ist es korrekt, dass es immer noch Gebäude des Kantons gibt, wo es keine AED hat?
4. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für CPR AED-Kurse für Kantonsangestellte? Wie viele Angestellte nehmen jährlich an solchen Kursen teil?
5. Gibt es eine kantonale AED-Strategie, die Produkteinkäufe, Standorte, Kompatibilität mit Gesundheitsakteuren und Kurse koordiniert?
6. Gäbe es nicht Sparpotenzial beim Einkauf (Mengenrabatt) und der Wartung, wenn in der Kantonsverwaltung und an kantonal stark frequentierten öffentlichen Gebäuden ein einheitliches AED-Produkt zur Anwendung käme?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Schulen und Spitäler haben ein eigenes Sicherheitskonzept und beschaffen AED-Produkte selber. Die Beantwortung der Fragen beinhaltet zwei Teile: Die Kantonale Verwaltung und die Sicht der Schulen. Die Heilpädagogischen Sonderschulen bilden eine Ausnahme und sind, in Bezug auf diese Thematik, keiner Organisation direkt angeschlossen. Es besteht kein AED-Konzept und es sind auch keine AED-Geräte im Einsatz.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele verschiedene AED-Produkte sind in der Kantonsverwaltung im Einsatz? Kantonale Verwaltung: Aktuell sind fünf verschiedene AED-Produkte im Einsatz. Diese wurden über mehrere Jahre angeschafft. Das älteste Gerät ist 20 Jahre alt. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II: Das Berufsbildungszentrum (BBZ) Olten hat drei AED-Geräte angeschafft. Zwei Geräte befinden sich im Gebäude in Olten (Gewerblich-industrielle Berufsfachschule und Kaufmännische Berufsfachschule) und ein Gerät ist im Gebäude der Gesundheitlich-Sozialen Berufsfachschule in Trimbach platziert. Bei allen drei Geräten handelt es sich um den Typ «ZOLL AED Plus». Das BBZ Solothurn-Grenchen hat 2012 für den Standort Solothurn vier «ZOLL AED Plus»-Geräte und am Standort Grenchen ein «ZOLL AED Plus»-Gerät angeschafft. An der Kantonsschule Olten sind aktuell drei AED-Systeme im Einsatz, zwei Geräte des Typs «ZOLL AED Plus» und ein Gerät des Typs «ZOLL AED 3». Die Kantonsschule Solothurn besitzt ebenfalls drei Geräte. Die Schulleitung hat sich für Geräte der Firma Reavita entschieden.

3.2.2 Zu Frage 2: Ist bei allen im Einsatz oder zur Verfügung stehenden AED die Kompatibilität mit den Spitälern und Rettungsdiensten sichergestellt, um beispielsweise die Falldatenübertragung im Notfall zu gewährleisten? Kantonale Verwaltung: Nein, nicht bei allen Geräten ist die Kompatibilität mit den Spitälern und mit den Rettungsdiensten sichergestellt. Die neueren Geräte haben eine FDA-Zulassung, dies

ist die höchste Zulassung in Amerika für medizinische Produkte. Diese Geräte erfüllen die Anforderungen der Rettungsdienste. Die älteren AED-Geräte sind nicht WEB-tauglich und es kann auch kein Datenaustausch durchgeführt werden. Die Geräte jüngeren Datums sind WEB-tauglich und es kann ein Datenaustausch durchgeführt werden. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II: Bei den drei Geräten der Kantonsschule Olten sowie bei den Geräten in den Berufsbildungszentren Olten und Solothurn-Grenchen ist die Kompatibilität mit dem Rettungsdienst der Solothurner Spitäler gewährleistet. Die Geräte der Kantonsschule Solothurn sind nicht für einen Datenaustausch mit dem Rettungsdienst geeignet.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist es korrekt, dass es immer noch Gebäude des Kantons gibt, wo es keine AED hat? Ja, das ist korrekt. Zurzeit stehen 12 Geräte in den grösseren Verwaltungseinheiten zur Verfügung (in Solothurn: Schanzmühle, Franziskanerhof, Rathaus, Ambassadorenhof, Amthaus 2, Rötipark, Zürichhaus, Rötihof und Greibenhof; ausserhalb Solothurn: MFK Bellach, Schmelzihof Balsthal und Amthaus Olten). In diesen 12 Verwaltungseinheiten arbeiten 1'400 Personen. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II sind flächendeckend mit AED-Geräten ausgerüstet.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie hoch sind die jährlichen Kosten für CPR AED-Kurse für Kantonsangestellte? Wie viele Angestellte nehmen jährlich an solchen Kursen teil? Kantonale Verwaltung: Die jährlichen Kosten für CPR AED-Kurse betragen gemäss Auskunft des Personalamts rund Fr. 6'955.-/Jahr. Jährlich nehmen rund 50 Personen an solchen Kursen teil. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II: Im Jahr 2021 werden sechs Personen des BBZ Olten an einer entsprechenden Weiterbildung teilnehmen. Der Kurs wird alle zwei Jahre angeboten. Die Kosten betragen ca. Fr. 800.-. Alle zwei Jahre nehmen auch sechs Mitarbeitende des BBZ Solothurn-Grenchen an einem Repetitionskurs teil. Die Mitarbeitenden der Kantonsschule Olten, welche in der internen Notfallorganisation eingebunden sind, besuchen ungefähr alle zwei Jahre einen Weiterbildungskurs. An der Kantonsschule Solothurn wird jährlich eine Gruppe von rund zehn Personen in Erster Hilfe ausgebildet bzw. sie absolvieren einen Refresher-Kurs. Die Bedienung des AED-Gerätes ist jeweils Bestandteil des Kurses. Die Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 1'600.-.

3.2.5 Zu Frage 5: Gibt es eine kantonale AED-Strategie, die Produkteinkäufe, Standorte, Kompatibilität mit Gesundheitsakteuren und Kurse koordiniert? Kantonale Verwaltung: Nein, es gibt keine explizite kantonale AED-Strategie. Übergeordnet wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/2018 vom 1. Dezember 2015 «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der kantonalen Verwaltung Solothurn» alle relevanten Themenbereiche wie z. B. Schulung von Sanitätspersonal sowie die Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten etc. geregelt. Vorgesehen ist, dass pro Gebäude ein Notfallkonzept erarbeitet wird. Bei der Abnahme des Notfallkonzeptes wird jeweils auch die Funktionstauglichkeit der AED-Geräte überprüft. Für die rund 56 Verwaltungsgebäude wurden bisher 15 Notfallkonzepte erarbeitet, acht sind zurzeit in Arbeit und 33 sind noch ausstehend und werden in den nächsten Jahren erstellt. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II: Die Geräte an den kantonalen Schulen werden bis dato eigenständig beschafft. Selbstverständlich würden sich die Schulen einer einheitlichen kantonalen Beschaffungslösung anschliessen. Heilpädagogische Sonderschulen (HPSZ): Gemäss Auskunft HPSZ besteht keine AED-Strategie und es sind auch keine Geräte im Einsatz. Die HPSZ würde es als sinnvoll erachten, wenn die Gesamtschulleitung der HPSZ entsprechende Beschaffungskompetenz hätte.

3.2.6 Zu Frage 6: Gäbe es nicht Sparpotenzial beim Einkauf (Mengenrabatt) und der Wartung, wenn in der Kantonsverwaltung und an kantonal stark frequentierten öffentlichen Gebäuden ein einheitliches AED-Produkt zur Anwendung käme? Bei einer Ausschreibung grösserer Mengen AED-Geräte ist mit einem entsprechenden Mengenrabatt zu rechnen. Die Höhe des Rabattes ist abhängig von der Anzahl Geräte, dem Gerätetyp und den Funktionalitäten. Hierzu müsste das Hochbauamt den Auftrag zur Anschaffung der Geräte und der Erstellung einer AED-Gerätestrategie erhalten. Die Finanzierung eines solchen Vorgehens ist im gegenwärtigen Globalbudget nicht enthalten.

K 0246/2020

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Zum gegenwärtigen Stand der Fallschirme für ehemalige Kader der Steuerverwaltung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. Dezember 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Februar 2021:

1. Vorstosstext. Auch eineinhalb Jahre nach dem Abgang des Chefs des kantonalen Steueramtes ist in der «Causa Gehrig» noch kaum Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit geschaffen worden. Dies, obwohl das kantonale Verwaltungsgericht mittlerweile festgehalten hat, dass das Interesse von Steuerzahlenden und der Öffentlichkeit grundsätzlich höher zu gewichten ist als die privaten Interessen Betroffener an der Vertuschung möglicher Verfehlungen und Disziplinarvergehen. Es bleiben insbesondere Fragen offen zu den vollständigen Kosten dieser Personalangelegenheit, zum Zusammenhang mit einer zweiten Personalie und deren Stand. Um dem Regierungsrat doch noch die Möglichkeit zu geben, vor Abschluss dieser Legislaturperiode hier Klarheit zu schaffen, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat der Regierungsrat bei der Ausrichtung der Abgangsentschädigung für Marcel Gehrig eine Interessensabwägung vorgenommen, wie dies § 47 Abs. 3 GAV verlangt?
2. In welchem Dokument wurde diese Interessensabwägung schriftlich festgehalten: In einem Regierungsratsbeschluss (RRB), in einer Beilage zu einem RRB, in einem anderen Dokument?
3. Wie setzen sich die Kosten von CHF 150'000.- zusammen, die gemäss Auskunft des Chefs Personalamt gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 7.10.2019) für die sofortige Freistellung von Marcel Gehrig aufgewendet worden sind?
   a. Handelt es sich dabei ausschliesslich um die pagatorischen Kosten? Sind dabei die kalkulatorischen Kosten eingeschlossen?
   b. Wurde dem Chef a.i. der Steuerverwaltung nach der Freistellung von Marcel Gehrig eine Funktionszulage gewährt? Wie hoch fiel diese gesamthaft aus?
   c. Fielen für den Kanton externe Beratungs- oder Anwaltskosten an? Wenn ja, wie hoch waren diese?
   d. Wie hoch sind die internen Kosten zu veranschlagen (Zeitaufwand etc.)?
4. Eine Woche vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Marcel Gehrig wurde das Arbeitsverhältnis mit einer ihm unterstellten Abteilungsleiterin aufgelöst. Haben diese beiden personellen Entscheidungen einen sachlichen Zusammenhang? Wenn ja, welchen?
5. Der Abteilungsleiterin wurde gemäss Auskunft der regierungsrätlichen Medienbeauftragten gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 18.6.2019) das rechtliche Gehör gewährt. Ist dieser Verfahrensschritt in der Zwischenzeit abgeschlossen?
6. Sind in der Zwischenzeit gegen die betreffende Abteilungsleiterin rechtliche Schritte eingeleitet worden? Aus welchen Gründen?
7. Ist die Tatsache, dass die entsprechende Abteilungsleitung auch 1 ½ Jahre nach Freistellung der betreffenden Person immer noch ad interim geführt wird (Stand 09.12.2020), dem Umstand zuzuschreiben, dass die personalrechtlichen Verfahren noch nicht rechtskräftig sind? Wenn nein, was sind dann die Gründe? Weshalb hat man diese Stelle entgegen aller Usanz weder definitiv intern besetzt noch ausgeschrieben?
8. Ist die Tatsache, dass sich die betreffende Person auch 1 ½ Jahre nach ihrer Freistellung auf den einschlägigen Karriereportalen (Linkedin, XING, Stand 09.12.2020) immer noch als Abteilungsleiterin des Steueramts ausgibt, dem Umstand zuzuschreiben, dass rechtlich ihre Anstellung nach wie vor besteht?
9. Was haben die Freistellung und das nachfolgende Verfahren im Falle dieser Abteilungsleiterin bisher gekostet? Wie setzen sich diese Kosten (pagatorisch und kalkulatorisch) zusammen?
10. Sind in Bezug auf die freigestellte Abteilungsleiterin dem ehemaligen Chef Steueramt irgendwelche Verfehlungen, Versäumnisse oder Führungsmängel anzulasten? Wenn ja, welche und kann er für den dadurch dem Kanton entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen werden? Welche Schritte hat man diesbezüglich bereits eingeleitet

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Fragesteller hat am 21. Juni 2019 die Herausgabe der vertraulichen Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement und dem ehemaligen Chef Steueramt gefordert. Da wir uns aber in dieser Vereinbarung verpflichtet haben, diese nur bei gesetzlicher Auskunftspflicht (z.B. gegenüber der Finanzkontrolle, Aufsichtskommission) auszuhändigen, musste letztlich das Verwaltungsgericht feststellen, ob wir die Vereinbarung trotzdem veröffentlichen dürfen bzw. müssen. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts folgend, wurde dem Fragesteller die vollständige Vereinbarung zugestellt, die dann den Weg in die Solothurner Zeitung fand und so der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Daraufhin verlangte der Fragesteller in einem weiteren Gesuch den nicht-öffentlichen RRB zur obgenannten Vereinbarung. Dieser RRB wurde ihm, ergänzt mit Erläuterungen des Personalamtes zu den einzelnen Punkten, ebenfalls zugestellt. Die vom Fragesteller angesprochene Transparenz wurde auf dem im Gesetz vorgesehenen Weg geschaffen, wurde doch bereits in der Sitzung der Geschäftsprü-

fungskommission (GPK) vom 20. August 2019 die ganze Situation im Steueramt ausführlich geschildert, der entsprechende RRB mit der Vereinbarung erörtert sowie Fragen rund um die Freistellung, Entschädigung, Streichung aller noch vorhandenen Zeit- und Ferienguthaben etc. beantwortet. Die Sitzungen und Protokolle der GPK sind vertraulich. In diesem Zusammenhang von Vertuschung zu sprechen, ist fehl am Platz. Bei den Fragen 3 und 9 werden die internen Kosten erfragt. Vorliegend waren neben dem Finanzdepartement (Personalamt und Departementssekretariat) auch die Datenschutzbeauftragte, die Staatskanzlei, das BJD und der Gesamtregierungsrat mit den erwähnten Fällen beschäftigt. Der genaue interne Zeitaufwand wurde nicht erhoben und kann auch nicht geschätzt werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie hat der Regierungsrat bei der Ausrichtung der Abgangsentschädigung für Marcel Gehrig eine Interessensabwägung vorgenommen, wie dies § 47 Abs. 3 GAV verlangt? Wir haben die Interessensabwägung im Rahmen der Regierungsratsdiskussionen über die Beschlussfassung der obgenannten Vereinbarung vorgenommen. Die Geschäftsprüfungskommission und die Chefin der Finanzkontrolle wurden, wie bereits ausgeführt, mündlich darüber orientiert.

3.2.2 Zu Frage 2: In welchem Dokument wurde diese Interessensabwägung schriftlich festgehalten: In einem Regierungsratsbeschluss (RRB), in einer Beilage zu einem RRB, in einem anderen Dokument? Die Sammlung der verabschiedeten Regierungsratsbeschlüsse gilt als Beschlussprotokoll (§ 7 Abs. 1 RVOV; BGS 122.112); über die Regierungsratsdiskussionen werden keine Wortprotokolle geführt. Die Informationen entsprechen im Wesentlichen den Punkten, die dem Fragesteller im persönlichen Begleitschreiben zum ausgehändigten RRB dargelegt wurden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie setzen sich die Kosten von CHF 150'000.- zusammen, die gemäss Auskunft des Chefs Personalamt gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 7.10.2019) für die sofortige Freistellung von Marcel Gehrig aufgewendet worden sind?

a. *Handelt es sich dabei ausschliesslich um die pagatorischen Kosten? Sind dabei die kalkulatorischen Kosten eingeschlossen?*
b. *Wurde dem Chef a.i. der Steuerverwaltung nach der Freistellung von Marcel Gehrig eine Funktionszulage gewährt? Wie hoch fiel diese gesamthaft aus?*
c. *Fielen für den Kanton externe Beratungs- oder Anwaltskosten an? Wenn ja, wie hoch waren diese?*
d. *Wie hoch sind die internen Kosten zu veranschlagen (Zeitaufwand etc.)?*

Diese Frage gibt uns die Gelegenheit, ein Missverständnis betreffend der erwähnten Kosten von Fr. 150'000.- zu klären. Die Kosten waren effektiv wesentlich tiefer als die in der Solothurner Zeitung isoliert dargestellten Fr. 150'000.-. Vergleicht man nämlich die Kosten, die ohne Abgang angefallen wären (Lohnkosten Amtsleiter plus Lohnkosten Stellvertreter) mit den effektiv angefallenen Kosten (Lohnfortzahlung Amtsleiter und Lohnkosten Stellvertreter, plus Fr. 7'350.- Funktionszulage Stellvertreter sowie der Abgangsentschädigung von Fr. 40'000.-), sieht man, dass die pagatorischen Mehrkosten wesentlich kleiner als die im Raum stehenden Fr. 150'000.- waren. Im Übrigen wären dann noch die durch die Vereinbarung weggefallene, bei einem Abgang sonst übliche Auszahlung der aufgelaufenen Ferien- und Überzeit von ca. Fr. 33'000.- als Minderkosten zu berücksichtigen. Für die Arbeiten an der Vereinbarung wurden weder externe Juristen noch externe Berater benötigt. Diese Aufgaben gehören zum Pflichtenheft des Personalamtes. Zusätzlich waren der Departementssekretär und der Vorsteher des Finanzdepartementes involviert.

3.2.4 Zu Frage 4: Eine Woche vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Marcel Gehrig wurde das Arbeitsverhältnis mit einer ihm unterstellten Abteilungsleiterin aufgelöst. Haben diese beiden personellen Entscheidungen einen sachlichen Zusammenhang? Wenn ja, welchen? Das Arbeitsverhältnis mit der erwähnten Abteilungsleiterin wurde aufgelöst. Diesbezüglich ist noch ein personalrechtliches Verfahren hängig, weshalb verständlicherweise keine weiteren Auskünfte zur Person und zum Verfahren erteilt werden können.

3.2.5 Zu Frage 5: Der Abteilungsleiterin wurde gemäss Auskunft der regierungsrätlichen Medienbeauftragten gegenüber der Solothurner Zeitung (Ausgabe vom 18.6.2019) das rechtliche Gehör gewährt. Ist dieser Verfahrensschritt in der Zwischenzeit abgeschlossen? Siehe Antwort zu Frage 4.

3.2.6 Zu Frage 6: Sind in der Zwischenzeit gegen die betreffende Abteilungsleiterin rechtliche Schritte eingeleitet worden? Aus welchen Gründen? Es wurden gegen die betreffende Abteilungsleiterin keine rechtlichen Schritte eingeleitet.

3.2.7 Zu Frage 7: Ist die Tatsache, dass die entsprechende Abteilungsleitung auch 1 ½ Jahre nach Freistellung der betreffenden Person immer noch ad interim geführt wird (Stand 09.12.2020), dem Umstand zuzuschreiben, dass die personalrechtlichen Verfahren noch nicht rechtskräftig sind? Wenn nein, was sind dann die Gründe? Weshalb hat man diese Stelle entgegen aller Usanz weder definitiv intern besetzt noch ausgeschrieben? Siehe Antwort zu Frage 4. Das personalrechtliche Verfahren ist weiterhin rechtshängig. Der Entscheid, die Stelle der Leitung der Abteilung Dienste nicht wieder zu besetzen,

wurde vom neuen Chef Steueramt völlig unabhängig vom laufenden personalrechtlichen Verfahren gefällt. Die Abteilung wird reorganisiert, weshalb diese zurzeit vom Leiter der Abteilung Bezug ad interim geführt wird. Nach definitivem Abschluss der Reorganisation werden allfällige administrative Neuzuweisungen oder übrige Änderungen nachgeführt. Das wurde auch bei anderen Neuorganisationen von Dienststellen so gemacht und ist üblich.
3.2.8 Zu Frage 8: Ist die Tatsache, dass sich die betreffende Person auch 1 ½ Jahre nach ihrer Freistellung auf den einschlägigen Karriereportalen (Linkedin, XING, Stand 09.12.2020) immer noch als Abteilungsleiterin des Steueramts ausgibt, dem Umstand zuzuschreiben, dass rechtlich ihre Anstellung nach wie vor besteht? Siehe Antwort zu Frage 4. Das personalrechtliche Verfahren ist weiterhin rechtshängig.
3.2.9 Zu Frage 9: Was haben die Freistellung und das nachfolgende Verfahren im Falle dieser Abteilungsleiterin bisher gekostet? Wie setzen sich diese Kosten (pagatorisch und kalkulatorisch) zusammen? Aufgrund des laufenden Verfahrens können wir nur zu den Kosten Stellung nehmen, welche nicht die Person der Abteilungsleiterin betrifft. Im Rahmen des diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat, dessen Instruktion das Bau- und Justizdepartement stellvertretend für das Finanzdepartement übernahm, fielen Kosten für eine externe juristische Unterstützung von Fr. 12'439.35 an. Die externe juristische Unterstützung war aufgrund der krankheitsbedingt reduzierten Personalressourcen im Rechtsdienst BJD angezeigt.
3.2.10 Zu Frage 10: Sind in Bezug auf die freigestellte Abteilungsleiterin dem ehemaligen Chef Steueramt irgendwelche Verfehlungen, Versäumnisse oder Führungsmängel anzulasten? Wenn ja, welche und kann er für den dadurch dem Kanton entstandenen Schaden zur Verantwortung gezogen werden? Welche Schritte hat man diesbezüglich bereits eingeleitet? Dem Kanton ist kein Schaden entstanden und es wurden keine rechtlichen Schritte eingeleitet.

K 0012/2021

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. Januar 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2021:

1. Vorstosstext. Für viele Pflanzenschutzmittel (PSM) hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etikette SPe 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen gegenüber dem obligatorischen Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer erhöhten Abstand. Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 Meter betragen. Solche Abstände kann der Landwirt allerdings stark vermindern, wenn er gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion trifft, so etwa spezielle Düsen montiert, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit spritzt, nur bei Schwachwind spritzt oder einen begrünten Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer anlegt (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau, Mai 2018). Der Regierungsrat des Kantons Zürich hält unter anderem fest, dass die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter Auflagen im Kanton Zürich unzureichend sind bzw. dass die Einhaltung mancher Auflagen schlicht nicht überprüft werden kann (Beschluss Nr. 428/2020). In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen hinsichtlich Ausbringung von Pestiziden zum Schutz von Oberflächengewässern?

Falls eine Kontrolle erfolgt:
2. Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?
3. Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?
4. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?
5. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?
6. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen? Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?

7. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?
8. Wie viele Personal-Stellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrates genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?

Falls keine Kontrolle erfolgt:

9. Wieso wurden und werden keine solche Kontrollen durchgeführt?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Am 13. August 2013 hat der Regierungsrat (RRB 2013/1476) im Rahmen der Interpellation Felix Lang (Grüne): «Pestizidrückstände in Gewässer und Grundwasser» die Thematik des Eintrags von Pflanzenschutzmittel in Gewässer behandelt und gleichgelagerte Fragen beantwortet. Aktuell erfolgen regelmässige Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Bundesvorgaben für Direktzahlungen. Der Bund definiert Kontrollpunkte und Kontrollrhythmus in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL). Die Probenahmen von Pflanzenproben und Erdproben sind Teil der risikobasierten Kontrollen gemäss VKKL. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat eine Ausdehnung der Kontrollen im Rahmen von Probenahmen vorgesehen; die dafür notwendigen Geldmittel sind Teil der Agrarpolitik AP22+. Zusätzlich werden auch bei Verwerter und Detailhandel Rückstandsanalysen gemacht, welche insbesondere bei Obst und Gemüse Bedeutung hinsichtlich dem korrekten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben. Gleiche Wirkung haben auch die Rückstandsanalysen der Labelhalter wie Bio-Suisse und IP-Suisse, welche PSM korrekt eingesetzt haben wollen und bei Rückständen infolge Abdrift aus Nachbarparzellen reagieren.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen hinsichtlich Ausbringung von Pestiziden zum Schutz von Oberflächengewässern? Ja; Kontrollen erfolgen einerseits bezüglich Einhalten des Pufferstreifens entlang von Oberflächengewässern wie auch bezüglich der vom Bewirtschafter festgehaltenen Pflanzenschutzmittel-Behandlungen. Ergänzt werden diese Kontrollen durch die vom Bundesamt für Landwirtschaft koordinierten Probenahmen.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht? Das Bundesamt für Landwirtschaft publiziert Ergebnisse der Kontrollen im jährlich erscheinenden Agrarbericht.

3.2.3 Zu Frage 3: Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren? Jährlich werden bei 150 Betrieben die auf dem Betrieb eingesetzten PSM-Anwendungen kontrolliert. Jährlich wird bei weiteren 150 Betrieben die Einhaltung der vorgeschriebenen Pufferstreifen inkl. 6m-Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern (als ungedüngtes Grünland ohne PSM-Einsatz) kontrolliert. Entsprechend der Bundeszuteilung wurden jährlich auf fünf Betrieben in allen Kantonsteilen Pflanzenproben für PSM-Analysen gezogen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet? Alle Sorten Pufferstreifen (Gewässer, Wald, Hecken): Jährlich 3 bis 8 Betriebe in den letzten 5 Jahren. PSM-Einsatz (Nicht zulässige PSM, Mangelhafte Dokumentation, fehlende Sonderbewilligungen): Jährlich 3 bis 7 Betriebe in den letzten 5 Jahren. Pflanzenproben mit PSM-Analyse (Nicht zulässiges PSM im Kontext der angemeldeten Bundesprogramme): 1 Mangelfeststellung in den letzten 5 Jahren. Die Direktzahlungsverordnung regelt die Sanktionierung bei Verstössen.

3.2.5 Zu Frage 5: Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen? Das Amt für Landwirtschaft koordiniert die Kontrollen und legt im Rahmen der Risikoselektion (gemäss VKKL) die zu kontrollierenden Betriebe und Kulturen fest.

3.2.6 Zu Frage 6: Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen? Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet? Mit Pflanzenproben nach Vorgabe BLW wird der Einsatz der zugelassenen Mittel in den entsprechenden Kulturen zum entsprechenden Behandlungszeitpunkt geprüft. Mit den vom Bund vorgegebenen betriebsbezogenen Kontrollen kann anhand einer Pflanzenprobe oder Bodenprobe die Einhaltung erhöhter Abstände einzelner Pflanzenschutzmittel nicht geprüft werden. Die Analysekosten wurden bisher durch das Bundesamt für Landwirtschaft getragen. Anhand der Berechnung des BLW im Rahmen der Agrarpolitik AP22+ kostet eine Analyse rund 500 Franken bei 1000 Laboranalysen. Zusätzliche Kosten für das Vergabeverfahren sind noch nicht enthalten. Die Probenahme selber durch die akkreditierte Kontrollorganisation AgroControll GmbH im Umfang von rund 150 Franken je Betrieb wird durch das Amt für Landwirtschaft bezahlt.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und

Druck)? Die aufgeführten Kriterien können nur in Eigenverantwortung des Bewirtschafters oder des Lohnunternehmers eingehalten werden. Diesbezüglich ist die Kontrolle der Pflanzenschutzmittelgeräte (mindestens alle 3 Jahre) und die entsprechende Beratung und Sensibilisierung (wird vom Bildungszentrum Wallierhof wahrgenommen) enorm wichtig. Mit dem neu gestarteten Ressourcenprogramm Pestired unterstützt der Kanton die Weiterentwicklung von Massnahmen zur Reduktion und korrekten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
3.2.8 Zu Frage 8: Wie viele Personal-Stellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrates genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen? Die Kontrollen gemäss VKKL werden durch akkreditierte Kontrollorganisationen (z.B. AgroControll GmbH, bio.inspecta AG, Bio Test Agro AG) gemäss Leistungsvereinbarung durchgeführt. Das Amt für Landwirtschaft ist für die Kontrollkoordination verantwortlich und muss seine Aufsichtsfunktion über alle Kontrollorganisationen wahrnehmen.
3.2.9 Zu Frage 9: Wieso wurden und werden keine solche Kontrollen durchgeführt? Alle Kontrollen, welche der vom Bund vorgeschriebenen Akkreditierung standhalten, werden aktuell durchgeführt.

K 0015/2021

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Zeitliche Verkaufsbeschränkungen für alkoholische Getränke

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. Januar 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2021:

1. Vorstosstext. Gemäss Bundesamt für Gesundheit verursacht Alkoholmissbrauch jährlich Kosten im Wert von rund 2,8 Mrd. Franken. Davon entgehen der Schweizer Volkswirtschaft 2,1 Mrd. Franken an Produktivität, weil dem Arbeitsmarkt aufgrund von Krankheiten, vorzeitigen Pensionierungen und Todesfällen Ressourcen verloren gehen. [1)]
Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat im Rahmen der Beantwortung eines Vorstosses zu diesem Thema ausführlich erläutert, wie hoch die Zahlen der notfallmässigen Behandlungen und Hospitalisierungen mit der Diagnose Alkoholintoxikation (akuter Alkoholrausch) oder Alkoholmissbrauch sind und wie hoch der Anteil der Verkehrsunfälle mit Alkoholeinfluss ist (Interpellation Nr. 19.365 vom 26. Februar 2020). Es ist anzunehmen, dass die Prozentzahlen im Kanton Solothurn nicht wesentlich davon abweichen und man hier somit zu einem ähnlichen Resultat kommen würde. Dabei sind Jugendliche (15 bis 19 Jahre) und junge Erwachsene (20 bis 24 Jahre) besonders von punktuell risikoreichem Konsum betroffen. So konsumiert jeder vierte Jugendliche mindestens einmal monatlich zu viel Alkohol, bei den 20- bis 24-Jährigen sind es gar fast 40%. [2)]
Bund und Kantone haben bereits eine Vielzahl von Bestrebungen zur Reduktion des Alkoholmissbrauchs und der damit verbundenen negativen Nebenerscheinungen umgesetzt. Fünf Kantone (BS, FR, GE, VD und NE) kennen inzwischen eine zeitliche Verkaufsbeschränkung. [3)]
Wie eine 2018 veröffentlichte Studie aus dem Kanton Waadt zeigt, ist die Wirkung einer solchen Regelung signifikant. So konnten im Kanton Waadt, wo seit Juli 2015 der Verkauf von Bier und Spirituosen zum Mitnehmen nachts (zwischen 21:00 und 06:00 Uhr) verboten ist, die Hospitalisierungen mit der Diagnose Alkoholintoxikation jährlich um 200 Fälle reduziert werden. Bei den 19- bis 29-Jährigen ergab sich dabei eine Reduktion um 20%, während der Effekt in absoluten Zahlen bei den 30-bis 59-Jährigen mit 125 reduzierten Fällen am grössten war.
Ich bitte den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Kann sich der Regierungsrat für den Kanton Solothurn eine solche zeitliche Einkaufsbeschränkung von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen vorstellen?
   a) Wenn ja, wie könnte die Umsetzung aussehen?
   b) Wenn nein, weshalb nicht?
2. Sieht er allenfalls andere bzw. weitere Massnahmen, um den übermässigen Alkoholkonsum (insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen) weiter reduzieren zu können?

[1)] Bundesamt für Gesundheit BAG: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol.html

[2)] Bundesamt für Gesundheit BAG: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol.html «Faktenblatt Alkoholkonsum in der Schweiz im Jahr 2016»
[3)] Bundesamt für Gesundheit BAG: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-alkoholpraevention/ alkoholpraevention-kantone/zeitliche-einschraenkungen.html

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten am 25. Januar 2012 eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) überwiesen. Gemäss der betreffenden Gesetzesvorlage war vorgesehen, das AlkG durch das Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (Spirituosensteuergesetz, SpStG) und das Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz, AlkHG) zu ersetzen. Im Rahmen der vorerwähnten Totalrevision wurde insbesondere beabsichtigt, die bislang in verschiedenen Bundeserlassen – insbesondere im AlkG sowie in der Lebensmittelgesetzgebung – geregelten Beschränkungen im Bereich des Detailhandels in Bezug auf alkoholische Getränke (z.B. Ausschank, Verkauf, Werbung) im neuen AlkHG zusammenzuführen. Dadurch sollte schweizweit eine einheitliche Grundlage zur Regulierung des Handels mit alkoholischen Getränken geschaffen werden. Dabei wurde der Fokus ebenfalls massgeblich auf Massnahmen des «Nachtregimes» gelegt. Art. 10 Abs. 2 AlkHG sah namentlich vor, dass die Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen auf den übrigen alkoholischen Getränken im Ausschank sowie der Detailhandel mit alkoholischen Getränken jeglicher Art zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verboten ist. Strengere kantonale Regelungen sollten weiterhin möglich sein (vgl. Art. 11 AlkHG). Der Bundesrat führte diesbezüglich in der betreffenden Gesetzesbotschaft aus, dass ein nächtliches Verkaufsverbot für alkoholische Getränke auf den ersten Blick zwar die gesamte Bevölkerung treffe. Erfahrungsgemäss würden aber vor allem jüngere Menschen den Angeboten in den Ausschankbetrieben ausweichen, den Alkohol jeweils zu tieferen Preisen im Detailhandel (z.B. Verkauf über die Gasse, mobiler Verkauf, Internet- und Kioskverkauf, Verkaufsautomaten) beziehen und diesen im Anschluss im öffentlichen Raum konsumieren. Dieser Phase folge insbesondere an Wochenenden der eigentliche Ausgang in Dancings und anderen Lokalitäten. Diverse Ausschankbetriebe würden versuchen, diesem Trend mit Happy Hours, All-You-Can Drink-Anlässen, Lady's-Nights und vergleichbaren Angeboten entgegenzuwirken (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision des Alkoholgesetzes [Spirituosensteuergesetz und Alkoholhandelsgesetz] vom 25. Januar 2012 [BBl 2012, 1315 ff., 1379 f.]). Im Dezember 2015 haben sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat beschlossen, die vorerwähnte Totalrevision des AlkG als erledigt abzuschreiben. Umstritten war in den eidgenössischen Räten insbesondere das Nachtverkaufsverbot für alkoholische Getränke. Der Ständerat stimmte diesem aus Gründen des Jugendschutzes zu, wohingegen sich für diese Neuregelung im Nationalrat keine Mehrheit finden liess. Am 6. April 2016 hat der Bundesrat der Bundesversammlung eine Teilrevision des AlkG, welche die im Rahmen der Totalrevision unbestrittenen Punkte beinhaltete, unterbreitet (1. Etappe). Die betreffende Vorlage wurde von der Bundesversammlung am 30. September 2016 verabschiedet. Im Rahmen der zweiten Teilrevision (2. Etappe) sollten die Anliegen der Kantone, der Spirituosenbranche, der Landwirtschaft und der Prävention (u.a. Nachtverkaufsverbot für alkoholische Getränke) aufgenommen werden. Auf diesen zweiten Revisionsschritt wurde mangels zeitlicher Dringlichkeit vorerst verzichtet. Zurzeit verfügen lediglich fünf Kantone über – sehr unterschiedlich ausgestaltete – Vorschriften betreffend die zeitliche Verkaufseinschränkung von alkoholischen Getränken. Im Kanton Basel-Stadt gilt ein Verkaufsverbot für Bier und Wein an Personen unter 18 Jahren zwischen 24.00 und 7.00 Uhr im Gastgewerbe. Der Kanton Fribourg sieht ein Verbot in Bezug auf den Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Mitnehmen nach 22.00 Uhr vor. Der Kanton Genf verbietet den Verkauf von Alkohol in abgabeberechtigten Läden zwischen 21.00 und 7.00 Uhr. Im Kanton Neuenburg dürfen Spirituosen erst ab 9.00 Uhr verkauft werden. Zudem sind der Verkauf zum Mitnehmen und die Lieferung von Spirituosen ab 19.00 Uhr verboten. Im Kanton Waadt sind der Verkauf zum Mitnehmen und die Lieferung von Spirituosen und Bier zwischen 21.00 und 6.00 Uhr verboten, wobei die Gemeinden diese Regelung ab 20.00 Uhr verschärfen dürfen. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Schaffung eines nächtlichen Verkaufsverbots für alkoholische Getränke ausdrücklich abgelehnt (vgl. Vorlage des Regierungsrats an den Landrat des Kantons Basel-Stadt betreffend Teilrevision des Gastgewerbegesetzes/Verbesserung des Jugendschutzes in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken vom 17. Juni 2008 [RRB Nr. 2008/165], S. 28). Im Kanton Bern erklärte sich der Regierungsrat im Zusammenhang mit einer entsprechenden Motion zwar bereit, vertieft zu prüfen, ob eine weitere zeitliche Einschränkung ein geeignetes Instrument gegen das Rauschtrinken darstellt (vgl. Antwort des Regierungsrats vom 11. Mai 2011 zur Motion Blaser vom 22. November 2010 betreffend «Jugendschutz: Endlich griffige Massnahmen gegen das Rauschtrinken

von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» [RRB Nr. 816/2011]). Von der Schaffung einer entsprechenden Regelung wurde im Anschluss jedoch abgesehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Kann sich der Regierungsrat für den Kanton Solothurn eine solche zeitliche Einkaufsbeschränkung von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen vorstellen?

a) Wenn ja, wie könnte die Umsetzung aussehen?

b) Wenn nein, weshalb nicht?

Beim Jugendschutz im Suchtbereich steht die Entwicklung eines risikoarmen Lebensstils im Zentrum, indem die Jugendlichen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und mit potenziell abhängigkeitserzeugenden Substanzen und Angeboten kompetent umgehen können. Obwohl Grenzerfahrungen zum Erwachsenwerden gehören, braucht es für Jugendliche einen gezielten Schutz vor gesundheitsgefährdenden Substanzen und Verhaltensweisen. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst daher auch strukturelle und gesetzliche Massnahmen, die helfen, Jugendliche vor schädlichen Auswirkungen zu bewahren. Grundsätzlich geht die Idee des Vorstosses in die richtige Richtung und die Wirksamkeit von strukturellen Massnahmen in der Suchtprävention ist erwiesen. Ein kantonales Nachtverkaufsverbot für alkoholische Getränke würde sich aber zum heutigen Zeitpunkt als unzweckmässig erweisen. Die zeitliche Einkaufsbeschränkung von alkoholischen Getränken sollte aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtsgleichheit und der Wirtschaftsfreiheit bzw. der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden schweizweit einheitlich geregelt werden. Zumindest müsste ein kantonales Verbot mit den umliegenden Kantonen (AG, BE, BL, BS und JU) in zweckmässiger Weise koordiniert bzw. abgestimmt werden, wie dies offenbar bei den Kantonen der Westschweiz (FR, GE, NE, VD) erfolgt ist. Bis auf den Kanton Basel-Stadt verfügt jedoch keiner der umliegenden Kantone über eine entsprechende Regelung. Die Kantone Basel-Landschaft und Bern haben sich in der Vergangenheit sogar ausdrücklich gegen die Schaffung eines Nachtverkaufsverbots für alkoholische Getränke ausgesprochen. Ein koordiniertes Vorgehen im Raum Nordwestschweiz scheint vor diesem Hintergrund derzeit nicht als realistisch. Die Schaffung eines Nachtverkaufsverbots für alkoholische Getränke hätte unweigerlich einen «Alkoholeinkaufstourismus» in die umliegenden Kantone zur Folge. Das Verbot könnte ihr Ziel, den übermässigen Alkoholkonsum wesentlich zu verringern, somit nicht bzw. nicht im gewünschten Umfang erreichen. Es bestehen bereits zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften im Bereich der Alkoholprävention. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Für die übrigen alkoholischen Getränke existiert eine Altersgrenze von 16 Jahren. Des Weiteren gelten in Bezug auf gebrannte Wasser zusätzliche Handelsverbote sowie wesentliche Werbebeschränkungen, die ebenfalls dem Schutz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen massgeblich Rechnung tragen. Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke, welche sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist überdies ausdrücklich verboten. Verstösse gegen die Handels- und Werbevorschriften werden mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft. Das kantonale Recht sieht ebenfalls verschiedene Vorschriften im Bereich der Alkoholprävention vor. Es können etwa Alkohol-Testkäufe bei Verkaufsstellen durchgeführt werden. Wer im Rahmen seiner gastwirtschaftlichen Tätigkeit alkoholische Getränke anbietet, ist überdies verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk. Ausserdem dürfen Gäste nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden. Des Weiteren ist der Handel mit alkoholhaltigen Getränken durch Automaten sowie durch Reisende ausserhalb von offenen Verkaufsständen untersagt. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die SBB in den Bahnhofläden seit dem 1. April 2008 schweizweit ein Verkaufsverbot für Alkohol ab 22.00 Uhr durchsetzt. Zusätzlich setzt der Kanton Solothurn diverse Massnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Stärkung der individuellen, gesundheitsbezogenen Ressourcen und Fähigkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bezug auf den Umgang mit Suchtmitteln um. Dazu zählen unter anderem Informationen über Suchtmittel und Risikoverhalten mit dem Ziel, Handlungskompetenzen zu stärken und Verhaltens- und Einstellungsänderungen zu erreichen. Weiter können Bezugs- und Fachpersonen (z.B. Vorgesetzte, Lehrpersonen, Ausbildungsverantwortliche, Verantwortliche von Vereinen) in der Erkennung von Suchtverhalten oder latentem Risikoverhalten geschult werden. Der Kanton Solothurn setzt in diesem Bereich bereits rund 40 Massnahmen und Projekte in den Themenbereichen Alkohol, Tabak, illegale Drogen sowie Verhaltenssucht um. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Jugendschutz um ein Querschnittsthema handelt. Die Zusammenarbeit unter den beteiligten Akteuren (Einwohnergemeinden, Jugendförderung, Suchtprävention, Jugendpolizei, Suchthilfe- und Fachinstitutionen etc.) wird laufend überprüft und optimiert. Unter der Federführung des Amts für soziale Sicherheit wird zurzeit eine gemeinsame Jugendschutzstrategie erarbeitet. Sie fokussiert nicht auf strukturelle, isolierte Einzelmassnahmen, sondern auf ein differenziertes, auf strategische Ziele aus-

gerichtetes Massnahmenpaket. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat den eingeschlagenen Weg im Bereich des Jugendschutzes als zielführend und zukunftsgerichtet.
3.2.2 Zu Frage 2: Sieht er allenfalls andere bzw. weitere Massnahmen, um den übermässigen Alkoholkonsum (insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen) weiter reduzieren zu können? Für eine weitere Reduktion des übermässigen Alkoholkonsums von Jugendlichen und jungen Erwachsenen spielt es eine wesentliche Rolle, dass alkoholische Getränke für diese nicht zu sehr günstigen Preisen erhältlich sind. Es ist deshalb geplant, zusätzliche präventive Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der neuen Jugendschutz-Strategie ab 2022 zu prüfen.

K 0016/2021

Kleine Anfrage Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Kantons- und Regierungsratswahlen - sind die vorgegebenen Abläufe durch die Staatskanzlei noch zeitgemäss und welche Anpassungen müssten allenfalls für die Erneuerungswahlen 2025 in die Wege geleitet werden?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. Januar 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. März 2021:

1. Vorstosstext.
1. Ist eine Überprüfung des Gesetzes über die politischen Rechte angedacht?
2. Wird die Handhabung von Wahl- und Abstimmungsorganisation in der neuen Digitalisierungsstrategie mit einbezogen?
3. Warum sollen alle Listen von den Listenverantwortlichen mehrmals in verschiedenen Versionen erneut kontrolliert und bestätigt werden?
4. Auch amtierende Regierungsräte und Regierungsrätinnen und kleine, aber bereits im Rat vertretene Parteien müssen die 100 Bestätigungsunterschriften beibringen. Welche Überlegungen stehen hinter dieser Vorgabe?

Begründung: Wahlvorbereitungen sind für alle Parteien aufwendig. Ganz speziell, wenn keine eigenen hochdatierten Sekretariatsinfrastrukturen zur Verfügung stehen, können die Abläufe sehr zeitraubend und fehleranfällig sein.
Zu 3.: Die Staatskanzlei schrieb an die Listenverantwortlichen: «Bis zum Druck der Wahlzettel müssen die Angaben mehrmals manuell vom ursprünglichen Wahlvorschlag übernommen werden.».
Solche Vorgänge erscheinen auch ohne Digitalisierungsstrategie längst überholt. Nicht verstanden wird auch, dass die Darstellungs-Formate zur Publikation im Amtsblatt und auf dem Wahlzettel voneinander abweichen müssen.
2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Wahlvorbereitungen sind für alle involvierten Stellen sehr aufwändig. Die Arbeiten müssen von den Gemeinden, den Oberämtern und der Staatskanzlei jeweils ohne zusätzliche Personalressourcen innert kürzester Zeit sichergestellt und koordiniert werden. Die ausserplanmässigen Aufgaben und Einschränkungen durch Covid-19 verschärfen die Problematik der knappen Ressourcen bei diesen Erneuerungswahlen zusätzlich. Die Digitalisierung oder Vereinfachung von Prozessen und mögliche Anträge für Gesetzesanpassungen werden daher von der Staatskanzlei laufend geprüft und im Rahmen der möglichen Ressourcen umgesetzt.
3.2 Zu den Fragen
3.2.1 Zu Frage 1: Ist eine Überprüfung des Gesetzes über die politischen Rechte angedacht? In Wahljahren kommt es regelmässig dazu, dass das geltende Recht seitens der Politik wie auch seitens der beteiligten Behörden hinterfragt wird. Sich aufdrängende organisatorische Anpassungen sowie nötige Anpassungen aufgrund von höherrangigem Recht, werden von der Staatskanzlei laufend gesammelt und mit der jeweils nächsten Revision eingebracht. So wurden mit der letzten Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte (KRB Nr. RG 0027/2019 vom 8. Mai 2019) zwei Aufträge und ein Behördenanliegen im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen 2017 umgesetzt. Auch mit der Revision vom 28. Januar 2015 (KRB. Nr. RG 057b/2012 und RG 057c/2012) wurden nebst der Umsetzung von vier Aufträgen diverse Anpassungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen seitens der Behörden eingebracht, sowie Anpassungen an das

Bundesrecht vorgenommen. Die bisherige Praxis der laufenden Überprüfung hat sich bewährt und soll so beibehalten werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Wird die Handhabung von Wahl- und Abstimmungsorganisation in der neuen Digitalisierungsstrategie mit einbezogen? Mit der Digitalisierungsstrategie soll definiert werden, welche Voraussetzungen zu schaffen und welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit die kantonale Verwaltung die Chancen der Digitalisierung nutzen und ihre Aufgaben auch in einer digitalen Welt erfüllen kann. Aus der Digitalisierungsstrategie soll der Grundauftrag an die kantonale Verwaltung definiert und aufgezeigt werden, wohin sich die Verwaltung langfristig entwickeln will. Sie gibt zudem die notwendige Orientierung mit dem Blick für das grosse Ganze, definiert Handlungsfelder und dient zur Verortung von einzelnen Massnahmen. Die Digitalisierungsstrategie setzt sich mit der Leistungserbringung der Verwaltung und der Zusammenarbeit über die Verwaltungsgrenzen hinaus auseinander und nicht mit politischen Inhalten. Sie plant unter anderem einzelne Digitalisierungs- und Optimierungsprojekte zu bündeln, priorisieren und koordinieren. Sie gibt jedoch nicht vor, welche Vorhaben oder Behördenleistungen davon betroffen sind, sondern gibt lediglich an, dass diese Aktivitäten überhaupt durchgeführt werden sollen. Die Wahl- und Abstimmungsorganisation ist wie alle anderen konkreten Verwaltungsaufgaben somit nicht direkt Teil der neuen Digitalisierungsstrategie. Die neue Digitalisierungsstrategie mit den beschlossenen Massnahmen soll aber zukünftig bei der Planung und Umsetzung einzelner thematischen Digitalisierungsprojekte unterstützend herangezogen werden können. Unabhängig von der Digitalisierungsstrategie werden die Prozesse zur Wahl- und Abstimmungsorganisation von der Staatskanzlei laufend auf Vereinfachungen und mögliche Digitalisierungen überprüft und diese in einzelnen Projekten umgesetzt. So wurde beispielsweise 2019 neu ein elektronisches Formular zur Eingabe der Wahlvorschläge eingeführt, eine neue Resultatepublikation wurde entwickelt und das veraltete bisherige Wahl- und Abstimmungssystem durch ein Neues ersetzt und eingeführt. Bei Digitalisierungsprojekten im Zusammenhang mit der Wahl- und Abstimmungsorganisation muss jeweils der ganze Prozess berücksichtigt werden. So hat es beispielsweise in den vergangenen Jahren keinen Sinn gemacht, in neue Schnittstellen eines alten Systems zu investieren. Die Umstellung auf ein neues modernes Wahl- und Abstimmungssystem ermöglicht zukünftig weitere Digitalisierungsprojekte. So sollen insbesondere auf die nächsten Wahlen 2023 hin die Prozesse zur Eingabe der Wahlvorschläge sowie zur internen Übernahme der Listen und Kandidierenden in das Wahl- und Abstimmungssystem digitalisiert, zusammengeführt und vereinfacht werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Warum sollen alle Listen von den Listenverantwortlichen mehrmals in verschiedenen Versionen erneut kontrolliert und bestätigt werden? Die Staatskanzlei hat den Listenverantwortlichen für die Kantonsratswahlen 2021 insgesamt drei Dokumente, mit der Bitte um Prüfung durch die Kandidierenden, zugestellt. Am Tag des Anmeldeschlusses wurden eine Excelliste mit allen vorhandenen Angaben zu den Kandidierenden (inkl. Geburtsdatum und vollständiger Adresse) sowie der Entwurf der Amtsblattpublikation mit den Listenbezeichnungen, den Kumulationen, Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf, Wohnort und gegebenenfalls dem Hinweis «bisher» zugestellt. Ziel der Überprüfung war es, allfällige Fehler - welche entweder beim Ausfüllen den Listenverantwortlichen oder der Staatskanzlei beim Übernehmen der Angaben passiert sind – während der Bereinigungsfrist vor der Publikation korrigieren zu können. Da sich die Angaben in beiden Dokumenten unterscheiden und im weiteren Prozess verwendet werden, wurden beide Dokumente so früh wie möglich, damit den Listenvertretern und Kandidierenden genügend Zeit bleibt, zur möglichen Prüfung übermittelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden alle Angaben elektronisch der Druckerei zur Erstellung der Wahlzettel übermittelt und die Druckerei übernimmt die elektronischen Angaben auf die Wahlzettelmanuskripte. Diese liegen somit erst ein paar Tage später vor und können nicht gleichzeitig zur Kontrolle weitergeleitet werden. Die Angaben werden zwar elektronisch auf die Wahlzettelmanuskripte übernommen, es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass es dabei zu einem Fehler kommen kann und beispielsweise eine Angabe abgeschnitten wird. Die Staatskanzlei prüft die Wahlzettelmanuskripte sorgfältig, ist jedoch zur Vermeidung von sehr ärgerlichen Fehlern auf den Wahlzetteln dankbar um die zusätzliche (freiwillige) Prüfung der Parteien. Zudem ermöglicht das Vorgehen, dass die Angaben von den Parteien und Kandidierenden nochmals auf Aktualität überprüft werden können. Zwischen dem Ausfüllen der Wahlvorschläge und dem Ablauf der Anmeldefrist liegen teilweise mehrere Monate. So können beispielsweise allfällige neue Wohnorte oder neue Berufsabschlüsse von Kandidierenden noch nachgeführt und korrekt übernommen werden. Wir erachten es als pragmatisch, zumutbar und praktikabel, den Listenverantwortlichen die Unterlagen zur freiwilligen Prüfung - mit dem Ziel, Fehler und veraltete Angaben zu vermeiden - zukommen zu lassen. Die Staatskanzlei bittet die Listenverantwortlichen jeweils, die Dokumente an die Kandidierenden zur Prüfung weiterzuleiten und allfällige Fehler zu melden. Zusammenfassend wurden die Listenvertreter somit zweimal gebeten, ein Mail mit den Dokumenten an die Kandidierenden zur Prüfung weiterzuleiten. Die Kandidierenden hatten somit die Gelegenheit, in zwei Mailnachrichten

insgesamt 3 Zeilen mit Ihren Angaben zu prüfen. Parallel dazu hat die Staatskanzlei die Angaben aller 583 Kandidierenden kontrolliert. Selbstverständlich können einzelne Parteien auf Wunsch jederzeit problemlos aus dem Mailverteiler entfernt werden.
3.2.4 Zu Frage 4: Auch amtierende Regierungsräte und Regierungsrätinnen und kleine, aber bereits im Rat vertretene Parteien müssen die 100 Bestätigungsunterschriften beibringen. Welche Überlegungen stehen hinter dieser Vorgabe? Grundsätzlich sollen Unterschriftenquoren für Wahlvorschläge einen minimalen Rückhalt in der Bevölkerung garantieren sowie zur Verhinderung oder mindestens Erschwerung von nicht ernst gemeinten Wahlvorschlägen bzw. von sogenannten Jux-Listen dienen. In der Botschaft zum Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 wurde argumentiert, dass wenn der Staat die Druckkosten amtlicher Wahlzettel übernimmt eine gewisse Gewähr bestehen soll, dass die Kandidaturen von einem Teil der Stimmberechtigten getragen werden sollen. Das Quorum wurde auf den jeweiligen Wahlkreis abgestimmt. So wurde für Majorzwahlen auf kantonaler Ebene ein Quorum von 100 Unterschriften (analog NR-Wahlen) vorgesehen, für Amteiwahlen 20 und für Gemeindewahlen 10 Unterschriften. Dies entspricht der heute immer noch geltenden Regelung. Da Majorzwahlen Kopfwahlen sind, würde eine Dispensation der bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen unseres Erachtens zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung einzelner Kandidierenden führen. Auch ist dabei zu beachten, dass ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin nicht zwingend für die nächsten Erneuerungswahlen die Unterstützung der Partei und/oder den Rückhalt der Stimmberechtigten geniesst. Für Proporzwahlen mussten Wahlvorschläge bereits nach dem Gesetz über Abstimmungen und Wahlen vom 2. März 1980 (GS 88, 349) von so vielen Stimmberechtigten unterzeichnet werden, als im betreffenden Wahlkreis Kandidaten und Kandidatinnen zu wählen sind. Mit dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 wurde die Mindestzahl auf 2mal so viel, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, erhöht. Bei der Einführung hat man sich am bundesrechtlichen Unterzeichnungsquorum für die Nationalratswahlen (SO 100 Unterschriften) orientiert. Zudem hat man 2004 im kantonalen Recht die im Bundesrecht geltende Dispensationsbestimmung für Parteien übernommen. Das Unterzeichnungsquorum gilt seither auch auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren. Sowohl bei Proporz- als auch bei Majorzwahlen haben sich die Bestimmungen zu den Unterzeichnungsquoren unseres Erachtens in der Praxis bewährt. Regelmässig können dadurch nicht ernst gemeinte, Jux-Kandidaturen oder Wahlvorschläge, welche nicht einen minimalen Rückhalt in der Bevölkerung geniessen, verhindert werden (letztmals 2021 in zwei Fällen). Zur Beurteilung der Frage nach einem allfälligen Handlungsbedarf wäre aus unserer Sicht auch zu beachten, dass in den letzten Jahren bei kantonalen und nationalen Wahlen trotz der Einschränkungen durch die Quoren regelmässig, teils massive Rekorde an Kandidaten und Kandidatinnen verzeichnet wurden.

K 0019/2021

Kleine Anfrage Patrick Friker (CVP, Niedergösgen): Unzustellbare Post; Auswirkungen auf den Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. Januar 2021 und schriftliche Stellungnahme der Gerichtsverwaltungskommission vom 26. Februar 2021:

1. Vorstosstext. Vermehrt kann im Amtsblatt des Kantons Solothurn davon Kenntnis genommen werden, dass Urteile oder Verfügungen von Gerichten und Amtsstellen publiziert werden, dies aus dem Grund, dass die Post nicht zugestellt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass unzustellbare Post für den Kanton Mehrkosten verursacht. Auch wäre es interessant zu wissen, was die Gründe sind, dass die Post nicht zugestellt werden kann und ob eine Optimierung in diesem Bereich möglich wäre.
Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Liegen im Kanton Solothurn Zahlen vor, welche die Anzahl von nicht zustellbarer Post, welche eine amtliche Publikation zur Folge haben, aufzeigt? Und wenn ja, wie hat sich die Anzahl in den letzten Jahren verändert?
2. Was für Mehraufwendungen verursachen solche Publikationen für den Kanton und wer trägt die Kosten?

3. Wo liegen die Gründe, dass Post nicht zugestellt werden kann, und somit eine amtliche Publikation notwendig wird?
4. Was müsste aus Sicht des Regierungsrates ändern, damit die Anzahl solcher Publikationen reduziert werden kann?
5. Sieht der Regierungsrat einen Handlungsbedarf, um solche Publikationen zu reduzieren?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen. In Absprache mit der Staatskanzlei fällt die konkrete Beantwortung der Fragen in die Zuständigkeit der Gerichtsverwaltungskommission (GVK). Aus diesem Grund beantwortet der Obergerichtspräsident namens der GVK die Fragen und nicht der Regierungsrat.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Zu Frage 1: Liegen im Kanton Solothurn Zahlen vor, welche die Anzahl von nicht zustellbarer Post, welche eine amtliche Publikation zur Folge haben, aufzeigt? Und wenn ja, wie hat sich die Anzahl in den letzten Jahren verändert? Ja, konkrete Zahlen liegen vor. Eine Spezialzustellung durch die Post erfolgt, wenn eine Gerichtsurkunde (GU) nicht zugestellt werden konnte. Nach erfolglosen Zustellversuchen (in der Regel zwei oder drei Versuche) erfolgt die Rücksendung ans Gericht. Dieses veranlasst sodann die amtliche Publikation im Amtsblatt gemäss den Voraussetzungen von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. Art. 88 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Eine deutliche Zunahme dieser Publikationen, wie sie in der Anfrage vermutet wird, ist nicht ablesbar. Nachfolgender Aufstellung kann entnommen werden, dass die jährliche Grundmenge von GUs in Spezialzustellung durchschnittlich 830 betrug. Hiervon konnte die Post jährlich rund die Hälfte erfolgreich zustellen. Die postalisch nicht erfolgreichen Zustellungen der anderen Hälfte hatten demnach eine Publikation im Amtsblatt zur Folge.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert
Grundmenge	601	833	809	809	802	763	801	901	962	866	979	830
Zustellung erfolgreich	353	427	517	489	393	399	366	406	460	390	375	416
Zustellung nicht erfolgreich	248	406	292	320	409	364	435	495	502	476	604	414
in Prozent	41	49	36	40	51	48	54	55	52	55	62	50

Wie die Zustellung einer Gerichtsurkunde zu erfolgen hat, regelt die Schweizerische Prozessordnung (ZPO oder StPO) abschliessend. Kann sie nicht physisch (durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung) [oder qualifiziert elektronisch] erfolgen, kommt es unweigerlich zur Publikation. Die Zustellfiktion beim Nichtabholen der GU, wenn der Empfänger mit einer Zustellung rechnen muss, bleibt selbstverständlich vorbehalten.

2.2.2 Zu Frage 2: Was für Mehraufwendungen verursachen solche Publikationen für den Kanton und wer trägt die Kosten? Gemäss § 2 Abs. 1 des Gebührentarifs des Kantons Solothurn (GT, BGS 615.11) gelten Publikationskosten als Auslagen, welche zu ersetzen sind. Ist also eine Publikation erforderlich, sind in Zivilverfahren die Kosten grundsätzlich von der klagenden Partei zu bevorschussen (Art. 98 ZPO). In Strafverfahren werden die Kosten zu den Prozesskosten geschlagen und (je nach Ausgang des Verfahrens) der beschuldigten Person oder dem Staat zur Begleichung auferlegt. Die Abrechnungen für Publikationen im Amtsblatt laufen über die kantonale Drucksachenverwaltung. Für eine Publikation im kantonalen Amtsblatt verlangt die Vogt-Schild Druck AG CHF 3.80 pro Millimeter. So kostet beispielsweise eine 3 cm lange Publikation im Amtsblatt CHF 114.- (30 mm x CHF 3.80). Der Drucksachenverwaltung werden die Kosten in Rechnung gestellt, das jeweilige Richteramt erhält keine physische Rechnung. Wie hoch die exakten Mehraufwendungen gesamthaft sind, konnte mit verhältnismässigem Aufwand in dieser kurzen Zeit nicht abgeklärt werden.

2.2.3 Zu Frage 3: Wo liegen die Gründe, dass Post nicht zugestellt werden kann, und somit eine amtliche Publikation notwendig wird? Die Gründe für eine öffentliche Bekanntmachung (sog. Edikalzustellung) sind abschliessend in den beiden eidgenössischen Prozessordnungen geregelt. Demnach erfolgt eine Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn:

a. der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
c. eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

2.2.4 Zu Frage 4: Was müsste aus Sicht des Regierungsrates ändern, damit die Anzahl solcher Publikationen reduziert werden kann? Die Solothurner Gerichte müssen zwingendes Bundesrecht vollziehen und können somit die Anzahl von Publikationen nicht beeinflussen.

2.2.5 Zu Frage 5: Sieht der Regierungsrat einen Handlungsbedarf, um solche Publikationen zu reduzieren? Aus Sicht der GVK ist kein Handlungsbedarf ersichtlich.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Das waren nun die ursprünglichen Kleinen Anfragen. Wir haben diverse Interpellationen, die in eine Kleine Anfrage umgewandelt wurden. Ich bitte Sie, diese gut zu verfolgen und auf Ihrer Traktandenliste zu streichen. So können wir Überraschungen vermeiden, wenn wir in der Traktandenliste ziemlich rasch voranschreiten und Sie für ein Votum nicht bereit wären. Es wäre schade, wenn wir warten müssten.

I 0004/2020

Interpellation Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Jagd ohne Blei

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2020:

1. Vorstosstext. Blei ist ein gefährliches Umweltgift. Insbesondere die Aufnahme über die Nahrung stellt für Mensch und Tier eine Gefahr dar. Bleirückstände aus Jagdmunition in der Umwelt führen nachweislich zu Vergiftungen insbesondere bei Greifvögeln und anderen Tieren an der Spitze der Nahrungskette (Fleisch-/Aasfresser). Eine Studie des deutschen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hat zudem ergeben, dass Bleirückstände im Wildbret auch weit vom Einschusskanal entfernt nachweisbar sind und somit auch durch den Verzehr von Wildfleisch durch Menschen aufgenommen werden können.
(https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/04_Jagd/_texte/BleifreieJagdgeschosse.html). Inzwischen sind alternative Produkte auf dem Markt, sowohl bei den Projektilen, wie beim Schrot (Stahlschrot). Bedenken punkto Sicherheit (z. B. Querschläger) können mit allenfalls leicht angepassten Vorschriften betreffend Beurteilung des Kugelfangs ausgeräumt werden, was ebenfalls aus der oben genannten Studie hervorgeht.
Es gibt bereits genügend Erfahrungen, so ist zum Beispiel im «Jagdkanton» Graubünden die Umstellung zurzeit im Gange, und in Deutschland ist Bleimunition bereits in 4 Bundesländern generell verboten.
Aus diesen Gründen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche bleifreien Kugelpatronen sind im Kanton Solothurn zugelassen?
   1.1. Welche Erfahrungen mit solcher Munition wurden damit bisher gemacht?
2. Welche bleifreien Schrotpatronen sind im Kanton Solothurn zugelassen?
   2.1. Welche Erfahrungen wurden bisher damit gemacht?
3. Welche Schlüsse zieht der Kanton Solothurn aus der genannten deutschen Studie und der 2019 durchgeführten Untersuchung zur Wirkung bleifreier Munition des Kantons Graubünden?
4. In verschiedenen Kantonen ist für die Jagd auf Rehe die Verwendung von Kugelpatronen vorgeschrieben. Im Kanton Solothurn dürfen für Rehe auch Schrotpatronen verwendet werden (Bleischrot). Wird der Kanton Solothurn die diesbezüglichen Vorschriften in absehbarer Zeit anpassen? Begründung?
5. Wie sieht der Zeitplan des Kantons Solothurn für einen vollständigen Verzicht respektive ein Verbot von bleihaltiger Munition aus?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Bereits bei der Ausarbeitung der neuen Jagdverordnung, welche am 1. Januar 2018 in Kraft trat, hat sich die damalige Arbeitsgruppe mit diesem Thema befasst. Es wurde entschieden, dass für ein Verbot von bleihaltiger Munition noch zu wenig fundierte Grundlagen vorhanden sind und der Kanton Solothurn auf eine nationale Lösung hinarbeiten soll. Zurzeit werden laufend neue Studien über die Wirkung von bleifreier Munition veröffentlicht. Der Bund befasst sich ebenfalls mit der Materie und strebt anlässlich der laufenden Revision der Jagdgesetzgebung eine national einheitliche Lösung an. Die Munitionshersteller bringen in kurzen Abständen neue bleifreie Geschosse auf den Markt, welche in Punkto Tötungswirkung gemäss ihren Aussagen immer besser werden. Im Kanton Graubünden mussten alle Jägerinnen und Jäger im Herbst 2019 ein Abschussprotokoll für jedes erlegte Stück Wild ausfüllen. Auf diesem Protokoll wurde die Wirkung der verwendeten Geschosse auf die ver-

schiedenen Wildarten (Hirsch, Reh, Gämse und Steinwild) festgehalten. Die Ergebnisse dieser neusten Studie sind leider noch nicht im Detail bekannt. In der Zeitschrift «Bündner Jäger» (Ausgabe März 2020) wurden jedoch erste Ergebnisse aus dieser Umfrage veröffentlicht (siehe nachfolgender Text). In der Studie wurde nur die Wirkung von Jagdkugelgeschossen untersucht. Die Wirkung von Schrot auf Wildtiere wurde nicht untersucht.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche bleifreien Kugelpatronen sind im Kanton Solothurn zugelassen? Es sind alle bleifreien Kugelpatronen im Kanton Solothurn zugelassen, wenn sie das minimale Kaliber gemäss Anhang 2 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) aufweisen.

3.2.1.1 Zu Frage 1.1: Welche Erfahrungen mit solcher Munition wurden damit bisher gemacht? Im Kanton Solothurn wurden bis jetzt keine eigenen Studien über die Wirkung der bleifreien Munition gemacht. Wir müssen uns hier auf Studien anderer Kantone oder aus dem Ausland abstützen. Im Kanton Graubünden konnte gemäss der oben erwähnten Studie bei 8227 verwertbaren Datensätzen kein signifikanter Unterschied zwischen den Geschossmaterialen festgestellt werden. Untersucht wurden die Tötungswirkung und die Aussenballistik (Flugbahn, Windabtrift usw.). Es zeigte sich, dass Schuss- und Pirschzeichen sowie die Fluchtstrecken des beschossenen Wildes vielmehr von der Trefferlage abhängig ist als von der Art der Munition. Erstaunlich war, dass bereits über 70% der Jägerinnen und Jäger im Kanton Graubünden bleifreie Geschosse verwenden. Die ausländischen Studien über die Wirkung der verschiedenen Munitionsarten sind vorwiegend im Labor gemacht worden (Beschuss von ballistischen Seifenblöcken). Dabei konnten wichtige ballistische Erkenntnisse gewonnen werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche bleifreien Schrotpatronen sind im Kanton Solothurn zugelassen? Es sind alle bleifreien Schrotpatronen im Kanton zugelassen, wenn sie die minimale Schrotkorngrösse gemäss Anhang 2 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) aufweisen.

3.2.2.1 Zu Frage 2.1.: Welche Erfahrungen wurden bisher damit gemacht? Im Kanton Solothurn wurden bis jetzt keine eigenen Studien über die Wirkung der bleifreien Schrotmunition gemacht. Wir müssen uns hier auf wenige Studien aus dem Ausland abstützen. Bleifreies Schrot ist in der ganzen Schweiz seit einigen Jahren für die Entenjagd vorgeschrieben. Uns sind hier keine negativen Erfahrungen bei der Verwendung von bleifreiem Schrot bekannt. Für eine fundierte Aussage zur Wirkung von bleifreiem Schrot auf Reh, Fuchs und Dachs gibt es noch kaum Studien. Der Grund liegt darin, dass in Mitteleuropa traditionell der Schrotschuss auf Paarhufer (Rehe, Hirsch usw.) verboten ist. Als eine der wenigen Ausnahmen ist in Dänemark der Schrotschuss auf Rehe erlaubt, jedoch seit 1996 nur mit bleifreiem Schrot. In der Regel wird mit Eisenschrot gejagt. In einigen Ländern existieren mittlerweile Verbote von Bleischrotmunition. So wurde zum Beispiel in Norwegen zum 1. Januar 2005 die Nutzung von bleihaltiger Schrotmunition für die Jagd generell verboten; jedoch wurde dieses Verbot im Juli 2015 so geändert, dass die Nutzung von bleihaltiger Schrotmunition für die Jagd auf bestimmte Tierarten wieder erlaubt wurde. Statt Bleikugeln kommen mittlerweile oft preiswerte Weicheisenkugeln zum Einsatz. Es werden aber auch Kugeln aus anderen Metallen wie Bismut, Zinn, Wolfram oder Legierungen dieser Metalle hergestellt. Schädliche Wirkungen von Bismut, Zinn und Wolfram auf die Tierwelt sind noch nicht vollständig geklärt. Für Weicheisen ist bekannt, dass aufgrund der geringeren Dichte dieses Materials bei Entfernungen von über 30 Metern Tiere deutlich öfter nicht getötet, sondern schwer verletzt werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Schlüsse zieht der Kanton Solothurn aus der genannten deutschen Studie und der 2019 durchgeführten Untersuchung zur Wirkung bleifreier Munition des Kantons Graubünden? Es gibt in Europa unzählige Studien sowohl über die Wirkung der verschiedenen Geschosse wie auch über die Lebensmittelsicherheit von jagdlich gewonnenem Wildbret. Nachfolgend die Einschätzung zum Thema «Jagd ohne Blei». Lebensmittelsicherheit: Der Regierungsrat teilt hier die Meinung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Gemäss den Aussagen des BLV verspeisen Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz durchschnittlich ein bis drei Wildmahlzeiten pro Jahr. Für erwachsene Durchschnittskonsumentinnen und -konsumenten besteht kein Gesundheitsrisiko. Selbst bei einem Verzehr von bis zu 10 Portionen Wildfleisch im Jahr besteht kein erhöhtes Gesundheitsrisiko. Da Wildfleisch zu den eher selten konsumierten Lebensmitteln gehört, ist die Aufnahme von Blei über Wildfleisch gegenüber der Aufnahme über Getränke, Getreide, Obst und Gemüse unbedeutend. Gefährdet sind aber Ungeborene und Kinder bis sieben Jahre, bei denen bereits eine geringe Bleiaufnahme zu Gesundheitsschäden führen kann. Deshalb sollten kleine Kinder, Stillende, Schwangere und Frauen, solange sie Kinder bekommen möchten, möglichst kein mit Bleimunition erlegtes Wild essen. Bedenklich ist die Situation für Wildliebhaber, d. h. Jäger und ihre Familien, die regelmässig ein- bis mehrmals in der Woche Wild essen. Wildbret ist ein kostbares Nahrungsmittel, welches wenn immer möglich nicht durch Blei verunreinigt werden sollte. Bleifreie Munition: Die Munitionsindustrie hat die Zeichen der Zeit erkannt und wirksame bleifreie Jagdkugelgeschosse auf den Markt gebracht. Mit der Revision der Bundesjagdgesetzgebung ist eine nationale Lösung für den Einsatz bleifreier Jagdkugelpat-

ronen vorgesehen, welche wir vollumfänglich unterstützen. Für den Einsatz von bleifreier Schrotmunition auf der Jagd fehlen noch weitgehend die wissenschaftlichen Studien über die Wirkung dieser Schrote auf Schalenwild. Im Kanton Solothurn wird der grössere Teil des Rehabschusses während der Bewegungsjagden im Herbst getätigt. Auf diesen Herbstjagden wird fast ausschliesslich mit Schrot gejagt. So wurden 2019 1'129 Rehe mit Schrot erlegt und 802 Rehe mit der Kugel. Die mit der Kugel erlegten Rehe stammen zu über 90% aus der Einzeljagd im Sommer auf den Feldern (Sommerbockjagd). Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass auch hier auf nationaler Ebene eine Lösung gefunden wird und dass die Wirkung von bleifreien Schroten auf Schalenwild wissenschaftlich untersucht wird.
3.2.4 Zu Frage 4: In verschiedenen Kantonen ist für die Jagd auf Rehe die Verwendung von Kugelpatronen vorgeschrieben. Im Kanton Solothurn dürfen für Rehe auch Schrotpatronen verwendet werden (Bleischrot). Wird der Kanton Solothurn die diesbezüglichen Vorschriften in absehbarer Zeit anpassen? Begründung? Der Kanton Graubünden ist unseres Wissens der einzige Kanton, welcher für die Jagd auf Rehe nur die Verwendung von Kugelpatronen vorschreibt. Im Kanton Wallis ist dies nur für die Jagd auf weibliche Rehe vorgeschrieben, Rehböcke müssen dagegen zwingend mit Schrot erlegt werden. In beiden Kantonen werden die Rehe (Wallis nur die weibliche Rehe) auf der Hochjagd erlegt. Traditionell sind in den Kantonen, welche die Hochjagd kennen, nur Kugelgewehre zugelassen. Im Kanton Solothurn werden wie oben erwähnt der grösste Teil der Rehe auf den Bewegungsjagden im Herbst sowie im Wald erlegt. Im Wald ist die Jagd auf Rehe mit der Kugel sehr schwierig und wenig effizient. Mit der in den letzten Jahren zunehmenden Waldverjüngung und der damit eingehenden schlechteren Sicht im Wald wird die Jagd mit der Kugel im Wald noch zusätzlich erschwert. Ohne den Einsatz des Schrotschusses wäre eine genügende Regulation der Rehbestände kaum mehr möglich. Der Regierungsrat wird sich daher für einen adäquaten Ersatz der Bleischrote auf der Jagd einsetzen.
3.2.5 Zu Frage 5: Wie sieht der Zeitplan des Kantons Solothurn für einen vollständigen Verzicht respektive ein Verbot von bleihaltiger Munition aus? Der Kanton Solothurn zieht wie erwähnt eine nationale Lösung vor. Sollte die Jagdgesetzrevision auf Bundesebene scheitern, prüft der Kanton Solothurn aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen wie Graubünden in den nächsten zwei bis drei Jahren die Einführung von bleifreier Kugelmunition auf kantonaler Ebene.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant zeigt sich befriedigt von den Antworten zur Interpellation. Er hat keine Begründung oder Bemerkung dazu verfasst.

I 0016/2020

Interpellation Josef Maushart (CVP, Solothurn): Umgang mit der demografischen Entwicklung im Kanton

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Interpellationstext. Im Bericht zur «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» wird der demografische Wandel als eine der zentralen Herausforderungen für den Zeitraum bis 2030 genannt. Der Bericht erläutert, dass – einem mittleren Szenario der Bevölkerungsentwicklung folgend – in den nächsten 20 Jahren die Zahl der erwerbstätigen Personen im Kanton um knapp 30'000 abnehmen wird, bei einer zunehmenden Gesamtbevölkerung im Kanton. Dies bedeutet neben der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung und unterschiedlichen sozialen Folgen auch einen Fachkräftemangel – mit bekannten volkswirtschaftlich relevanten, negativen Folgen für Unternehmen. Vor diesem geschilderten Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Wie beurteilt der Regierungsrat die demografische Entwicklung im Kanton, insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung, die Entwicklung der Erwerbstätigenquote und die Altersstruktur der Arbeitnehmenden?
2. Wo sieht der Kanton die grössten Chancen und Risiken dieser Entwicklung?
3. Welche Strategie verfolgt der Kanton beim Umgang mit der demografischen Entwicklung und welche Instanz tritt dabei in federführender und/oder koordinierender Funktion auf?

4. Gibt oder gab es konkrete Projekte, um diesen negativen Folgen des demografischen Wandels im Kanton entgegenzuwirken? Falls ja, welche Erfolge konnten damit erzielt werden?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die demografische Entwicklung im Kanton, insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung, die Entwicklung der Erwerbstätigenquote und die Altersstruktur der Arbeitnehmenden? Wir beurteilen die demografische Entwicklung und deren Folgen als grosse Herausforderung für den Lebens- und Investitionsstandort Kanton Solothurn. Das mittlere Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik geht davon aus, dass im Kanton Solothurn in den kommenden 20 Jahren die Zahl der Personen im Alter zwischen 20 und 64 um 28'944 Personen abnehmen wird. In diese Zahl eingeschlossen sind sowohl die erwerbstätigen als auch die nichterwerbstätigen Personen und es ist absehbar, dass die demografische Entwicklung den Fachkräftemangel weiter verschärft. Die Unternehmen werden folglich konfrontiert sein mit höheren Kosten infolge der Fluktuation, Rekrutierung, Weiterbildung, Mitarbeiterbindung und Lohnanstieg. Die demografische Entwicklung stellt in verschiedenen Bereichen eine wachsende Herausforderung dar, weil sie die Produktivität der Volkswirtschaft insgesamt und die Sozialwerke im Besondern betrifft.

3.1.2 Zu Frage 2: Wo sieht der Kanton die grössten Chancen und Risiken dieser Entwicklung? Die demografische Entwicklung und der damit einhergehende Wettbewerb um Fachkräfte verlangt, dass wir uns noch stärker mit den Rahmenbedingungen des Lebens- und Investitionsstandortes Kanton Solothurn beschäftigen. Strukturelle Anpassungen im Bereich der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Effizienzsteigerungen und weitere Massnahmen fordern Unternehmen, Kanton und Gemeinden gleichermassen. Das vorhandene Arbeitskräftepotenzial kann durch die Weiterentwicklung von familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten besser ausgeschöpft werden und damit Risiken im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung abschwächen. Für die im Kanton Solothurn besonders ausgeprägte Medizinaltechnik ist die demografische Entwicklung Herausforderung und Chance. Die Alterung der Gesellschaft verlangt verstärkt nach medizintechnischen Dienstleistungen, Produkten und Innovationen. Solothurner Unternehmen sind im Vergleich zur gesamtschweizerischen Wirtschaft überdurchschnittlich stark in diesem Markt vertreten. Die stetige Verbesserung des Gesundheitswesens mit immer neuen Behandlungsmethoden wird jedoch schweizweit höhere Kosten mit sich bringen. Das wiederum kann sich negativ auf die Standortqualitäten des Werkplatzes Schweiz auswirken.

3.1.3 Zu Frage 3: Welche Strategie verfolgt der Kanton beim Umgang mit der demografischen Entwicklung und welche Instanz tritt dabei in federführender und/oder koordinierender Funktion auf? Der Legislaturplan ist unser wichtigstes Planungs- und Steuerungsinstrument. Wir haben bereits im Legislaturplan 2017-2021 die demografische Entwicklung bzw. den Umgang damit in den entsprechenden Themenfeldern der gesamten Verwaltungstätigkeit einfliessen lassen. Auch im nächsten Legislaturplan wird die demografische Entwicklung massgeblichen Einfluss auf die politischen Schwerpunkte haben. Wir haben zudem die demografische Entwicklung als Megatrend in die «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» aufgenommen. Der Umgang mit der demografischen Entwicklung fliesst in verschiedene Handlungsfelder ein, am stärkten in das Handlungsfeld Bildung und Fachkräfte. Wir haben uns dabei klar zum Ziel gesetzt, dass wir das vorhandene Fachkräftepotenzial besser ausschöpfen. Einzelne Massnahmen dazu führen wir in der Antwort zu Frage 4 aus.

3.1.4 Zu Frage 4: Gibt oder gab es konkrete Projekte, um diesen negativen Folgen des demografischen Wandels im Kanton entgegenzuwirken? Falls ja, welche Erfolge konnten damit erzielt werden? Die demografische Entwicklung ist facettenreich und wirkt sich auf die gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitischen Handlungsfelder aus. Wir führen nachfolgend Projekte im Zusammenhang mit der Erhöhung des Fachkräftepotenzials aus. Der Kanton initiiert und fördert verschiedene Projekte. So betreibt beispielsweise das Amt für Wirtschaft und Arbeit verschiedene Qualifizierungs- und Integrationsangebote für Stellensuchende. Das Ziel ist die rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung und die Solothurner Handelskammer führen jeweils im Frühling den Sprungbrett-Event Solothurn durch. Das Ziel dieser Rekrutierungsplattform ist es, 80 bis 100 Studierende aus verschiedenen Fachrichtungen mit Vertretern von Solothurner Unternehmen zusammenzubringen und sie vom Arbeitsstandort Kanton Solothurn zu überzeugen. Die Erfolge dieser Veranstaltungsreihe werden systematisch erhoben. Der Kanton unterstützt zudem verschiedene Berufsmessen und Karriereplattformen im Kanton Solothurn finanziell. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung bietet seit 2019 in Zusammenarbeit mit den regionalen Wirtschaftsförderungen kostenlose Workshops an, bei denen Unternehmen die wichtigsten Instrumente für ein erfolgreiches «Employer Branding» kennenlernen. Im Jahr 2019 haben rund 40 Unternehmen die Workshops in Balsthal, Breitenbach, Olten oder Solothurn

besucht. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gilt als ein Kernelement, um die Erwerbsquote der Frauen zu erhöhen. Aus diesem Grund hat die Fachstelle Wirtschaftsförderung gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden und dem Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn im Frühling 2019 die «Aktion Familienfreundliche Arbeitgeber» lanciert. Einen weiteren Fokus setzen wir zudem auf die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Integration wird durch gezielte Programme und Projekte verstärkt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Auch dieser Interpellant ist von den Antworten zur Interpellation befriedigt, ohne weitere Begründungen.

I 0017/2020

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Entwicklung der Schulsozialarbeit

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Interpellationstext. Die Schulsozialarbeit ist ein schulergänzendes Angebot, das die Gemeinden zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Eltern zur Verfügung stellen können. Sie ist eine Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Krisen. Die Kosten der Schulsozialarbeit sind im Verlauf der letzten Jahre stark gestiegen. Mit vorliegender Interpellation wird der Regierungsrat eingeladen, über die Situation der Schulsozialarbeit in unserem Kanton Auskunft zu geben. Um der Öffentlichkeit einen Überblick über die Situation im Kanton Solothurn zu geben, wird er gebeten, auf folgende Fragen zu antworten:

1. Bieten alle Schulträger im Kanton Solothurn Schulsozialarbeit an?
2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil aller Schüler, welche die Dienstleistungen der Schulsozialarbeit beansprucht haben?
3. Wie haben sich die Kosten der Schulsozialarbeit seit 2007 entwickelt?
4. Liegen Zahlen vor, welche Personengruppen oder Nationalitäten die Schulsozialarbeit besonders stark in Anspruch nehmen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Schulsozialarbeit ist ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden. Auf kantonaler Ebene liegen keine umfassenden statistischen Angaben vor. Es sind daher nur vereinzelte Aussagen möglich. Zur Beantwortung der im vorliegenden Vorstoss gestellten Fragen, müsste eine strukturierte Befragung bei den Einwohnergemeinden vorgenommen werden. Die Schulsozialarbeit wird im Kapitel «Unterstützung und Hilfe in Lebens- und Problemlagen» im Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 geregelt. Gemäss § 108 SG können die Einwohnergemeinden an den Volksschulen im Rahmen der Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit sorgen. Im Januar 2019 waren im Bericht «Erziehungsberatungsangebot im Kanton Solothurn» des Amtes für Soziale Sicherheit unter den Sozialregionen 40 Angebote der Schulsozialarbeit erfasst. Ausserdem setzt die Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (AKKJF) aktuell ein Programm um, das der Bund – gestützt auf Artikel 26 des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011 – mitfinanziert. Ein Teilprojekt dieses Programms ist die Erfassung der Kinder- und Jugendangebote in den Gemeinden des Kantons Solothurn. Dabei werden auch die Angebote der Schulsozialarbeit erfasst. Dieses Projekt ist als Monitoring konzipiert, d.h. die Angebote der Schulsozialarbeit werden in Zukunft laufend erfasst.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Bieten alle Schulträger im Kanton Solothurn Schulsozialarbeit an? Nein. Die Schulsozialarbeit wird in den Gemeinden organisatorisch und inhaltlich unterschiedlich organisiert. Einzelne Gemeinden führen die Schulsozialarbeit als Teil ihres Sozialdienstes (Anstellung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters), andere Gemeinden haben sich für eine Anstellung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters zusammengeschlossen und wieder andere Gemeinden lagern die Arbeit mittels Leistungsvereinbarung an eine soziale Institution (wie z.B. die Perspektive) aus.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch ist der prozentuale Anteil aller Schüler, welche die Dienstleistungen der Schulsozialarbeit beansprucht haben? Die Schulsozialarbeit gehört zum kommunalen Leistungsfeld ohne kantonale Vorgaben. Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, organisieren die Gemeinden die Schulsozialarbeit organisatorisch und inhaltlich unterschiedlich. Es liegen keine einheitlichen Datenerfassungen und Auswertungen vor. Deshalb kann diese Frage nicht beantwortet werden.
3.2.3 Zu Frage 3: Wie haben sich die Kosten der Schulsozialarbeit seit 2007 entwickelt? Die Schulsozialarbeit befindet sich seit 2007 im Aufbau. Die Daten des Amtes für Gemeinden lassen keine Schlüsse zur Entwicklung der Kosten der Schulsozialarbeit zu.
3.2.4 Zu Frage 4: Liegen Zahlen vor, welche Personengruppen oder Nationalitäten die Schulsozialarbeit besonders stark in Anspruch nehmen? Es liegen keine solchen Angaben vor (vgl. Antwort zu Frage 2). Es gibt heute unter den Anbietenden auch keine einheitliche Regelung. Einzelne Anbieter erheben bei längeren Beratungen das Geschlecht und die Nationalität, andere Anbieter verzichten ausdrücklich auf die Erfassung solcher Angaben. Die Anbieter verwenden zudem unterschiedliche Erhebungstools.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant ist nicht befriedigt und er hat folgenden Kommentar verfasst: Da die Fragen der Interpellation schlicht nicht beantwortet wurden, kann man auch nicht Stellung dazu nehmen. Eine Diskussion im Plenum erübrigt sich definitiv. Interessant ist aber, dass das, was der Regierungsrat nicht beantworten wollte/konnte, in einem Bericht der Solothurner Zeitung vom Samstag, 23. Januar 2021 deutlich zum Ausdruck kommt: Die Schulsozialarbeit nimmt massiv zu!

I 0018/2020

Interpellation Johannes Brons (SVP, Schönenwerd): Entwicklung der zugewanderten Erwerbstätigen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Immer mehr zugewanderte Erwerbstätige arbeiten in Berufen, bei welchen kein Mangel an ausgebildeten Personen besteht. Mit vorliegender Interpellation wird der Regierungsrat gebeten, über die Situation der zugewanderten Erwerbstätigen in unserem Kanton Auskunft zu geben. Ebenso, um auch der Öffentlichkeit einen Überblick über die Situation im Kanton Solothurn aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund möchte ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung folgender Fragen ersuchen:
1. Wie hoch liegt der Anteil Zugewanderter an den Erwerbstätigen nach Nationalität?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung der zugewanderten Erwerbstätigen in Zukunft ein?
3. Welche Berufe werden von Zugewanderten am meisten gesucht, und welche Berufe werden am meisten besetzt?
4. Wie hoch liegt der Deckungsgrad des sogenannten Fachkräftemangels durch Zuwanderer nach EU-Ländern und Drittstaaten?
5. Besteht im Kanton Solothurn Handlungsbedarf, weil zu wenig Zugewanderte einen Arbeitsplatz suchen?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Beim Begriff zugewanderte Erwerbstätige handelt es sich um keinen klaren, statistischen Begriff. Es stellt sich die Frage, ob damit sämtliche Erwerbstätige mit ausländischer Staatsbürgerschaft gemeint sind oder nur diejenige, die in einem bestimmten Zeitraum neu in die Schweiz eingereist sind. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf die neu eingereisten ausländischen Erwerbstätigen im Jahr 2019. Bei den neu in die Schweiz eingewanderten Personen handelt es sich um keine homogene Gruppe. Es gibt wesentliche Unterschiede bezüglich Bildungsgrad, Einkommen, Status, Integrationsgrad und weiteren Faktoren. Staatsangehörige aus den EU/EFTA-Staaten können beim Vorliegen eines Arbeitsvertrages eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, während Drittstaatangehörige dem Bewilligungsverfahren mit Kontingenten unterliegen.
3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie hoch liegt der Anteil Zugewanderter an den Erwerbstätigen nach Nationalität? Die Schweiz ist international stark vernetzt und profitiert davon ausserordentlich. Aufgrund des Rohstoffmangels ist die internationale Ausrichtung der Volkswirtschaft seit Jahrhunderten eine wichtige Stütze des hohen schweizerischen Wohlstands. Ein offener, flexibler Arbeitsmarkt und eine im internationalen Vergleich geringe Bürokratie werden auch in Zukunft Stärken des Wirtschaftsstandortes Schweiz sein.
Einwanderung ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität vom 1. Januar 2019 bis am 31. Dezember 2019 im Kanton Solothurn (alle, nicht nur Erwerbstätige):

EU28 / EFTA Kontinente Nationen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung						Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung
	Total ständige ausländische Wohnbevölkerung			Kurzaufenthalter (L) >= 12 Monate	Aufenthalter (B)	Niedergelassene C	
	Total	Frauen	Männer	Total	Total	Total	Total
Gesamttotal	3'267	1'333	1'934	667	2'567	33	2'487
EU-28/EFTA	2'256	791	1'465	537	1'704	15	2'056
Drittstaaten	1'011	542	469	130	863	18	431
Europa	2'596	991	1'605	561	2'012	23	2'139
EU-17	1'405	524	881	271	1'120	14	1'104
EU-8	550	167	383	167	383	0	644
EU-2	280	94	186	87	193	0	287
EU-Kroatien	18	4	14	10	7	1	18
EFTA	3	2	1	2	1	0	3
Übrige Europa	340	200	140	24	308	8	83
Afrika	193	94	99	3	183	7	4
Amerika	118	61	57	25	91	2	180
Asien	334	177	157	78	256	0	162
Ozeanien	6	2	4	0	6	0	2
Herkunft unbekannt	20	8	12	0	19	1	0
Albanien	7	4	3	2	5	0	2
Belarus	1	1	0	0	1	0	0
Belgien	20	7	13	5	15	0	20
Bosnien u. Herzegowina	15	10	5	0	15	0	8
Bulgarien	100	29	71	27	73	0	77
Dänemark	8	2	6	1	6	1	21
Deutschland	562	210	352	72	488	2	602
Finnland	9	5	4	1	8	0	6
Frankreich	52	20	32	8	43	1	41
Griechenland	29	16	13	6	23	0	14
Grossbritannien	68	17	51	31	36	1	56
Irland	78	15	63	52	26	0	46
Italien	332	134	198	39	288	5	121
Kosovo	94	52	42	2	88	4	6
Kroatien	18	4	14	10	7	1	18
Lettland	4	1	3	0	4	0	7
Liechtenstein	1	1	0	0	1	0	0
Litauen	4	3	1	0	4	0	8

Luxemburg	3	2	1	1	2	0	1
Nordmazedonien	83	57	26	7	74	2	24
Moldova	3	2	1	0	3	0	0
Montenegro	1	0	1	0	1	0	1
Niederlande	28	12	16	1	26	1	15
Norwegen	2	1	1	2	0	0	3
Österreich	65	26	39	14	51	0	34
Polen	249	69	180	88	161	0	306
Portugal	79	26	53	16	62	1	51
Rumänien	180	65	115	60	120	0	210
Russland	13	9	4	4	9	0	4
Schweden	3	2	1	1	2	0	9
Serbien	51	31	20	2	48	1	10
Slowakische Republik	84	27	57	22	62	0	81
Slowenien	28	7	21	6	22	0	18
Spanien	69	30	39	23	44	2	67
Tschechische Republik	17	5	12	1	16	0	37
Türkei	54	22	32	0	53	1	11
Ukraine	18	12	6	7	11	0	17
Ungarn	164	55	109	50	114	0	187
Total Europa	2'596	991	1'605	561	2'012	23	2'139

Quelle: ZEMIS

Der Kanton Solothurn zählt aktuell 150'572 Erwerbspersonen, somit beträgt 2019 der Anteil der Zugewanderten (3'267) brutto 2.17%. Wenn man die Zugewanderten der Nichtständigen ausländischen Wohnbevölkerung noch dazu rechnet, beträgt der Bruttoanteil 3.82%. In dieser Berechnung sind die Weggezogenen nicht berücksichtigt.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung der zugewanderten Erwerbstätigen in Zukunft ein? In den letzten Jahren hat sich im Kanton Solothurn die Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung stark verflacht und ist annähernd stabil. Zurzeit haben wir keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser Trend ändern wird. Die Zuwanderung ausländischer Erwerbstätiger hängt im Wesentlichen von der konjunkturellen Lage im In- wie auch im Ausland sowie vom Bedarf der Unternehmen an Arbeitskräften ab.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Berufe werden von Zugewanderten am meisten gesucht, und welche Berufe werden am meisten besetzt? Es gibt keine statistische Erhebung darüber, welche Berufe von den Zugewanderten gesucht werden. Sie wandern mit einem Arbeitsvertrag (EU/EFTA-Staaten) oder einer Arbeitsbewilligung (Drittstaaten) in die Schweiz ein.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie hoch liegt der Deckungsgrad des sogenannten Fachkräftemangels durch Zuwanderer nach EU-Ländern und Drittstaaten? Diese Grösse wird nicht statistisch erfasst. Der Fachkräftemangel bildet keinen exakten statistische Wert, sondern ist die Einschätzung einer Mangelerscheinung. Er widerspiegelt die Wahrnehmung der Arbeitgebenden eines ungedeckten Bedarfs an speziellen Arbeitskräften. In Zusammenarbeit mit dem Stellenmarkt-Monitor Schweiz (SMM) am Soziologischen Institut der Universität Zürich veröffentlicht Spring Professional, ein Unternehmen der Adecco Gruppe Schweiz, jährlich je eine umfassende Studie zum Fachkräftemangel in der Schweiz. Diese wissenschaftlich fundierten Fachkräftemangel-Studien zeigen auf, in welchen Berufen gesamtschweizerisch und regional die Zahl der ausgeschriebenen Stellen im Vergleich zu den Stellensuchenden besonders gross und in welchen besonders klein ist. Zudem ermöglichen langjährige Zeitvergleiche das Erkennen von Verschärfungen und Abschwächungen im Fachkräftemangel pro Beruf. Gemäss dem aktuellen Fachkräftemangelindex von Universität Zürich und Spring Professional fehlen 2019 in der Nordwestschweiz den Unternehmen besonders viele Ingenieure/-innen und Techniker/-innen; diese Berufe nehmen den ersten und den zweiten Rang des regionalen Fachkräftemangelrankings ein. In den Ingenieurberufen hat sich

zudem der Mangel im Vergleich zum Vorjahr nochmals verstärkt. Zu dieser Berufsgruppe gehören beispielsweise Elektronik- und Mikrotechnikingenieure/-innen oder Chemieingenieure/-innen. Auch in den Berufen des Treuhandwesens (z. B. Treuhänder/-innen) überschreitet die Zahl der Stelleninserate die Zahl der Stellensuchenden bei Weitem. Sie liegen auf dem dritten Rang. Auf dem vierten und dem fünften Rang des Fachkräftemangelrankings halten sich die Berufe der Informatik (z. B. Analytiker/-innen oder Webmaster) sowie von Humanmedizin und Pharmazie (z. B. Apotheker/-innen oder Apothekenhelfer/-innen). Am anderen Ende des Rankings finden sich jene Berufe wieder, in denen ein deutliches Überangebot an Fachkräften herrscht. Die beiden letzten Rangplätze nehmen die Berufe von Reinigung, Hygiene und Körperpflege (z. B. Bügler/-innen und Hauswarte/-innen) sowie die Berufe des Gastgewerbes und der Hauswirtschaft (z. B. Service- und Küchenpersonal oder hauswirtschaftliche Angestellte) ein. In beiden Berufsgruppen hat 2019 im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Stelleninserate abgenommen. Das drittgrösste Fachkräfteüberangebot herrscht in den kaufmännischen und administrativen Berufen. Dabei hat sich die Situation hier im Vergleich zum Vorjahr verbessert, weshalb kaufmännische und administrative Berufe einen Rangplatz wettgemacht haben. Zu dieser Berufsgruppe gehören beispielsweise Verwaltungsbeamte/-innen, Immobilienfachleute oder Buchhalter/-innen.

3.2.5 Zu Frage 5: Besteht im Kanton Solothurn Handlungsbedarf, weil zu wenig Zugewanderte einen Arbeitsplatz suchen? Wir können die Annahme, Zugewanderte suchen zu wenig einen Arbeitsplatz, nicht bestätigen. Ausserhalb des Asylverfahrens erfolgt die Zuwanderung, weil ein Arbeitsvertrag besteht (EU/EFTA-Staatsangehörige) oder, weil aufgrund eines Beschäftigungsgesuchs der Arbeitseinsatz bewilligt wurde (Drittstaatsangehörige). Zudem haben gemäss der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung dem kantonalen Migrationsamt zwecks Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung diejenigen Personen zu melden, die sich im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmelden oder deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wird oder die Vermittlungsfähigkeit aberkannt wird oder für welche die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung endet. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat 2018 in der Studie «Der Arbeitsmarkterfolg von Immigrantinnen und Immigranten in der Schweiz» (SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 55 10.2018) die Einkommensentwicklung und die Erwerbsbeteiligung dieser Bevölkerungsgruppe untersucht. Dabei kommen die Forscher der Universitäten Zürich und St. Gallen zum Ergebnis, dass neu in die Schweiz eingewanderte Personen keine homogene Gruppe bilden und grosse Unterschiede unter den Zugewanderten bestehen. So sind beispielsweise Zugewanderte aus den EU/EFTA-Staaten sehr gut integriert, während Zugewanderte aus Drittstaaten sowohl hinsichtlich der Beschäftigungswahrscheinlichkeit als auch der Einkommen bei Beschäftigung deutlich schlechter abschneiden. Allerdings gibt es bei dieser Gruppe wiederum sehr grosse Unterschiede je nach Aufenthaltsstatus. Mit dem Projekt der Entwicklung eines integralen Integrationsmodells für den Kanton Solothurn (RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018) setzen wir die Integrationsagenda Schweiz um bzw. verbessern generell die Chancen auf eine erfolgreiche Integration. Dabei wollen wir insbesondere mit dem Teilprojekt «Arbeit und Vermittlung» die Arbeitsmarktfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personengruppen relevant erhöhen. Damit werden hauptsächlich diejenigen Personengruppen angesprochen die nicht auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder einer Arbeitsbewilligung neu in die Schweiz einreisen. Dazu gehören auch vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort teilweise befriedigt und hat dazu folgende Begründung/Bemerkung verfasst: Es wäre von grossem Vorteil, insbesondere für die Zukunft, zu wissen, wer in unseren Kanton zum Arbeiten kommt, vor allem bei den Eingewanderten. Leider ist mit der Liste zu meiner ersten Frage meine Frage nicht beantwortetet worden, weil alle Eingewanderten in der Statistik erscheinen, nicht nur die Erwerbstätigen.

I 0075/2020

Interpellation Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Schwimmunterricht als Luxusgut?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2020:

1. Interpellationstext. Nach dem Lehrplan 21 gehört Schwimmen lernen zum Unterricht. Der Kanton Solothurn vermerkt aber, dass der entsprechende Kompetenzbereich nur für Schulen mit festem Schwimmpensum gilt. Im Fachbereichslehrplan Bewegung und Sport sind «Bewegen im Wasser» für Schulen mit festem Schwimmpensum ausgewiesen. Das feste Schwimmpensum richtet sich nach den lokalen Gegebenheiten und der Infrastruktur als Voraussetzung für das Bewegen im Wasser. Es stellen sich die Fragen wie: Haben die Schulen regelmässigen Zugang zu Wasser? Stehen Frei- und Hallenbad zur Verfügung? Das stellt sich in den 86 Schulträgern des Kantons Solothurn unterschiedlich dar. Schwimmunterricht kann nur angeboten werden, wenn eine Infrastruktur zur Verfügung steht. Ohne Schwimmbecken kein Schwimmunterricht. Dies bedeutet, dass Schüler, die in einer Gemeinde zur Schule gehen, in denen die Infrastruktur fehlt, benachteiligt sind. Sie lernen nicht, wie Kinder in anderen Gemeinden, im Sportunterricht schwimmen. Muss der Schwimmunterricht von den Eltern privat organisiert und bezahlt werden, wird dies bei mehreren Kindern schnell teuer. Es kann also sein, dass die finanziellen Mittel einer Familie darüber entscheiden, ob ein Kind Schwimmunterricht erhalten kann oder nicht. Dies wurde möglich, da im Kanton Solothurn der Lehrplan so abgeändert wurde, dass sich die Gemeinden als Schulträger nicht in der Pflicht sehen, Schwimmunterricht anbieten zu müssen, egal ob ein Schwimmbad vorhanden ist oder nicht. Natürlich können die Gemeinden nicht verpflichtet werden, Schwimmbäder zu bauen. Es wäre auch kaum sinnvoll, wenn jede Gemeinde über ein Schwimmbad verfügen müsste. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, Kinder darin zu unterstützen, Schwimmen zu lernen. Es könnten zum Beispiel Kurse in anderen Gemeinden organisiert werden oder es könnten Gutscheine abgegeben werden, welche in bestehenden Schwimmkursen eingelöst werden können. So würden die Gemeinden, die über keine Infrastruktur (mehr) verfügen, einen Beitrag dazu leisten, dass auch Kinder aus finanzschwachen Familien in einem Kurs Schwimmen lernen können. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Hallenbäder gibt es im Kanton Solothurn, die für den Schulunterricht genutzt werden können?
2. Welche Schulen führen regelmässigen Schwimmunterricht durch?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten regelmässigen Schwimmunterricht, wie viele keinen?
4. Welche Gemeinden leisten bereits zusätzliche finanzielle Unterstützung in der (allenfalls ausserschulischen) Organisation des Schwimmunterrichtes?
5. Wie stellt sich die Regierung dazu, dass nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler Schwimmunterricht nach Lehrplan erhält?
6. Wie stellt sich die Regierung zu der Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler, die keinen Schwimmunterricht erhalten und somit bezüglich Sicherheit schlechter gestellt sind als die, welche Unterricht erhalten?
7. Kann sich die Regierung vorstellen, die Gemeinden anzuweisen, sich an den Kosten für ausserschulischen Schwimmunterricht zu beteiligen, sofern kein eigener Schwimmunterricht angeboten wird?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Kinder schwimmen lernen sollen. Schwimmen ist grundsätzlich gesund, nutzt motorische und koordinative Fähigkeiten und trainiert Kraft und Beweglichkeit. Schwimmen können schützt vor Ertrinken und in der Schweiz mit vielen Schwimmgelegenheiten in offenen Gewässern ist dem Sicherheitsaspekt besondere Beachtung zu schenken. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schwimmunterricht sind vielfältig und lassen sich in drei Feldern verdeutlichen:

- Mangel an Bädern für den regelmässigen Schwimmunterricht
- Hohe und spezifische Anforderungen an die Durchführung des Schwimmunterrichts (Ausbildung Lehrpersonen)
- Sicherheitsaspekte und Haftung (Gruppengrösse und Aufsicht)

Die Regelschule ist ein kommunales Leistungsfeld. Die Infrastrukturkosten für einen regelmässigen Schwimmunterricht (Hallen- und Freibäder) sind erheblich und können nicht von allen Kommunen getragen werden. Im Lehrplan Kanton Solothurn wurden deshalb die Inhalte (Kompetenzanforderungen) für den Bereich «Bewegen im Wasser» nur für Schulen mit entsprechenden Schwimmpensen als Anforderungen definiert. Der Kanton Solothurn fand dies eine zweckdienliche und angemessene Lösung. Vier weitere Kantone haben Einschränkungen und Präzisierungen für den Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» aufgenommen. Die fehlende Infrastruktur schränkt aber auch die anderen Kantone ein.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Hallenbäder gibt es im Kanton Solothurn, die für den Schulunterricht genutzt werden können? Es gibt im Kanton Solothurn 18 Hallenbäder bzw. Schwimmhallen, die von Schulen genutzt werden. Es sind dies die Hallenbäder in Balsthal, Bättwil (Oberstufenzentrum Leimental), Bett-

lach, Breitenbach, Büren, Grenchen (Sek-I-Zentrum), Hägendorf, Meltingen (March), Mümliswil-Ramiswil, Oberdorf, Oensingen, Olten (Schulhaus Säli und Kantonsschule), Schönenwerd, Solothurn (Pädagogische Hochschule), Subingen, Wangen bei Olten, Zuchwil.
3.2.2 Zu Frage 2: Welche Schulen führen regelmässigen Schwimmunterricht durch? Es führen 38 von 86 Schulen regelmässig Schwimmunterricht durch. Es sind dies die Schulen im Einzugsgebiet der oben erwähnten Hallenbäder und die Schulen in Gemeinden mit eigenen Schwimmbädern, die nur im Sommer in Betrieb sind. Allerdings können aus organisatorischen Gründen nicht alle Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde vom regelmässigen Schwimmunterricht profitieren. Einerseits ist der zeitliche Aufwand für den Weg zum Schwimmbad zu gross. Andererseits ist der Schwimmunterricht teilweise für bestimmte Klassen (z.B. ab 3. Klasse) reserviert oder beschränkt sich unter anderem in den Städten Grenchen oder Olten nur auf einzelne Schulstandorte.
3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten regelmässigen Schwimmunterricht, wie viele keinen? Gemäss Auskunft der Schulen erhalten 9'470 Schülerinnen und Schüler regelmässigen Schwimmunterricht. Dies entspricht 36% aller Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen.
3.2.4 Zu Frage 4: Welche Gemeinden leisten bereits zusätzliche finanzielle Unterstützung in der (allenfalls ausserschulischen) Organisation des Schwimmunterrichtes? Für die Beantwortung der Frage 4 mussten wir eine Erhebung bei den Einwohnergemeinden durchführen. Die Rücklaufquote lag bei 74%. Von denjenigen Gemeinden, die sich gemeldet haben, leisten 18 Gemeinden zusätzliche Unterstützung für den ausserschulischen Schwimmunterricht, hauptsächlich in der Form von vergünstigten Eintrittspreisen oder Abonnements. Wir begrüssen es sehr, dass ausserschulischer Schwimmunterricht unterstützt wird und können uns vorstellen, dass die Gemeinden vermehrt auch Schwimmkurse oder Ferienschwimmangebote vorsehen. Dies erhöht die Sicherheit im und am Wasser.
3.2.5 Zu Frage 5: Wie stellt sich die Regierung dazu, dass nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler Schwimmunterricht nach Lehrplan erhält? Dies war bei der Verabschiedung des Lehrplans Kanton Solothurn bereits bekannt und auf Grund der fehlenden Infrastruktur der Realität geschuldet. Für viele Schulen ist es organisatorisch und zeitlich schwierig, regelmässig Schwimmunterricht durchzuführen. Die Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichts an den Regelschulen ist unrealistisch. Allerdings sollte es grundsätzlich für jede Schule organisatorisch möglich sein, im Laufe der Primarschulzeit (beispielsweise in der 3./4. Primarklasse) den Wassersicherheitscheck (WSC) durchzuführen. Selbst Schulen, die über keine eigene Infrastruktur verfügen und kein Bad in der Nähe haben, können dies in den Sommermonaten bewältigen und die Sicherheitsaspekte im und am Wasser vermitteln. Den Schulen soll der WSC empfohlen werden. Die Schule kann nicht alleine dafür verantwortlich gemacht werden, dass alle Kinder schwimmen lernen. Um den Kindern das Schwimmen beizubringen, müssen auch die Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen und den entsprechenden Beitrag leisten. Eine Möglichkeit wäre, im Falle des Nichtbestehens des WSC gemeinsam mit den Eltern nach Lösungen zu suchen, wie diese Schülerinnen und Schüler ihr Defizit bis zum Ende des 6. Schuljahres beheben könnten.
3.2.6 Zu Frage 6: Wie stellt sich die Regierung zu der Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler, die keinen Schwimmunterricht erhalten und somit bezüglich Sicherheit schlechter gestellt sind als die, welche Unterricht erhalten? Siehe Antwort zu Frage 5.
3.2.7 Zu Frage 7: Kann sich die Regierung vorstellen, die Gemeinden anzuweisen, sich an den Kosten für ausserschulischen Schwimmunterricht zu beteiligen, sofern kein eigener Schwimmunterricht angeboten wird? Nein. Ausserschulische Angebote sind im Aufgabenbereich einer Gemeinde nach deren Möglichkeiten umzusetzen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt, ohne weiteren Bemerkungen.

I 0076/2020

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Führungsversagen in der soH?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Juni 2020:

1. Vorstosstext. Gleich zu Beginn möchten wir festhalten, dass unsere Fragen keine Kritik an der Arbeit des Spitalpersonals sind. Die Mitarbeiter der Solothurner Spitäler leisten hervorragende Arbeit - dies war auch während der Ausnahmesituation der vergangenen Wochen zu beobachten. Uns beunruhigen vielmehr die unerklärbaren Wechsel bei Kaderfunktionen. Seit Jahren kommt es immer wieder zu Abgängen von Chef- oder leitenden Ärzten, obwohl die Mitarbeiter teils erst wenige Monate bei der soH arbeiteten. Gleichzeitig kommt es auch zu Gerichtsverfahren mit leitenden Ärzten der soH (8C_637/2019). Zu guter Letzt macht nun das Gerücht die Runde, dass der Umzug in den Spitalneubau erst Monate nach dem ursprünglichen Bezugstermin voll-zogen werden kann. In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Fluktuation bei Kaderstellen innerhalb der soH?
2. Wie ist das Nominationsprozedere bei Kaderstellen innerhalb der soH? Gibt es bei Neubesetzungen von Kaderstellen eine Personalkommission, erfolgt ein Assessment oder verantwortet tatsächlich nur eine Einzelperson den Einstellungsprozess und wenn ja, wer?
3. Welche Kostenfolgen hatten Freistellungen und vorzeitige Vertragsauflösungen von Chefärzten oder leitenden Ärzten in den vergangenen 8 Jahren?
4. Wie hoch waren jeweils die Kosten für Abgangsentschädigungen, Vergleiche, Gerichtsverfahren und Haftungsfälle, welche die soH in den vergangenen 5 Jahren aufwenden musste?
5. Die soH hatte Abgänge von verschiedenen Kaderärzten zu verzeichnen. Weshalb? Hatte das finanzielle Konsequenzen auf der Ertragsseite?
6. Wieso sind verschiedene Abteilungen (Innere Medizin/Chirurgie am Standort Solothurn) seit längerer Zeit führungslos? Welche Auswirkungen hatte diese Konstellation auf die Ertrags-seite und das Leistungsangebot?
7. Trifft es zu, dass der Umzug in den Neubau des Bürgerspitals erst Ende August geplant ist und ein fertiges Gebäude einfach leer steht? Was sind hier die Gründe und was heisst das für das Budget des Kantons?
8. Einziger Eigentümer der Solothurner Spitäler AG ist der Kanton Solothurn. Wäre es daher angebracht, dass der Kanton den Verwaltungsrat der soH wählt?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Spitalgesetz und Eigentümerstrategie. Mit der per 1. Januar 2012 erfolgten KVG-Revision und der damit verbundenen neuen Spitalfinanzierung wurde die unternehmerische Verantwortung der Spitäler gestärkt. Es war der ausdrückliche Wille des Bundes, gesamtschweizerisch grundsätzlich gleich lange Spiesse für öffentliche und private Spitäler zu schaffen. Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts mit gemeinnützigem Zweck (§ 7 Abs. 1 Spitalgesetz; SpiG). In der von uns am 22. September 2015 genehmigten Eigentümerstrategie der soH (vgl. RRB Nr. 2015/1516) steht in «3. Übergeordnete Ziele und Grundsätze» unter «3.1 Versorgungspolitische Ziele»: «Der Kanton steuert und sichert die Spitalversorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen über die im KVG und im SpiG vorgegebenen Instrumente, indem er gestützt auf die Spitalplanung Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsaufträge erteilt. Dabei koordiniert er die Spitalversorgungsplanung mit den Kantonen der Nordwestschweiz.» In Punkt «3.3 Finanzpolitische Ziele» ist u.a. festgehalten: «Die finanzielle Verflechtung mit dem Kanton beschränkt sich auf die Abgeltung von Leistungen. Darüber hinaus gehende finanzielle Beziehungen sind die Ausnahme und müssen begründet werden. Sie sind zu Marktbedingungen auszugestalten». In Punkt «3.4 Personalpolitischen Ziele» wird auf § 19 Abs. 3 Spitalgesetz verwiesen, der folgendermassen lautet: «Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal. Die Verbände des im Spital tätigen Personals können mit der Aktiengesellschaft einen Gesamtarbeitsvertrag auf der Grundlage des Gesetzes über das Staatspersonal oder des Obligationenrechts abschliessen.» In Punkt «5. Corporate Governance» der Eigentümerstrategie steht unter «5.1 Regierungsrat (RR)»: «Die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär nimmt der RR wahr. Die Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt durch die Staatskanzlei bzw. die zuständigen Departemente. Sie umfasst namentlich folgende Tätigkeiten:

- Regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung der Eigentümerstrategie des Kantons für die soH (z.B. was die Höhe der Kapitalbeteiligung des Kantons, die Zusammensetzung des Aktionariates, die strategische Beteiligung Dritter, Fusion u.a. betrifft).
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte, insbesondere Vorbereitung der Beschlussfassung des RR betreffend die Anträge an die Generalversammlung.
- Vorbereitung der Beschlussfassung des RR zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf Grundlage des Anforderungsprofils an Verwaltungsräte der soH sowie Wahl der Revisionsstelle.

- Sicherstellen der stufengerechten Information der kantonalen Stellen und frühzeitige Befassung des RR bei Schwierigkeiten.
- Evaluation allfälliger Käufer von Beteiligungspapieren und Antrag an den RR.»

In Punkt «6. Berichterstattung der soH an den Kanton als Mehrheitsaktionär» steht unter «6.1 Führungsgespräche»: «Zwischen der soH (VR-Präsident/-in, CEO) und dem DdI finden jährlich mehrere Informationsgespräche statt.» Unter «6.2 Berichterstattung» ist festgehalten: «In seiner Funktion als Mehrheitsaktionär stützt sich der Kanton auf die gemäss Obligationenrecht, WoV-G und SpiG vorgesehenen Instrumente…. Die soH ist verpflichtet, wenn es die Situation erfordert, auch ausserordentlich dem Kanton so Bericht zu erstatten, dass wirksame Interventionen noch möglich sind, insbesondere bevor gesetzlich vorgeschriebene Instrumente zur Anwendung gelangen. Die soH informiert den Kanton ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden.» Weil die soH als Aktiengesellschaft insbesondere auch für ihre Personalpolitik abschliessend zuständig ist, haben wir die soH für die Fragen 1 bis 7 um direkte Stellungnahme gebeten.

3.2 Allgemeine Bemerkungen der soH zu ihrer Personalpolitik. «Die soH betreibt eine Personalpolitik, die gleichzeitig und gleichwertig sowohl im Dienste der Arbeitnehmenden auf allen hierarchischen Stufen als auch der betrieblichen und gesundheitspolitischen Zielsetzungen der soH und ihrer Organisationseinheiten steht. Eine wesentliche Grundlage dafür, dass die Mitarbeitenden der soH gemäss Vorstosstext hervorragende Arbeit leisten, liegt an den Grundwerten der soH (Würde, Wertschätzung, Vertrauen und Verantwortung), welche nicht nur im Leitbild niedergeschrieben sind, sondern von den Vorgesetzten auf jeder Stufe möglichst auch vorgelebt werden. Die soH-Führung (Verwaltungsrat, CEO samt Geschäftsleitung bis zu den Führungspersonen auf unterschiedlichen Hierarchiestufen der einzelnen Direktionen) pflegt einen partizipativen Führungsstil, welcher Mitdenken und Mitgestalten der Mitarbeitenden in den unterstellten Bereichen fördert und fordert. Damit gehen gegenseitige Akzeptanz und gegenseitiger Respekt einher.Als Arbeitgeberin hält die soH den Datenschutz ein und wahrt die Persönlichkeitsrechte. Insofern gibt es keine unerklärbaren Wechsel, sehr wohl aber solche, deren Gründe nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.»

3.3 Zu den Fragen

3.3.1 Zu Frage 1: Wie hoch ist die Fluktuation bei Kaderstellen innerhalb der soH? Die Antwort der soH lautet: «Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Fluktuationsrate bei den Kaderärzten weit unter derjenigen der Mitarbeitenden der soH insgesamt liegt, welche ihrerseits mit rund 15 Prozent p.a. im Gesamtdurchschnitt der Branche liegt. Dabei handelt es sich um die Bruttofluktuation (alle Austritte inkl. Pensionierungen, Ablauf befristete Anstellungen von grösstenteils Personen in Aus- und Weiterbildung, Ende Lohnfortzahlung nach Krankheit, Stellenaufhebung, Todesfall). Die Fluktuationsrate der Kaderärzte betrug in den vergangenen Jahren über die gesamte soH zwischen 5 und max. 10 Prozent (BSS: 8.8%; KSO: 4,8%; Dornach: 2,8%; PD 12%). Trotz der neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen für Chef- und Leitende Ärzte, welche die während 35 Jahren geltenden Anstellungsbedingungen 2019 ablösten, stieg diese Fluktuationsrate nicht markant an. Sie betrug 2019 7,8 Prozent. In den vergangenen 7 Jahren lag sie im Durchschnitt bei 7 Prozent, was einer mittleren betrieblichen Verweildauer von über 14 Jahren entspricht. Die neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen erlauben keine Privatpraxistätigkeit innerhalb des Spitals mehr und die Honorarberechtigung für Behandlungen von Privatversicherten Patientinnen und Patienten wurde ebenfalls aufgehoben.»

3.3.2 Zu Frage 2: Wie ist das Nominationsprozedere bei Kaderstellen innerhalb der soH? Gibt es bei Neubesetzungen von Kaderstellen eine Personalkommission, erfolgt ein Assessment oder verantwortet tatsächlich nur eine Einzelperson den Einstellungsprozess und wenn ja, wer? Die Antwort der soH lautet: «Das Nominationsprozedere folgt dem Funktionendiagramm – auch "Corporate Governance-Reglement" genannt – der soH. Die Entscheidung über die Anstellung und Vertragsauflösung von Mitgliedern der Geschäftsleitung liegt beim Verwaltungsrat. Jene über die Anstellung und Vertragsauflösung von Kadermitarbeitenden, welche Geschäftsleitungsmitgliedern direkt unterstellt sind, beim CEO auf Antrag und in Vollzugsverantwortung beim Geschäftsleitungsmitglied, welches die entsprechende Direktion leitet. Entscheide über Anstellung und Vertragsauflösung von Kadermitarbeitenden innerhalb der Direktionen, welche den entsprechenden Direktionsvorstehenden und gleichzeitig Geschäftsleitungsmitgliedern nicht direkt unterstellt sind, liegen abschliessend beim entsprechenden Geschäftsleitungsmitglied. Beim Anstellungsprozedere gibt es grundsätzlich zwei Varianten: Die eine ist die öffentliche Ausschreibung, die andere die Berufung einer internen oder externen Person. Das Vorgehen wird im Einzelfall vorab beurteilt, wobei immer die entscheidungsbefugte vorgesetzte Person in Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzten das jeweilige Vorgehen festlegt. Damit können autonome Einzelentscheide ausgeschlossen werden. Auf die Entwicklung und Förderung der soH-internen Mitarbeitenden wird grosser Wert gelegt. So wurde vor einigen Jahren die generelle Nachfolgeplanung institutionalisiert und systematisiert, indem auf Ebene Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich sämtliche Stel-

len/Rollen der Kadermitarbeitenden, welche an Geschäftsleitungsmitglieder rapportieren, besprochen und potentielle Kandidatinnen und Kandidaten für eine bestimmte Nachfolge als «Papabili» ermittelt werden. Scheiden Kadermitarbeitende aus, können so intern grundsätzlich in Frage kommende Nachfolgerinnen und Nachfolger frühzeitig einbezogen und allenfalls auch bedarfsgerechte Entwicklungsmassnahmen wie Schulungen, Weiter- und Fortbildungen vorgesehen werden. Durch diese vorausschauende Vorgehensweise können interne Mitarbeitende oft für freie Kaderstellen rekrutiert werden. Seit Bestehen dieses Nachfolgeplanungs-Regimes waren es über 10 Mitarbeitende, die so für eine freie Kaderstelle rekrutiert werden konnten. Der eigentliche Evaluations- und Nominationsprozess wird immer von mehreren internen und teils auch von externen Führungs- und Fachpersonen begleitet, damit die fachliche und die menschliche Eignung bestmöglich vor dem Anstellungsentscheid evaluiert und beurteilt werden kann. Als Instrumente werden nebst Einzelinterviews Gespräche mit gleichgestellten oder vorgesetzten Mitarbeitenden verwandter Disziplinen oder von Betriebseinheiten angewendet, mit welchen die Kandidatin oder der Kandidat häufig zusammenarbeiten würde. Referenzabklärungen bei früheren Arbeitgebern und Einzelassessments kommen ebenfalls regelmässig zur Anwendung. Bei keiner Neubesetzung hat eine Einzelperson den Einstellungsprozess je alleine durchgeführt oder auch je alleine verantwortet. Dies wird unter anderem durch die Matrix-Organisationstruktur der soH verhindert, bei welcher nebst der entsprechenden Fachdisziplin die "Direktion Personaldienste", welche eine Querschnittsfunktion hat, immer involviert ist. Pro Direktion gibt es seitens "Direktion Personaldienste" eine zuständige personalverantwortliche Person, welche in der Regel von Anfang an in jeden Personalentscheid involviert ist und die Lotsenfunktion analog einer Controlling-Rolle wahrnimmt. Auf Stufe Geschäftsleitung findet bei Neueinstellungen immer ein externes Assessment statt. Auf Ebene Chefärztin/Chefarzt als auch auf Ebene Leitende Ärztin/Leitender Arzt ist dies nicht üblich.»

3.3.3 Zu Frage 3: Welche Kostenfolgen hatten Freistellungen und vorzeitige Vertragsauflösungen von Chefärzten oder leitenden Ärzten in den vergangenen 8 Jahren? Die Antwort der soH lautet: «Ausserordentliche Kostenfolgen für die soH sind bei Vertragsauflösungen mit Chef- und Leitenden Ärzten die in Konfliktfällen teilweise ausgehandelten Abgangsentschädigungen. Über die vergangenen 8 Jahre gab es vier Trennungen von Chef- und Leitenden Ärzten mit Lohnfortzahlungen während der Freistellung (für die Dauer der Kündigungsfrist). Davon erhielten drei eine Abgangsentschädigung. Die Kosten für die Abgangsentschädigungen beliefen sich insgesamt auf 426'900 Franken, was 1,5 Promille der Gesamtvergütungssumme der Chef- und Leitenden Ärzte über die Jahre 2012 bis 2019 ausmacht. Dabei wurde nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Kantons Solothurn vorgegangen.»

3.3.4 Zu Frage 4: Wie hoch waren jeweils die Kosten für Abgangsentschädigungen, Vergleiche, Gerichtsverfahren und Haftungsfälle, welche die soH in den vergangenen 5 Jahren aufwenden musste? Die Antwort der soH lautet: «In den letzten 5 Jahren (2015 – 2019) gab es drei Trennungen von Chef- und Leitenden Ärzten mit Lohnfortzahlungen während der Freistellung (für die Dauer der Kündigungsfrist). Davon erhielten zwei eine Abgangsentschädigung. Weiter gab es eine Trennung von einem GL-Mitglied mit Abgangsentschädigung. Diese ausserordentlichen Kosten für die drei Abgangsentschädigungen beliefen sich insgesamt auf 507'278 Franken. In allen Fällen wurde nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Kantons Solothurn vorgegangen. Diese Fälle entsprechen auch den insgesamt getroffenen Vergleichen. In den letzten 5 Jahren (2015 – 2019) gab es zwei Gerichtsverfahren. Eines ist abgeschlossen ohne Kostenfolgen für die soH. Ein Gerichtsverfahren ist vor Verwaltungsgericht hängig; die soH ist Klägerin und der Ausgang ist offen. Seit 2010 wurden bei der Haftpflichtversicherung 155 medizinische Haftungsfälle angemeldet und 119 davon abgeschlossen. 36 Fälle sind derzeit pendent. Die soH hat pro Fall einen Selbstbehalt von 5'000 Franken. Die Versicherungsprämie hat sich aufgrund des guten Schadenverlaufs von 2010 auf heute um über 30% reduziert. Die Anzahl Schadenfälle ist in Relation zu den in dieser Zeit erfolgten Behandlungen zu sehen (stationär: 288'874 Patientinnen und Patienten; ambulant: 1'590'178 Behandlungen).»

3.3.5 Zu Frage 5: Die soH hatte Abgänge von verschiedenen Kaderärzten zu verzeichnen. Weshalb? Hatte das finanzielle Konsequenzen auf der Ertragsseite? Die Antwort der soH lautet: «Abgänge erfolgen aus altersbedingten Rücktritten, Berufungen im Sinne eines Karriereschrittes an andere Spitäler, krankheitsbedingten Gründen sowie Austritten aufgrund einer Unverträglichkeit in Bezug auf die Kultur, das Führungsteam oder aus ganz persönlichen Gründen. Letztere lassen sich trotz seriöser und professioneller Evaluation und anschliessender Begleitung/Unterstützung nicht verhindern. Abgänge von Kaderärzten konnten bisher durch geeignete Neurekrutierungen ohne nachhaltige Konsequenzen auf der Ertragsseite gut kompensiert werden. Nichts desto trotz gilt es zu berücksichtigen, dass neue Chef- und Leitende Ärzte in der Regel eine gewisse Zeit benötigen, um einerseits intern und extern das notwendige Netzwerk zu bilden und andererseits, um das für das Zuweisungsverhalten der niedergelassenen Ärzteschaft notwendige Vertrauensverhältnis aufzubauen. In den allermeisten Fällen gelang dies in den

vergangenen Jahren sehr gut, so dass kurzfristige Mindereinnahmen nach kurzer Zeit kompensiert oder gar überkompensiert werden konnten.»
3.3.6 Zu Frage 6: Wieso sind verschiedene Abteilungen (Innere Medizin/Chirurgie am Standort Solothurn) seit längerer Zeit führungslos? Welche Auswirkungen hatte diese Konstellation auf die Ertragsseite und das Leistungsangebot? Die Antwort der soH lautet: «Weder die Innere Medizin noch die Chirurgie am Standort Solothurn waren je führungslos. In der Inneren Medizin gab es in der Vergangenheit mehrere ärztliche Leitungswechsel wegen Nominationen von aussen oder intensiven Spannungen gegenüber internen medizinischen Fachteams oder medizinischen Fachpersonen. Die Leitung war in der Übergangszeit aber stets fachlich und organisatorisch einwandfrei und kompetent interimistisch besetzt. Die Chirurgie hatte aufgrund der Pensionierung des langjährigen Chefarztes einen Leitungswechsel erfahren, welcher gesundheitsbedingt nur wenige Jahre anhielt. Die Chirurgische Klinik am Bürgerspital in Solothurn war jederzeit sehr kompetent besetzt. Auf das Leistungsangebot hatten diese Interregna in keinem Moment einen einschränkenden Einfluss. Die Ertragsseite blieb aufgrund des grossen Engagements der verschiedenen anderen Kaderärzte, der Pflegekader und der jeweiligen Teams davon unberührt. Sowohl die Innere Medizin als auch die Chirurgie am Standort Solothurn präsentieren sich heute in Bezug auf die Führung, die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und die Beurteilung durch die Patientinnen und Patienten positiv, stark und empathisch.»
3.3.7 Zu Frage 7: Trifft es zu, dass der Umzug in den Neubau des Bürgerspitals erst Ende August geplant ist und ein fertiges Gebäude einfach leer steht? Was sind hier die Gründe und was heisst das für das Budget des Kantons? Die Inbetriebnahme der Liegenschaft Neubau Bürgerspital Haus 1 wird in den ersten Septemberwochen erfolgen, wobei das Gebäude nicht einfach leer steht. Am 1. April 2020 hat die Nutzungsübergabe von Haus 1 vom Hochbauamt an die soH stattgefunden. Bis zur Inbetriebnahme werden seitens Hochbauamt bzw. des Generalplaners noch Fertigstellungsarbeiten und Mängelbehebungen vorgenommen. Seitens soH wird Haus 1 laufend mit den gesundheitsspezifischen und medizinischen Mobilien ausgestattet. In diesem Zusammenhang finden auch zahlreiche und anspruchsvolle Personalschulungen statt. Die Eigentumsübertragung der Liegenschaft Neubau Bürgerspital Haus 1 auf die soH war stets auf den 1. Januar 2021 geplant (vgl. RRB Nr. 2020/421 vom 16. März 2020). Die terminliche Verschiebung des Umzugs ändert daran nichts und hat auch keinen Einfluss auf das Budget des Kantons. Die Antwort der soH lautet: «Am 7. Mai 2020 hat die soH die Medien darüber informiert, dass das neue Haus 1 des Bürgerspitals Solothurn statt wie ursprünglich geplant Ende Juni 2020 in den ersten Septemberwochen 2020 in Betrieb genommen wird. Der Umzug und die Inbetriebnahme mussten aufgrund der Coronavirus-Pandemie und damit einhergehenden gesundheitspolitischen Vorgaben an die Spitäler des Kantons Solothurn verschoben werden. Ein Stockwerk im Neubau war darum provisorisch für die Pandemie hergerichtet worden, musste letztlich aber nicht in Betrieb genommen werden. Bis zum Umzug finden noch bauliche Fertigstellungsarbeiten und Mängelbehebungen statt. Auf die ursprünglich geplanten Eröffnungsfeierlichkeiten vom Mai 2020 wird auch aufgrund der Schutzregeln gegen ein neuerliches Ausbreiten des Coronavirus verzichtet.»
3.3.8 Zu Frage 8: Einziger Eigentümer der Solothurner Spitäler AG ist der Kanton Solothurn. Wäre es daher angebracht, dass der Kanton den Verwaltungsrat der soH wählt? Gemäss § 17 Abs. 2 Spitalgesetz übt der Regierungsrat alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. In § 9 «Aufgaben und Befugnisse» der «Statuten Solothurner Spitäler AG» ist festgelegt: «Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: … die Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle». In der von uns am 22. September 2015 genehmigten Eigentümerstrategie der soH (vgl. RRB Nr. 2015/1516) steht in Punkt «5. Corporate Governance» unter «5.1 Regierungsrat (RR)»: «Die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär nimmt der RR wahr. Die Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt durch die Staatskanzlei bzw. die zuständigen Departemente. Sie umfasst namentlich folgende Tätigkeiten: … Vorbereitung der Beschlussfassung des Regierungsrates zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf Grundlage des Anforderungsprofils an Verwaltungsräte der soH sowie Wahl der Revisionsstelle.» Die Anforderungsprofile für den Verwaltungsrat als Ganzes, für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie für das Präsidium des Verwaltungsrates sind im Anhang der Eigentümerstrategie festgelegt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Interpellation wurde ohne Bemerkungen zurückgezogen. Oder möchte hier noch jemand über den Stand der Befriedigung Auskunft geben? Es wurde nichts mitgeteilt.

Urs Unterlerchner (FDP). Wir sind teilweise befriedigt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Vielen Dank für diese Ergänzung. So können wir das in den Unterlagen entsprechend vermerken.

I 0079/2020

Interpellation Thomas Lüthi (glp, Hägendorf): Mehr Homeoffice in der kantonalen Verwaltung

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2020:

1. Vorstosstext. Die Bewältigung der Corona-Pandemie 2020 hat bei vielen Arbeitsplätzen zu einem Digitalisierungsschub geführt. Viele Firmen und Verwaltungen haben ihre IT-Infrastruktur angepasst und so den Weiterbetrieb ihrer Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Dienstleistungen trotz Einschränkungen mit Mitarbeitern im Homeoffice sichergestellt. Mitarbeitende, die auch in Zukunft ohne Krisensituation teilweise daheim arbeiten, können einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Verkehrsinfrastruktur leisten. Auch die Arbeitsplatzinfrastruktur kann entlastet und effizienter genutzt werden (z.B. bei Jobsharing). Durch das Angebot von Homeoffice kann ausserdem dem Wunsch der Mitarbeitenden nach besserer Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit Rechnung getragen werden. Daher bitten wir den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie hoch war der Anteil an Arbeitsstunden in der Verwaltung, welcher vor der Corona-Pandemie im Homeoffice geleistet wurde?
2. Wie gross war der Anteil an Arbeitsstunden in der Verwaltung, welcher während der Corona-Pandemie im Homeoffice geleistet wurde?
3. Wurden die Mitarbeitenden bezüglich Homeoffice befragt? Wenn ja, welche Rückmeldungen hat die Regierung von Mitarbeitenden bezüglich Homeoffice erhalten? Wenn nein, ist eine Befragung geplant?
4. Welche arbeitsrechtlichen Hürden sind bei Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu beachten, wenn vermehrt auf Homeoffice gesetzt werden möchte?
5. Wo und wie sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, im Sinne einer erhöhten Mitarbeitendenzufriedenheit und einer effizienteren Nutzung der Arbeitsplatz- und Verkehrsinfrastruktur das Angebot von Homeoffice in der Verwaltung schrittweise auszubauen und gezielt zu fördern?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Bewältigung der Corona-Pandemie war für Mitarbeitende und Arbeitgeber in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung. In kürzester Zeit sollten möglichst viele Personen zu Hause bleiben und von da aus die Arbeit erledigen. Mitarbeitende, welche die gewohnte Arbeitsumgebung tageweise oder vollständig verlassen haben, sahen sich mit einer komplett neuen Arbeitssituation konfrontiert. Dies erschwerte verständlicherweise auch den Führungsalltag. In der Kantonalen Verwaltung wurde bereits vor der Corona-Pandemie Homeoffice praktiziert. Wir können festhalten, dass die Arbeitsleistung und die Resultate vor und während der Krise positiv waren und die Verwaltungstätigkeit erfolgreich weitergeführt werden konnte. Dazu beigetragen hat auch, dass das Amt für Informatik und Organisation (AIO) bereits am 2. März 2020 den Prozess zur Beantragung des Fernzugriffes für die gesamte Verwaltung vereinfacht hat. Des Weiteren hat die in den letzten Jahren auf Voice over IP (Internettelefonie VoIP) umgestellte Telefonie Hilfsmittel für Anrufumleitungen ohne Rückschluss auf private Telefonnummern und Telefonkonferenzen ermöglicht. Im Grundsatz sind die Instrumente da, können aber selbstverständlich mit gezielten Erweiterungen verbessert werden. Natürlich können nicht alle Mitarbeitenden von zuhause aus die Arbeit erledigen. Polizeiarbeit, Betreuung von Insassen in Gefängnissen und andere müssen vor Ort geleistet werden. Gezeigt hat sich jedoch auch, dass aufgrund des aktuellen Digitalisierungsgrades auch kaufmännische Tätigkeiten nicht immer in einem verhältnismässigen Masse von zu Hause erledigt werden können. So beispielsweise die Verarbeitung von Zulagen- oder Abzugsmeldungen für die Lohnbuchhaltung. Dieser Prozess funktioniert zu einem Grossteil manuell. Im Falle einer sofortigen krisenbedingten Digitalisierung hätte dies zu einem erheblichen Aufwand geführt. Die zeitgerechte und vollständige Lohnauszahlung wäre nicht möglich gewesen. Dieses Beispiel zeigt, dass zwingend weitere Digitalisierungsmassnahmen notwendig sind und entsprechende Projekte -

auch ohne Corona-Pandemie - unumgänglich sind. Für einige der gestellten Fragen wären wir auf eine geeignete Software für das Zeitmanagement angewiesen. Die heutige Lösung bietet uns nur bedingte Auswertungsmöglichkeiten. Die nachfolgenden Kennzahlen beziehen sich auf die Kantonale Verwaltung, jedoch ohne Polizei, Motorfahrzeugkontrolle und die Mitarbeitenden aus den Kreisbauämtern, und umfassen rund 2'200 Mitarbeitende. Geplant ist eine Ablösung der aktuellen veralteten Software in nächster Zeit. Dann werden vermehrt Kennzahlen für die Unterstützung der Personalführungsprozesse vorliegen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie hoch war der Anteil an Arbeitsstunden in der Verwaltung, welcher vor der Corona-Pandemie im Homeoffice geleistet wurde? Wie oben erwähnt, fehlen uns für die genaue Beantwortung dieser Frage Kennzahlen aus den Zeiterfassungssystemen. Aufgrund der vorliegenden Daten können wir jedoch Annäherungswerte und Tendenzen liefern. Für einen Grossteil des Verwaltungspersonals wird die Zeiterfassungssoftware RT-Time eingesetzt. Darin steht ein „Code" zur Erfassung von Homeoffice / Heimarbeit zur Verfügung. Aufgrund einer durchgeführten Auswertung haben wir die Arbeitsstunden im Homeoffice in diesem Bereich ermittelt. Im Januar und Februar 2020 haben pro Monat rund 130 Mitarbeitende 1'735 Stunden Heimarbeit geleistet. Der Anteil an Arbeitsstunden, welche von zu Hause aus geleistet wurden, betrug im Januar und im Februar weniger als 1 Prozent. Als weitere Kennzahlen hat das AIO eine Auswertung über die Systemzugriffe erstellt. Um aus dem Homeoffice auf die sichere IT-Umgebung zugreifen zu können, ist nebst dem Login eine Authentifizierung per SMS notwendig. Im Januar und Februar wurden zwischen 4'850 und 5'500 SMS-Authentifizierungen durchgeführt. Je Arbeitstag waren in diesem Zeitraum zwischen 50 und 100 Personen aktiv.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie gross war der Anteil an Arbeitsstunden in der Verwaltung, welcher während der Corona-Pandemie im Homeoffice geleistet wurde? Der Anteil an Arbeitsstunden, welcher während den Monaten März und April im Homeoffice geleistet wurde, hatte markant zugenommen. Während im Monat März 811 Mitarbeitende über 36'000 Stunden geleistet haben, waren dies im April 817 Mitarbeitende mit über 56'000 Arbeitsstunden. Dies entspricht einem Umfang von 11 bis 18 Prozent der Sollarbeitszeit für den einleitend erwähnten Personenkreis. Im Vergleich zu den Monaten Januar und Februar wurden 5 bis 6 Mal so viele SMS-Authentifizierungen gesendet. Im März waren es rund 23'700 und im April 30'100 Nachrichten. Bei rund 20 Arbeitstagen entspricht dies 1'185 beziehungsweise 1'505 Zugriffanfragen pro Tag, wobei Personen teils auch mehrfach zugegriffen haben. Pro Arbeitstag waren zur selben Zeit im Durchschnitt 550 Personen mittels Fernzugriff aktiv.

3.2.3 Zu Frage 3: Wurden die Mitarbeitenden bezüglich Homeoffice befragt? Wenn ja, welche Rückmeldungen hat die Regierung von Mitarbeitenden bezüglich Homeoffice erhalten? Wenn nein, ist eine Befragung geplant? Die Mitarbeitenden wurden in Folge der vermehrten Heimarbeit während der Corona-Pandemie nicht systematisch befragt. Zuletzt erfolgte eine Befragung über Homeoffice im Rahmen der Mitarbeitendenzufriedenheitsumfrage 2018. Diese zeigte, dass die Mitarbeitenden die Möglichkeit im Homeoffice arbeiten zu können, vermehrt nutzen möchten und auch mehrheitlich den Eindruck haben, dass ihre Aufgaben sich dafür eignen. Eine spezifische Befragung zur Heimarbeit ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche arbeitsrechtlichen Hürden sind bei Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu beachten, wenn vermehrt auf Homeoffice gesetzt werden möchte? Die Arbeitsform der Heimarbeit findet in den arbeitsrechtlichen Vorschriften kaum Erwähnung. Während das Obligationenrecht und das Arbeitsgesetz die Heimarbeit überhaupt nicht nennen, findet sich im solothurnischen Personalrecht eine einzige Bestimmung zum ausserordentlichen Arbeitsplatz (§ 66 GAV). Diese Ausgangslage bedeutet indes nicht, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften auf die Arbeit von zu Hause keine Anwendung finden. Vielmehr behalten sie weiterhin ihre Geltung. Doch ist bei deren Auslegung und Anwendung zu berücksichtigen, dass die Vorschriften in aller Regel auf die Arbeit vor Ort angedacht wurden. Gegebenenfalls kann es deshalb vorkommen, dass einzelne Vorschriften in analoger Weise anzuwenden sind. Ergänzend zu den bestehenden personalrechtlichen Grundlagen wurde die Heimarbeit in der Kantonalen Verwaltung durch eine Weisung geregelt. Heimarbeit muss im Rahmen dieser Weisung von der vorgesetzten Person und der zuständigen Amtschefin bzw. dem zuständigen Amtschef bewilligt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens werden beispielsweise Umfang, Aufgaben und Erreichbarkeit im Homeoffice geregelt. Im Hinblick auf die beabsichtigte Förderung der Heimarbeit im Kanton Solothurn werden wir unsere arbeitsrechtlichen Grundlagen sowie die erwähnte Weisung überarbeiten. Klar geregelt werden sollen zum Beispiel der Gesundheitsschutz, die Gestaltung des Arbeitsplatzes zu Hause, die Zusammenarbeit im Team, der Umgang mit sensiblen Daten sowie die Arbeitszeiten. Letztere wurden bereits im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Absprache mit den Sozialpartnern vorübergehend ausgedehnt. Der GAV sieht heute einen Rahmen für die Tagesarbeitszeit von 6:30 bis 19:30 Uhr vor. Während der Krise gilt ein Rahmen von 6:00 bis 22:00 Uhr. Zur Klärung und Umsetzung der arbeitsrecht-

lichen Regelungsfelder im Zusammenhang mit der Heimarbeit werden deshalb entsprechende Verhandlungen in der Gesamtarbeitskommission aufgenommen. Ebenso soll die erwähnte Weisung durch das Personalamt überarbeitet werden. Ausserdem werden wir prüfen, ob das bereits bestehende Ausbildungsangebot im Bereich Homeoffice sowohl für die betroffenen Mitarbeitenden als auch für deren Führungspersonen weiterentwickelt werden muss. Bereits in den vergangenen Monaten hat das Personalamt aufgrund vermehrter Heimarbeit im Zuge der Corona-Krise die Vorgesetzten mit Empfehlungen im Umgang mit dem Führungsalltag und dem Datenschutz bedient.
3.2.5 Zu Frage 5: Wo und wie sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, im Sinne einer erhöhten Mitarbeitendenzufriedenheit und einer effizienteren Nutzung der Arbeitsplatz- und Verkehrsinfrastruktur das Angebot von Homeoffice in der Verwaltung schrittweise auszubauen und gezielt zu fördern? Eine gezielte Förderung von Arbeit im Homeoffice ist bereits angedacht, da wir wissen, dass es von Seiten der Mitarbeitenden Bedürfnisse gibt und die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf gefördert werden soll. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/586 vom 2. April 2019 wurden Handlungsfelder aufgrund der Ergebnisse der Mitarbeitendenzufriedenheitsumfrage 2018 definiert. Eines davon betrifft die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Homeoffice, flexible Arbeitszeitmodelle, Führen in Teilzeit, etc.). Das Personalamt wird diesbezüglich ein entsprechendes Projekt durchführen. Dabei werden die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der aktuellen Situation einfliessen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Auch hier fehlt uns noch die Aussage zum Stand der Befriedigung.

Thomas Lüthi (glp). Ich bin von den Antworten zur Interpellation befriedigt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Vielen Dank für diese Rückmeldung.

I 0085/2020

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2020:

1. Vorstosstext. Entscheide der KESB können im Kanton Solothurn mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verwaltungsgericht befasst sich praktisch ausschliesslich mit öffentlichrechtlichen Fällen. Das im Zivilgesetzbuch geregelte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie. Die KESB im Kanton Solothurn weisen stets daraufhin, dass ihre Entscheide praktisch durchwegs vom Verwaltungsgericht geschützt werden, wodurch sie ihre Arbeit legitimiert sehen. Betroffenen, die mit Entscheiden der KESB nicht einverstanden sind, müssen das Verwaltungsgericht anrufen. Dabei wird einer Beschwerde in KESB-Sachen die aufschiebende Wirkung regelmässig entzogen, was bedeutet, dass der einschneidende KESB-Entscheid ungeachtet des Rechtsmittelverfahrens sofort umgesetzt wird und damit faktische Verhältnisse geschaffen werden. Die Rechtsmittelverfahren werden für die Betroffenen als sehr belastend empfunden und das Verwaltungsgericht wird als Instanz wahrgenommen, die sich in grösster Zurückhaltung bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden der KESB übt und ohne Not nicht eingreift, weil sie davon ausgeht, dass die interdisziplinär zusammengesetzte KESB den Sachverhalt sorgfältig abgeklärt hat und ihr Fach besser versteht als das Verwaltungsgericht. Wenn dann Urteile des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weitergezogen werden müssen, weil Eltern, die beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind verloren haben, dies nicht akzeptieren können, dauern die Rechtsmittelverfahren sehr lange, was dazu führt, dass die KESB zum Schutz und zur Rechtfertigung ihres angefochtenen Entscheides selbst bei einer positiven Entwicklung nicht bereit ist, ihren angefochtenen Entscheid anzupassen und die Situation dadurch zum Nachteil der Betroffenen blockiert bleibt. Rechtsmittelverfahren in KESB-Angelegenheiten sind deshalb, wenn immer möglich, zu vermeiden. Eine KESB arbeitet dann gut, wenn sie es versteht, mit den Betroffenen nach Lösungen zu suchen, anstatt über deren Köpfe hinweg zu entscheiden und für die Betroffenen belastende Rechtsmittelverfahren auszulösen. Wenn ein gemeinsames Verständnis erarbeitet werden kann, dann wird die KESB von den Betroffenen als Unterstützung

und Hilfe wahrgenommen, was ihrer Aufgabe gemäss dem Auftrag des Bundesgesetzgebers entspricht. Die Qualität der KESB kann also direkt daran gemessen werden, wie viele Rechtsmittelverfahren sie durch ihre Entscheide auslöst. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gilt die Offizial- und Untersuchungsmaxime. Wenn es dann trotz den Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung der KESB zu einem Rechtsmittelverfahren kommt, muss sichergestellt werden, dass die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Grund auf neu feststellt, die Betroffenen selber anhört und nicht nur auf die Akten und Anhörungsprotokolle der KESB abstellt. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist das Verwaltungsgericht die richtige Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung von KESB-Fällen? Wäre die Zivilkammer des Obergerichts, welche alle übrigen familienrechtlichen Entscheide überprüft, dafür nicht besser geeignet?
2. Wie wird sichergestellt, dass das Verwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren gegen KESB-Entscheide die Offizial- und Untersuchungsmaxime strikt anwendet und den Sachverhalt von Grund auf neu feststellt?
3. Teilen Sie die Auffassung, dass zur Verstärkung der Offizial- und Untersuchungsmaxime § 146 EG ZGB in dem Sinne zu ergänzen ist, dass die Beschwerdeinstanz verpflichtet wird, den Sachverhalt neu festzustellen, eine Instruktionsverhandlung durchzuführen und die Beschwerdeführer persönlich anzuhören, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Instruktionsverhandlung sprechen?
4. Können Sie eine Statistik vorlegen, die aufzeigt, wie viele Entscheide von den einzelnen KESB im Kanton Solothurn seit der Einführung dieser Behörde im Jahre 2013 gefällt wurden und wie viele dieser Entscheide mit einem Rechtsmittel angefochten wurden?
5. Können Sie eine Statistik vorlegen, die aufzeigt, in wie vielen Fällen vor den einzelnen KESB-Behörden eine Partei anwaltlich vertreten war und wie viele Kindesverfahrensvertreter von den einzelnen KESB eingesetzt wurden?
6. Bei wie vielen Fällen erfolgte die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist weitestgehend durch das Bundeszivilrecht vorgegeben. Den Kantonen verbleiben nur organisatorische Gestaltungsräume, namentlich bei der Anwendung des Verfahrensrechts und beim Bestimmen der Beschwerdeinstanz. Es gilt:

- Gemäss Art. 450f des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ist es den Kantonen überlassen, nach welchem Recht das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Beschwerdeinstanz geregelt wird. Vorbehalten sind die Verfahrensbestimmungen, die im ZGB Aufnahme gefunden haben. Regeln die Kantone nichts, so kommt automatisch die eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung.
- Gemäss Art. 450 ZGB ist als Beschwerdeinstanz ein Gericht vorzusehen, welches den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 29a und Art. 30 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) genügt. Es ist dabei Sache des Kantons, ob eine oder zwei Instanzen auf kantonaler Ebene als Beschwerdeinstanz vorgesehen werden.

Bei der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hat sich die vorbereitende Arbeitsgruppe mit den Fragen auseinandergesetzt, welches Verfahrensrecht zur Anwendung kommen und welche Gerichtsbehörde für die Überprüfung der Entscheide der KESB zuständig sein soll. Bei der ersten Fragestellung wurde namentlich abgewogen, welche Vorteile die Anwendung der Zivilprozessordnung bringt. So wurde festgestellt, dass sich dadurch eine gewisse Vereinheitlichung unter den Kantonen einstellen kann und sich auch im Verfahrensrecht eine gemeinsame Rechtsprechung herausbildet. Allerdings wurde von der Arbeitsgruppe und letztlich im Rahmen von Botschaft und Entwurf zur Anpassung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) vorgeschlagen, die KESB als kantonale oder kommunale Verwaltungsbehörde auszugestalten und nicht bei einem Zivilgericht anzusiedeln. Die logische Folge davon war, das kantonale Verwaltungsverfahrensgesetz für anwendbar zu erklären. Darüber hinaus war man sich einig, dass die von einem Verfahren betroffenen Personen dadurch von keinerlei Verschlechterung ihrer Stellung betroffen sein werden. Entsprechend ist der Kantonsrat dem Vorschlag von Arbeitsgruppe und Regierung gefolgt. Die Entscheidung darüber, welches Verfahrensrecht anzuwenden ist, beeinflusst, welches obere Gericht sich künftig als Beschwerdeinstanz mit den Entscheiden der KESB im Rechtsmittelverfahren befassen soll. Stellt die KESB eine kantonale Verwaltungseinheit dar, so erschien es sachlogisch und im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11), als zuständige Gerichtsbehörde das Verwaltungsgericht vorzusehen. Dies entsprach auch der bis 2012 geltenden Zuständigkeitsregel und erfüllt die rechtlichen Vorgaben nach EMRK und BV. Auf ein

zweistufiges System im Beschwerdeverfahren wurde aus Gründen der Verfahrensökonomie allerdings verzichtet.
Die getroffenen Entscheidungen haben sich aus unserer Sicht bewährt; wir erleben die Urteile des Verwaltungsgerichts als differenziert, umsichtig und klärend. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, die Arbeit der KESB im Kanton Solothurn zu verbessern und zeitgemässe Haltungen zu diversen Fragestellungen zu entwickeln. Dabei haben wir nicht die Erfahrung gemacht, dass sich das Verwaltungsgericht in Zurückhaltung übt. Es gibt immer wieder Gutheissungen von Beschwerden mit klaren Begründungen. Dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen Qualität hat, zeigt sich daran, dass sie auch den allermeisten Überprüfungen vor Bundesgericht standhält.
3.2 Zu den Fragen
3.2.1 Zu Frage 1: Ist das Verwaltungsgericht die richtige Rechtsmittelinstanz zur Überprüfung von KESB-Fällen? Wäre die Zivilkammer des Obergerichts, welche alle übrigen familienrechtlichen Entscheide überprüft, dafür nicht besser geeignet? Ja, das Verwaltungsgericht erachten wir gestützt auf die obigen Ausführungen als die richtige Rechtsmittelinstanz. Eine Umteilung der Verfahren in die Zivilkammer des Obergerichts führt zu keinem Mehrwert bzw. aktuell lediglich zu einem organisatorischen Zusatzaufwand. Namentlich ist zu erwähnen, dass auch bei einem Umteilen der verfahrensrechtliche Schutz der Betroffenen keine Veränderung erfahren und die Parteien auf ein praktisch gleiches Vorgehen des Gerichts treffen würde. Insbesondere gälte auch die aufschiebende Wirkung. Gemäss Art. 450c ZGB und damit von Bundesrechts wegen tritt diese bei einer Beschwerde automatisch ein, sofern die KESB oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Es entspricht einem langjährigen Konsens im Kanton Solothurn, dass die Richterinnen und Richter des Obergerichts polyvalent tätig sind, sich also bewusst nicht nur auf ein Rechtsgebiet spezialisieren. Zwei von fünf Richtern des Verwaltungsgerichts sitzen aktuell auch gleichzeitig in der Zivilkammer des Obergerichtes ein. Damit ist die nötige Erfahrung in zivilrechtlichen Fragestellungen sehr gut gewährleistet.
3.2.2 Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass das Verwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren gegen KESB-Entscheide die Offizial- und Untersuchungsmaxime strikt anwendet und den Sachverhalt von Grund auf neu feststellt? Der Bundesgesetzgeber hat mit den Art. 443 ff. ZGB eine punktuelle bundesrechtliche Verfahrensordnung für das Verfahren vor der KESB festgelegt. Die für das erstinstanzliche Verfahren geltende Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 446 Abs. 3 und Abs. 1 ZGB) ist wegen ihrer grundlegenden verfahrensrechtlichen Bedeutung gemäss Rechtsprechung und Lehre auch für das gerichtliche Beschwerdeverfahren anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verwaltungsgericht oder die Zivilkammer des Obergerichts als gerichtliche Beschwerdeinstanz fungiert. Die bundesrechtlichen Vorgaben für das gerichtliche Beschwerdeverfahren sind in Art. 450 ff. ZGB enthalten. Für eine allfällige Ergänzung des Verfahrens sind die Kantone zuständig. Im Kanton Solothurn wird in § 146 Abs. das VRG für anwendbar erklärt. Wenn dieses keine Regelung enthält, kommt sinngemäss die ZPO zur Anwendung. Die Verwaltungsgerichtsbehörden sind nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und können von Amtes wegen Beweiserhebungen anordnen (§ 52 Abs. 1 VRG). Das Gericht ist bei der Aufgabenerfüllung an die Vorgaben von Verfassung und Gesetz und damit insbesondere auch an die Verfahrensmaximen gebunden. Dadurch wird die Einhaltung der Offizial- und Untersuchungsmaxime sichergestellt. Es existiert keine Vorschrift, wonach das Verwaltungsgericht den Sachverhalt von Grund auf selber neu festzustellen hat. Dem eidgenössischen Prozessrecht ist ein solches Vorgehen generell fremd und entsprechend kennt auch kein Kanton eine analoge Regelung. Im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren werden die Akten der Vorinstanz beigezogen. Diese enthalten deren Sachverhaltsabklärungen und sind in aller Regel verlässlich. Dort, wo das Verwaltungsgericht es als notwendig erachtet, ordnet es – auch ohne Vorliegen von entsprechenden Beweisanträgen – weitere Beweiserhebungen an. So ist es durchaus üblich, dass das Verwaltungsgericht ergänzende Belege einholt, um die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu vervollständigen.
3.2.3 Zu Frage 3: Teilen Sie die Auffassung, dass zur Verstärkung der Offizial- und Untersuchungsmaxime § 146 EG ZGB in dem Sinne zu ergänzen ist, dass die Beschwerdeinstanz verpflichtet wird, den Sachverhalt neu festzustellen, eine Instruktionsverhandlung durchzuführen und die Beschwerdeführer persönlich anzuhören, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Instruktionsverhandlung sprechen? Die Vorgaben zur Geltung der Offizial- und Untersuchungsmaxime sind ausreichend; es braucht keine Ergänzung. Zusätzlich zur klaren gesetzlichen Regelung der Verfahrensgarantien führt Art. 450a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB als Beschwerdegrund explizit die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auf. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hat für alle im Gesetz aufgeführten Beschwerdegründe freie Kognition, d.h. die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung des angefochtenen Entscheids. Die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ist für die Rechtsanwendung entscheidend und hat – wie zu Frage 2 ausgeführt – nach dem uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz (Art. 446 Abs. 1 ZGB) zu erfolgen.

Die Parteien haben mit dem Beschwerdegrund der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes damit die Möglichkeit, eine umfassende (und nicht wie bspw. bei der zivilprozessualen Beschwerde nur eine auf die Willkürrüge beschränkte) Kontrolle des Sachverhaltes zu erwirken. Diesen Schutz erachten wir als ausreichend. Instruktionsverhandlungen können im Rahmen des Instruktionsverfahrens (§ 51 VRG) von den zuständigen Präsidenten oder einem von ihnen bezeichneten Mitglied durchgeführt werden. Persönliche Anhörungen im Sinne einer Parteibefragung werden in der Regel anlässlich einer mündlichen Hauptverhandlung durchgeführt. Nach § 71 VRG finden mündliche Hauptverhandlungen nur bei Disziplinarbeschwerden statt. In allen übrigen Fällen entscheiden die Verwaltungsgerichtsbehörden aufgrund der Akten; sie können jedoch, auf Antrag oder von Amtes wegen, eine Verhandlung anordnen. Bei Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz werden beim Verwaltungsgericht Verhandlungen durchgeführt, wo dies als sinnvoll erachtet wird. Eine flächendeckende Durchführung von Instruktions- oder Hauptverhandlungen würde viele Verfahren ungebührlich verlängern, ohne dass eine solche zur Klärung des relevanten Sachverhaltes beitragen könnte, da die Standpunkte der Betroffenen in aller Regel bereits in ihre Rechtsschriften eingeflossen sind. Dort, wo der Bundesgesetzgeber es als notwendig erachtet hat, namentlich bei Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung, ist eine Anhörung der betroffenen Person gesetzlich vorgeschrieben (Art. 450e Abs. 4 ZGB).

3.2.4 Zu Frage 4: Können Sie eine Statistik vorlegen, die aufzeigt, wie viele Entscheide von den einzelnen KESB im Kanton Solothurn seit der Einführung dieser Behörde im Jahre 2013 gefällt wurden und wie viele dieser Entscheide mit einem Rechtsmittel angefochten wurden?

Anzahl Beschwerden an Verfahren seit 01.01.2013 total:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Total
Anzahl Verfahren	4'605	7140	9698	7686	7993	8729	8636	54'487
Anzahl Beschwerden	105	211	225	238	200	209	181	1369
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	2.28%	2.95%	2.32%	3.09%	2.50%	2.39%	2.09%	2.51%

Anzahl Beschwerden an Verfahren pro Region seit 01.01.2013

2013	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	1'100	1'429	2'076
Anzahl Beschwerden	31	23	51
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	2.81%	1.60%	2.45%

2014	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	2'107	2'354	2'679
Anzahl Beschwerden	56	44	111
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	2.65%	1.86%	4.14%

2015	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	2'073	2'656	4'969
Anzahl Beschwerden	65	65	95
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	3.13%	2.44%	1.91%

2016	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	1'878	2'442	3'366
Anzahl Beschwerden	67	55	116
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	3.56%	2.25%	3.44%

2017	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	2'001	2'452	3'540
Anzahl Beschwerden	56	53	91
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	2.79%	2.16%	2.57%

2018	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	2'605	2'577	3'547
Anzahl Beschwerden	68	61	80
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	2.61%	2.36%	2.25%

2019	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	2'630	2'484	3'522
Anzahl Beschwerden	49	58	74
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	1.86%	2.33%	2.10%

Total	KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS
Anzahl Verfahren	14'394	16'394	23'699
Anzahl Beschwerden	392	359	618
Anteil Beschwerdeverfahren in Prozent	2.72%	2.18%	2.60%

3.2.5 Zu Frage 5: Können Sie eine Statistik vorlegen, die aufzeigt, in wie vielen Fällen vor den einzelnen KESB-Behörden eine Partei anwaltlich vertreten war und wie viele Kindesverfahrens-vertreter von den einzelnen KESB eingesetzt wurden? Wir können keine Angaben zur Anzahl der Verfahren machen, in welchen eine Partei anwaltlich vertreten war. Zu den Verfahren vor der KESB gemäss Art. 314a^{bis} besteht folgende statistische Auswertung:

KESB Region	Anzahl Kindsvertretungen seit 01.01.2013
KESB DT/TG:	11
KESB OG:	30
KESB RS:	25

3.2.6 Zu Frage 6: Bei wie vielen Fällen erfolgte die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands? Eine solche Statistik besteht nicht; die Frage kann nicht beantwortet werden.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Diese Interpellation wurde ebenfalls zurückgezogen. Wie sieht es mit dem Stand der Befriedung aus? Dieser ist nicht bekannt.

I 0106/2020

Interpellation Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Qualitätswettbewerb auch im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. August 2020:

1. Interpellationstext. Der Regierungsrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie dringend erachtet der Regierungsrat die Anpassung des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG) und der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV)?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem Beitritt des Kantons Solothurn zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB 2019)?
3. Wie und mit welchem Zeitplan beabsichtigt der Regierungsrat, die Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen zum Beschaffungswesen im Lichte des totalrevidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der IVÖB 2019 vorzunehmen?
4. Wie stellt der Kanton Solothurn eine korrekte flächendeckende Umsetzung durch andere Vergabestellen sicher, respektive wie unterstützt er Gemeinden, Zweckverbände etc. in diesem Prozess?

2. Begründung. National- und Ständerat haben die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) am 21. Juni 2019 einstimmig verabschiedet, und am 12. Februar 2020 hat der Bundesrat die revidierte Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) beschlossen. Die beiden revidierten Erlasse treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Das neue BöB bedeutet einen Paradigmenwechsel, indem im Submissionsverfahren nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste Angebot» den Zuschlag erhält, sondern das «vorteilhafteste Angebot». Neu werden im Gesetz Qualitätsaspekte als Zuschlagskriterien aufgeführt, wie die Plausibilität des Angebots, Nachhaltigkeit und/oder Innovation usw. So erhalten die Vergabestellen mehr Spielraum und es wird ein Qualitätswettbewerb zwischen den Anbietern gefordert und gefördert. Nun sind die Kantone gefordert, die weitreichenden Änderungen umzusetzen. Dabei wird der Freiraum für kantonale Regelungen schmaler. Der Kanton Solothurn ist Mitglied des Konkordats der IVÖB 1994, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BGS.721.521; Beitritt BGS.721.53), welche durch die IVÖB 2019 abgelöst wird und hat mit dem Submissionsgesetz und der -verordnung etliche kantonale Bestimmungen, welche wohl angepasst werden müssen. Aufgrund des grossen Konsenses in den Eidgenössischen Räten wird die kantonale Umsetzung von mehreren Seiten mit Spannung erwartet.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Im Jahr 2012 wurde die Revision des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA; SR 0.632.231.422) abgeschlossen . Dieses wird auf Ebene Bund durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) und die zugehörige Verordnung (VöB; SR 172.056.11) sowie auf Ebene der Kantone (und Gemeinden) durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521) umgesetzt. Aufgrund des GPA 2012 sind Anpassungen im nationalen Recht erforderlich, und zwar sowohl im Bundesrecht als auch in demjenigen der Kantone. Bund und Kantone sind übereingekommen, die internationalen Vorgaben des revidierten GPA im Rahmen ihrer Gesetzgebungen parallel umzusetzen und die Gesetzgebungen soweit möglich zu harmonisieren. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Kantone separat erfolgen. Nach Abschluss der GPA-Verhandlungen hat eine paritätische Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes und der Kantone den Entwurf des totalrevidierten BöB (BöB 2019) sowie der totalrevidierten IVöB (IVöB 2019) erarbeitet. Letztere wurde an der Sonderplenarversammlung vom 15. November 2019 von den 26 Mitgliedern des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) in der Schlussabstimmung einstimmig verabschiedet . Der Regelungstext der IVöB 2019 entspricht weitgehend demjenigen des BöB 2019, welchem National- und Ständerat am 21. Juni 2019 in der Schlussabstimmung ebenfalls einstimmig zugestimmt haben. Gleichentags haben National- und Ständerat auch dem Beitritt der Schweiz zum GPA 2012 zugestimmt. Die IVöB 2019 wurde in Abstimmung mit dem totalrevidierten BöB neu strukturiert und sprachlich überarbeitet. Bewährte Regelungskonzepte werden beibehalten, neue Begriffsdefinitionen eingeführt und diverse in den bisherigen Vergaberichtlinien zur IVöB (VRöB) geregelte Bestimmungen in die Vereinbarung integriert. Die wenigen Abweichungen zwischen der IVöB 2019 und dem BöB 2019 sind hauptsächlich bedingt durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben, welche die Kantone einhalten müssen. Neben der weitgehenden Harmonisierung der Submissionsordnungen der Kantone und des Bundes, der Kodifizierung der seit dem Inkrafttreten der IVöB 1994/2001 ergangenen Rechtsprechung und den punktuell erforderlichen Ergänzungen aufgrund des GPA 2012 (namentlich Ermöglichung elektronischer Verfahren und verstärkte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie der Korruptionsbekämpfung) bleibt mit der IVöB 2019 auch vieles gleich: Die Verfahrensarten (offenes oder selektives Verfahren, Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren) bleiben wie bisher bestehen, die Schwellenwerte bleiben weitgehend gleich. Die Revision führt somit zu keiner grundlegenden Änderung im öffentlichen Beschaffungswesen. Auch die oft zitierte Aussage, die Revision bringe einen Paradigmenwechsel weg vom Preiswettbewerb und hin zum Qualitätswettbewerb, ist zu relativieren. Es trifft zwar zu, dass nach der neuen Terminologie das «vorteilhafteste» (und nicht mehr das

«günstigste») Angebot den Zuschlag erhalten soll. Indessen stellt dies keine grundlegende Änderung dar, gilt doch bereits nach bisherigen Recht jenes Angebot als das «günstigste», welches das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist. Immerhin setzt die neue Begrifflichkeit, verbunden mit der vermehrten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der IVöB 2019, ein Zeichen, wonach inskünftig der Qualitätswettbewerb bei den öffentlichen Beschaffungen etwas stärker zum Tragen kommen soll. Dies eröffnet auch Chancen für inländische Anbieter, insbesondere auch KMU, mit ihren qualitativ hochstehenden Produkten und Dienstleistungen bei Submissionen zu punkten, was zu begrüssen ist.

3.2 Zu Frage 1: Wie dringend erachtet der Regierungsrat die Anpassung des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG) und der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV)? Die IVöB 2019 tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Damit ist wohl frühestens im ersten Halbjahr 2021 zu rechnen. Aktuell hat erst der Kanton Bern das Beitrittsverfahren eingeleitet (Vernehmlassungsvorlage). Solange der Kanton Solothurn der IVöB 2019 nicht beigetreten ist, ist auf die öffentlichen Beschaffungen des Kantons und der Gemeinden weiterhin die geltende IVöB 1994/2001 anwendbar . Auf die Submissionsverfahren des Kantons und der Gemeinden ist bis dahin auch das derzeit geltende kantonale Recht, also das Submissionsgesetz (SubG; BGS 721.54) und die Submissionsverordnung (SubV; BGS 721.55), weiterhin anwendbar, mit welchem die kantonalen und kommunalen Vergabebehörden vertraut sind. Das geltende unterscheidet sich nicht grundlegend vom neuen Beschaffungsrecht gemäss IVöB 2019 (s. oben, Ziff. 3.1). Auch bindet die Tatsache, dass das BöB 2019 am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, die Kantone in keiner Weise hinsichtlich eines allfälligen Beitritts zur IVöB 2019 und den damit verbundenen Revisionsarbeiten bei der kantonalen Gesetzgebung. Eine erhebliche Dringlichkeit für die Anpassung des kantonalen Rechts besteht deshalb nicht.

3.3 Zu Frage 2: Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem Beitritt des Kantons Solothurn zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB 2019)? Wir erachten einen Beitritt des Kantons Solothurn zur IVöB 2019 als angezeigt (s. oben, Ziff. 3.2).

3.4 Zu Frage 3: Wie und mit welchem Zeitplan beabsichtigt der Regierungsrat, die Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen zum Beschaffungswesen im Lichte des totalrevidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der IVÖB 2019 vorzunehmen? Wir nehmen in Aussicht, zu einer Vorlage betreffend Beitritt zur IVöB 2019 und Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen Anfang 2021 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Botschaft und Entwurf zu Handen des Kantonsrates sollten voraussichtlich Mitte 2021 beschlossen werden können. Anschliessend soll die Vorlage von den zuständigen Kommissionen vorberaten und vom Kantonsrat beschlossen werden. Mit Blick auf die Volksrechte (fakultatives/obligatorisches Referendum) sowie mit Blick auf den erforderlichen Informations- und Schulungsbedarf und die zusätzlich nötige Anpassung der Submissionsverordnung ist mit einer Inkraftsetzung auf Mitte 2022 zu rechnen.

3.5 Zu Frage 4: Wie stellt der Kanton Solothurn eine korrekte flächendeckende Umsetzung durch andere Vergabestellen sicher, respektive wie unterstützt er Gemeinden, Zweckverbände etc. in diesem Prozess? Zurzeit wird im Auftrag des InöB ein gemeinsamer Beschaffungsleitfaden für Bund, Kantone, Gemeinden und Städte durch einen Projektausschuss, in welchem diese Gemeinwesen alle vertreten sind, erarbeitet. Dieser Leitfaden soll im September 2021 vom InöB verabschiedet werden. Dabei dürfte ein praxistaugliches Instrument herauskommen, um die einheitliche Einführung und den einheitlichen Vollzug der IVöB 2019 (insbesondere auch durch die Gemeinden und Zweckverbände) zu unterstützen. Es ist zudem vorgesehen, nach der Verabschiedung der Vorlage im Kantonsrat (voraussichtlich im Herbst 2021) und vor deren Inkraftsetzung im ganzen Kanton Informations- und Einführungsveranstaltungen für die Gemeinden und die dort mit Submissionen befassten Mitarbeitenden anzubieten, und zwar im Rahmen der Baukonferenzen oder ähnlichen Anlässen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant ist mit der Antwort befriedigt und hat folgende Bemerkungen verfasst: Die Antwort der Regierung ist zufriedenstellend. Indem der Regierungsrat bereits ein Vernehmlassungsverfahren für die Umsetzung durchführt, erübrigt sich die Behandlung im Plenum und die Interpellation kann zur Entlastung der Traktandenliste abgeschrieben werden. Das Ziel ist erreicht.

I 0111/2020

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Förderung Homeoffice

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2020:

1. Vorstosstext. Die Coronazeit hat nicht nur negative Konsequenzen, sie hat in gewissen Themengebieten auch als Katalysator gewirkt und der Kanton Solothurn sollte dies aufnehmen. Gerade im Bereich Homeoffice hat man in den letzten Monaten gesehen, dass es für viele Berufszweige problemlos machbar und möglich ist, dass man nicht permanente physische Präsenz zeigen muss und die Effizienz trotzdem nicht leidet, ganz im Gegenteil. Auch wegen dem vermehrten Homeoffice und der verminderten Reisetätigkeit wurden die Verkehrsachsen massiv entlastet, was nicht nur der Umwelt gut tat, sondern auch gesamtwirtschaftlich positiv ist. Nirgends ist man so unproduktiv, wie wenn man im Stau steht oder im Stop-and-Go-Verkehr herumschleicht. Daher bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann sich der Kanton Solothurn vorstellen, Homeoffice zu fördern und, wenn ja, wie?
2. Gibt es eine Möglichkeit für einen Bonus (ähnlich Pendlerabzug) für Personen, welche nachweislich zum Beispiel mindestens einen Tag pro Woche im Homeoffice arbeiten?
3. Welche gesetzlichen und vertraglichen Anpassungen müssen vorgenommen werden, damit beim kantonalen Staatspersonal eine allfällige Mietzinsentschädigung bereits im Arbeitslohn enthalten ist?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Homeoffice wurde in der Kantonalen Verwaltung schon vor der Coronakrise gelebt. Die personalrechtlichen Grundlagen bestehen bereits (§§ 66 und 67 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004; GAV; BGS 126.3). Für die Kantonale Verwaltung war die Pandemie Auslöser für eine intensivere Nutzung von Homeoffice. Diese Entwicklung haben wir in der Beantwortung der Interpellation Thomas Lüthi (glp, Hägendorf): Mehr Homeoffice in der Kantonalen Verwaltung, KR.Nr. I 0079/2020, Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/838 vom 9. Juni 2020, aufgezeigt. Generell wollen wir aufgrund der Ergebnisse der letzten Mitarbeitendenbefragung sowie der jüngsten und positiven Erfahrungen Homeoffice weiter fördern.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Kann sich der Kanton Solothurn vorstellen, Homeoffice zu fördern und, wenn ja, wie? Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, wollen wir Homeoffice fördern. Wir werden prüfen, wie das bereits bestehende Weiterbildungsangebot im Bereich Homeoffice für Mitarbeitende und Führungskräfte ausgebaut werden kann. Bereits in den vergangenen Monaten hat das Personalamt aufgrund vermehrter Heimarbeit im Zuge der Corona-Krise die Vorgesetzten mit Empfehlungen im Umgang mit dem Führungsalltag und dem Datenschutz bedient. Im Zuge von Digitalisierungsvorhaben werden die Möglichkeiten für die Unterstützung flexibler Arbeitsformen zudem verbessert werden. Alle gewonnenen Erkenntnisse werden in ein noch zu erarbeitendes Konzept „Home Office" einfliessen.

3.2.2 Zu Frage 2: Gibt es eine Möglichkeit für einen Bonus (ähnlich Pendlerabzug) für Personen, welche nachweislich zum Beispiel mindestens einen Tag pro Woche im Homeoffice arbeiten? Zur Zeit sind weder entsprechende Möglichkeiten vorhanden noch ist es vorgesehen, dass in Zukunft im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen für ihre Tätigkeit im Home Office (analog dem Pendlerabzug für auswärtiges Arbeiten) irgendwelche Vergünstigungen gewährt werden. Allfällige Entschädigungen sind Sache des jeweiligen Arbeitgebers. Für die dem kantonalen GAV unterstehenden Mitarbeitenden sind mit GAV § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 die personalrechtlichen Grundlagen für eine Abgeltung der den Mitarbeitenden entstehenden Kosten für die Infrastruktur, die im Homeoffice erforderlich ist, vorhanden. Bei der Erarbeitung des Konzeptes zur Anwendung und Umsetzung von Home Office werden wir neben den volkswirtschaftlichen und ökologischen Betrachtungen, die im Vorstosstext erwähnt werden, auch die betriebswirtschaftliche Seite zu beachten haben. Arbeiten mehr Personen zuhause, würde eventuell Büroraum frei, und dadurch könnten allenfalls Raumkosten eingespart werden. Würde Homeoffice zusätzlich gefördert, müsste der Arbeitgeber die allfälligen Einsparungen bei den Raumkosten ins Verhältnis zu den Kosten für Vergütungen an die Mitarbeitenden für eine wesentliche und dauerhafte Ausweitung von Homeoffice setzen.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche gesetzlichen und vertraglichen Anpassungen müssen vorgenommen werden, damit beim kantonalen Staatspersonal eine allfällige Mietzinsentschädigung bereits im Arbeitslohn enthalten ist? Die bei der Antwort auf Frage 2 erwähnten Bestimmungen im GAV ermöglichen bereits heute eine Entschädigung an die Mitarbeitenden, die im Homeoffice tätig sind. Dabei müssten auch die einzelnen Faktoren, welche zu Mehrkosten der Mitarbeitenden im Homeoffice führen, erhoben werden. Hierbei geht es beispielsweise um Mobiliar und Verbrauchsmaterial. Ob und wie allfällige Mehrkosten für Miete oder Wohneigentum entschädigt werden, wird Gegenstand der Überlegungen sein, die es bei der Ausarbeitung des erwähnten Konzeptes zu machen gilt.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant zeigt sich von der Antwort befriedigt. Er hat dazu noch folgende Bemerkungen: Ich danke für Ihr Schreiben und bin einverstanden, wenn meine Interpellation in eine Kleine Anfrage umgewandelt wird. Ich bin von der Antwort befriedigt.

I 0127/2020

Interpellation Georg Nussbaumer (CVP, Hauenstein): Rasche Umsetzung von kantonalen Massnahmen betreffend Energiestrategie 2050, Pariser Abkommen und Netto Null Ziel des Bundesrates

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 1. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2020:

1. Interpellationstext. Der Kanton Solothurn ist bezüglich Umsetzung des Pariser Abkommens und der Energiestrategie des Bundes einer der rückständigsten Kantone. Obschon das Stimmvolk das neue kantonale Energiegesetz abgelehnt hat, ist der Kanton in der Pflicht, die Ziele der Schweiz mitzutragen und umzusetzen. Dies ist auch ohne neues Energiegesetz möglich, wie Beispiele aus anderen Kantonen zeigen. Der Handlungsbedarf ist mit Blick auf die klimatischen Veränderungen gross und die Möglichkeiten sind vielfältig. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat willens, den Kanton bezüglich Ausbaus dezentraler erneuerbarer Energie und Reduktion von CO_2-Emissionen innert nützlicher Frist weiter zu entwickeln und damit die Attraktivität des Wirtschaftskantons Solothurn zu erhalten?
2. Falls ja: Mit welchen konkreten Massnahmen soll dies geschehen?
3. Erachtet der Regierungsrat die vom partizipativen Prozess erarbeiteten Massnahmen, welche ohne Gesetzesänderung umsetzbar sind, als geeignet und zielführend?
4. Falls ja: Bis wann gedenkt der Regierungsrat, die Möglichkeiten und Chancen einer fossilfreien Energieversorgung zu kommunizieren und in die Umsetzung zu bringen?
5. Sieht der Regierungsrat das Gewerbe in diesem Kontext als Partner oder Konkurrent?
6. Teilt der Regierungsrat die Sichtweise, dass Gewerbe und Unternehmen im Kanton eine sehr wichtige Rolle spielen bei der Umsetzung der Energie- und Klimaziele?
7. Falls ja: Was hindert die Verwaltung daran, Unternehmen aus der Gebäudetechnik als Impulsberater des Programms «erneuerbar heizen» von Energie Schweiz auszubilden und als Impulsberater zu akzeptieren, und bis wann will der Regierungsrat eine entsprechende Umsetzung erwirken?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Bund überträgt den Kantonen im Energiebereich verschiedene Aufgaben und Kompetenzen. Die Kantone sind vor allem für Massnahmen zuständig, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Dazu stehen den Kantonen im Wesentlichen drei Instrumente zur Verfügung: die finanzielle Förderung, Massnahmen zur Information/Aus- und Weiterbildung sowie das Erlassen von Energievorschriften. Der Kanton Solothurn arbeitet in allen drei Bereichen eng mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen. Der Gebäudebereich ist in der Schweiz hochgradig harmonisiert. Ein zentrales Werkzeug der Kantone zum Erlassen von Energievorschriften sind die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn). Die Kantone erfüllen damit ihren verfassungsrechtlichen Auftrag durch die gemeinsame Erarbeitung und Abstimmung der energierechtlichen Vorschriften im Gebäu-

debereich. Die Mustervorschriften wurden 1992 erstmals eingeführt und mit mehreren Anpassungen den Entwicklungen der Energie- und Klimapolitik, dem Stand der Technik und den langjährigen Vollzugserfahrungen der Kantone weiterentwickelt. Bei den MuKEn 2014 handelt es sich um die mittlerweile vierte Auflage der Mustervorschriften. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung der Energiestrategie 2050 mit dem Ziel, den Ersatz der Kernkraftwerke durch erneuerbare Stromerzeugung und Stromeffizienz zu stärken. Gelingt dies nicht, drohen zum Erhalt der Versorgungssicherheit beispielsweise eine höhere zusätzliche Auslandabhängigkeit oder inländische Gaskraftwerke. In Bezug auf die nationale Klimastrategie basiert MuKEn 2014 im Wesentlichen noch auf den Zielen des vorgängigen Kyoto-Protokolls (20% Emissionsminderung bis 2020). Das Pariser Klimaabkommen hingegen sieht vor, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% zu reduzieren. Bis 2050 soll Netto-Null erreicht werden. Das zentrale Instrument für die Umsetzung ist das CO_2-Gesetz. Um die Ziele des 2017 ratifizierten Pariser Klimaabkommens erreichen zu können, sind zu den MuKEn 2014 zusätzliche Massnahmen und Anstrengungen nötig. Der Beitrag, den der Gebäudebereich dabei leisten soll, ist Gegenstand der laufenden Totalrevision des CO_2-Gesetzes. Dieses befindet sich in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung und beinhaltet einen grundlegenden Systemwechsel im Gebäudebereich mit tiefgreifenden Auswirkungen auf den Vollzug der Kantone. Unabhängig von der kantonalen Umsetzung der MuKEn 2014 beinhaltet die Vorlage einen CO_2-Zielpfad, der über ein rasch wirkendes Ölheizungsverbot schrittweise zu einer vollständigen Dekarbonisierung des Schweizer Gebäudeparks führt. Der Vollzug wird in der anschliessenden Revision der CO_2-Verordnung festgelegt und steht noch nicht im Detail fest. Der Kanton Solothurn hat früh mit der Umsetzung der MuKEn 2014 begonnen. Mit dem Verbot und der Sanierungspflicht für Elektroheizungen konnte bereits eine für die Energiestrategie 2050 und den Erhalt der Versorgungssicherheit wichtige Massnahme umgesetzt werden. Die Massnahmen der MuKEn 2014 zur Erreichung der Klimaziele lehnte das Stimmvolk am 10. Juni 2018 mit deutlicher Mehrheit ab. Mit der gescheiterten Umsetzung der MuKEn 2014 fehlt nun eine zentrale Massnahme zur Umsetzung des kantonalen Energiekonzepts 2014 im Bereich Energievorschriften. Nach der Ablehnung der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes wurde der partizipative Prozess «Wie weiter im Kanton Solothurn mit dem Gebäudebereich» gestartet. In Zusammenarbeit mit den Stakeholdern wurde eine praxisorientierte Auslegeordnung unter Berücksichtigung der nationalen Rahmenbedingungen erarbeitet. Der Schlussbericht dieses Prozesses (Koordination CO_2- und Energiepolitik: Fokus Gebäudeenergiebereich 2020) wurde von einer breit abgestützten Fokusgruppe erarbeitet und zeigt Wege und Massnahmen auf, wie der Kanton Solothurn die Pariser Klimaziele erreichen kann. Massnahmen, die ohne Gesetzesänderungen oder mit einfachen Verordnungsanpassungen umgesetzt werden können, sollen rasch realisiert werden. Sie bestehen im Wesentlichen aus einer wirkungsvollen Erhöhung der Förderbeiträge für erneuerbare Heizungen, der gezielten Sensibilisierung von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer für einen bevorstehenden Heizungsersatz sowie der Stärkung der kantonalen Energieberatung. Im Weiteren ist die Überprüfung von steuerlichen Fehlanreizen, die Vereinfachung von Baubewilligungen, die Überprüfung einer erleichterten Finanzierung für Gebäudesanierungen, die Bereitstellung von Gebäudedaten für kommunale Energieplanungen sowie die Weiterentwicklung der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden vorgesehen. Gleichzeitig wird das kantonale Energiekonzept 2014 in zeitlicher Abstimmung mit der parlamentarischen Beschlussfassung der Revision des CO_2-Gesetzes überarbeitet. Dabei werden die im partizipativen Prozess erarbeiteten mittel- bis längerfristigen Massnahmen oder Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern, aufgenommen. Es ist vorgesehen, die Stakeholder inklusive der politischen Vertretungen erneut in die Ausarbeitung mit einzubeziehen. Auf einen weiteren Anlauf zur Umsetzung der MuKEn 2014 soll verzichtet werden. Stattdessen soll die vorgesehene Bundesregelung des CO_2-Gesetzes mit dem Systemwechsel auf eine stufenweise Reduktion der maximal zulässigen CO_2-Emissionen beim Heizungsersatz übernommen werden. Die Erarbeitung eines der Bundesregelung gleichwertigen kantonalen Massnahmenpakets wird in Betracht gezogen, wenn die geplante CO_2-Gesetzgebung nicht umgesetzt werden kann (z. B. Scheitern bei der Referendumsabstimmung). Wir sind überzeugt, dass mit diesem Vorgehen ein wichtiger Schritt für den dringend nötigen Klimaschutz getan wird. Das Vorgehen ermöglicht mit Verstärkung von Anreiz und Sensibilisierung rasche Resultate und berücksichtigt den Volksentscheid vom 10. Juni 2018 zu den Energievorschriften und MuKEn 2014.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist der Regierungsrat willens, den Kanton bezüglich Ausbaus dezentraler erneuerbarer Energie und Reduktion von CO_2-Emissionen innert nützlicher Frist weiter zu entwickeln und damit die Attraktivität des Wirtschaftskantons Solothurn zu erhalten? Die sichere sowie nachhaltige und wirtschaftlich betriebene Versorgung mit Energie ist eine zentrale Aufgabe der kantonalen Energie- und Klimapolitik. In enger Zusammenarbeit mit dem Bund, den übrigen Kantonen, den Gemeinden und der Wirtschaft setzen wir uns für eine gut abgestimmte und wirkungsvolle Umsetzung der nationalen Energie- und Klimaziele aktiv ein. Der Ausbau erneuerbarer Energie und die Reduktion von CO_2-Emissionen

sind zentrale Ziele des kantonalen Energiekonzepts und stellen für uns eine Daueraufgabe dar. Gemeinsam mit den Stakeholdern arbeiten wir laufend an der Erreichung der strategischen Energie- und Klimaziele.

3.2.2 Zu Frage 2: Falls ja: Mit welchen konkreten Massnahmen soll dies geschehen? Der Ausbau der erneuerbaren Energie und die Reduktion von CO_2-Emissionen wird mit einem Bündel von direkten und flankierenden Massnahmen, basierend auf dem kantonalen Energiekonzept 2014, umgesetzt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen Effizienz, Erneuerbare Energie und Energieversorgung sollen mit diesen Massnahmen die kantonalen Ziele erfüllt und der Bund bei der Umsetzung der nationalen Ziele bestmöglich unterstützt werden. Die Massnahmen sind vielseitig und reichen von der Raumplanung und Baugesetzgebung über Massnahmen im Elektrizitätsbereich bis hin zum Gebäudebereich und dem kantonalen Energiegesetz. Basierend auf dem kantonalen Energiegesetz und dem Schlussbericht des Stakeholder-Prozesses «Koordination CO_2- und Energiepolitik» wurden die Umsetzungsarbeiten für folgende konkreten Massnahmen begonnen:

- Rasche Umsetzung der Sofortmassnahmen: Erhöhung der Förderbeiträge für erneuerbaren Heizungsersatz, Ausbau und Vergünstigung des kantonalen Energieberatungsangebots, gezielte Sensibilisierung der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beim Heizungsersatz, Überprüfung von steuerlichen Fehlanreizen, Vereinfachung der Baubewilligungen, Bereitstellung von Gebäudedaten für kommunale Energieplanungen, Überprüfung einer erleichterten Finanzierung von Gebäudesanierungen sowie die Weiterentwicklung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.
- Überarbeitung des kantonalen Energiekonzepts 2014 und der entsprechenden Massnahmen auf Basis der neuen Ausbauziele der Energiestrategie 2050 und den Anforderungen des Pariser Klimaabkommens. Dies soll inhaltlich und zeitlich in Abstimmung mit der parlamentarischen Beschlussfassung der Revision des CO_2-Gesetzes geschehen. Die Stakeholder inklusive der politischen Vertretungen werden in die Ausarbeitung miteinbezogen.

3.2.3 Zu Frage 3: Erachtet der Regierungsrat die vom partizipativen Prozess erarbeiteten Massnahmen, welche ohne Gesetzesänderung umsetzbar sind, als geeignet und zielführend? Die erarbeiteten Massnahmen, welche ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sind, erachten wir als wertvoll. Die Sofortmassnahmen können nicht nur rasch umgesetzt werden, sie geniessen auch eine breite Akzeptanz und sind finanzierbar. Im Vordergrund des partizipativen Prozesses stand die Koordination der kantonalen Energie- und Klimapolitik. In einem Stakeholderprozess sollten deshalb alle Ideen zu möglichen Massnahmen sowie die strategische Ausrichtung im Gebäudeenergiebereich auf den Tisch gelegt, konstruktiv diskutiert und anschliessend von den Teilnehmern, unter Wahrung der Eigeninteressen, beurteilt werden. Es war nicht das Ziel, einen konsolidierten Konsens zu finden, sondern den Konsens und Dissens im Kanton möglichst umfassend und transparent darzustellen. Das bereits bei den ersten Treffen konkrete Massnahmen erarbeitet werden konnten, war deshalb besonders erfreulich. Dies ermöglichte, dass bereits parallel zum Stakeholderprozess mit den ersten Umsetzungsarbeiten begonnen werden konnte. So war es unter anderem möglich, die Förderung von Wärmepumpen und thermischen Solaranlagen bereits per 1. Januar 2020 spürbar zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung der Förderbeiträge in den Bereichen Holz und Fernwärme soll per 1. Januar 2021 folgen. Mittlerweile haben die Arbeiten für alle der acht erarbeiteten Sofortmassnahmen begonnen.

Die umgesetzte Erhöhung der Wärmepumpenförderung zeigt im ersten Semester eine beachtliche Zunahme beim erneuerbaren Heizungsersatz. Die Nachfrage ist im Vorjahresvergleich von knapp 100 Gesuchen mit einer Fördersumme von 250'000 Franken auf rund 400 Gesuche mit einer Fördersumme von 2'000'000 Franken angestiegen. In der Umsetzung befinden sich derzeit rund 410 Projekte mit einer Fördersumme von insgesamt 1'900'000 Franken.

3.2.4 Zu Frage 4: Falls ja: Bis wann gedenkt der Regierungsrat, die Möglichkeiten und Chancen einer fossilfreien Energieversorgung zu kommunizieren und in die Umsetzung zu bringen? Zusammen mit der Förderung, der Beratung, der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und dem Vollzug zählt die Kommunikation zu den Kernaufgaben des Kantons im Gebäudebereich. Um eine möglichst effiziente und zielgerichtete Kommunikation zu ermöglichen, werden Kommunikationsstrategie und Massnahmen jeweils eng mit dem Bund und den Kantonen abgestimmt. Der Bund übernimmt dabei die Basiskommunikation. Die Kantone unterstützen jeweils mit kantonsspezifischen Schwerpunkten und stellen kantonale Kommunikationskanäle zur Verfügung. Besonders erfolgreiche kantonale Projekte fliessen zurück zum Bund und werden auf nationale Ausweitung hin überprüft und bei Bedarf den übrigen Kantonen angeboten. So wie etwa das aktuell laufende Impulsprogramm «erneuerbar heizen», das seinen Ursprung im Kanton Aargau hat und unter den dortigen Rahmenbedingungen gute Resultate erzielte. Die Kommunikationsmassnahmen sind Teil des Gebäudeprogramms und werden vom Bund in gleichem Umfang mitfinanziert, überprüft und laufend weiterentwickelt. Mit der Annahme der Energiestrategie 2050 im Mai 2017 durch das Schweizer Stimmvolk wurde auch die Fortführung des Gebäudeprogramms

von Bund und Kantonen beschlossen. Mit der Weiterführung des Gebäudeprogramms nach 2017 wurden auch die gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen direkt wiederaufgenommen. 2018 wurde die Basiskommunikation des Gebäudeprogramms über alle Kanäle wieder hochgefahren und die neutrale Energieberatung mit neuer Qualitätssicherung und Dienstleistungen beworben. 2019 lag der Kommunikationsschwerpunkt im Kanton Solothurn auf erfolgreichen Praxisbeispielen bei Gebäudesanierungen (best practice). Konzept und Werbemittel wurden vom Bund übernommen und werden derzeit auf eine schweizweite Anwendung hin überprüft. In diesem Jahr steht das Impulsprogramm «erneuerbar heizen» im Zentrum der gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen. Da mit dem Ausfall der Eigenheimmesse der Programmstart nicht wie geplant stattfinden konnte, wird der erneuerbare Heizungsersatz neben der neutralen Energieberatung mit zusätzlichen Kommunikationsmassnahmen im Herbst 2020 verstärkt und im nächsten Jahr als Schwerpunktthema der Energiefachstelle weitergeführt.
3.2.5 Zu Frage 5: Sieht der Regierungsrat das Gewerbe in diesem Kontext als Partner oder Konkurrent? Das Gewerbe ist ein zentraler und wichtiger Partner für die erfolgreiche Umsetzung der nationalen Energie- und Klimastrategie. Wir glauben an die Eigenverantwortung und an das Subsidiaritätsprinzip. Das kantonale Energiekonzept berücksichtigt dieses Erfolgsmodell in sämtlichen Umsetzungsmassnahmen. Die nationalen Energie- und Klimaziele sind anspruchsvoll und lassen sich nur mit gemeinsamen Anstrengungen und auf partnerschaftlichem Weg erreichen.
3.2.6 Zu Frage 6: Teilt der Regierungsrat die Sichtweise, dass Gewerbe und Unternehmen im Kanton eine sehr wichtige Rolle spielen bei der Umsetzung der Energie- und Klimaziele? Die Wirtschaft spielt in der Umsetzung der Energie- und Klimaziele eine wichtige Schlüsselrolle. Gewerbe und Unternehmen müssen nicht nur ihren eigenen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele leisten, sie müssen auch der Bevölkerung die nötigten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dies in einem harten, wettbewerblichen Umfeld mit regulatorischen Risiken und längerfristigem Investitionsbedarf. Die regionale Wertschöpfung und eine nachhaltig erfolgreiche Wirtschaft sind wichtig für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Wohlstands im Kanton Solothurn.
3.2.7 Zu Frage 7: Falls ja: Was hindert die Verwaltung daran, Unternehmen aus der Gebäudetechnik als Impulsberater des Programms «erneuerbar heizen» von Energie Schweiz auszubilden und als Impulsberater zu akzeptieren, und bis wann will der Regierungsrat eine entsprechende Umsetzung erwirken? Die Energiefachstelle Kanton Solothurn ist uneingeschränkter Kooperationspartner beim Programm «erneuerbar heizen» von «EnergieSchweiz». Die Impulsberatung wird seit der Lancierung des Programms im März 2020 in vollem Umfang kostenlos angeboten. Die Impulsberatungen werden von den akkreditierten Energieberatern aus der Wirtschaft umgesetzt. Dies ermöglicht eine vollzugsschlanke und rasche Umsetzung auf hohem Qualitätsniveau durch die Nutzung von Synergien bereits bestehender Prozesse und Ressourcen. Die Nachfrage entwickelt sich trotz Corona und der ausgefallenen Eigenheimmesse 2020 gut und entspricht derzeit rund 10% der insgesamt nachgefragten Energieberatungen vor Ort. Im Herbst ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie eine Informationskampagne für die Solothurner Haushalte zum Thema Impulsberatung «erneuerbar heizen» vorgesehen Die Mehrheit der Kantone bietet die Impulsberatung nicht, oder noch nicht an. Die Impulsberatung «erneuerbar heizen» ist Schwerpunktthema der Energiefachstelle 2020 und soll im Erfolgsfall über die nächsten fünf Jahre fortgeführt werden. Mit einer einfachen Kurzberatung vor Ort soll aufgezeigt werden, wie Heizungen in Wohngebäuden durch nachhaltige und ökologische Heizsysteme ersetzt werden können. Studien haben gezeigt, dass sich Hausbesitzerinnen und -besitzer zu wenig mit Alternativen beschäftigen und oft das Wissen über erneuerbare Heizsysteme fehlt. Mit dem zeitlich befristeten Impulsprogramm «erneuerbar heizen» soll diese Lücke geschlossen werden.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant ist teilweise befriedigt und hat dazu folgende Bemerkungen verfasst: Die Hauptfrage, nämlich wieso die Energiefachstelle von der «Energie Schweiz» ausgebildete Impulsberater aus der Gebäudetechnik-Branche nicht akzeptiert, sondern nur die akkreditierten Energieberater, wurde nicht beantwortet.

I 0211/2020

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Folgen des Ausbaus Passwangstrasse

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Januar 2021:

1. Vorstosstext. Aufgrund des schlechten Strassenzustandes sowie neuen Anforderungen an den Strassenverkehr muss die Passwangstrasse Nord umfassend saniert werden. Der Kantonsrat hat dem Kredit über 25 Millionen Franken für die Weiterführung der Gesamtsanierung, Phase 2, am 11.12.19 zugestimmt. Nun wird an der Passwangstrasse schon länger intensiv gearbeitet. Da man mit einer Gesamtbauzeit von ca. 11 Jahren rechnet, wurde der Bau deshalb in zwei zeitlich getrennte Projekte «Passwangstrasse Nord, Gesamtsanierung Phase 1» und «Passwangstrasse Nord, Gesamtsanierung Phase 2» unterteilt. Phase 1 der Bauarbeiten konnte im Jahr 2019 abgeschlossen werden, wobei der Kantonsrat zu deren Fertigstellung bereits einen Zusatzkredit von 7,8 Mio. Franken bewilligen musste. Seit 2020 sollte die Instandstellung der Strasse ab «Neuhüsli» bis zum Schiltloch folgen. Sowohl in den Medien wie auch durch die Landanstösser vernimmt man, dass beim Bau nicht alles so läuft wie es sollte, schlecht kommuniziert wird und offensichtliche Mängel nicht behoben werden. So sind nach wie vor aus der 1. Bauphase Kranfundamente nicht rückgebaut, abhumusierte Böden wurden nicht kultiviert und den geschädigten Landwirten werden die Zaunpfähle, welche durch den Bau weichen mussten, nicht ersetzt. Ein Weidetor, welches für den Weidegang von grosser Bedeutung ist, durfte der Landwirt nicht mehr ersetzen. Ebenfalls gab es während der Bauphase 1 wegen mutmasslich falscher Entwässerung einen grösseren Erdrutsch, welcher dem betreffenden Landwirt einen Schaden von knapp 60'000 Franken einbrachte, wovon er 19'000 Franken selber berappen musste. Ein geologisches Gutachten dazu wurde der Firma SolGeo übertragen. Ein Steinschlagnetz wurde ohne Wissen der Grundstückbesitzer, offenbar anders als auf dem Plan vorgesehen, montiert. Seit Erstellung dieses Zaunes ist die alte Passwangstrasse nicht mehr zur Bewirtschaftung der Weide und des Waldes befahrbar, weil die Betonfundamente fast in der Mitte des Weges stehen. Ebenso ist das Land unterhalb des Zaunes nicht mehr beweidbar. Auch an mehreren Stellen oberhalb des Zaunes ist der Platz zu eng geworden. Für die Betonfundamente wurde wiederum grossflächig abhumusiert anstatt in diesem unwegsamen Gelände mit Erdbohrungen die Netze zu fixieren. Die Flächen wurden nicht mehr mit Humus gedeckt und trotzdem wurde eine Ansaat verlangt. Dem Besitzer wurde Realersatz im Laufe der Interventionen versprochen. Für welche Fläche und in welchem Verhältnis wurden die Landbesitzer bis heute nicht informiert. Die Detailplanung weist noch viele offene Punkte auf. Zum Beispiel wurde das Steinschlagschutznetz so aufgebaut, dass es eine den Vorschriften entsprechende Ausführung der Strasseneinmündung Zufahrtsstrasse Breite / Hagmatt nicht mehr erlaubt. Die Strasse wird nun gemäss Anwohner auch nicht wie geplant in den Bach entwässert, sondern durch ein grösser als geplant dimensioniertes Rohr unter der zukünftigen Passwangstrasse. Diese Änderung soll eine Verteuerung von 1,5 Mio. Franken verursachen. Zu den bereits ausgeführten Arbeiten sowie zu dem geplanten Abschnitt gibt es darum einige Fragen. Wir bitten den Regierungsrat höflich, diese zu beantworten:
Sanierung Passwangstrasse Tunnel - Schiltloch (bereits erstellt)

1. Wer ist/war von Seiten des Kantons zuständig für die Kommunikation mit den betroffenen Grundstückbesitzern?
2. Liegen zwischen den Grundstückbesitzern und dem Kanton Verträge vor, welche die ganze Abwicklung inkl. Entschädigungen während und nach dem Bau regeln?
3. Wie wurde die Wasserableitung während der Bauphase organisiert? Wohin ging die Strassenentwässerung?
4. Hat die den Erdrutsch untersuchende Firma SolGeo ein Mandat des Kantons im massgebenden Projekt? Wenn Ja: Wie stellt der Kanton sicher, dass eine mithaftende Firma ein unparteiisches Gutachten erstellt?
5. Warum werden dem Landeigentümer Zaunpfähle nicht ersetzt, die wegen der Baustelle entfernt wurden und nicht mehr in die vom Kanton eingebauten Kunststoffrohre passen?
6. Wie rechtfertigt der Kanton die Entschädigungssätze von 25 Franken/h bis 30 Franken/h an die Landeigentümer für notwendige Arbeiten wie z.B. zäunen? Sind diese gleich hoch, wie wenn er die Arbeiten an Dritte vergibt?

7. Wie stellt der Kanton sicher, dass 350 m3 fehlender Humus tatsächlich auf den Passwang kommen, um die vom Bau in Mitleidenschaft gezogenen Flächen wieder urbarisierbar zu machen? Und weshalb wurde der abgebaute Humus nicht zwischengelagert und wiederverwendet, so wie es der Landeigentümer anstrebte?

Sanierung Passwangstrasse Neuhüsli - Stucketen - Schiltloch (in Planung und teilweise ausgeführt)

8. Wie kann von Seiten der Baufirmen eine Offerte eingereicht werden, wenn das Projekt noch nicht fertig geplant ist?
9. Wie erklärt es sich, dass eine Baufirma bereits seit Monaten einen grossen Installationsplatz einrichten kann, wenn laut Aussage des Projektleiters die Arbeiten noch gar nicht vergeben wurden?
10. Warum wurde der Landeigentümer nicht schriftlich über eine Projektänderung beim Steinschlagzaun informiert? Darf ein geändertes Projekt (Standort Steinschlagnetz) überhaupt ohne erneute Ausschreibung und damit ohne Bewilligung erstellt werden?
11. Mit einem Zusatzkredit in welcher Höhe rechnet der Regierungsrat für die 2. Bauphase, da offenbar bereits einige verteuernde Änderungen geplant sind?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Auf der Grundlage einer Sanierungsstudie wurde vor rund 10 Jahren für den 3,5 km langen Streckenabschnitt zwischen dem Scheiteltunnel auf der Passhöhe und dem Neuhüsli ein Vorprojekt (Sanierungsprojekt) ausgearbeitet. Die öffentliche Planauflage (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) für den Gesamtabschnitt - basierend auf dem erwähnten Vorprojekt - erfolgte vom 23. November 2012 bis 22. Dezember 2012. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1568 vom 26. August 2013 wurde das Gesamtprojekt rechtskräftig. Die Bauzeit für den Gesamtabschnitt beträgt mehrere Jahre. Die Stützkonstruktionen des oberen Abschnittes mussten jedoch dringend saniert werden. Deshalb wurde das Sanierungsprojekt für die weitere Projektierung und Realisierung in zwei zeitlich getrennte Projekte unterteilt. Die Bauarbeiten für den prioritär zu sanierenden oberen Abschnitt vom Tunnel bis zum Schiltloch wurden im Jahr 2019 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde im Bereich des unteren Abschnittes ein ohnehin notwendiges Steinschlagschutznetz errichtet. Die Installation dieses Steinschlagschutznetzes ist nicht Gegenstand der zweiten Bauetappe, sondern ein eigenständiges sicherheitstechnisches Projekt. Im oberen Abschnitt erfolgte die Strassensanierung mit der Mehrheit der betroffenen Landeigentümer in sehr gutem Einvernehmen. Von Seiten eines Grundeigentümers war (und wird) der Kanton resp. das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) jedoch wiederholt mit Kritik sowie Forderungen konfrontiert. Die Fragen 1 bis 7 stehen in direktem Zusammenhang mit dieser Kritik und den damit verbundenen Forderungen. Zusätzlich erhoben die Grundeigentümer, auf deren Land das erwähnte Steinschlagschutznetz erstellt wurde, Kritik an der Platzierung der Baute und der Art der Ausführung. Im Weiteren beantragten im Frühjahr 2020 die von der anstehenden Sanierung des unteren Abschnittes betroffenen Grundeigentümer verschiedene Anpassungen des seit 2013 rechtskräftigen Projektes. Gleichzeitig äusserten sie ihre Unzufriedenheit bezüglich dem Detaillierungsgrad der Pläne: Es sei für die Grundeigentümer nicht ersichtlich, was schlussendlich gebaut werde und der Kanton habe den Grundeigentümern die Ausführungspläne vorzulegen. Die im Rahmen der Ausführung des oberen Abschnittes gewonnenen Erkenntnisse (Zustand der Stützmauern, Geologie) flossen in das Projekt des unteren Abschnittes ein. Das Projekt wurde dabei vom Vorprojekt zum Bauprojekt weiterentwickelt. Die Pläne weisen somit heute einen höheren Konkretisierungsgrad auf als die im Jahr 2013 genehmigten Pläne. In gewissen Bereichen führte die Weiterentwicklung des Projektes auch zu Projektanpassungen gegenüber der rechtskräftigen Planung, insbesondere bezüglich der Fundation der Bauwerke. Damit die erfolgten Projektanpassungen auch unter Berücksichtigung der laufenden und schwierigen Diskussionen einer soliden baurechtlichen Grundlage zugeführt werden können, hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) im Frühjahr 2020 entschieden, für die Projektanpassungen ein formelles Erschliessungsplanverfahren durchzuführen. In diesem Rahmen wurde vom 29. Juli 2020 bis 12. August 2020 auch ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die im Mitwirkungsverfahren eingebrachten Begehren der Grundeigentümer wurden zwischenzeitlich - soweit zweck- und verhältnismässig - berücksichtigt. Vertreten gegenüber dem Kanton wurden die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen seit dem Frühjahr 2020 durch eine in der Region ansässige, jedoch vom Projekt nicht betroffene Person. Diese Person schlug dem Kanton auch vor, die Interessen der Grundeigentümer gegenüber der Bauherrschaft zu vertreten, notabene gegen Entschädigung durch den Kanton. Der Kanton trat auf diesen Vorschlag nicht ein. Hingegen mandatierte er die SOBV Dienstleistungen AG (SOBV DL AG, eine Tochtergesellschaft des Solothurner Bauernverbandes) zwecks Bereinigung der zwischen der Bauherrschaft und den Grundeigentümern bestehenden Differenzen. Zwecks einer Auslegeordnung und systematischen Aufnahmen der Anliegen der verschiedenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen erfolgte im April 2020 unter der Leitung der SOBV DL AG mit allen Parteien eine Begehung. Die Grundeigentümer zeigten

dabei wenig Bereitschaft zu einem konstruktiven Dialog. Im Gegenteil: sie warfen dem Vertreter der SOBV DL AG Befangenheit vor, worauf dieser sein Mandat niederlegte. Als Vertreter der Grundeigentümer trat weiterhin die erwähnte Drittperson auf. Die dabei in der Folge geführten Kontakte zwischen dem AVT resp. der Departementsleitung des BJD und den Grundeigentümern führten zu keiner Bereinigung. Die Auflage des überarbeiteten Erschliessungs- und Gestaltungsplanes erfolgte vom 26. Oktober 2020 bis 25. November 2020. Gegen die Projektpläne sind von Seiten der betroffenen Grundeigentümer verschiedene Einsprachen eingegangen, welche zurzeit durch den Kanton geprüft werden. Ein Grossteil der Einsprechenden hat sich in der Zwischenzeit zu einer Einsprachegemeinschaft zusammengeschlossen und wird durch einen Anwalt vertreten. Der von den Bauarbeiten des oberen Abschnittes betroffene Grundeigentümer hat jeweils die Terminvorschläge des AVT zur Erörterung und Bereinigung dessen Forderungen abgelehnt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wer ist/war von Seiten des Kantons zuständig für die Kommunikation mit den betroffenen Grundstückbesitzern? Für die Kommunikation betreffend die Projektierung und Realisierung der Strassenbauarbeiten ist grundsätzlich der mit den Sanierungsarbeiten betraute Projektleiter des AVT zuständig. Zwecks Klärung der Vorwürfe der Grundeigentümer beabsichtigte der Kanton sich durch die SOBV DL AG, als Intermediär zwischen betroffenen Landwirten und Projektleitung, unterstützen zu lassen. Wie unter den Vorbemerkungen erwähnt, sah sich der Vertreter der SOBV DL AG aufgrund des Verhaltens der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen jedoch nicht in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen und trat von seinem Mandat zurück. Der Projektleiter des AVT wurde in der Folge durch seinen Vorgesetzten unterstützt. So hat im Juli 2020 (während den Sommerferien) sogar eine Aussprache des Departementsvorstehers und dem Kantonsingenieur mit den Grundeigentümern stattgefunden. Die dabei getroffenen Abmachungen bezüglich dem weiteren Vorgehen wurden jedoch kurz darauf von den Grundeigentümern widerrufen. Für die Kommunikation im Zusammenhang mit den gleichzeitig auszuführenden Schutzwaldmassnahmen ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei zuständig.

3.2.2 Zu Frage 2: Liegen zwischen den Grundstückbesitzern und dem Kanton Verträge vor, welche die ganze Abwicklung inkl. Entschädigungen während und nach dem Bau regeln? Die Entschädigungen für Arbeitsleistungen, vorübergehende Landbeanspruchungen sowie die temporär eingeschränkte Folgebewirtschaftung erfolgen gemäss den von der SOBV DL AG empfohlenen Ansätzen. Diese entsprechen den in der Schweiz allgemein üblichen Ansätzen für vorübergehend beanspruchte Flächen. Das Vorgehen wurde den Grundeigentümern mündlich mitgeteilt, jedoch (noch) nicht schriftlich vereinbart. Für den Erwerb bzw. den Realersatz von dauernd beanspruchten Flächen wurden resp. werden schriftliche, grundbuchlich eingetragene Verträge abgeschlossen. Mit dem Grundeigentümer, welcher bezüglich der ersten Sanierungsetappe wiederholt Kritik und Forderungen an das AVT richtete, haben vor Ort mehrere Besprechungen mit dem Leiter Landerwerb AVT stattgefunden. Den Wünschen des Eigentümers betreffend Realersatz wurde in überaus grosszügiger Weise entsprochen. So resultiert aus dem Tausch doch eine erhebliche Mehrzuteilung von 835 m2 zugunsten des Grundeigentümers. Die Beurkundung des Tausches wurde am 22. Oktober 2020 auf der Amtschreiberei Thal-Gäu vollzogen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie wurde die Wasserableitung während der Bauphase organisiert? Wohin ging die Strassenentwässerung? Die Wasserableitung während den Bauarbeiten der ersten Sanierungsetappe wurde laufend an das neu erstellte Strassenentwässerungssystem angeschlossen. Während den Bauarbeiten wurden keine bestehenden Drainageleitungen beschädigt. Alle angetroffenen privaten Leitungen in den Weidebereichen wurden an das neue Strassenentwässerungssystem angeschlossen.

3.2.4 Zu Frage 4: Hat die den Erdrutsch untersuchende Firma SolGeo ein Mandat des Kantons im massgebenden Projekt? Wenn Ja: Wie stellt der Kanton sicher, dass eine mithaftende Firma ein unparteiisches Gutachten erstellt? Die SolGeo AG ist vom Kanton für dieses Projekt für verschiedene geologische Begleitungsarbeiten und Beratungsleistungen - während allen Projektphasen vom Vorprojekt bis zur Realisierung - mandatiert. Dies umfasst u.a. die Projektbegleitung bezüglich folgender Themen:

- Sondier-, Probenahme- und Messtechnik
- Baugeologie und Geotechnik
- Geologie und Naturgefahren
- Hydrogeologie und Grundwasserbewirtschaftung
- Bodenschutz.

Die Firma SolGeo AG ist somit mit den bestehenden geologischen Verhältnissen bestens vertraut. Im Rahmen dieses Mandates hat die SolGeo AG auch die Ursachen der Rutschungen vom 13. Juni 2018 beurteilt. Gemäss dieser Beurteilung stehen die Rutschungen in keinem Zusammenhang mit den Bauarbeiten. Der Schaden wurde in der Folge auch von der kantonalen Gebäudeversicherung als Elementarschadenereignis und damit nicht im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten der Passwangstrasse anerkannt. Der Elementarschaden wurde abzüglich dem im Vorstosstext erwähnten Selbst-

behalt von Fr. 19'000.00 vergütet. Entsprechende Rutschungen werden in diesem Gebiet bei Starkniederschlägen aufgrund der bestehenden geologischen Verhältnisse - unabhängig irgendwelcher Bauarbeiten - regelmässig und an verschiedenen Orten beobachtet.
3.2.5 Zu Frage 5: Warum werden dem Landeigentümer Zaunpfähle nicht ersetzt, die wegen der Baustelle entfernt wurden und nicht mehr in die vom Kanton eingebauten Kunststoffrohre passen? Die Zaunpfähle wurden durch die beauftragte Bauunternehmung entfernt, gereinigt, entnagelt sowie palettiert und dem Grundeigentümer übergeben. Die entsprechenden Unternehmerleistungen wurden vom Kanton vergütet. Die Zaunpfähle waren zum grössten Teil wiederverwendbar. Eine angemessene Entschädigung an den Grundeigentümer für die nicht mehr verwendbaren Zaunpfähle ist erfolgt. Die Kunststoffrohre wurden bezüglich Durchmesser, Anzahl und Abstand sowie Abtiefung durch den Bauunternehmer gemäss den Angaben des Grundeigentümers versetzt. Auch diese Leistungen wurden vom Kanton vergütet.
3.2.6 Zu Frage 6: Wie rechtfertigt der Kanton die Entschädigungssätze von 25 Franken/h bis 30 Franken/h an die Landeigentümer für notwendige Arbeiten wie z.B. zäunen? Sind diese gleich hoch, wie wenn er die Arbeiten an Dritte vergibt? Die Höhe der Entschädigung der durch die Landeigentümer geleisteten Arbeiten von 25 Franken/h wurde durch den Projektleiter AVT in Absprache mit zwei Bewirtschaftern, welche von den Bauarbeiten im oberen Teil betroffen waren, einvernehmlich festgelegt. Nach Intervention der SOBV DL AG wurden die Leistungen mit 30 Franken/h vergütet. Der Einsatz von Maschinen und Geräten (u.a. Traktor, Motorsägen etc.) wird zusätzlich mit separaten Ansätzen vergütet. Der Ansatz von 30 Franken/h ist ein innerlandwirtschaftlicher Verrechnungsansatz (nachbarschaftliche Aushilfe). Der Stundenansatz von 30 Franken/h liegt unter den Regietarifen der Bauunternehmung für entsprechende Arbeiten. Die Kostenstruktur eines Landwirtschaftsbetriebes ist jedoch nicht zu vergleichen mit der einer Bauunternehmung.
3.2.7 Zu Frage 7: Wie stellt der Kanton sicher, dass 350 m3 fehlender Humus tatsächlich auf den Passwang kommen, um die vom Bau in Mitleidenschaft gezogenen Flächen wieder urbarisierbar zu machen? Und weshalb wurde der abgebaute Humus nicht zwischengelagert und wiederverwendet, so wie es der Landeigentümer anstrebte? Der abgetragene Humus (Oberboden) der Phase 1 wurde auf den Depotplätzen oder seitlich zwischengelagert und wiederverwendet. Es wurde kein Humus abtransportiert. Aufgrund der schwachen Mächtigkeit des bestehenden Oberbodens (ca. 10 cm) waren die abgetragenen Mengen jedoch nicht ausreichend, um die ganzen Flächen neu mit einer Stärke von ca. 20 cm zu rekultivieren. Deshalb wurde im Jahr 2018 zugunsten der Grundeigentümer zusätzlich zum vorhandenen Humus rund 380 m³ geeigneter Humus auf die Baustelle transportiert und eingebaut. Die Kosten gingen zulasten des Kantons.
3.2.8 Zu Frage 8: Wie kann von Seiten der Baufirmen eine Offerte eingereicht werden, wenn das Projekt noch nicht fertig geplant ist? Die Projektentwicklung von Strassenbauprojekten erfolgt nach dem in der Praxis seit Jahrzehnten bewährten Phasenmodell gemäss der Norm SIA 103 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Gemäss der Norm SIA 103 erfolgt die Ausschreibung der Bauarbeiten nach Abschluss der Phase Bauprojekt. Das vorliegende Bauprojekt weist somit den für die Ausschreibung der Bauleistungen notwendigen Detaillierungsgrad auf. Die Ausführungsprojektierung - und damit die Erstellung der Ausführungspläne - erfolgt «rollend» parallel zu den Bauarbeiten. Entsprechend liegen auch die von den Grundeigentümern immer wieder angeforderten Detailpläne heute noch nicht vor. Die Vergütung allfälliger im Rahmen der Ausführungsprojektierung erfolgenden Bestellungsänderungen werden gemäss der mit der Unternehmung vertraglich vereinbarten Norm SIA 118 (Allgemeine Bedingungen Bauarbeiten) - basierend auf den Einheitspreisen der Grundofferte - abgerechnet.
3.2.9 Zu Frage 9: Wie erklärt es sich, dass eine Baufirma bereits seit Monaten einen grossen Installationsplatz einrichten kann, wenn laut Aussage des Projektleiters die Arbeiten noch gar nicht vergeben wurden? Der grosse Installationsplatz beim «Milchhüsli» in Oberbeinwil wurde für die im Frühjahr 2020 gestarteten Bauarbeiten für den Ersatz der «Lange Brücke» in Betrieb genommen. Dieser Platz ist somit Bestandteil dieses Projektes und dient der Zwischenlagerung des dabei abgebauten Felses. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist vorgesehen, dieses Felsmaterial unter anderem bei der Sanierung der Passwangstrasse wieder zu verwenden. Zudem ist geplant, dass der Installationsplatz später auch für die Sanierung der Passwangstrasse verwendet wird.
3.2.10 Zu Frage 10: Warum wurde der Landeigentümer nicht schriftlich über eine Projektänderung beim Steinschlagzaun informiert? Darf ein geändertes Projekt (Standort Steinschlagnetz) überhaupt ohne erneute Ausschreibung und damit ohne Bewilligung erstellt werden? Für den Bau der Schutzmassnahmen «Schanzfels» und «Franzosenboden» wurde ein kommunales Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Das Baugesuch wurde publiziert und die Pläne öffentlich aufgelegt. Im Laufe dieses Verfahrens wurde das Steinschlagschutznetz auf Verlangen der Fachstelle Heimatschutz / Landschaftsschutz planerisch verschoben. Die Grundeigentümerin wurde über diese Projektanpassung informiert und hat dieser

Projekt-anpassung mit ihrer Unterschrift der Pläne zugestimmt. Damit wurde auf eine nochmalige Publikation und Planauflage verzichtet. Die Baubewilligung wurde nachfolgend im Juni 2019 erteilt. Die Netze wurden im Herbst 2019 vom 26. August 2019 bis am 29. November 2019 erstellt. Eine Nachmessung der Netzlage im Gelände zeigt gegenüber der Lage in den unterschriebenen Plänen eine maximale Abweichung von 45 cm in Hangrichtung.
3.2.11 Zu Frage 11: Mit einem Zusatzkredit in welcher Höhe rechnet der Regierungsrat für die 2. Bauphase, da offenbar bereits einige verteuernde Änderungen geplant sind? Die Kosten für die von den Grundeigentümern im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingebrachten und in der Folge berücksichtigten Begehren (u.a. die im Vorstosstext erwähnten Anpassung des Entwässerungssystems und der damit verbundenen Kalibervergrösserung der ohnehin geplanten Strassenabwasserleitung) können durch den bewilligten Kredit abgedeckt werden. Aus heutiger Sicht ist kein Zusatzkredit notwendig. Auf welcher Grundlage die entsprechende Aussage im Vorstosstext - Mehrkosten von 1,5 Mio. Franken für die Anpassung der Strassenentwässerung - basiert, entzieht sich unserer Kenntnis.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt und bemerkt dazu Folgendes: Ich halte fest, dass ich nicht gegen die Sanierung der Passwangstrasse bin. Die Beantwortung der Fragen macht aber tatsächlich deutlich, dass in der Kommunikation wie in der Zusammenarbeit mit den Anstössern bei der Planung und bei der Realisierung einiges im Argen liegt. So bitte ich den Regierungsrat, seine Projektverantwortlichen dahingehend anzuweisen, damit sich diese unschöne Situation raschmöglichst ändert und das Projekt zur Zufriedenheit aller fertiggestellt werden kann. Insbesondere die Kommunikation mit den Betroffenen muss auf eine neue Grundlage gestellt und deutlich verbessert werden.
Ganz aktuell wurde uns die Umwandlung der nachfolgenden Interpellation in eine Kleine Anfrage mitgeteilt.

I 0208/2020

Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Teilnahme der Schweiz am Programm Erasmus+

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. November 2020:

1. Vorstosstext. Das EU-Programm Erasmus+ ist ein wichtiges Programm für Bildung, Jugend und Sport. Es fördert insbesondere die Lernmobilität weltweit und in der EU für Studierende und Berufslernende. Von der Zusammenarbeit über die Grenzen mit Baden-Württemberg und dem Elsass profitieren aber auch die Universität Basel, die FHNW und die regionale forschende Industrie, indem sie auch bei der Initiative Europäische Hochschulen mitwirken können.
Die Schweiz war an diesem Programm nur 2011-2013 vollassoziiert. Nun geht es für 2021-2027 darum, ob die Schweiz wieder vollassoziiert sein soll. Aus Kostengründen wird das vom Bund bisher auf die lange Bank geschoben.
In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung des Erasmus+ Programms für unseren Kanton sowie für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Nordwestschweiz?
2. Welchen Einfluss hat nach Ansicht des Regierungsrates der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union auf die Attraktivität von Erasmus+?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich allein oder in Absprache mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen beim Bund für eine Vollassoziation beim Erasmus+ Programm einzusetzen?

Eine gleichlautende Interpellation wird in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft sowie Basel-Stadt eingereicht.
2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
Zu den Fragen
3.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung des Erasmus+ Programms für unseren Kanton sowie für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Nordwestschweiz? Wir vertreten die Haltung, dass die Schweiz sowohl bei der europäischen Bildungsmobilität (Erasmus+) als auch bei der europäi-

schen Forschungskooperation (Horizon Europe) 2021–2027 als vollassoziiertes Programmland teilnehmen sollte, sofern dieselben regulatorischen und finanziellen Voraussetzungen wie beim laufenden Programm gelten. Für die Nordwestschweizer Kantone mit ihren bedeutenden, international ausgerichteten Bildungsinstitutionen auf der Tertiärstufe, aber auch für die Berufsbildung, ist die Möglichkeit einer umfassenden Teilnahme wichtig. Im Kanton Solothurn gilt das besonders für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).
3.2 Zu Frage 2: Welchen Einfluss hat nach Ansicht des Regierungsrates der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union auf die Attraktivität von Erasmus+? Noch ist nicht klar, ob und inwiefern das Vereinigte Königreich an Erasmus+ 2021–2027 wird teilnehmen können. Dies hängt von den «Brexit»-Verhandlungsergebnissen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ab. Unabhängig davon bleibt Erasmus+ für die Nordwestschweiz ein zentrales Element zur Stärkung des Bildungsstandorts in der Berufsbildung genauso wie auf der Tertiärstufe. Die grenznahe Region könnte von Kooperationsprojekten in der Berufsmobilität profitieren. Zudem würde durch die Vollassoziierung der Schweiz bei Erasmus+ auch die grenzüberschreitende EUCOR-Universität, ein Verbund von fünf Universitäten aus Frankreich, Deutschland und der Schweiz (Universität Basel), entscheidend gestärkt.
3.3 Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, sich allein oder in Absprache mit anderen Nordwestschweizer Kantonen beim Bund für eine Vollassoziation beim Eramus+ Programm einzusetzen? Der Kanton Solothurn hat bereits zusammen mit den Mitgliedkantonen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), d.h. den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura sowie den beiden assoziierten Mitgliedern Zürich und Bern, eine gemeinsame Stellungnahme zu Horizon Europe und Erasmus+ beim Bundesrat eingereicht. In ihrer Stellungnahme betont die NWRK die Wichtigkeit der beiden europäischen Programme für die Schweiz und für ihre Mitgliedkantone. Die NWRK fordert den Bundesrat darin auf, die Vollassoziierung der Schweiz an den Programmen mit der Europäischen Union zu verhandeln. Zudem äusserst die NWRK ihre Erwartung, dass auch die Finanzierungsbotschaft für eine Vollassoziierung an Erasmus+ demnächst ins Parlament überwiesen wird. Das Schreiben vom 24. September 2020 ist auf der Webseite der Nordwestschweizer Regierungskonferenz abrufbar (https://nwrk.so.ch/).

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Interpellantin zeigt sich von der Antwort befriedigt, und zwar mit folgenden Bemerkungen: Die Wichtigkeit der Teilnahme der Schweiz am Erasmus+ Programm wurde von der Regierung erkannt und eine gemeinsame Stellungnahme der NWCH-Regierungskonferenz zu Horizon Europe # Erasmus+ wurde beim Bundesrat eingereicht.
Das waren nun sämtliche Interpellationen, die zu Kleinen Anfragen umgewandelt wurden. Das Verlesen derselben nahm zwar eine gewisse Zeit in Anspruch, aber ich bin der Auffassung, dass wir unter dem Strich Zeit gewonnen haben. Wir kommen nun zum ersten Geschäft, nämlich zum Traktandum 2.

SGB 0228/2020

Gschliff-Seilbrücke (Balm bei Günsberg, Günsberg), langfristige Sicherung des Jura-Höhenwegs; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. November 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV), § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. November 2020 (RRB Nr. 2020/1664), beschliesst:
1. Für das Projekt Gschliff-Seilbrücke wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 683'000.00 beschlossen.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 28. Januar 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 17. Februar 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Der Titel soll neu lauten:
Gschliff-Seilbrücke (Balm bei Günsberg, Günsberg), langfristige Sicherung des Jura-Höhenwegs; Bewilligung eines Verpflichtungskredits und eines Nachtragskredits

Als neue Ziffer 3. soll eingefügt werden:
Zu Lasten des Voranschlages 2021 der Investitionsrechnung des Raumplanungsamtes wird ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 683'000.00 beschlossen.

d) Zustimmung des Regierungsrats vom 23. Februar 2021 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Jonas Walther (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft an der Sitzung vom 28. Januar 2021 behandelt. Das sogenannte «Gschliff» liegt zwischen dem Hofbergli und dem Niederwiler Stierenberg auf dem Gemeindegebiet von Günsberg und von Balm bei Günsberg. Wegen akuter Steinschlaggefahr ist die nationale Wanderroute Nr. 5, der «Jura-Höhenweg», seit dem Frühling 2017 im Bereich Gschliff gesperrt und es wurde eine Umleitung eingerichtet. Die Umleitung führt über einen eher steilen, rund 150 Höhenmeter langen Abstieg beziehungsweise Wiederaufstieg durch teils schwieriges Gelände. Trotz Verbotstafeln und Absperrungen der Gefahrenzone nutzen rund zwei Drittel der Wandernden weiterhin den Weg durch das abgesperrte Gebiet. Anfang 2019 hat sich die Interessengemeinschaft IG Gschliff gebildet, mit dem Ziel, eine sinnvollere Alternative zur Umleitung zu suchen. Die ersten Vorabklärungen hat die IG selber finanziert und sich anschliessend aufgrund der Komplexität und der Zuständigkeit an den Kanton gewandt. Gemäss Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege hat der Kanton für die Signalisation und für den Unterhalt der Wanderwege zu sorgen. Normalerweise ist der Verein der Solothurner Wanderwege für den Unterhalt des Wanderwegnetzes verantwortlich. Die Finanzierung dieser Leistungen basiert auf einem Leistungsauftrag mit dem Kanton Solothurn und weist einen jährlichen Kreditrahmen von 80'000 Franken auf. Dieser Kreditrahmen reicht folglich bei weitem nicht aus, um die geplante Seilbrücke im Abschnitt Gschliff finanzieren zu können. In einer Variantenstudie hat der Kanton verschiedenste Lösungen geprüft und umfangreiche Abklärungsarbeiten in Auftrag gegeben. Die beantragten und bereits verplanten Kosten sind hoch. Aus Sicht der Kommission sind sie sehr hoch. Die Investitionskosten für die neue Brücke belaufen sich auf 683'000 Franken. Man muss sagen, dass die Brücke an und für sich nur 175'000 Franken kostet. Die restlichen Kosten fallen für bauliche Massnahmen und vor allem für die geplanten Stabilisierungsmassnahmen an. In der Kommission haben die Kosten für Erstaunen gesorgt. Vereinzelt wurde als störend empfunden, dass ausschliesslich der Kanton finanziell für die Seilbrücke aufkommen soll und dass kein Sponsoring oder eine anderweitige Beteiligung gefunden werden konnte. Auf diesen Einwand zur mangelnden Eigeninitiative hat Sacha Peter, Chef vom Amt für Raumplanung (ARP), gekontert und ausgeführt, dass die erwähnte IG Gschliff selber eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und dafür 20'000 Franken berappt hat. Gemäss Aussagen von Regierungsrat Roland Fürst hat man die Möglichkeit eines Sponsorings oder der Finanzierung über einen Fonds geprüft, leider verlief das aber erfolglos. Weiter wurde als störend empfunden, dass die vorgängigen Abklärungen - also ausserhalb dieses Kreditbegehrens, das heute vorliegt, das heisst demnach das Vorprojekt sowie die Sondierungsbohrungen - schon rund 215'000 Franken ausgemacht haben. Dieser Betrag wurde bereits durch das ARP bezahlt. Grundsätzlich war aber unbestritten, dass im Moment im Gebiet Gschliff ein grosses Sicherheitsrisiko besteht, das dringend gelöst werden muss. Der Kanton kann sich nicht aus der Verantwortung nehmen. Mit der Realisation dieser Seilbrücke kann zudem ein bestehendes Angebot attraktiver gemacht werden. Es sichert den betroffenen Berggasthöfen und den Seilbahnen die Einnahmen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich trotz dieser kritischen Voten einstimmig für die Annahme des vorliegenden Geschäfts ausgesprochen und stimmt dem Beschlussesentwurf entsprechend zu. Im Nachgang zur Sitzung der Finanzkommission hat mich die Präsidentin der Finanzkommission, Kantonsrätin Susanne Koch Hauser, gebeten, auch zum Änderungsantrag der Finanzkommission ein kurzes Votum abzugeben. Das ARP hat gemeinsam mit dem Amt für Finanzen (AFIN) festgestellt, dass für das Vorhaben im Voranschlag 2021 kein Kredit eingeplant ist. Entsprechend hat die Finanzkommission den formalen Akt mit dem vorliegenden Änderungsantrag bereinigt. Folglich muss der Beschlussesentwurf um eine neue Ziffer 3. ergänzt werden. Zulasten des Voranschlags 2021 muss in der Investitionsrechnung des ARP ein Nachtragskredit in der Höhe von

683'000 Franken beschlossen werden. Aus dieser Änderung resultiert in der Konsequenz auch eine Anpassung des Titels der vorliegenden Botschaft. Auch in der Finanzkommission wurden kritische Voten geäussert, wie ich dem Protokoll entnehmen konnte. Sie hat sich jedoch ebenfalls einstimmig für die Annahme des vorliegenden Geschäfts ausgesprochen.

Thomas Studer (CVP). Ich spreche zu diesem Geschäft als Kantonsrat und als Vertreter der IG Gschliff. Die IG Gschliff ist eine lose Organisation von Interessenten auf dem Balmberg, vor allem der Gasthofbesitzer, vom Forst, vom Naturschutz und von den Solothurner Wanderwegen. Wir sind die Gruppe, die sich in den letzten Jahren mit dem Problem Steinschlag befasst hatte. Einige von Ihnen kennen vermutlich den Wanderweg, der den Balmberg mit dem Hofbergli verbindet. Es ist ein einfacher Wanderwegabschnitt, der von einer Vielzahl von Berggängerinnen und Berggängern benutzt wird und der die beiden Berggasthöfe Niederwiler Stierenberg und Bergwirtschaft Hofbergli miteinander verbindet. Das relativ flache Wegstück ist eigentlich ein Sammelweg, den sich Wanderer und Biker heute teilen. Seine Bedeutung darf als sehr hoch eingestuft werden, sowohl als Höhenwanderweg, aber auch als eine wichtige Verbindung der beiden Bergwirtschaften miteinander. Der Weg schafft die nötige Frequenz, damit sie sich ihr Einkommen sichern können. Es ist ebenfalls ein sehr beliebtes Teilstück, das von Familien einfach begangen werden kann und entsprechend gerne begangen wird. Die jetzige Umweglösung vermag diesen Ansprüchen in keinster Weise mehr gerecht zu werden. Es ist schlicht zu anspruchsvoll, führt durch vernässtes Gelände und ist auch aus Sicht des Naturschutzes suboptimal. Als wir vor gut zwei Jahren nach einer Lösung gesucht haben, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, haben wir verschiedene Varianten geprüft. Die erste Variante war die Wegumleitung nach unten und nach oben. Die zweite Variante wäre eine Felssprengung mit einer anschliessenden Reinigung gewesen. Die dritte Variante wäre ein Stollen gewesen, den man in den Berg hineingebaut hätte. Eine weitere Variante wäre eine Galerie und die letzte Variante eine Hängebrücke gewesen. Nach einer gründlichen Analyse von allen Varianten bezüglich Gefährdung, Kosten, Unterhalt, Landschaft, Umwelt und Nutzer hat die Variante Umleitung das beste Ergebnis erzielt. Knapp dahinter lag die Hängebrücke. Die Wahl durch die IG Gschliff fiel schliesslich auf die Hängebrücke, weil sie absolut die beste Benutzerfreundlichkeit aufweist. Das dient letztlich langfristig auch dem Hauptzweck am besten. Man muss aber auch erwähnen, dass sie in Bezug auf die Kosten eine der teuersten Varianten ist. Nur die Errichtung eines Stollens wäre teurer gewesen. Als die Vorlage erschien, hat mich Nicole Hirt angerufen und gesagt, dass dies doch wahnsinnig teuer sei. Sie hat sich damals noch etwas pointierter ausgedrückt. Das stimmt, das schleckt keine Geiss weg. Es ist ähnlich wie bei einer Zahnbehandlung. Man sieht am Schluss eigentlich nicht, was man gemacht hat, das Ergebnis ist jedoch äusserst gut. Es ist klar, dass man mit diesen coolen Sprüchen die Kosten nicht wegwischen kann. Kosten sind letztendlich Kosten. Es gibt aber Argumente, die dafür sprechen, dass man das Projekt unterstützen darf. Der Kommissionssprecher hat einige Punkte genannt. Der Kanton stellt dem Verein Solothurner Wanderwege jährlich 80'000 Franken für den Unterhalt zur Verfügung. Alle anderen Kosten werden durch Spenden finanziert. Das gesamte Wanderwegnetz des Kantons Solothurn ist sage und schreibe 1300 Kilometer lang und wird jährlich von freiwilligen Helferinnen und Helfern unterhalten. Wie anfangs erwähnt kommt diesem Teilstück auch wirtschaftlich eine grosse Bedeutung zu. Der Weg ist als nationaler Fernwanderweg ebenso als sehr wichtig einzustufen. Nicht zuletzt stellt die Hängebrücke zudem eine gewisse Attraktion dar und animiert die Leute zu einem Ausflug in den Jura. Die Hängebrücke wird im wahrsten Sinn ihrem Zweck vollauf gerecht. Ich möchte noch ein paar kritische Anmerkungen und Bedenken anbringen, auch solche von den Anwohnern auf dem Balmberg. Die Befürchtung, dass der Balmberg Menschenmassen in den Jura bringen wird, ist sicher berechtigt, aber ich bin der Ansicht, dass es schlussendlich eine Randbemerkung bleibt. Anfänglich wird diese Hängebrücke ein Magnet sein. Das wird sich aber ganz sicher beruhigen. Das kann ich Ihnen aus eigener Erfahrung sagen. Die Hängebrücke ist 50 Meter und nicht 500 Meter lang. An den letzten Wochenenden, als die Menschen bedingt durch die Pandemie in die Berge wollten, sei zum Schlitteln oder zum Skifahren eine wahre Flut von Menschen in ihren Autos auf den Balmberg gefahren. Es ist klar, dass jetzt der Eindruck entsteht, dass die Zukunft so aussehen wird. Aber das wird nicht so sein. Wir hoffen doch alle, dass sich die ganze Situation wieder beruhigt. Bis man die Passage zu Fuss erreicht hat - und man kann sie nur zu Fuss erreichen und muss weit vorne beim Balmberg parkieren - dauert es im Sommer im Minimum eine halbe Stunde. Im Winter benötigt man dafür etwas mehr Zeit. Das wird die ganze Sache bestimmt relativieren. Ich komme zum Schluss. Ich hoffe, im Namen von allen Nutzniessern, dass der Kantonsrat diesem Vorhaben zustimmt. Es wäre nicht zuletzt auch ein Zeichen und eine Wertschätzung an alle freiwilligen Helfer und Helferinnen der Solothurner Wanderwege und an die Nutzniesser der umliegenden Restaurationsbetriebe. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird den Kredit grossmehrheitlich unterstützen.

Heinz Flück (Grüne). Im Gegensatz zur Mehrheit in der Fraktion Grüne war ich selber zugegebenermassen zuerst etwas skeptisch. Ich war der Ansicht, dass man jetzt nicht auch noch im Jura damit beginnen soll, Hängebrücken zu bauen, die in der Regel einen massiven Eingriff in die Landschaft bedeuten. Als ich dann einerseits gesehen habe, wie gut das Projekt eingepasst ist und andererseits, dass es sich um eine nationale Wanderroute handelt - was ich nicht gewusst habe, obschon ich das Gebiet kenne, oder vielleicht weil ich es kenne und keine Karte brauche - bin auch ich zusammen mit der ganzen Fraktion zum Schluss gekommen, dass dies eine sinnvolle und nötige Sache ist. Der finanzielle Aufwand scheint nur relativ gross zu sein. Der Kanton ist verpflichtet, für ein gutes Fuss- und Wanderwegnetz zu sorgen. Seit kurzem gilt dies übrigens auch für ein Fahrradnetz, nämlich seitdem wir den Bundesbeschluss zum Fahrrad angenommen haben. Fahrräder sind hier aber nicht direkt ein Thema. Entgegen einer möglichen Interpretation des Schreibens des Direktors von Solothurn Tourismus geht es hier nicht um die Schaffung einer neuen offiziellen Bikeroute, sondern man kann dann mit den Fahrrädern dort wieder durchfahren. Wenn man den finanziellen Aufwand in ein Verhältnis zum Aufwand stellt, den man für den motorisieren Verkehr einsetzt, relativiert sich diese Ausgabe stark. Wenn man dann noch feststellt, wie viel Fronarbeit in den Unterhalt von Wanderwegen gesteckt wird, ist das gerade noch einmal der Fall. Man stelle sich zum Beispiel vor, dass jede Person, die den Passwang mit dem Auto oder mit dem Motorrad befährt, aufgefordert wird, mit Fronarbeit zum Unterhalt beizutragen. Dann sieht man erst recht, wie relativ der vorliegende Betrag ist. Der Kanton wird übrigens weiterhin von viel Fronarbeit auf den Wanderwegen profitieren können, nämlich überall dort, wo keine solchen Kunstbauten nötig sind. Das ist auch eine Art von Sponsoring. Apropos Sponsoring: Ich ziehe noch einmal den Vergleich zum motorisierten Verkehr. Diese Frage kann man immer stellen, aber beim Strassenbau hat sie bisher auch niemand gestellt. Wir Grünen werden dieser Vorlage daher einstimmig zustimmen.

Johannes Brons (SVP). Es wurden verschiedene Varianten geprüft und man hat sich schlussendlich für die Variante Gschliff-Seilbrücke entschieden. Die SVP-Fraktion hätte bei dieser 50 Meter langen Brücke gerne etwas mehr Holz gesehen. Wir bedauern ausserordentlich, dass dem nicht so ist. Für die Wanderroute Nr. 5 Jura-Höhenweg ist der Kanton Solothurn zuständig und verantwortlich, insbesondere was die Sicherheit anbelangt. Das ist unbestritten. In der SVP-Fraktion hat vor allem die finanzielle Seite Anlass zu Diskussionen gegeben. Insbesondere die Projektkosten von sage und schreibe Fr. 214'770.50 oder die hohen Bruttoinvestitionskosten von 683'000 Franken wurden kritisiert. Ich möchte das Total der Projekt- und Investitionskosten von rund 900'000 Franken, ohne Unterhaltskosten und mit einer Lebensdauer von 80 Jahren veranschaulichen, und zwar heruntergerechnet auf ein Jahr, auf einen Monat und auf einen Tag. 900'000 Franken sind tatsächlich sehr viel Geld. Das sind im Jahr 11'250 Franken, pro Monat sind es Fr. 937.50 oder pro Tag kommen wir auf Fr. 31.25 für eine Seilbrücke mit einer Länge von 50 Metern. Das Projekt wurde so ausgearbeitet, dass man faktisch nur Ja sagen kann und muss. Für uns ist das unbefriedigend. Die SVP-Fraktion wird diesem Geschäft trotzdem zustimmen.

Markus Dietschi (FDP). 683'000 Franken - so viel kostet die geplante Brückenlösung für eine gefahrlose Umgehung des steinschlaggefährdeten Gschliff zwischen dem Hofbergli und dem Niederwiler Stierenberg. 683'000 Franken für eine Umgehung von ein paar Metern Wanderweg mit starker Steinschlaggefährdung. Da war rasch klar, dass die Fraktion FDP.Die Liberalen nicht einfach stillschweigend zustimmen wird und Diskussionsbedarf vorlag. Für die Fraktion FDP.Die Liberalen brauchte es doch noch einiges an Überzeugungskraft, damit sie dem zustimmen konnte. Klar, der Unterhalt der Wanderwege ist eine Aufgabe der Kantone. Dafür bezahlt der Kanton jährlich 80'000 Franken an den Verein Solothurner Wanderwege. Zudem ist die Sicherheit im abgesperrten Bereich zurzeit nur schlecht gewährleistet, weil es immer wieder Personen gibt, die sich die mühsame Umleitung sparen wollen. Wir liessen uns also überzeugen und sind der Meinung, dass mit dieser geplanten Brücke zwar eine kostspielige Lösung auf dem Tisch liegt, jedoch bezüglich Sicherheit und Langfristigkeit auch eine sehr sinnvolle Lösung. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Brücke die Attraktivität vom Jura-Höhenweg, der Wanderroute Nr. 5, massiv erhöhen wird. Es ist selbstredend, dass die 80'000 Franken, die wir pro Jahr für den Unterhalt der 1379 Kilometer Wanderwege in unserem schönen Kanton bezahlen, keinen Spielraum lassen, um Rückstellungen für den Bau der geplanten Seilbrücke zu bilden. Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird dem Geschäft somit grossmehrheitlich zustimmen.

Marianne Wyss (SP). Wer im Jura oder in alpinen Gegenden unterwegs ist, muss mit Gefahrenstellen rechnen. Ein gewisses Risiko wandert immer mit, das ist bekannt. Es gibt Gebiete, in denen das Risiko offensichtlich gross ist. Von der akuten Steinschlaggefahr ist auch das Gebiet Gschliff betroffen und es wurde daher gesperrt. Der Umweg ist mühsam, es ist ein steiler und glitschiger Abstieg. Das wurde bereits erwähnt. Der Jura-Höhenweg ist eine der attraktivsten und bekanntesten Wanderrouten der

Schweiz und wird von vielen Wanderfreudigen genützt. Diverse Varianten wurden geprüft. Das Seilbrücken-Projekt hat uns imponiert und es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser Kostenpunkt nicht wäre. Wenn man die Zahl sieht, so erschrickt man. Ich kenne den Initianten der Salbitbrücke, die sich oberhalb der Göscheneralp befindet. Diese Brücke ist 90 Meter lang und führt über ein grosses Tal. Die Gesamtkosten für diese Brücke haben sich auf 270'000 Franken belaufen. Aber er hat gesagt, dass das Installieren dank einem gesunden Felsen kein Problem war. Dies steht im Gegensatz zum Gschliff-Gebiet. Ich wollte ihm aufzeigen, welche Kosten im Projektbeschrieb weiter aufgeführt sind. Dabei ist mir aufgefallen, dass der Kostenvoranschlag sehr grob gehalten ist. Bei den Rohkosten ist von 577'000 Franken die Rede. Die Brücke selber kostet nur 175'000 Franken. Es ist etwas schwierig herauszulesen, welche Baukosten weiter anfallen werden, denn die restlichen Kosten betreffen bauliche Massnahmen für die Sicherung der Brücke. Der Jura-Höhenweg hat für unseren Kanton, aber auch regional gesehen, für den Tourismus eine grosse Bedeutung. Aus diesem Grund müssen wir dafür sorgen, dass der Jura-Höhenwanderweg wieder normal begehbar gemacht wird. Die Fraktion SP/Junge SP findet das Projekt insgesamt eine gute Sache und wird dem Verpflichtungskredit und dem Nachtragskredit im Beschlussesentwurf zustimmen.

Edgar Kupper (CVP). Wandern ist schön und ich mache das sehr gerne. Wandern findet bekanntlich in der Natur statt, vielfach in den Bergen. Dort gibt es gewisse Gefahren. Wo nötig müssen sie mit einem vertretbaren Aufwand reduziert werden, aber ein Nullrisiko kann man nie erreichen. Das vorliegende Geschäft ist aus meiner Sicht übertrieben. Ich und auch andere, die das Gebiet kennen, sind überzeugt, dass es einfachere und auch kostengünstigere Lösungen für die Sicherung dieses Wanderwegs gibt. Aber offensichtlich will auch der Kanton Solothurn eine solche Seilbrücke, weil es den bereits attraktiven Jura offensichtlich noch attraktiver macht. Das Verfahren und das Vorgehen in dieser Sache ist für ein kantonales Amt unwürdig: Planung ohne Planungskredit, dann ein Verpflichtungskredit und jetzt ein Nachtragskredit. Was wollen wir dazu noch sagen, wenn der Mist schon geführt ist? Die Hängebrücke wird mehr Leute auf den Berg locken und das wird nicht zur Freude von allen sein. Wandern ist ein sanfter Tourismus, aber viele, die den besagten Wanderweg nutzen, fahren mit dem Auto auf den Balmberg. Dort braucht es ein Parkplatzkonzept, das auf eine klare Basis gestellt werden soll. Ein solches Konzept liegt bis jetzt nicht vor, obschon die Betreiber, Landbesitzer, Seilparkbetreiber, die Gemeinde usw. das schon einige Male beim ARP angeregt haben. Wenn man jetzt die Seilbrücke baut - offensichtlich ist es so, dass man sie baut - sollte auch das Amt dort ein pragmatisches Vorgehen wählen und aktiv werden, damit das Parkplatzkonzept und die gesamte Bewirtschaftung sauber geregelt werden.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich danke ganz herzlich für die breite Akzeptanz, die man diesem Geschäft entgegenbringt, und zwar trotz der kritischen Anmerkungen, für die ich durchaus Verständnis habe. Der Mensch neigt bekanntlich dazu, dass er den Weg des geringsten Widerstands geht. Dagegen ist per se nichts einzuwenden. Das hat sich im Kampf um das Überleben als Strategie durchaus bewährt und ist in diesem Sinn nachvollziehbar. Beim Gschliff zeigt sich, dass der Wanderer, obschon er zum Wandern unterwegs ist, nicht bereit ist, einen Umweg zu wandern. Einfache Mittel reichen nicht aus, um ihn dazu zu bewegen, der Gefahr auszuweichen oder das Sicherheitsrisiko zu umgehen, obschon auch das eine intelligente und bewährte Strategie ist, um zu überleben. Wir haben Hinweistafeln aufgestellt, die aber nichts genützt haben. Wir haben den Wanderern im wahrsten Sinne des Wortes Steine in den Weg gelegt. Auch das hat nichts genützt. Der Wanderer geht das Risiko ein. Wir als Verantwortliche dürfen das nicht. So gab es also zwei Möglichkeiten, nämlich entweder bauliche Massnahmen zu treffen, so dass der Wanderer nicht mehr durchkommt oder bauliche Massnahmen zu treffen, damit der Wanderer sicher durchkommt. Beide Varianten sind teuer. Die Brücke ist bestimmt die nachhaltigere Lösung. Sie kostet viel Geld, das wurde angesprochen. Die Sicherheit ist leider nicht gratis. Auf den zweiten Blick relativieren sich meiner Meinung nach die Kosten, da die Lösung hinsichtlich der Dauer sehr langlebig ist. Man spricht von einer Nutzungsdauer von 80 Jahren. Die Unterhaltskosten sind sehr tief. Man rechnet mit 1500 Franken bis 2000 Franken pro Jahr. Die Kosten, das hat die Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP sehr schön ausgeführt, entstehen in dieser Grössenordnung nicht aufgrund der Brücke als solches. Die Brücke kostet rund 175'000 Franken. Der Grossteil der Kosten ist dem sehr lebendigen Bauuntergrund geschuldet. Es braucht Verankerungen, die tief in den Felsen geschlagen werden müssen. Das sind sehr aufwendige Stabilisierungsmassnahmen, was die Kosten in die Höhe treibt. Lassen Sie mich noch eine Bemerkung anbringen: Wenn eine Strasse in unserem Zuständigkeitsbereich aus irgendeinem Grund unterbrochen ist, dann stellt sich die Frage nicht, was wir machen oder ob wir etwas machen wollen oder müssen. Die Strasse wird geflickt. Das Gleiche gilt für das Gschliff. Wir haben die gleiche Unterhalts- und Sanierungspflicht und wir müssen in diesem Sinn handeln. Das ist etwas, das beim Wandernetz eigentlich nie vorkommt. Darüber sind wir froh. Nun ha-

ben wir aber einen solchen Fall und wir bitten Sie, der Vorlage zuzustimmen. Ich möchte noch zwei Punkte erwähnen. Auf der einen Seite bietet das Geschäft eine sehr gute Gelegenheit, dem Verein Solothurner Wanderwege für das Herzblut, das Jahr für Jahr in das Wandernetz eingebracht wird, ganz herzlich zu danken. Als zweiten Punkt wollte ich ein Anliegen erwähnen, das an mich getragen wurde, nämlich dass die Brücke auch für Hunde begehbar sein soll. Ich kann das sehr gut nachvollziehen, denn ich kenne das Problem. Es gibt Lösungen und ich kann Ihnen versichern, dass wir besorgt sein werden, auch für die Hunde eine Lösung zu finden, damit sie die Brücke begehen können und nicht auf die andere Seite getragen werden müssen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir werden die Abstimmung auszählen, damit bei diesem Sachgeschäft ein genaues Abstimmungsresultat vorliegt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Den ursprünglichen Beschlussesentwurf des Regierungsrats finden Sie auf Seite 11 der Vorlage. Die Finanzkommission hat den Antrag gestellt, den Beschlussesentwurf dahingehend zu ändern, dass man beim Titel noch den Begriff «Nachtragskredit» hinzufügt. Das ist aus dem Antrag der Finanzkommission ersichtlich. Neu ist zudem auch die Ziffer 3. gemäss dem Text der Finanzkommission. Der Regierungsrat hat dem Antrag der Finanzkommission zugestimmt. Somit wird der Beschlussesentwurf auf Seite 11 entsprechend ergänzt. Gibt es Fragen zu diesem Vorgehen? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., 3. und 4.	Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Beschluss wurde mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV), § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. November 2020 (RRB Nr. 2020/1664), beschliesst:

1. Für das Projekt Gschliff-Seilbrücke wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 683'000.00 beschlossen.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Zu Lasten des Voranschlages 2021 der Investitionsrechnung des Raumplanungsamtes wird ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 683'000.00 beschlossen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

SGB 0231/2020

Raumbedürfnisse der Jugendanwaltschaft (JUGA); Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 54 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 sowie § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Dezember 2020 (RRB Nr. 2020/1716), beschliesst:
1. Der Mietlösung für die Jugendanwaltschaft in den Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss des Zürichhauses, Rötistrasse 6 in Solothurn, wird zugestimmt.
2. Den jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages zwischen der AXA Anlagestiftung, vertreten durch die Wincasa AG, Olten und dem Staat Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt, Abteilung Immobilienentwicklung, von maximal Fr. 102'655.20 (ab 1. April 2021), wird zugestimmt.
3. Der Bruttomietzins geht zu Lasten des Globalbudgets Hochbauamt.
4. Die ICT-Anbindung geht zu Lasten des Globalbudgets Hochbauamt.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 28. Januar 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 17. Februar 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Christof Schauwecker (Grüne), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2021 mit dem Geschäft «Raumbedürfnisse der Jugendanwaltschaft (JUGA); Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages» befasst. Wie man der Vorlage entnehmen kann, befinden sich die Solothurner Gerichte in einer Reorganisation. Aus den beiden Amthäusern 1 und 2 am Solothurner Amthausplatz sollen alle sogenannten gerichtsfremden Verwaltungseinheiten herausgelöst werden, um Platz für den Gerichtsbetrieb zu schaffen. Darunter fällt auch die Jugendanwaltschaft mit ihren 13 Mitarbeitenden. Die aktuelle Vorlage schlägt im sogenannten Zürichhaus eine Mietlösung vor. Das Gebäude befindet sich zwischen dem Hauptbahnhof in Solothurn und der Rötibrücke. Der Kanton ist übrigens schon jetzt dort eingemietet. Dem oft kommunizierten Ansatz «Eigentum vor Miete» kann mit diesem vorliegenden Projekt leider nicht Rechnung getragen werden. Verschiedenste Alternativlösungen in kantonseigenen Liegenschaften wurden geprüft. Allerdings konnte man die Arbeitsplätze der Jugendanwaltschaft dort nicht unterbringen. Das hat zu einigen Diskussionen in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission geführt. Die jetzige Besitzerin des Zürichhauses kommt für die nötigen baulichen Massnahmen auf. Die Kosten dafür betragen rund 90'000 Franken. Im Gegenzug wurde eine Mindestmietdauer von fünf Jahren ausgehandelt. In der Kommission haben wir kurz das Thema «Zentraler Verwaltungsbau» angesprochen. Dereinst könnten genau solche Verwaltungseinheiten, die jetzt verstreut zur Miete oder auch im Eigentum untergebracht sind, zusammengezogen werden. Das Projekt ist allerdings noch nicht weit fortgeschritten und immer noch im kantonalen Hochbauamt pendent. Unter Einbezug von allen oben aufgeführten Überlegungen haben wir in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission der Vorlage «Raumbedürfnisse der Jugendanwaltschaft» zugestimmt. Wir bitten Sie, uns zu folgen. Ich erlaube mir an dieser Stelle anzumerken, dass die Grüne Fraktion der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und dem Regierungsrat bei diesem Geschäft folgt.

Johannes Brons (SVP). Die SVP-Fraktion wird diesem Geschäft grossmehrheitlich zustimmen. Der Mietpreis hat bei uns zu reden gegeben. Nach den Diskussionen hat jedoch eine Mehrheit unserer Fraktion

den Mietpreis an dieser zentralen Lage als angemessen erachtet. Wenigstens werden durch den Umzug vom alten zum neuen Ort nicht höhere Mietkosten generiert. Ein Wermutstropfen ist zudem, dass es sich um ein Mietobjekt und nicht um eine eigene Liegenschaft handelt.

Simon Michel (FDP). Grundsätzlich ist es eine Entwicklung in die falsche Richtung. Der Kommissionssprecher hat es erwähnt. Von den rund 2200 Kantonsangestellten sind immer noch über 900 Personen in teuer angemieteten Gebäuden untergebracht. Angemietete Arbeitsplätze sind im Vergleich zu eigenen Büroflächen um über 50% teurer, und zwar 7246 Franken im Vergleich zu 11'158 Franken pro Arbeitsplatz pro Jahr. Diese Zahlen stützen sich auf Angaben des Baudepartements. Die Strategie «Eigentum vor Miete» muss demnach durch den Regierungsrat in Zukunft noch konsequenter angegangen werden. Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird dem Geschäft grossmehrheitlich zustimmen. Der Mietvertrag stellt eine pragmatische Zwischenlösung dar.

Remo Bill (SP). «Eigentum vor Miete» muss die Strategie des Kantons sein. Das ist bei diesem Geschäft «Raumbedürfnisse der Jugendanwaltschaft (JUGA)» - wir haben es gehört - leider zurzeit nicht möglich. Die Einmietung der Jugendanwaltschaft mit ihren 13 Mitarbeitenden im Zürichhaus ist zum jetzigen Zeitpunkt nachvollziehbar. Das Zürichhaus befindet sich an einer zentralen Lage in der Nähe des Hauptbahnhofs mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Der Mietpreis entspricht den marktüblichen Zinsen im Raum Solothurn. Ich unterstütze die Anregung aus der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für einen zentralen Verwaltungsbau für den Kanton Solothurn. Ein zentraler Standort ist bürgerfreundlich und kann bei der Verwaltung die internen Abläufe vereinfachen. Schon im Jahr 1978 gab es an der Biberiststrasse in Solothurn einen öffentlichen zweistufigen Architekturwettbewerb für ein Verwaltungsgebäude für den Kanton Solothurn. Die Solothurner Bevölkerung hat an der Urne das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbs zur Weiterbearbeitung seinerzeit leider nicht bewilligt. Es ist an der Zeit, dass man die Idee eines zentralen Verwaltungsbaus für den Kanton Solothurn wieder aufnimmt. Mit diesem Zukunftsprojekt könnte der Kanton auch Kosten sparen. Die Fraktion SP/Junge SP wird der Vorlage mit dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zustimmen.

Edgar Kupper (CVP). Wir würdigen, dass bei diesem Geschäft die Ämter und der Regierungsrat bestrebt waren, in dieser kurzen Zeit möglichst günstige Lösungen für die Jugendanwaltschaft zu finden. Eine Umsetzung des Grundsatzes «Kauf vor Miete» war in dieser kurzen Zeit offenbar nicht möglich. Unsere Fraktion möchte, wie ich und auch alle anderen hier im Rat gehört haben, dass dies aber langfristig oder mittelfristig angestrebt und realisiert wird. Offenbar ist die Einrichtung eines Gerichtszentrums am Standort des Amthauses nötig und es bedingt nun diesen Umzug. Nach Informationen ist die Basis dafür ein Regierungsratsbeschluss. Unsere Fraktion stimmt diesem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., 3., 4. und 5. Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Beschluss wurde mit zwei Gegenstimmen bei einer Enthaltung angenommen.

AD 0009/2021

Dringlicher Auftrag Markus Ammann (SP, Olten): Virtuelle Sitzungsteilnahme im Kantonsrat

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 27. Januar 2021 und schriftlicher Beschluss der Ratsleitung vom 16. Februar 2021:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zeitlich beschränkte rechtliche Möglichkeit zu schaffen, damit Kantonsräte und Kantonsrätinnen in Zeiten einer Pandemie trotz ärztlich oder behördlich verordneter Quarantäne oder Isolation virtuell («in Abwesenheit») am Ratsbetrieb teilnehmen und abstimmen können. Er prüft zudem, wie weit die Anforderungen für die virtuelle Teilnahme auch auf zugehörige Risikogruppen ausgeweitet werden können.
2. Begründung. Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass aufgrund von Quarantäne- oder Isolationsanordnungen oder der Risikodisposition Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihr Diskussions- und Stimmrecht im Kantonsparlament (wegen einer gesetzlichen Anordnung) nicht wahrnehmen können oder (aufgrund ärztlicher oder behördlicher Empfehlungen) wollen. Es ist demokratiepolitisch fragwürdig, wenn wegen administrativen Anordnungen und/oder eindringlichen behördlichen oder gesundheitlichen Empfehlungen ein Teil von – möglicherweise auch gesunden – gewählten Mitgliedern des Kantonsrats ihre Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen darf oder kann.
Es soll für die Dauer von solchen Anordnungen eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen werden, damit auch Mitglieder des Kantonsrats in Isolation oder Quarantäne, ggf. auch auf Grund der Abwesenheit wegen ihrer Risikodisposition, ihre Stimme weiterhin abgeben können. Die Debatte kann bekanntlich via Video verfolgt werden, ggf. ist eine nicht zeitversetzte Übertragung für die Betroffenen zu evaluieren. Damit ist auch die Kenntnis allfälliger neuer Abstimmungsfragen (z.B. Ordnungsanträge) und des Debattenverlaufs gegeben. Zur Teilnahme soll deshalb entsprechend ein sicheres Fernabstimmungssystem eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass das betroffene Kantonsratsmitglied persönlich abstimmt.
3. Stellungnahme der Ratsleitung. Der vorliegende Vorstoss betrifft den Kantonsrat in eigener Sache, weshalb dessen Beantwortung gestützt auf § 10 Absatz 1 Buchstabe d) des Kantonsratsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Ratsleitung fällt. Nach geltender Gesetzgebung ist das Recht zur Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen in Parlamenten an die physische Präsenz vor Ort geknüpft. Eine Mitwirkung an einem Kantonsratsbeschluss via Fernabstimmungssystem ist somit nach heutigem Recht nicht zulässig. Dadurch kann in Krisen- und Pandemiesituationen die parlamentarische Handlungsfähigkeit gefährdet sein: Ist mehr als die Mehrheit der Kantonsräte und Kantonsrätinnen an einer Sitzungsteilnahme vor Ort verhindert, ist die Beratungs- und Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben und die parlamentarische Arbeit muss unterbrochen werden. Demokratiepolitisch problematisch ist auch bereits das Fehlen eines Grossteils der Ratsmitglieder, weil damit die Legitimation von Beschlüssen nicht mehr gegeben ist – insbesondere, wenn von der Abwesenheit bestimmte politische, gesellschaftliche oder regionale Gruppierungen einseitig betroffen sind. Diese Problematik hat in jüngster Zeit verschiedene Parlamente dazu veranlasst, Anpassungen ihrer Rechtsgrundlagen in die Wege zu leiten. Dabei wurden folgende Lösungsansätze diskutiert:

- Hybride Sitzungen mit der Möglichkeit der Fernteilnahme, beschränkt auf Abstimmungen (Nationalrat; Landrat BL)
- Hybride Sitzungen mit uneingeschränkter Fernteilnahmemöglichkeit (Abstimmungen, Antragstellung, Rederecht; Grosser Rat FR, Grosser Rat BE)
- Ausschliesslich virtuell durchgeführte Sitzungen (Grosser Rat Aargau, einzelne kommunale Parlamente [insbesondere: Stadt Olten] , Parlamentskommissionen)
- Stellvertreter-System durch physische Teilnahme von Ersatzmitgliedern der gleichen Liste (Grand Conseil GE, Grand Conseil NE, Parlement jurassien, Grosser Rat VS, Grosser Rat GR)
- Festhalten an physischen Sitzungen «extra muros» mit Schutzkonzept und Ablehnung der Fernteilnahme- oder Stellvertretungsmöglichkeit (Kantonsrat Zürich)

Gemeinsam bei den Vorschlägen ist, dass die Fernteilnahme nur als Ausnahme unter eng umschriebenen Voraussetzungen und nur in wenigen Notsituationen möglich sein soll. In den Antworten zu diesen Vorstössen wird jeweils ausgeführt, dass der persönliche und direkte Austausch vor Ort zum Wesen des Parlaments gehört, virtuelle Parlamentssitzungen ineffizient oder technisch fehleranfällig werden könnten. Unterschiedlich ist der Stand der Umsetzung dieser Vorschläge in den einzelnen Gemeinwesen, was

auf zwei Faktoren zurückzuführen ist: Vorhandene Notgesetzgebungskompetenz der Parlamente und bestehende technische Infrastruktur. Über die Kompetenz, für sich selbst Notrecht zu erlassen, verfügen nur die Parlamente im Bund und im Kanton Freiburg. Die kommunalen Parlamente wiederum können sich auf von der kantonalen Exekutive erlassenes Notrecht im Bereich der Gemeindegesetzgebung stützen. Dies ist der Grund, weshalb eine virtuelle Sitzungsteilnahme bisher nur in Gemeinwesen besteht, wo sie mittels Notrecht eingeführt werden konnte (Nationalrat, Grosser Rat FR, Gemeindeparlamente). An den meisten Orten, wo eine Änderung nur auf dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden kann, konnten deshalb für die aktuelle Covid-19-Pandemie noch keine «virtuellen Teilnahmemöglichkeiten» geschaffen werden. Eine entscheidende Rolle spielt daneben auch die technische Infrastruktur, die für Teilnahme- und Abstimmungssysteme zur Verfügung steht: Angehörige der Bundesversammlung verfügen über ein eigenes Notebook des Bundes, welches eine gesicherte Verbindung, eine unmittelbare Anbindung ans Abstimmungssystem und eine Authentifizierung mittels Smartcard ermöglicht. Wo solche technischen Lösungen fehlen, muss auf externe Dienstleister/Innen zurückgegriffen werden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Besteht zudem keine Einbindungsmöglichkeit an ein bestehendes elektronisches Abstimmungssystem, hat sich die Kontrolle der korrekten Stimmabgabe als wenig praxistauglich – und wie der Fall Olten gezeigt hat – auch als fehleranfällig erwiesen: Die Abstimmung kann nur per Namensaufruf durchgeführt werden, wobei die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler mittels Video- / Tonidentifikation die korrekte Stimmabgabe zu prüfen haben. Dieser technische wie auch organisatorische Aufwand hat den Bund und einzelne Kantone dazu bewogen, die Möglichkeit «virtuelle Sitzungsteilnahme» nicht sofort, sondern in Zusammenhang mit laufenden Digitalisierungsprojekten und in Berücksichtigung der dannzumal vorhandenen technischen Möglichkeiten einzuführen. Auch im Kanton Solothurn sprechen gewichtige Gründe gegen eine sofortige Einführung der Möglichkeit «virtuelle Sitzungsteilnahme»:

- Auch im Kanton Solothurn steht die Notrechtsgesetzgebungskompetenz nur dem Regierungsrat zu. Weil die bisherige Anwesenheitsquote von Kantonsratssitzungen hoch war und der bisherige physische Parlamentsbetrieb gut funktioniert hat, dürften die Voraussetzungen zum Erlass einer regierungsrätlichen Notverordnung gemäss Art. 79 Abs. 4 KV nicht gegeben sein, da weder eine eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt. Zudem würde eine solche Verordnung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahinfallen und somit keine dauerhafte Lösung des Anliegens ermöglichen.
- Aufwand und Kosten für die Installation eines sicheren Fernabstimmungssystems sind in der aktuellen Situation mit auswärtigen Sessionen ziemlich hoch, weil hierzu eine neue Software angeschafft werden müsste und zudem zusätzliche technische Infrastruktur vor Ort aufgebaut werden müsste – oder alternativ müsste, analog der Stadt Olten, jeweils auf teure Dienstleistungen Dritter zurückgegriffen werden. Hingegen liesse sich das bestehende Abstimmungssystem im Kantonsratssaal ohne grösseren Aufwand für eine Fernteilnahme mit Abstimmungs- und Wortteilnahme erweitern, verfügt doch der bestehende Vertragspartner bereits über Erfahrung und Produkte in diesem Bereich.
- Im Kantonsrat sind Vorstösse zur Digitalisierung des Ratsbetriebs und zur Änderung der Kantonsratsgesetzgebung hängig; auch arbeiten die Ratsleitung und die Parlamentsdienste an einem Projekt eines Ratsinformationssystems, wo insbesondere auch technische Grundlagen evaluiert werden sollen, die auch für eine «virtuelle Teilnahme» relevant sind (z.B. Remote-Zugriff über gesicherte vpn-Verbindung). Insoweit empfiehlt sich eine Koordination mit diesen laufenden Projekten und Behandlung als «Gesamtpaket».

In diesem Sinne unterstützt die Ratsleitung den vorliegenden Vorstoss, wird damit die Krisen- und Pandemiefestigkeit und somit die Handlungsfähigkeit des Parlaments auch in künftigen Notlagen (Schwere Naturkatastrophen, Pandemien, Krankheiten, etc.) sichergestellt. Hingegen sollte die Umsetzung und Schaffung der rechtlichen und technischen Grundlagen – analog dem Vorgehen im Bund und in anderen Kantonen – mit den laufenden Gesetzgebungs- und Digitalisierungsprojekten erfolgen.

4. Antrag der Ratsleitung. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Es sind im Rahmen der laufenden Gesetzgebungs- und Digitalisierungsprojekte die rechtlichen und technischen Grundlagen zu schaffen, um in Krisensituationen betroffenen Kantonsräten und Kantonsrätinnen die Teilnahme am Ratsbetrieb und bei der Beschlussfassung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit soll insbesondere in Pandemiezeiten Personen offenstehen, die sich in ärztlich oder behördlich verordneter Quarantäne oder Isolation befinden oder für die eine physische Präsenz vor Ort nachgewiesenermassen eine Gefährdung der Gesundheit darstellt.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Erstunterzeichner hat seinen Wortlaut zugunsten des geänderten Wortlauts gemäss dem Antrag der Ratsleitung zurückgezogen.

Nadine Vögeli (SP), I. Vizepräsidentin, Sprecherin der Ratsleitung. Die Ratsleitung hat den Auftrag, der an der letzten Session für dringlich befunden wurde, am 16. Februar 2021 besprochen. Wie Sie der Beantwortung entnehmen können, gibt es für die virtuelle Teilnahme einige Hürden zu überwinden, weil laut geltendem Kantonsratsgesetz die Teilnahme am Ratsbetrieb an die physische Präsenz geknüpft ist. Der Kanton Freiburg hat die Problematik mit einer Notrechtsgesetzgebung gelöst. Das kommt für uns jedoch nicht in Frage, weil der Kantonsrat im Kanton Solothurn gar nicht über diese Kompetenz verfügt. Das müsste beim Regierungsrat beantragt werden. Da bis jetzt nie ein grösserer Teil des Kantonsrats wegen Corona abwesend war, ist das Vorgehen nicht realistisch. Der Kanton Zürich andererseits lehnt die virtuelle Teilnahme am Ratsbetrieb komplett ab. Man ist entweder anwesend und kann abstimmen oder man ist es nicht. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sichergestellt werden muss, dass tatsächlich die berechtigte Person an der Abstimmung teilnimmt. Bei hybriden Lösungen ist das schwieriger zu bewerkstelligen, als wenn alle online an der Sitzung teilnehmen. Eine weitere Schwierigkeit stellen die externen Sessionen dar. Wenn wir im Kantonsratssaal tagen würden, so würde die Möglichkeit einer technischen Erweiterung des Systems, das wir bereits in Gebrauch haben, bestehen. Wir können es drehen und wenden wie wir wollen - zu einer raschen Lösung des Problems werden wir nicht kommen. Wir waren uns in der Ratsleitung jedoch fast einstimmig einig, dass es immer wieder zu einer Pandemie oder zu einer Naturkatastrophe kommen kann. Wir müssen besorgt sein, dass wir für den nächsten Fall gerüstet sind, obschon wir natürlich hoffen, dass wir nicht so schnell wieder damit konfrontiert sein werden. Nichtsdestotrotz schlagen wir Ihnen die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut vor. Dieser Antrag hat zum Ziel, dass die Grundlagen im Rahmen der laufenden Gesetzgebungs- und Digitalisierungsprojekte geschaffen werden können, damit in definierten Situationen die virtuelle Teilnahme am Ratsbetrieb möglich wird. Insbesondere in Zeiten einer Pandemie soll es Personen, die sich in Quarantäne befinden oder für die eine physische Teilnahme am Betrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ermöglicht werden, virtuell teilzunehmen. Mit dem letzten Satz des geänderten Wortlauts wird ersichtlich, dass die Anwendung nicht strikt auf eine Pandemie reduziert wird. Bei der Ausarbeitung des Gesetzesartikels soll es möglich sein, die Anwendung sinn- und massvoll zu erweitern. Die Ratsleitung war sich einig, dass Kantonsräte und Kantonsrätinnen wenn immer möglich persönlich anwesend sein sollen. Die jetzige Formulierung lässt aber einen gewissen Spielraum in der Ausarbeitung zu. Im Vernehmlassungsprozess besteht weiter die Möglichkeit, sich dazu zu äussern. In diesem Sinn bittet Sie die Ratsleitung, diesen Auftrag mit dem geänderten Wortlaut erheblich zu erklären.

Roberto Conti (SVP). Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich der Meinung, dass es den vorliegenden Auftrag für eine mögliche virtuelle Sitzungsteilnahme nicht braucht, und dies trotz anerkannter Sorgen, was die gesundheitliche Situation betrifft. So wie der Auftragstext formuliert ist, könnte es sogar eine unerwünschte Aufweichung geben, und zwar in eine Richtung, die dem Grundverständnis eines Parlamentsbetriebs mit physischer Präsenz völlig widerspricht. Lassen wir uns folgenden Satz aus dem Auftragstext auf der Zunge zergehen: «Diese Möglichkeit soll insbesondere in Pandemiezeiten Personen offenstehen, die sich in ärztlich oder behördlich verordneter Quarantäne oder Isolation befinden oder für die eine physische Präsenz vor Ort nachgewiesenermassen eine Gefährdung der Gesundheit darstellt.» Das sind doch tatsächlich gummige Begriffe. «Insbesondere» und «oder» sind nicht abschliessend, sondern öffnen im Gegenteil Tür und Tor für ganz viele andere mögliche Gründe. Das gibt einen grossen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung und bei der Anwendung, was man als Grund alles zulässt. Was ist eine Gefährdung der Gesundheit? Wo beginnt sie und wo hört sie auf? Bei welchen gesundheitlichen Situationen lässt man in Zukunft eine virtuelle Sitzungsteilnahme zu? Entscheidet das der Kantonsarzt oder reicht eine Bestätigung des Hausarztes? Krankheiten sind nur beschränkt eine exakte Wissenschaft. Es würde bestimmt Diskussionen geben, wie schwer zum Beispiel eine Grippe sein muss, damit eine Gefährdung der Gesundheit vorliegt. Reichen 38,9 Grad Fieber auf dem Fieberthermometer oder braucht es genau 39,0 Grad? Wie sieht es bei anderen Krankheiten aus? Wie sieht es beispielsweise unmittelbar vor oder nach einer Geburt aus? Ist das eine Gefährdung der Gesundheit? Schon bis anhin war es möglich, dass bei Abwesenheiten von Kantonsratsmitgliedern ein persönlicher Vorstoss auf die nächste Session verschoben werden konnte. Auch Regierungsgeschäfte könnte man mit einer angepassten Planung notfalls um eine Session verschieben, wenn zum Beispiel die Schwarzbuben von ennet dem Berg nicht an die Session kommen könnten, weil dort gerade eine besonders gefährliche

Seuche grassiert. Entschuldigen Sie bitte, liebe Schwarzbuben, das war lediglich ein Beispiel. Sollte wirklich einmal schweizweit eine ganz gefährliche Pandemie wüten und die Gefahr bestehen, dass 50% oder mehr fehlen, so hätte man vermutlich in dieser Situation in der Bevölkerung ganz andere Sorgen, als den politischen Betrieb krampfhaft aufrecht zu erhalten. In der jetzigen Pandemie bestand die Gefahr von zahlreichen Abwesenheiten zu keinem Zeitpunkt und in keiner Welle, obschon seitens des Bundesrats und von ärztlicher Seite stets das Gegenteil betont wurde. Oder hatte irgendjemand hier im Rat bei diesen Sessionen ab Mai 2020 einmal den Eindruck, dass wir sehr dezimiert sind? Es stellt sich weiter die Kostenfrage. Ich zitiere aus dem Auftrag: «Aufwand und Kosten für die Installation eines sicheren Fernabstimmungssystems sind in der aktuellen Situation mit auswärtigen Sessionen ziemlich hoch, weil hierzu eine neue Software angeschafft und zudem zusätzliche technische Infrastruktur vor Ort aufgebaut werden müssten.» Das wird vermutlich sehr viel kosten. Hinzu kommt noch die unsichere technische Umsetzung dieser Idee. Es ist eine sehr komplexe Sache. Ist das alles verhältnismässig? Man sagt zwar, dass dies im Kantonsratssaal ganz gut möglich wäre. Aber Hand aufs Herz: Sind wir in solchen Situationen überhaupt je einmal im Kantonsratssaal? Ich denke nicht. Bereits am Anfang habe ich erwähnt, dass eine Aufweichung droht. Man stelle sich vor, dass man als Idee im Sinne einer Gleichbehandlung auch noch weitere Gründe für eine virtuelle Teilnahme zulässt. Es könnte zum Beispiel sein, dass jemand im Homeoffice mit Telefondienst arbeitet. So kann man, wenn das Telefon nicht klingelt, trotzdem teilnehmen. Das wäre eine berufliche Abwesenheit. Oder ein anderes Extrem wären unaufschiebbare Ferien auf den Malediven mit einer Teilnahme am Strand im Bikini beziehungsweise in der Badehose. Gründe für Abwesenheiten gab es immer und es soll auch so dabeibleiben. Die SVP-Fraktion lehnt diesen Auftrag ab.

Karin Büttler-Spielmann (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist klar der Meinung, dass unser Parlament eine physische Präsenz eindeutig bevorzugt. Es ist uns wichtig, wenn immer möglich, dass der Kantonsrat vor Ort tagt. Die heutige Situation hat aber aufgezeigt, dass das nicht immer möglich ist. Wir stimmen einem Vorgehen zur virtuellen Teilnahme an einer Session zu. Die Änderung soll aber auf dem gesetzgeberischen Weg erfolgen, wie das die Ratsleitung in einem abgeänderten Wortlaut beantragt. Wir erwarten bei der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, dass klare Voraussetzungen geschaffen werden, wann eine virtuelle Teilnahme möglich sein sollte. Wir halten fest: Der Kantonsrat ist unumstritten ein Präsenzparlament. Die Fraktion FDP.Die Liberalen stimmt dem Wortlaut der Ratsleitung grossmehrheitlich zu.

Markus Ammann (SP). Wir haben jetzt ein Jahr Pandemieerfahrung und wir tagen seit über einem Jahr nicht mehr im Rathaus. Wir spüren am eigenen Leib, wie uns auch die demokratischen Prozesse immer mehr fordern - ich würde sogar sagen, dass wir uns nahe an einer Überforderung befinden, wenn ich wieder die heutigen dringlichen Anträge sehe. Wir merken, dass es eine grosse Herausforderung und ein spannender Lernprozess sind, die demokratischen Prozesse und Spielregeln in einer aussergewöhnlichen Lage zu leben und, wo nötig, auch zu verbessern und der Entwicklung anzupassen. Ich musste aber einsehen, dass es im Fall der virtuellen Sitzungsteilnahme schwierig ist, quasi während einem laufenden Spiel und auf die Schnelle seriöse Verbesserungen vorzunehmen. Die Ratsleitung und der Ratssekretär haben mich überzeugt, dass mein Anliegen für eine gezielte virtuelle Sitzungsteilnahme kaum schnell, zweckmässig und erst noch zu einem annehmbaren Preis umzusetzen ist. Aus diesem Grund habe ich den Originaltext zugunsten des geänderten Antrags der Ratsleitung zurückgezogen. Damit verbunden sind aber drei Hoffnungen oder besser gesagt Erwartungen. Erstens: Der geänderte Auftrag eröffnet neu die Möglichkeit, dass man für Personengruppen, die in einem gezielten Einzelfall die neue Option bekommen sollen, seriöse Abklärungen treffen und es breit diskutiert werden kann. Damit können wir tatsächlich einen Konsens haben oder finden, ob und wie stark das heutige physische Präsenzsystem im Einzelfall durchbrochen werden soll. Mit einer Ablehnung, wie sie die SVP-Fraktion fordert, verhindert man leider zum vorneherein eine solche Diskussion und hat daher a priori auch ein bisschen den Teufel an die Wand gemalt. Zweitens hoffe ich, dass der Auftrag nicht nur die Frage der virtuellen Teilnahme beantwortet, sondern der gesamten Digitalisierung des Ratsbetriebs einen weiteren Antrieb und Auftrag gibt, damit sie endlich vorankommt. Drittens hoffe ich natürlich, dass wir die allfällige Regelung - so eigenartig dies jetzt auch klingt - möglichst nicht brauchen werden.

Georg Nussbaumer (CVP). Durch den Umstand, dass wir, wie auch die meisten Parlamente in der Schweiz, nicht die Kompetenz haben, uns selber Notrecht zu verfügen, werden wir nicht darum herumkommen, die Möglichkeit einer virtuellen Sitzungsteilnahme auf ordentlichem Weg einzuführen. Die Erfahrungen in den Parlamenten, die bereits virtuelle Sitzungen abgehalten haben beziehungsweise es mindestens versucht wurde, zeigen auf, dass die technischen Herausforderungen sehr hoch sind. Zudem

sind die Kosten solcher ad hoc-Lösungen auch bedeutend. Es ist daher ganz gut, dass wir das Ganze auf ordentlichem Weg einführen beziehungsweise möglich machen müssen. Unbestritten ist, dass wir uns rüsten müssen, aber dass wir grundsätzlich alle ein physisches Parlament wollen. Aber wie erwähnt muss es möglich sein, dass Mitglieder, die quasi staatlich verfügt als gewählte Mitglieder eines Parlaments in solchen Ausnahmesituationen dem Parlamentsbetrieb folgen können. Wir müssen davon ausgehen, dass diese Pandemie nicht die letzte ihrer Art sein wird. Ich hoffe zwar, dass es so ist, aber das ist wahrscheinlich nicht der Fall. Daher müssen wir uns vorbereiten. Aus diesem Grund unterstützen wir das Anliegen in der vorliegenden Fassung der Ratsleitung einstimmig. Wir haben auch das Vertrauen, dass wir als Parlament fähig sind, eine solche Lösung mit Augenmass umzusetzen. Insofern kann ich es nicht ganz verstehen, dass sich insbesondere die SVP-Fraktion, die immer wieder gerne von einer Diktatur spricht, wenn es um Pandemieangelegenheiten geht, irgendwie selber Steine in den Weg legen will.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung im Wortlaut, den uns die Ratsleitung vorschlägt. Es ist einsichtig, dass wir diese Notfallmöglichkeit brauchen. Es wäre sehr störend, wenn die Legitimation von Parlamentsbeschlüssen plötzlich in Frage gestellt würde, weil sich Kantonsratsmitglieder an die Quarantänepflicht halten müssen. Auch wäre es wahrscheinlich nicht im Sinn der Demokratie, wenn sich plötzlich die Mehrheitsverhältnisse im Kantonsrat umkehren würden, weil ein Teil des Kantonsrats krank im Bett liegt. Soviel zum Prinzip, bei dem man sich wahrscheinlich mehr oder weniger einig sein kann. Aber angesichts der nicht wirklich beruhigenden Situation, die wir im Moment immer noch haben, sehen wir auch, dass sich gewisse Detailfragen stellen, die zu schwierigen Abwägungsentscheidungen führen. Der Text, den die Ratsleitung vorlegt, bringt gewisse Fragen mit sich, die in der Umsetzung zu noch mehr Fragen führen werden. Ich nenne den Begriff der Krisensituation. Soll diese Krisensituation als generelle Voraussetzung gelten? Soll es eine allgemeine, den ganzen Kanton betreffende Krisensituation sein oder reichen eine regionale oder vielleicht sogar nur eine persönliche Krise? Heute denken wir an eine Pandemiesituation. Wie ist es bei kriegerischen Ereignissen, bei einem Terroranschlag oder bei einem grossen Unwetter, das einen Teil unseres Kantons vom anderen abschneidet? Oder die konkrete Frage, wie krank - Roberto Conti hat das ebenfalls bereits erwähnt - oder wie verhindert muss man sein, damit man von zu Hause aus mitmachen und abstimmen darf? Oder umgekehrt stellt sich die Frage, wie krank man sein darf. Müssen die Kantonsräte und die Kantonsrätinnen, die arbeitsunfähig sind, gleichwohl an den Sitzungen teilnehmen, weil es auf virtuellem Weg so einfach möglich wäre? Ich möchte jetzt gar nicht auf alle diese Fragen eingehen. Ich wüsste nämlich auch nicht auf alle eine befriedigende Antwort und noch weniger, wenn ich im Namen der Fraktion sprechen sollte. Ich schliesse aber daraus, dass man von der Ratsleitung eine profunde Beschäftigung mit diesen Fragen erwartet, aber auch einen offenen Blick in Bezug auf die Lösung, die schliesslich dem Kantonsrat vorgeschlagen wird. Vor allem soll es eine Lösung sein, die sich nicht nur auf die jetzt aktuelle Situation mit der Pandemie fokussieren soll. Vielleicht kommt die Ratsleitung doch noch zum Schluss, dass die virtuelle Möglichkeit zu kompliziert ist und dass man vielleicht stattdessen eine Stellvertretungsregelung prüfen sollte, wie sie andere Kantone auch schon kennen. Ganz wichtig ist uns Grünen auf jeden Fall, dass wir ein Präsenzparlament bleiben. Es soll ein Gremium sein, das grundsätzlich im physischen Zusammenkommen und im direkten Austausch sowie im Kontakt seine Deliberations- und Entscheidungsfunktion ausübt. Wie nur wenige andere Kantonsparlamente ist nämlich der Solothurner Kantonsrat in den Beratungen präsent, sowohl physisch wie auch meistens geistig. Das ist etwas wert und das soll auf jeden Fall im Grundsatz so bleiben. In diesem Sinn sind wir für die Erheblicherklärung.

Für Erheblicherklärung	deutliche Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Eine deutliche Mehrheit hat sich für die Erheblicherklärung ausgesprochen. Es gab mehrere Gegenstimmen.

A 0210/2019

Auftrag Simon Gomm (Junge SP, Olten): Die Legislative beschliesst die Ortsplanung

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 13. November 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. März 2020:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag zur Änderung des Baugesetzes vorzulegen, mit dem Ziel, die Zuständigkeit für die Ortsplanung der Legislative zu übertragen. Planungsbehörde für die Nutzungspläne soll die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament sein.
2. Begründung. Planerische Entscheide sind einschneidend für die Bevölkerung wie kaum etwas sonst. Wo und wie hoch gebaut und welche Grünfläche oder welches Ortsbild erhalten bleiben, hat bedeutenden Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde. Ausgerechnet bei der Ortsplanung sind die Entscheidbefugnisse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Solothurn, anders als in den umliegenden Kantonen, jedoch beschränkt. Das geltende Baugesetz sagt zwar, dass die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde ist, Planungsbehörde ist jedoch der Gemeinderat. Er entscheidet über die Einsprachen und beschliesst den Plan (siehe Tabelle). Die Stimmberechtigten dürfen zwar bei den Grundzügen der Planung mitreden (räumliches Leitbild), bei den konkreten Festlegungen in den Nutzungsplänen (Zonenpläne, Erschliessungspläne) hingegen sind ihnen die demokratischen Entscheidungsmöglichkeiten verwehrt. Es bleibt ihnen lediglich die Möglichkeit der Einsprachen. Die Wichtigkeit der Ortsplanung rechtfertigt es, dass die Entscheidbefugnis über die Verabschiedung der Ortsplanung neu bei der Legislative angesiedelt wird. Dies bedeutet einen wesentlichen Demokratiegewinn auf Gemeindestufe und die Ortsplanung ist dadurch breiter abgestützt. Die Verfahrensabläufe in der Ortsplanung werden dadurch nicht auf den Kopf gestellt, sie bleiben im Wesentlichen gleich. Einzig der definitive Entscheid über die Nutzungspläne soll, statt bei der Exekutive, neu bei der Legislative liegen. Eine Verzögerung der Planung geschieht dadurch nicht. So können im Gegenteil langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Sinnvollerweise wird an den Gemeindeversammlungen nur darüber abgestimmt, ob die Anwesenden dem Nutzungsplan zustimmen oder nicht (ja oder nein). Allfällige Anträge oder Änderungswünsche sollten im Vorfeld besprochen und bearbeitet werden. Damit kann verhindert werden, dass an einer Gemeindeversammlung nach Äusserungen von Partikularinteressen stundenlang über diese diskutiert werden muss. Spontane Änderungen können insofern problematisch sein, als dass sie nicht im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahren geprüft worden sind. Damit besteht eine grössere Wahrscheinlichkeit, dass Bestimmungen beschlossen werden, welche gegen übergeordnetes Recht verstossen. Mit einer vorgelagerten Prüfung und Bearbeitung kann dies verhindert werden. Diese Kompetenzordnung in der Ortsplanung funktioniert seit jeher in den umliegenden und in weiteren Kantonen problemlos. Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch im Kanton Solothurn der Fall sein sollte. Zudem entscheidet bei uns die Gemeindeversammlung, bzw. bei Urnenentscheiden die Bevölkerung, immer wieder über komplexe Sachvorlagen. Dass beim wichtigen Thema der Ortsplanung bei uns die Exekutive abschliessend bestimmen soll, ist nicht einsichtig. Als früher die Gemeinderäte noch recht gross waren und häufig den Charakter eines Parlamentes hatten, liess sich diese Kompetenzordnung noch eher rechtfertigen. Bei den heutigen, meist stark verkleinerten Gemeinderäten, ist dies jedoch problematisch. Geben wir der Bevölkerung auch beim wichtigen Thema Ortsplanung die demokratische Mitsprache und Entscheidbefugnis, die ihr zusteht.

Was	Wer		
	Kanton Solothurn	Kantone LU, AG, BL, BE, UR etc.	Kanton ZH (generell wie LU)
Leitbild erarbeiten	Bevölkerung hat Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern. (§9 BPG)	Mitwirkung der Bevölkerung	
Beschluss Leitbild	Gemeinderat oder freiwillig durch die Gemeindeversammlung	In der Regel Gemeinderat	

Nutzungspläne (= Zonenplan → wie wird der Boden genutzt, Aufteilung in Wohnbau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Schutzzone. Erschliessungspläne, Gestaltungspläne) in Auftrag geben	Gemeinderat	Gemeinderat	
Pläne vorprüfen	kantonale Verwaltung	kantonale Verwaltung	
Pläne auflegen	Gemeinderat	Gemeinderat	
Einsprachen (wer durch den Plan besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat)	Bevölkerung	Bevölkerung	
Einsprachen behandeln / Einspracheverhandlungen (allenfalls erneute Planauflage)	Gemeinderat	Gemeinderat	
Entscheid über Zonenplan und verbleibende Einsprachen	Gemeinderat	Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament mit fak. Referendum	Wie LU
Entscheid über Erschliessungspläne / Gestaltungspläne	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament
Beschwerde auf Entscheid des Gemeinderates oder Gemeindeversammlung behandeln und Genehmigung der Pläne	Regierungsrat	Regierungsrat	

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Abgesehen von den Kantonen Solothurn und Freiburg werden in allen Kantonen kommunale Nutzungspläne grundsätzlich von der Legislative, d.h. von der Gemeindeversammlung, einem Gemeindeparlament bzw. gar durch das Stimmvolk beschlossen. Der Nutzungsplan als generell-konkreter Rechtsakt nimmt als Rechtsfigur eine Zwischenstellung zwischen einer Verfügung und einem Gesetz ein. Somit wird auch verständlich, dass als Beschlussinstanz einer Nutzungsplanung sowohl die Exekutive als auch die Legislative in Frage kommen. Der generelle Charakter des Nutzungsplans, der in der Regel mehrere bzw. viele Parzellen und somit auch mehrere Eigentümer und Eigentümerinnen als Adressaten umfasst, spricht für den Beschluss durch die Legislative. Ebenso kann die Tatsache, dass für die Erstellung oder Änderung einer Baute zusätzlich eine Baubewilligung benötigt wird, als Argument für die Zuordnung der Beschlusskompetenz zur Legislative angeführt werden. Der Nutzungsplan ist demnach nicht ein Rechtsakt, welcher das Rechtsverhältnis zwischen Gemeindewesen und Verfügungsadressat abschliessend regelt. Auch teilen wir die Meinung, dass insbesondere einer Gesamtrevision einer Ortsplanung eine viel höhere Bedeutung zukommt als manch anderem Geschäft, das aufgrund der im Gesetz angelegten Zuständigkeitsordnung der Beschlussfassung durch die Legislative bedarf. Der vielfach äusserst konkrete Charakter eines Nutzungsplans spricht hingegen eher für die Exekutive als Beschlussbehörde. Der Zonenplan setzt etwa das Mass der baulichen Ausnutzung einer Parzelle fest und ist geeignet, in anderer Weise den Eigentümer bzw. die Eigentümerin in ganz konkreter Weise zu verpflichten. Zudem wird im Rahmen des Beschlusses über einen Nutzungsplan (Erschliessungsplan) vielfach gleich auch die Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) erteilt. Bei einem wesentlichen Teil der von den Gemeinden beschlossenen Nutzungspläne handelt es sich um Gestaltungspläne, mit welchen zwar nicht eine Baubewilligung verbunden ist, welchen jedoch bei weitem nicht die Bedeutung einer Gesamtrevision der Ortsplanung zukommt. Wir sehen deshalb keine Veranlassung, das Solothurner Modell zum Beschluss von Nutzungsplänen grundsätzlich in Frage zu stellen und die Beschlusskompetenz der Legislative zuzuordnen. Wir erkennen jedoch in der Stossrichtung des Auftrags, die Rolle der Gemeindeversammlung bzw. der Stimmbevölkerung bei der Ortsplanung zu stärken, ein zu prüfendes Anliegen. Es liegt im Interesse aller Verfahrensbeteiligter, die zentralen grundsätzlichen sowie politisch relevanten Entscheide in einer frühen Phase einer Ortplanungsrevision zu treffen. Dies kann dazu beitragen, die nachfolgenden Prozessschritte bis zum Rechts-

mittelverfahren von politischen, zentralen Fragestellungen zu entlasten. Die Bevölkerung kann sich heute gemäss § 9 Abs. 3 PBG über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde (räumliches Leitbild) äussern. Im Umgang mit dem, von der Gemeindeversammlung zu verabschiedenden, räumlichen Leitbild auf dem Weg zur genehmigten Ortsplanung besteht ein nicht genau definiertes Ermessen der Exekutive. Gemäss § 9 Abs. 4 PBG hat der Gemeinderat als Planungsbehörde dieses immerhin «zu berücksichtigen». Bis zum 31. Dezember 2007 lautete Absatz 3 des § 9 PBG anders. Gemäss dem früheren Wortlaut der Bestimmung hatte die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament die Möglichkeit, Grundsatzbeschlüsse als behördenverbindlich zu erklären. Der Botschaft zu der damaligen Gesetzesrevision (RRB Nr. 2006/1727 vom 19. September 2006) ist zu entnehmen, dass sich in der Praxis bezüglich Behördenverbindlichkeit offenbar Schwierigkeiten ergeben haben. Dies «insbesondere, weil politisch motivierte Gemeindeversammlungen den Begriff des «Grundsatzbeschlusses» zuweilen sehr extensiv ausgelegt und in die gesetzlich verankerte Planungshoheit des Gemeinderates eingegriffen» hätten. Dass der Umgang mit dem Leitbild auch mit der revidierten Bestimmung anspruchsvoll bleibt, belegt das Verfahren um die Gemeindeversammlungsbeschlüsse der Einwohnergemeinde Solothurn vom 21. August 2017, welches bis vor Bundesgericht führte. In seinem Entscheid vom 16. Mai 2019 erkannte das Bundesgericht u.a. schliesslich, dass dem räumlichen Leitbild gemäss § 9 Abs. 3 PBG, welchem es beschränkte rechtliche Tragweite zuwies, keine behördenverbindliche Wirkung zukomme (BGE 1C_100/2019). Gegenwärtig ist festzustellen, dass die Ortsplanungsprozesse, welche künftig auf dem revidierten Richtplan und damit auch dem revidierten Raumplanungsrecht beruhen werden, sehr anspruchsvoll zu führen sind. Die zentrale Frage einer Ortsplanungsrevision besteht nicht mehr darin, ob neue Flächen eingezont werden sollen, sondern wie das bereits bebaute Siedlungsgebiet weiterentwickelt werden kann. Damit rücken Fragen der Qualität des Lebensraums in den Vordergrund und es bedarf entsprechender frühzeitiger und umfassender Abklärungen. Diese erfolgen idealerweise bereits im Rahmen des Prozesses zum räumlichen Leitbild: Potenziale und Qualitäten der bestehenden Siedlungsstruktur und der einzelnen Quartiere und Ortsteile müssen in jeder Gemeinde sorgfältig betrachtet werden. Geeignete und ortsverträgliche Massnahmen zur Verdichtung können und sollen bereits auf Ebene des räumlichen Leitbildes diskutiert und festgelegt werden. Dabei beschränken sich die zu definierenden Umsetzungsmassnahmen bei weitem nicht nur auf Änderungen an Plänen und Zonenvorschriften. Darüber hinaus können auch heute schon weitere Massnahmen in anderen Politikbereichen benannt werden, etwa im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur oder der aktiven Bodenpolitik. Die neue Orientierung der Raumplanung multipliziert die Anzahl der Betroffenen und Interessierten vor Ort um ein Vielfaches. Umso wichtiger wird der Dialog mit der Bevölkerung bereits in einer frühen Phase der Ortsplanung. Das Leitbild muss in diesem Sinne als erster zentraler Schritt einer umfassenden Ortsplanung verstanden werden. Durch die kantonale Fachbehörde vorgeprüfte und von der Gemeindeversammlung beschlossene Festlegungen in einem Leitbild, die auch von der Regierung genehmigt und somit auch die kantonalen Behörden im weiteren Planungsprozess binden würden, könnten unter Umständen dazu dienen, in einer frühen Planungsphase die wesentlichen Elemente der Nutzungsplanung als Ortsplanung im engeren Sinne zu fixieren und die Richtung für den weiteren Planungsprozess demokratisch legitimiert und verbindlich vorzugeben. Diskussionen in verschiedenen Solothurner Gemeinden belegen, dass das Interesse der Bevölkerung an einer frühzeitigen Mitwirkung in Planungsprozessen seit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) deutlich gestiegen ist. Das Kernelement der Solothurner Lösung, die Zuständigkeit des Gemeinderates für den Beschluss der Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungspläne, würde mit dieser vorgebrachten Idee allerdings unangetastet bleiben. Der Fokus würde demnach auf jene Fragestellungen der räumlichen Entwicklung gerichtet, welche für die ortsansässige Bevölkerung auch wirklich von grundlegendem Interesse sind.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zu prüfen, mit dem Ziel, das räumliche Leitbild zu einem behördenverbindlichen Planungsinstrument weiterzuentwickeln, welches durch die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament zu beschliessen ist. Diese Abklärungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden erfolgen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Juni 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Christof Schauwecker (Grüne), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es tut mir extrem leid, aber ich habe mich nicht auf dieses Geschäft vorbereitet. Sie haben den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorliegend und wir bitten Sie, diesem so zu folgen.

Heiner Studer (FDP). Die Durchführung von Ortsplanungen oder die Erarbeitung von Nutzungsplänen mit den dazugehörigen Reglementen ist ein mehrjähriges Verfahren. In diesem Verfahren sind unterschiedliche Personen, Gruppen, Kommissionen oder auch alle Einwohner und Einwohnerinnen involviert. In einigen Gemeinden ist das mehr der Fall, in anderen Gemeinden weniger. Wenn man die Tragweite dieser Planungen sieht und wenn man weiss, was ein Entscheid dieses Gremiums für die Einwohner und Einwohnerinnen bedeuten kann, muss man anerkennen, dass wohl die Gemeindeversammlung oder das Parlament den Beschluss fassen sollte. Demnach sollte man diesem Antrag zustimmen. Sie alle haben an Gemeindeversammlungen teilgenommen. Entweder geschah dies vorne am Pult oder als Einwohner. Ihnen allen ist bewusst, wie an einer Gemeindeversammlung entschieden werden kann. Es kann ganz ohne Diskussionen verlaufen, es ist aber auch möglich, dass Änderungen gewünscht werden. Weiter besteht die Möglichkeit, dass eine Gruppe mobilisiert, um einen eigenen Wunsch oder ein Bedürfnis umzusetzen. Das alles ist legitim. Aber ob dieser Beschluss dann im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung ist, ob der beschlossene Wunsch der Gemeindeversammlung dem entspricht, was im Leitbild geschrieben steht und was bei Diskussionen in Gruppen, Kommissionen oder anderen Veranstaltungen erarbeitet wurde, bleibt fraglich. Ein solcher Beschluss birgt auch Gefahren bei der Abwicklung. Eventuell muss die Planung wieder zurück an die Kommissionen oder sie wird dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Genehmigung weitergeleitet und dann dort zurückgewiesen. Ich weiss, dass dies vielleicht etwas schwarzgemalt ist, aber es ist möglich. Ein weiteres Instrument, das in der Begründung zu diesem Auftrag im schematischen Ablauf nicht aufgeführt wurde, ist das Mitwirkungsverfahren bei der Erarbeitung der Nutzungspläne und Reglemente. In den meisten Gemeinden besteht die Möglichkeit einer Mitwirkung. Das ist ein Instrument, das rege genutzt wird und auch bei der definitiven Planung und bei der Planauflage zumindest teilweise einfliesst. Wir haben zwischen dem Originalauftrag und dem geänderten Vorschlag des Regierungsrats Abwägungen gemacht. Uns ist es wichtig, dass Einwohner und Einwohnerinnen bei den Ortsplanungen mitreden können. Am meisten geschieht dies schon beim Leitbild. Was aber später mit dem Leitbild gemacht wird und ob es effektiv die Grundlage für die folgende Planung bildet, ist nicht gesichert. Mit dem regierungsrätlichen Vorschlag wird das sichergestellt, indem man das Leitbild als behördenverbindlich erklärt. Somit ist garantiert, dass die Planungsbehörde, eine Kommission oder der Gemeinderat nicht über im Leitbild festgehaltene Anliegen hinwegsehen können und sich an das Leitbild halten müssen. Beim vorliegenden Auftrag handelt es sich um einen Prüfungsauftrag. Wir fragen den Regierungsrat an, ob es auch möglich wäre zu prüfen, wie lange ein Leitbild behördenverbindlich bleiben soll. Es gibt doch einige Ortsplanungen, die nach der Zustimmung zum Leitbild aus verschiedenen Gründen erst nach vier, fünf Jahren oder noch später starten und sich dann einige Bedingungen im Umfeld dieser Gemeinde geändert haben. Da sollte es doch vielleicht möglich sein, das bereits behördenverbindliche Leitbild zu überarbeiten. Für die Fraktion FDP.Die Liberalen stellt der geänderte Wortlaut dieses Auftrags den richtigen Weg und die richtige Massnahme dar, um den Willen der Bevölkerung umzusetzen. Wir stimmen dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats grossmehrheitlich zu.

Hardy Jäggi (SP). Der vorliegende Auftrag möchte, dass künftig über die Ortsplanungsrevision und über kommunale Nutzungspläne an der Gemeindeversammlung entschieden wird. In Olten soll dies durch das Gemeindeparlament erfolgen. Aber was beinhaltet eigentlich eine Ortsplanung? Alle denken natürlich sofort an Einzonungen oder Umzonungen. Aber es geht um die langfristige Entwicklung des Siedlungsraums, es geht um Natur und Landschaft, wie zum Beispiel Gewässer, Hecken und Fruchtfolgeflächen. Weiter geht es um den Verkehr und um die Übernahme von Privatstrassen oder um schützenswerte und erhaltenswerte Objekte. Es ist also ein ganzer Katalog an Punkten, die darin enthalten sind. Der Handlungsspielraum, über den die Gemeinden verfügen, ist nicht gross. Das Raumplanungsgesetz verbietet Neueinzonungen, wenn nicht kompensiert wird, sprich wenn nicht an einer anderen Stelle in der Gemeinde ein gleich grosses Stück Land ausgezont werden kann. Es gibt zahlreiche Auflagen betreffend Natur und Landschaft, aber auch beim Verkehr. Die Gemeinden müssen Privatstrassen mit mehr als vier Wohneinheiten übernehmen. Eine Ortsplanung ist also eine sehr komplexe Angelegenheit. Fachleute und Gemeindevertreter arbeiten mehrere Jahre an einer solchen Ortsplanungsrevision. Wir haben, nachdem wir drei Jahre daran gearbeitet haben, eine Vorprüfung gemacht. Der Vorprüfungsbericht war ziemlich happig. Wir haben noch einmal begonnen und mussten Neues einflies-

sen lassen. Es wurde gefordert, dass wir zudem eine Quartieranalyse sowie ein Naturinventar erstellen müssen. Das haben wir gemacht und einen Nachtragskredit bewilligt. Wir haben das Ganze für eine zweite Vorprüfung eingereicht. Daraufhin mussten wir noch weitere Punkte erledigen, teilweise hatten die Spielregeln geändert. Wir mussten erneut einen Nachtragskredit sprechen. Wie um Himmels Willen soll eine so komplexe Ortsplanung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Gemeindeversammlung erklärt werden? Wie soll das erklärt werden, damit man versteht, um was es bei einer Ortsplanung geht und warum die Ortsplanung so ist, wie sie vorliegt? Warum wurden nicht alle Einzelinteressen berücksichtigt? Warum kann man nicht das Land von jemandem einzonen oder irgendetwas umzonen? Schlussendlich werden all jene Personen an eine Gemeindeversammlung kommen, die irgendein Eigeninteresse vertreten. Wer gerne ein Stück Land eingezont hätte und nicht berücksichtigt wurde, wird Nein stimmen. Wer an einer Privatstrasse wohnt und sie nicht abgeben will, wird auch Nein stimmen. Und wer der Meinung ist, dass ein altes Gebäude das Prädikat erhaltens- oder sogar schützenswert nicht verdient hat, wird ebenfalls Nein stimmen. Umgekehrt wird es auch so sein, dass jemand, der möchte, dass etwas schützenswert ist und dies nicht berücksichtigt wurde, auch Nein stimmen wird. Schlussendlich kommen dann noch diejenigen, die der Ansicht sind, dass die Natur zu wenig berücksichtigt wurde und stimmen ebenfalls Nein. Jahrelange Arbeit und Planung sowie schnell mal 200'000 Franken sind für die Katze. Die Gemeinde steht vor einem Scherbenhaufen und das nur, weil Egoismus und Eigennutz vor der Objektivität gewonnen haben. Aus diesen Gründen darf unter gar keinen Umständen die Gemeindeversammlung das Beschlussorgan für eine Ortsplanung sein. Der Gemeinderat als oberste Planungsbehörde einer Gemeinde ist das richtige Organ und er muss es auch bleiben. Es geht nicht nur um einen Gewinn an Demokratie oder um eine Stärkung der Gemeindeversammlung. Es geht schlicht um die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit einer Gemeinde in Bezug auf die Ortsplanung. Eine grosse Mehrheit der Fraktion SP/Junge SP wird daher gegen den Originalwortlaut dieses Auftrags stimmen. Den geänderten Wortlaut des Regierungsrats lehnt ein Teil unserer Fraktion ab, weil sie der Meinung sind, dass das räumliche Leitbild schon heute an den Gemeindeversammlungen verabschiedet wird. Der andere Teil der Fraktion wird dem Wortlaut des Regierungsrats zustimmen, weil sie der Ansicht sind, dass die heutige Praxis damit verbindlich festgehalten wird.

Edgar Kupper (CVP). Die Möglichkeit der Mitbestimmung der Bevölkerung, der Einwohner und Einwohnerinnen, ist in unserer Demokratie sehr wichtig. Das wird bei uns in der Schweiz, in unserem Kanton und auch in unseren Solothurner Gemeinden gelebt. Es ist in unseren Gesetzen stark verankert und wird berechtigterweise auch angegangen und korrigiert, wenn nicht so gehandelt wird oder wenn erkannt wird, dass sich Änderungen aufdrängen und sinnvoll sind. Wir danken für die beiden Vorstösse von Rolf Sommer und von Simon Gomm und für das Thematisieren der zukünftigen Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Nutzungsplanung. Wir danken auch für die sehr ausführliche und zielführende Beantwortung des Auftrags und für den geänderten Wortlaut. Unsere Fraktion erachtet eine frühere behördenverbindliche Mitbestimmung in der Ortsplanungsrevision als richtig. So kann in einer Phase von einer relativ hohen Flughöhe die Meinung der Bevölkerung zur Entwicklung des Gemeindegebiets einfliessen und angehört werden. Wir erhoffen uns auch, dass Verfahren der Ortsplanung so beschleunigt werden können, weil wichtige Fragen in einer früheren Phase geklärt werden können, so auch bei den kantonalen Behörden. Mit der geänderten Praxis der qualitativen Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebiets ist die mögliche Betroffenheit der Bevölkerung, der Einwohner und Einwohnerinnen, bei der Ortsplanungsrevision grösser. Es macht Sinn, dass der Bevölkerung beim Beschluss des räumlichen Leitbilds mehr und ein behördenverbindliches Mitspracherecht gewährt wird. Allgemein erwarten wir, unabhängig vom vorliegenden Vorstoss, bei der Nutzungsplanung zügigere Verfahren, ein pragmatisches Vorgehen und keine Detailversessenheit. Es soll ein Vorgehen sein, dass der pragmatischen Solothurner Politkultur entspricht. Bei den anderen Nutzungsplanungen erachten wir es aber nach wie vor als richtig, dass dort die Exekutive, die notabene von der Stimmbevölkerung gewählt und eingesetzt wurde und zu einem ausgewogenen Entscheid verpflichtet ist, das richtige Entscheidungsorgan ist. Es kann so auch besser gewährleistet werden, dass sich nicht unausgewogene Einzelinteressen durchsetzen können, die den Hauptzielen der Raumplanung diametral widersprechen und so auch wieder von den kantonalen Behörden korrigiert werden müssten. Im Weiteren ist der vorliegende abgeänderte Wortlaut als Prüfungsauftrag formuliert, mit einem starken Einbezug der Einwohnergemeinden. Wir können dem geänderten Wortlaut zustimmen, weil vor der Gesetzesänderung eine breite Stellungnahme und Mitarbeit der Betroffenen einfliesst und so die Entscheidungsgrundlagen erweitert werden. Es ist also ein breit abgestütztes demokratisches Vorgehen für einen wegweisenden Entscheid. Wir stimmen dem geänderten Wortlaut zu.

Anna Engeler (Grüne). Das Wichtigste vorweg: Hinter den Originalwortlaut des Auftrags kann sich allenfalls ein Teil der Grünen Fraktion stellen. Für den regierungsrätlichen Wortlaut sind wir alle zu haben, dies nicht zuletzt, weil bereits heute nicht wenige Gemeinden das räumliche Leitbild von der Legislativen absegnen lassen. Das finden wir eine gute Sache. Es gibt auf der Ebene des Leitbilds viele Möglichkeiten, sich politisch zu positionieren, gerade auch in Bezug auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und Nutzungsentwicklung. Das Thema der behördenverbindlichen Umsetzung von räumlichen Leitbildern ist eine ganz andere Baustelle. Wir finden es schlicht skandalös, dass Solothurner Gerichte in der Vergangenheit zugunsten von Gemeinden entschieden haben, die im Widerspruch zu ihrem eigenen Leitbild planen. Gleichzeitig können Gemeinden ihre Leitbilder momentan problemlos so ausgestalten, dass sie im Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehen. Der Miteinbezug des Kantons ist in dieser Phase noch freiwillig. Das fliegt den Gemeinden spätestens dann um die Ohren, wenn ihre Ortsplanrevision vom Kanton genehmigt werden muss. Wenn wir jetzt also Ja zum Wortlaut des Regierungsrats sagen, erwarten wir, dass er dann auch ein Instrumentarium ausarbeitet und die Abläufe so bereinigt, damit die Gemeinden räumliche Leitbilder ausarbeiten können, die in der Theorie und in der Praxis behördlich verbindlich sind. Insofern kann eine Erheblicherklärung tatsächlich eine Klärung des heutigen Prozesses mit sich bringen. Ein bisschen weniger Missverständnisse und Hin und Her in der Ortsplanung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wären durchaus wünschenswert. Es ist natürlich schon so, dass wir einmal mehr sehen, wie unterschiedlich die Bedürfnisse und die Ansprüche der verschiedenen Solothurner Gemeinden sind. Die Gemeindeorganisation spielt eine Rolle, die Einwohnerzahl und nicht zuletzt auch die Frage, wie die Gemeinden momentan ortsplanerisch aufgestellt sind. Wir argumentieren alle aus der Sicht unserer eigenen Wohngemeinde. Ich masse mir als Oltnerin nicht an zu wissen, wie beispielsweise eine Kleingemeinde im Wasseramt das richtig umsetzen sollte. Alles in allem wünschen wir Grünen uns aber auch in Ortsplanungsfragen für alle Gemeinden so viel öffentliche Partizipation wie es nur geht und dass die Legislative grundsätzlich die Möglichkeit hat, korrigierend einzugreifen, wenn die Exekutive schläft oder nicht offen ist für eine zeitgemässe Ortsplanung. Wir werden daher den Auftrag mit dem Wortlaut des Regierungsrats erheblich erklären.

Rolf Sommer (SVP). Ich mache es sehr kurz. Um Zeit zu gewinnen, habe ich meinen Auftrag zurückgezogen, denn er kommt vom gleichen Mann - von einer Person, die wir in Olten kennen. Die SVP-Fraktion ist mit dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats einverstanden. Es wurde sehr viel gesagt und ich kann damit einverstanden sein. Wir sehen dann weiter, wenn sich der Regierungsrat dieser Sache annimmt. Ich komme nun auf das Persönliche zu sprechen. Ich kann nicht ganz nachvollziehen, was der Regierungsrat mit dem zweiten Satz bezweckt: «Die Abklärungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) erfolgen.» Wir sind der Kantonsrat und nicht ein Ableger des VSEG. Der Verband kann mitreden und angehört werden. Aber das ist das erste Mal in den fast 20 Jahren, in denen ich als Kantonsrat amte, dass ich höre, dass ein Verband in einem Regierungsratsbeschluss erwähnt ist. Ich bin der Meinung, dass dies das erste und das letzte Mal sein soll. Andernfalls müsste man den Kaninchenverein etc. ebenfalls einladen, wenn es irgendwie um das Tierwohl geht. Das geht von mir aus gesehen nicht. Ich halte noch einmal fest, dass wir der Kantonsrat sind und wir und nicht der VSEG etwas bestimmen.

Simon Gomm (Junge SP). Als Vorbemerkung möchte ich dem Regierungsrat für die Anerkennung, dass die heutige Situation von der Bevölkerung in den Gemeinden nicht gerecht wird, in seiner Stellungnahme danken. Da sind wir uns einig. Ortsplanungsrevisionen sind für die Gemeinde und für die Einwohner und Einwohnerinnen von grosser Tragweite. Sie definieren grundsätzlich, welchen Weg das Dorf oder die Stadt in Zukunft beschreiten will. Gleichzeitig sind gelungene und vor allem vom Anfang bis zum Ende partizipative Revisionen auch immer ein schönes Beispiel dafür, wie es miteinander in den Gemeinden gelingt. Ich weiss, dass es zeitweilig sehr mühsam sein kann. Das ist es immer, wenn man unterschiedlichste politische und partikulare Interessen auf einen gemeinsamen Nenner bringen muss und selbst auch dieser Nenner von einer ablehnenden Minderheit getragen werden muss. Aber auch das Ringen gehört zum Wesen unserer Demokratie. Insofern wäre es an der Zeit, egal welcher Variante wir heute zustimmen, Abläufe und Prozesse in der Ortsplanungsrevision grundsätzlich zu überarbeiten. Zuständigkeiten wie Handreichungen sollen klar definiert werden, damit es für alle Involvierten einfacher wird. Es sollte so sein, dass man zusammen wieder über den eigentlichen Kern der Sache diskutieren kann. Wie und wo wollen wir unsere Gemeinde zusammen entwickeln? Der Kanton Solothurn führt eine sehr eigenständige Variante, wie Sie aus der Tabelle, die ich dem Vorstosstext beigelegt habe, ersehen können. Es ist augenfällig, wie die allermeisten anderen Kantone ihre Bevölkerung für mündig und fähig genug halten, über die Zonenpläne in ihren Gemeinden befinden zu können. Der Kanton Solothurn macht dies offenbar nicht. Wenn aber die Bevölkerung für kompetent und fähig gehalten

wird, über so wichtige und teils komplexe Vorlagen wie Budgets, Baukredite, Reglemente und auch ganze kantonale Steuervorlagen befinden zu können, macht mich das doch etwas stutzig. Warum soll es unsinnig sein, von der Bevölkerung die Zustimmung oder die Ablehnung - ein einfaches Ja oder ein einfaches Nein - in konkreten Teilen zur Ortsplanung zu erfragen? Das ist für mich aus demokratiepolitischer Sicht etwas unverständlich und steht im Widerspruch, wie wir grundsätzlich unsere Demokratie leben wollen. Der folgerichtige Vorschlag des Regierungsrats, das Leitbild zu einem verbindlichen Dokument mit Beschluss in der Legislative zu machen, ist nicht so schlecht - das muss ich zugeben - wenn man ihn als Anstoss für eine weitere Demokratisierung des nachfolgenden Prozesses versteht. Da gehört meine Forderung vom ursprünglichen Auftragstext mindestens später auch dazu. Ich bin überzeugt, dass viele Gemeinden das Dokument schon heute als behördenverbindlich behandeln und einige darüber in den Gemeindeversammlungen abstimmen lassen. Wenn man tatsächlich eine nachhaltige Veränderung anstossen möchte und die Bevölkerung in ihren demokratischen Rechten stärken will, ihre politische Mitsprache hochhält und die Volkssouveränität noch würdigt, so gelingt das mit der Zustimmung des Auftrags in der ursprünglichen Form. In einem kleineren, minimaleren Schritt gelingt es immerhin mit der Zustimmung zum abgeänderten Wortlaut.

Remo Bill (SP). Der Kanton Solothurn ist mit der Regelung, wonach die Nutzungspläne von der Exekutive erlassen werden, ein Exot. Warum? Nur in zwei Kantonen werden die Nutzungspläne von der Exekutive erlassen, nebst dem Kanton Solothurn ist das der Kanton Freiburg. Im Kanton Genf erlässt das Kantonsparlament die Nutzungspläne, die Gemeinden werden nur angehört. Es ist unverständlich, dass im Kanton Solothurn das Baureglement von der Legislativen und das Zonenreglement von der Exekutiven beschlossen werden. Es geht um das Gleiche. Es ist zu klären, was ein räumliches Leitbild leisten muss und was nicht und welche rechtlichen Verbindlichkeiten ihm zukommen. Bisher ist es ungenügend. Die Stellungnahme und der Antrag des Regierungsrats überzeugen aus folgenden Überlegungen nicht: Die Formulierung des Antrags des Regierungsrats ist fraglich, denn ein Ziel kann kein Instrument sein. Ein Instrument kann höchstens ein Mittel sein, um ein Ziel zu erreichen. Das Ziel könnte eine Demokratisierung und grössere Legitimierung der kommunalen Raumplanung sein, um die Harmonisierung und Klärung der Verfahren zu erreichen. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass der Regierungsrat die Änderung ablehnt und stattdessen das Leitbild zu einem behördlich verbindlichen Planungsinstrument weiterentwickeln will. Auch kennt Solothurn im Raumplanungsrecht die behördlich verbindliche Planung auf kommunaler Ebene bisher nicht. Mein Fazit: Die Nutzungsplanung gehört von der Legislativen beschlossen. Ich bitte Sie, dem ursprünglichen Auftragstext von Simon Gomm zuzustimmen.

Daniel Urech (Grüne). Nach den zwei Voten möchte ich darauf hinweisen, dass eine Ortsplanung eine Summe von unzähligen Abwägungsentscheidungen darstellt, die eine Exekutive treffen muss. Der Gemeinderat ist gewählt und gesetzlich mandatiert, um diese Entscheidungen zu treffen und letztlich ein Gesamtpaket zu beschliessen. Ich erachte die von Hardy Jäggi angesprochene Gefahr von einer Kumulation von Einzeloppositionen als sehr real. Ich bin der Meinung, dass wir den ursprünglichen Wortlaut unbedingt ablehnen sollten, wenn wir unsere Gemeinden nicht in planerische Blockaden führen möchten. Ansonsten riskieren wir, dass die Situation eintrifft, wie sie in einem vorherigen Votum genannt wurde, nämlich dass der Weg des geringsten Widerstands gewählt wird. So würden dann letztlich planerisch unbefriedigende Lösungen beschlossen. Ich bitte Sie daher, den ursprünglichen Wortlaut abzulehnen, aber dem sinnvollen Gegenvorschlag mit dem abgeänderten Wortlaut, der das Instrument des räumlichen Leitbilds stärkt, zuzustimmen.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich sage jetzt nicht, dass der Kommissionssprecher ausführlich ausgeführt hat und ich abkürzen kann. Es wurde schön gesagt, dass es tatsächlich den Fall gibt, dass die Legislative die geeignetere Beschlussinstanz ist. Das ist der Fall, wenn es sich um eine umfassende, um eine allgemein gültige Nutzungsplanung handelt oder wenn es, wie man es in der Beantwortung des Auftrags erwähnt hat, einen sogenannten generellen Charakter hat. Sehr oft ist es aber auch sehr spezifisch auf einzelne Parzellen bezogen. In der Beantwortung des Auftrags haben wir es den «konkreten Charakter» genannt. Das sind sehr oft Gestaltungspläne, bei denen mit der Genehmigung des Plans gleichzeitig eine Baubewilligung erteilt wird. Die Exekutive ist bestimmt die geeignetere Instanz. Wir sehen in der Abwägung dieser Situation vor allem die Vorteile der Solothurner Lösung und beantragen daher, dass man auf eine Kompetenzverschiebung verzichtet. Baufachleute, wie der Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen oder Gemeindepräsidenten, ebenfalls als Fachleute sowie der alt-Kantonsratspräsident Daniel Urech haben es sehr gut erläutert. Wir möchten jedoch sehr gerne auf den Teil des Auftrags, der ein berechtigtes Anliegen darstellt, eintreten. Daher schlagen wir Ihnen vor, mit dem geänderten Wortlaut zu erreichen, dass die räumlichen Leitbilder von der Legislativen behörd-

lich erklärt werden. Das hat den Vorteil, dass die Bevölkerung früh miteinbezogen werden kann und die Planung von Anfang an breit abgestützt ist. Damit sollte nicht die Situation entstehen, dass man am Anfang zwar schön schlank an allem vorbeikommt, aber dann ganz am Schluss in eine Sackgasse steuert und es schwierig ist, dort wieder herauszukommen. Es soll vielmehr so sein, dass am Anfang die grossen Hürden mit dem Einbezug der Bevölkerung genommen werden und dann ein schlankes, abgestimmtes Verfahren möglich wird. So kann man die räumliche Entwicklung im Ganzen zusammen mit der Bevölkerung angehen und im Detail die Zuständigkeit beim Gemeinderat belassen. Das hat sicher seine Vorteile. Es entspricht dem typischen Solothurner Pragmatismus und ich danke Ihnen für die Zustimmung zu dieser Lösung. Es wurde die Frage nach der Dauer der Gültigkeit eines Leitbilds gestellt. Leitbilder sind immer ein Blick in die Zukunft, gestützt auf die aktuell gültige Situation. Die Situation, die heute besteht, kann natürlich immer ändern. So gesehen ist es notwendig, dass auch die Leitbilder eine gewisse Flexibilität aufweisen. Aber auch hier gilt, dass eine gewisse Planungssicherheit bestehen muss. Die Behörden und die Bevölkerung müssen sich auf etwas stützen können, das Bestand hat. Daher sind die Pläne in der Regel plus/minus zehn Jahre gültig. Unter Plänen kann man bestimmt auch das räumliche Leitbild verstehen. Ich komme noch auf die Anmerkung von Rolf Sommer zurück. Von diesem Auftrag sind vor allem die Gemeinden betroffen. Wir pflegen die Kultur, dass wir die Betroffenen jeweils involvieren und entscheiden nicht über deren Köpfe hinweg. Das hat sich bewährt. Ich hoffe, dass diese Kultur auch in Zukunft so gelebt wird.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir kommen nun zur Beschlussfassung und beginnen mit der Bestimmung des gültigen Textes. Es liegen der ursprüngliche Auftragstext und der geänderte Wortlaut des Regierungsrats und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vor.

Für Annahme des ursprünglichen Auftragstextes	x Stimmen
Für Annahme des geänderten Wortlauts (Regierungsrat/Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission)	grosse Mehrheit
Enthaltungen	x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Grossmehrheitlich obsiegt der geänderte Wortlaut. Wir stimmen nun noch über die Erheblicherklärung des Auftrags ab.

Für Erheblicherklärung	deutliche Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Damit ist der geänderte Wortlaut mit einigen Gegenstimmen erheblich erklärt worden. Ich schlage vor, dass wir an dieser Stelle, etwas früher als gewohnt, eine Pause einlegen. Wenn wir das nächste Geschäft in Angriff nehmen würden, würde sich die Pause stark nach hinten verschieben. Wir müssen einen Ausgleich schaffen und legen daher hier eine Pause bis um 10.45 Uhr ein.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

A 0214/2019

Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten): Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 13. November 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat soll ausarbeiten, wie das Inkasso aller Steuern mit weniger Rechnungen (Gemeinde, Kanton, Bund und Kirchgemeinde) erfolgen kann. Dabei soll er die finanziellen und materiellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden aufzeigen.

2. Begründung. Im Kanton Solothurn erhält man die Steuerrechnungen jeweils separat für Gemeinde, Kanton und Bund. Da verschiedene Gemeinden zudem für den Vorbezug zwei oder gar drei Rechnungen im Jahr versenden, erhält die steuerpflichtige Person jeweils diverse Rechnungen – der Überblick kann so rasch verloren gehen. In vielen anderen Kantonen werden die Steuern für die Gemeinde sowie für den Kanton gemeinsam erhoben und die Rechnungsstellung erfolgt nicht separat. Dies ist bürgerfreundlicher, und es müssen wesentlich weniger Rechnungen gestellt werden. Somit könnte für Kanton und Gemeinden Aufwand und Material gespart werden. Der Aufwand für die Steuerpflichtigen ist auch tiefer. Die juristischen Voraussetzungen sind bereits vorhanden, und mit dem neuen Steuersystem (NEST) wird auch die technische Voraussetzung gegeben sein. Die Datengrundlage für alle Steuerrechnungen ist die gleiche und deren Erfassung erfolgt beim Kanton. Daher wäre es naheliegend, wenn dies beim Kanton zentral organisiert wird. Dies entspricht einem Bürokratieabbau. Die Schuldenbewirtschaftung kann ebenfalls zentral organisiert werden. Dadurch entfällt beim Inkasso ein gewisser Mehraufwand, da zu erwarten ist, dass die Liste der säumigen Steuerzahler auf Gemeindeebene ziemlich ähnlich erscheint wie jene auf der kantonalen Ebene. Der Kanton könnte gar eine Pionierrolle einnehmen und den Steuerpflichtigen lediglich noch zwei Rechnungen stellen: Eine provisorische (Vorbezug der Gemeinde-/Kirchgemeinde- und der Kantonssteuern) und nach der Veranlagung die definitive (Gemeinde-/Kirchgemeinde-, Kantons- und Bundessteuern). Der Regierungsrat zeigt uns diesbezüglich die Möglichkeiten auf. Wichtig dabei ist, dass der Kanton diese Vereinfachung den Gemeinden anbietet. Das heisst, es steht im Sinne der Gemeindeautonomie für die Gemeinden und Kirchgemeinden frei, ob sie diese Möglichkeit nutzen. Die Gemeinden würden in diesem Fall den Kanton mit einem festzulegenden Tarif entschädigen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Geltende Regelung des Steuerbezugs. Das Bezugsverfahren der Staatssteuer ist in der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (StVO Nr. 10; BGS 614.159.10) geregelt. Danach stellt das kantonale Steueramt (KSTA) den Vorbezug für die Staatssteuer bis Ende April der laufenden Steuerperiode in Rechnung; diese kann auf einmal oder in drei Raten bezahlt werden. Die direkten Staatssteuern werden gemäss § 3 Abs. 1 StVO Nr. 10 am 31. Juli der Steuerperiode zur Zahlung fällig (Verfalltag). Nach Vornahme der definitiven Veranlagung, in der Regel im darauffolgenden Jahr, erfolgt die Schlussabrechnung (§ 4 StVO Nr. 10). Die Gemeinden kennen unterschiedliche Bezugssysteme. Die meisten erheben im laufenden Jahr einen Vorbezug in drei oder vier Raten (Kirchgemeinden nur zwei) mit festen Fälligkeitsterminen, die aber unterschiedlich angesetzt sind. Wie der Kanton nehmen die Gemeinden nach der Veranlagung der Gemeindesteuern, die sich auf die Veranlagung der Staatssteuer des Kantons stützt, eine Schlussabrechnung vor.

3.2 Geschichte des Einheitsbezugs. Diese Aufteilung des Steuerbezugs auf die verschiedenen Steuerhoheiten gilt seit dem Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes im Jahre 1986 für alle Gemeinden. Im Unterschied dazu werden seither die Grundstückgewinnsteuer und Quellensteuer für den Kanton und die Gemeinden gemeinsam erhoben (sog. Einheitsbezug). 1995 ist die Sondersteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge dazugekommen. Wegen der Grundstückgewinnsteuer und der Quellensteuer musste der Einheitsbezug mit dem notwendigen Abrechnungsverfahren für das Steuer-Informatik-System INES, welches Anfang 2020 durch das neue System NEST nun abgelöst worden ist, ohnehin programmiert werden. Deshalb haben wir im Vernehmlassungsentwurf vom 13. Juli 1992 zur Teilrevision des Steuergesetzes vorgeschlagen, dass wir nach Anhören der betroffenen Gemeinden den gemeinsamen Bezug der Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden anordnen können. Der Vorschlag fand grundsätzlich Zustimmung, allerdings nur, wenn der Einheitsbezug im Einverständnis mit den Gemeinden und schrittweise eingeführt werde. In dieser Form ist der Vorschlag zum Gesetz geworden (§ 256bis StG, in Kraft seit 1. Januar 1995; BGS 614.11). Als das KSTA über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügte, haben wir es 1997 zusammen mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) beauftragt, die Grundlagen für einen Entscheid über den Einheitsbezug zu erarbeiten. Verschiedene, vor allem grössere Gemeinden lehnten den Einheitsbezug durch das KSTA jedoch ab. Andere stellten unterschiedliche Anforderungen und hegten divergierende Erwartungen. Das Hauptziel, mehr Bürgerfreundlichkeit durch einen einzigen Ansprechpartner für den Steuerbezug, auch bei einem Umzug innerhalb des Kantons, konnte nicht erreicht werden. Die Lösung wäre zu komplex und zu teuer geworden. Aus diesen Gründen haben wir mit Beschluss vom 25. November 1997 (RRB Nr. 2796/1997) auf die Realisierung des Einheitsbezugs verzichtet. Das Thema wurde im Jahr 2013 wieder aktuell. Im Rahmen des „Massnahmenplans 2014" hat das KSTA als eine von mehreren Sparmassnahmen die Umsetzung des Einheitsbezugs vorgeschlagen. Den Bericht über die von den Departementen zusammengetragenen Massnahmen, der auch den Einheitsbezug aufführte, haben wir am 21. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1921) genehmigt und zu Handen des «runden Tisches» verabschiedet. Die Massnahme «Umsetzung des Einheitsbezugs»

stiess bei einigen Gemeinden wiederum auf Ablehnung und wurde nicht weiterverfolgt (siehe RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013).
3.3 Vor- und Nachteile des Einheitsbezugs. Die Vorteile des Einheitsbezugs sehen wir darin, dass der Steuerbezug über alle Gemeinwesen und Steuerhoheiten koordiniert erfolgt, für die Steuerzahler übersichtlicher ist und sie dafür nur noch einen Ansprechpartner haben. Der Aufwand, sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Steuerzahlenden, lässt sich ganz allgemein reduzieren. Dies gilt in besonderem Mass für jene Fälle, in denen der Steuerbezug nicht rund läuft. Das gilt insbesondere für das Rechtsinkasso (Mahnungen, Betreibungen), für Zahlungserleichterungen und Erlass. Das KSTA hat diese Aufgaben wegen der grossen Masse zum Teil automatisiert oder kann sie wesentlich professioneller und rationeller erledigen, da es über entsprechendes Fachpersonal und einen Rechtsdienst verfügt. Der Einheitsbezug würde auch für den Aufwand der Gemeinden eine Entlastung darstellen. Diesen Vorteilen stehen auch Nachteile gegenüber. Die Zentralisierung des Steuerbezugs kann von den Gemeinden als Autonomieverlust gesehen werden. Mit dem Wegfall des Steuerinkassos in den Gemeinden werden dort Arbeitsplätze verloren gehen, die im KSTA wohl nur zu einem kleinen Teil kompensiert werden. Vor allem in kleineren Gemeinden werden die Möglichkeit, bei Problemen individuell auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen, sowie eine gewisse soziale Kontrolle, die auch für den Steuerbezug eine Bedeutung haben kann, entfallen.
3.4 Freiwilliger Einheitsbezug. Das KSTA sieht in seiner Planung die Durchführung des Pilotprojekts „Einheitsbezug" vor. Dieses hat zum Ziel, die Bedingungen für den Einheitsbezug sowie die technische Umsetzung gemeinsam mit einer Pilotgemeinde zu erarbeiten. Das neue Informatiksystem NEST ist für die Umsetzung des Einheitsbezugs bereits vorbereitet. In einem ersten Schritt soll der Einheitsbezug zusammen mit einer interessierten Einwohnergemeinde als Pilotgemeinde umgesetzt werden. Das KSTA erarbeitet im 2021 das Konzept. Die Realisierung mit der Pilotgemeinde ist für 2022 geplant. Die Projektziele sind im IAFP 2021 – 2024 abgebildet.
3.5 Aufgabenentflechtungen Kanton-Einwohnergemeinden (AFE). Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. November 2018 (RRB Nr. 2018/1775) eine Projektorganisation zwischen Kanton und Einwohnergemeinden eingesetzt, welche die Aufgabenerfüllung zwischen den beiden Körperschaften u.a. bezüglich Bürgerfreundlichkeit überprüft. Dabei soll auch über die Frage eines kantonalen Einheitsbezugs und den zu erwartenden Ergebnissen aus dem Pilotprojekt des KSTA beraten werden. Bis Ende 2020 sollten konkrete Handlungsoptionen vorlegen und zu Handen des Regierungsrates verabschiedet werden können.
3.6 Fazit. Wir gehen mit dem vorliegenden Auftrag dahingehend einig, dass die Vorteile der Einführung des Einheitsbezugs überwiegen. Zudem begrüssen wir es, dass das KSTA mit dem Pilotprojekt „Einheitsbezug" eine Umsetzungslösung in Planung hat. Mit dem Pilotprojekt als erster Schritt wird das KSTA ein konkretes Angebot entwickeln können. Nach Abschluss des Pilotprojekts werden die Kosten des Einheitsbezugs und die weiteren Bedingungen bekannt sein. Wir gehen davon aus, dass das Pilotprojekt auch im Sinne des vorliegenden Auftrags ist. Wir unterstützen deshalb den vorliegenden Auftrag mit geändertem Wortlaut.
4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2023 vorliegen.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 10. Juni 2020 zum Antrag des Regierungsrats.
Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:
Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2022 vorliegen.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 16. Juni 2020 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Erstunterzeichner Matthias Borner hat seinen Wortlaut zugunsten des geänderten Wortlauts der Finanzkommission zurückgezogen.

Karin Kälin (SP), Sprecherin der Finanzkommission. Bürokratieabbau - weniger Steuerrechnungen: Hinter dieser lauten Forderung steht das in der Grundidee bescheidene Anliegen des Auftragstellers Matthias Borner für eine Vereinfachung des Inkassos der Staats- und Gemeindesteuern durch einen sogenannten Einheitsbezug. Einen solchen Einheitsbezug hatte man bereits vor 28 Jahren in einem Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes im Kanton angedacht. Man wartet leider noch

heute auf die Umsetzung. Die Finanzkommission hat den vorliegenden Auftrag an ihrer Sitzung vom sage und schreibe 10. Juni 2020 wohlwollend aufgenommen. Die Vorteile eines Einheitsbezugs ergeben einen Sinn. Die Steuerbezüge der verschiedenen Steuerhoheiten könnten koordiniert und automatisiert werden. Somit könnten Synergien genutzt werden. Die Doppelspurigkeit zwischen dem Staat und den Gemeinden beim Inkasso, bei der Prüfung von Erlassen, beim Mahnwesen und auch bei der Verlustscheinbewirtschaftung könnten so stark reduziert werden. Ressourcen beim Gemeindepersonal, aber auch Verwaltungsaufwände bei der IT-Beschaffung und -Wartung könnten reduziert und die Kosten gemindert werden. Für die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen ist das Inkasso so übersichtlicher und würde weniger Verwirrung stiften. Die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen stehen nicht mehr verschiedenen Hoheiten gegenüber, sondern sie haben nur noch einen Ansprechpartner. Die technische Realisierung eines Einheitsbezugs wäre im Informatiksystem NEST ohne grössere programmatische Anpassungen möglich, da im Kanton schon seit Jahren die Grundstückgewinnsteuer, die Quellensteuer wie auch die Sondersteuern auf Kapitalleistungen aus der Vorsorge einheitlich bezogen werden. Für die Finanzkommission ist es wichtig, dass die Einführung der Dienstleistung Einheitsbezug durch die Gemeinden auf Freiwilligkeit beruhen soll, weil die Einführung in der Vergangenheit mehrmals an den divergierenden Meinungen und an der ablehnenden Haltung der Gemeinden gescheitert ist. Zu den Befürchtungen der Gemeinden werden genannt: Verlust der Autonomie, Angst vor hohen Dienstleistungskosten und Angst vor einer gewissen sozialen Kontrolle über die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen. In den Gemeinden wird sehr oft noch ein persönlicher Kontakt zu den Steuerzahlenden gepflegt. Die Mitglieder der Finanzkommission sind sich einig, dass die Handhabung des Einheitsbezugs mit den Gemeinden einvernehmlich aufgegleist werden müsste, und zwar mit einer einheitlichen Lösung. Massgeschneiderte Lösungen mit allen 107 Gemeinden könnten kaum praktikabel sein. Das Pilotprojekt «Einheitsbezug» des kantonalen Steueramts stösst in den Kommissionen auf offene Ohren. Die Mitglieder der Finanzkommission wünschen jedoch, dass das Ergebnis der Pilotgemeinden bereits im nächsten Jahr vorliegen soll. Die Finanzkommission empfiehlt deshalb die Erheblicherklärung des Auftrags mit einem geänderten Wortlaut: «Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2022 vorliegen.» Der Regierungsrat hat dem Antrag der Finanzkommission am 16. Juni 2020 zugestimmt. Matthias Borner hat den Originalwortlaut seines Auftrags zurückgezogen. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt den Antrag mit dem geänderten Wortlaut der Finanzkommission.

André Wyss (EVP). Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt den Antrag der Finanzkommission. Wir danken Matthias Borner und dem Zweitunterzeichner für diesen Auftrag. Es scheint in der heutigen Zeit definitiv nicht mehr zeitgemäss, dass die Steuerrechnungen der Gemeinden nicht auch vom Kanton, wo alle Daten bereits vorhanden sind, direkt und in einem Aufwisch verschickt werden. Mit der geplanten Möglichkeit können Synergien genutzt und effizientere Abläufe geschaffen werden. Als jemand, der im Alltag etwas mit Steuern zu tun hat, stelle ich immer wieder fest, dass die Leute mit den verschiedenen Rechnungen, den unterschiedlichen Zahlungsfristen sowie den teils anderen Abrechnungsarten, wie das im Vergleich mit dem Bund der Fall ist, ihre Schwierigkeiten haben. Der vorliegende Auftrag ist somit ein erster Schritt zu einer Vereinfachung. Mit dem abgeänderten Wortlaut durch den Regierungsrat und durch die Finanzkommission ist gewährleistet, dass zuerst klare Ergebnisse vorliegen müssen, bevor die weiteren Entscheide getroffen werden. Wir sind auch der Meinung, dass der Entscheid für die Umstellung schlussendlich bei der Gemeinde bleiben muss. Jede Gemeinde kennt ihre Struktur und die Bedürfnisse am besten und soll daher selber entscheiden können, ob sie sich dem Projekt zukünftig anschliessen will oder nicht. Ist die Dienstleistung, die vom Kanton später zur Verfügung gestellt wird, für die Gemeinden nützlich und finanziell ein Vorteil, so wird das Angebot automatisch früher oder später von den Gemeinden genützt werden. Noch ein Wort zum Datum: Da wir bereits März 2021 schreiben, können wir uns gut vorstellen, dass das Ziel, das die Finanzkommission im Juni 2020 vorgegeben hat, also die Fertigstellung bis 2022, inzwischen noch ambitiöser geworden ist als es dies schon war. Unsere Fraktion würde sich daher sicherlich verständnisvoll zeigen, wenn dieser Termin nicht ganz eingehalten werden kann.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Bürokratieabbau - weniger Steuerrechnungen: Einerseits werden mit diesem Auftrag offene Türen eingerannt. Den Abbau von unnötigem Bürokratieaufwand unterstützen alle - so auch die Grüne Fraktion. Auf der anderen Seite weiss man aber auch, dass die Gemeinden das gar nicht wollen. Sie befürchten, wie es auch schon genannt wurde, einen Autonomieverlust. Die Erheblicherklärung mit dem abgeänderten Wortlaut ist daher aus Sicht der Grünen Fraktion zielführend. Es wird geprüft, bleibt fakultativ und mit einer Pilotgemeinde können Erfahrungen gesammelt werden, die schlussendlich hoffentlich zu einer guten und fundierten Entscheidung führen. Eine kleine Umfrage

in der Grünen Fraktion - das betrifft den Einstieg mit den offenen Türen - hat klar gezeigt, dass wir als Empfänger dieser Steuerrechnungen grundsätzlich alle froh darüber wären. Auch in der Grünen Fraktion haben alle für diese Vereinfachung gestimmt.

Matthias Borner (SVP). Das Geschäft ist jetzt schon eine Weile traktandiert. Dazu gab es einen guten Austausch und wertvolle Diskussionen, bei denen man die Legitimität dieses Ansinnens feststellen konnte. Ich danke für den aktiven Austausch. Es gibt Argumente dafür und dagegen. Einerseits besteht die Angst vor einem Verlust der Gemeindeautonomie. Man möchte sich nicht vom Kanton reinreden lassen. Wenn man es aber genau anschaut, so ist es nicht einschneidend, da die Hauptarbeit sowieso beim Kanton liegt. Andererseits ist man sich dahingehend einig, dass der Einheitsbezug eine Effizienzsteigerung darstellt. Ich hätte es nicht besser ausdrücken können als die Sprecherin der Grünen Fraktion. Ich bin klar für die Realisierung dieses Einheitsbezugs, weil sich in der Politik oft die Frage stellt, ob der Staat für die Bürger hier ist oder die Bürger für den Staat da sind. Man kann es so darstellen, dass man einen Einheitsbezug ermöglicht und die Gemeinden weniger zu tun haben. So hat es der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) geschrieben. Ich kann es aber auch anders ausdrücken. Die Bevölkerung erhält in Zukunft nur noch eine Rechnung. Das ist eine klare Verbesserung für den Bürger und weniger versandte Post für die Umwelt. Das Schlimme ist, dass der Kanton technisch bereit ist. In der Wirtschaft spricht man von «low hanging fruit», also leicht realisierbaren Verbesserungen. Ich habe auch mit skeptischen Gemeindevertretern viele Gespräche geführt. Momentan ist es so, dass der Kanton die Berechnungen macht. Er stellt den Gemeinden den Betrag zu, den sie einverlangen können. Die Gemeinden machen also im Grund genommen lediglich ein Inkasso. Wenn die Arbeit eines Inkassos wegfällt, kann man diese Ressourcen vielleicht anders allozieren und sich vermehrt um komplexere Aufgaben bemühen und das Controlling erhöhen. Ich habe in vielen Kantonen nachgefragt und dabei keinen Kanton gefunden, der es für den Bürger so umständlich macht wie der Kanton Solothurn. Die Kantone Bern und Zürich kennen den Einheitsbezug bereits. In den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau können die Gemeinden wählen, ob sie mitmachen wollen oder nicht. Und da möchte ich mit meinem Auftrag ansetzen. Der Kanton Solothurn ist technisch bereit, den Einheitsbezug zu machen. Er kann diese Dienstleistung den Gemeinden zur Verfügung stellen. Sie können sie nutzen oder auch nicht. Da kommt nun der freie Markt zum Zug. Wenn der Kanton eine schlechte Dienstleistung bietet, so können das die Gemeinden weiterhin selber erledigen. Viele kleinere Gemeinden sind sicher froh, wenn sie diese Aufgabe dem Kanton übergeben können. Die Erfahrungen im Kanton Basel-Landschaft haben genau in diese Richtung gezeigt. Die grossen Städte erledigen die Aufgabe weiterhin selber. Viele bezahlen ihre Steuern nicht und werden vom Kanton und von den Gemeinden gemahnt und betrieben. Ich bin ziemlich sicher, dass es eine hohe Korrelation gibt von den Personen, die in der Gemeinde die Steuern nicht bezahlen und diejenigen, die im Kanton die Steuern nicht bezahlen. So können Doppelspurigkeiten bei den Betreibungen verhindert und kanalisiert werden. Der Kanton weist mit dem Inkasso eine sehr grosse Erfahrung auf. Ich fasse es kurz zusammen: Es gibt keinen Zwang. Es gibt eine klare Dienstleistungsverbesserung für die Bevölkerung. Technisch ist das Steueramt bereit. Daher sehe ich nicht ein, weshalb der Regierungsrat noch ein Jahr länger warten möchte. Umsetzen! Daher unterstütze ich auch den Antrag der Finanzkommission. Wenn man eine Dienstleistung ohne Zwang verbessern kann, so soll man dies auch sofort anpacken.

Christian Scheuermeyer (FDP). Ein Dank geht an die Kommissionssprecherin, die das Geschäft in ihrem Votum sehr gut vorgestellt hat. Auch danke ich Matthias Borner bestens für sein Votum. Die Fraktion FDP.Die Liberalen unterstützt die Erheblicherklärung mit nur wenigen Gegenstimmen, so auch die Änderung, dass man das Jahr 2022 anstreben sollte. Für uns ist wichtig, dass in diesem Prozess eine Kostenevaluierung durchgeführt wird. So wissen wir, welche Kostenfolgen das hat. Für uns ist jedoch noch wichtiger, dass eine Kann-Formulierung angestrebt wird. Für unsere Fraktion ist das ein Killerkriterium. Damit soll die Freiwilligkeit für jede Gemeinde gewährleistet sein. Das ist für uns ganz zentral. Alle anderen inhaltlichen Punkte, die Vorteile, die es bringt wie Effizienz und Bürokratieabbau sind selbstverständlich in unserem Sinn. Es muss aber für jede Gemeinde freiwillig bleiben.

Barbara Leibundgut (FDP). Als Gemeindepräsidentin einer Gemeinde mit sehr tiefen Steuerausfällen wehre ich mich vehement gegen einen Einheitsbezug. Unsere Gemeinde möchte selber bestimmen, wie sie das Steuerinkasso organisiert. Unsere Erfahrungen mit den letzten Projekten des kantonalen Steueramts waren teilweise schwierig und je nach Abteilung hat sich die Zusammenarbeit nicht nur positiv gestaltet. Ich anerkenne, dass ein Einheitsbezug je nach Gemeindegrösse und Organisation Vorteile haben kann. Diesen Gemeinden möchte ich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme dieser Dienstleistung durch den Kanton nicht verwehren. Ich erachte es aber als absolut notwendig, dass die Kann-

Formulierung berücksichtigt wird. Die Gemeinden müssen unbedingt selber entscheiden können, ob sie den Einheitsbezug wählen oder ob sie ihre Steuern selber in Rechnung stellen wollen. Der Einkauf von solchen Dienstleistungen beim Kanton ist für die Gemeinden oft teurer, als wenn sie sie selber erbringen. Wenn die Steuerrechnung nur noch von einer Stelle verschickt werden soll, könnte man den Spiess auch umdrehen und das für den Kanton durch die Gemeinden erledigen lassen. Für die Gemeinden wäre der Zusatzaufwand überschaubar. Es würde einen einmaligen Aufwand für die Einrichtung einer Informatiklösung geben. Weiter müssten die Rechnungen vom Kanton und vom Bund mit den Gemeinderechnungen versandt werden. Die Gemeinden müssen so oder so für das Gebühreninkasso von Musikschulrechnungen, Kehrichtgebühren, Wasserrechnungen etc. über geschultes Personal verfügen. Mit dem Wegfall des Steuerinkassos würden die Gemeindestellen weniger attraktiv. Auch müssen die Mahnläufe ohnehin durchgeführt werden. Der eigenständige Steuereinzug ist für die Steuer- und Liquiditätsplanung der Gemeinden eminent wichtig. Die Gemeinden sind näher bei den Bürgerinnen und Bürgern. Schliesslich wohnen die Leute in den Gemeinden und nicht in der Schanzmühle. Bürgernähe bringt Lösungen in Problemsituationen. Ausserdem wurden die Gemeinden verpflichtet, Schuldenberatungen einzuführen, damit finanzielle Schwierigkeiten erkannt und adäquat beraten werden können. Es wäre wohl sinnlos, wenn man die Steuerrechnungen bei den Gemeinden wegnehmen würde. Also gilt es, unbedingt eine Wahlfreiheit zu haben, das Pilotprojekt als solches umzusetzen und nicht schleichend einen neuen Normalzustand einzuführen.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Nur ganz kurz: Zum Auftrag als solches muss ich nicht mehr viel sagen. Ich habe den Eindruck, dass die Meinungen im Rat gemacht sind. Ich möchte der Sprecherin der Finanzkommission und auch Matthias Borner herzlich für die sehr breit ausgestalteten Ausführungen danken. Sie sprechen tatsächlich dafür, dass wir das Experiment wagen beziehungsweise das Pilotprojekt starten. Der Termin 2022 wird sportlich, das ist klar. Aber für uns ist das Datum gegeben. Falls irgendetwas Unvorhergesehenes passieren sollte, dann würden wir bestimmt frühzeitig entsprechend informieren. Ich wollte noch etwas entgegnen. Es würde wahrscheinlich einen Rückschritt bedeuten, wenn man das Inkasso der Steuern - der Kanton zieht die Bundes- und die Staatssteuern ein - an alle Gemeinden auslagern würde. Ich denke da auch an die Fragen von Seiten der Gemeinden, die im Zusammenhang mit den Steuern jeweils gestellt werden. Im Steueramt arbeiten Personen, die entsprechend ausgebildet sind und sehr schnell Antworten erteilen können. Ich bin der Meinung, dass es ein enormes Hin und Her wäre, wenn man den umgekehrten Weg wählen würde. Für mich ist klar, dass ein Einheitsbezug beim Kanton angesiedelt sein sollte. Für uns ist auch klar, dass der Pilotversuch aufgegleist wird. Er wird entsprechend dokumentiert und es erfolgt ein Bericht an den Kantonsrat. Die Freiwilligkeit steht selbstverständlich nicht zur Diskussion. Das Ganze ist übrigens auch ein Teil des laufenden Projekts Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das steht auch so in unserer Antwort geschrieben, die der Regierungsrat morgen vor einem Jahr auf diesen Auftrag gegeben hat. Mittlerweile liegen die erarbeiteten Handlungsoptionen vor. Der Einheitsbezug ist effektiv immer noch darin enthalten und wird vom Regierungsrat befürwortet. Er wird alsdann entsprechend umgesetzt. Für uns ist klar, dass das Pilotprojekt mit einer Zustimmung am heutigen Tag gestartet wird. Ich bin überzeugt, dass es eine erfolgreiche Sache werden wird.

Für Erheblicherklärung	einstimmig
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wurde einstimmig erheblich erklärt.

A 0242/2019

Auftrag Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Selzach): Kein Schulfrei wegen Weiterbildung der Lehrpersonen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. März 2020:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt das Volksschulgesetz (VSG) so anzupassen, dass die gemeinsame Weiterbildung an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Auch bei der individuellen Weiterbildung ist durch die Schulleitung sicherzustellen, dass es für die Schülerinnen und Schüler zu keinen Stundenausfällen kommt. Das DBK kann bei kantonalem Interesse Ausnahmen bewilligen.
2. Begründung. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges und ernst zu nehmendes Thema. Ein schulfreier Tag bedeutet für arbeitstätige Eltern oft eine grosse organisatorische Herausforderung mit meist auch finanziellen Folgen. Es ist zudem eine unschöne Tatsache, dass die Schülerinnen und Schüler des Kantons Solothurn weniger Stunden im Unterrichtszimmer verbringen als Schülerinnen und Schüler in vielen anderen Kantonen. Hinzu kommt, dass immer wieder halbe oder ganze Unterrichtstage aufgrund von Weiterbildungen von Lehrpersonen ausfallen. Obwohl die kürzlich veröffentlichte Pisa-Studie für diesen Auftrag nicht ausschlaggebend ist, so wirkt sie dennoch unterstützend. Es ist wohl selbstredend, dass weniger Schultage keinen positiven Effekt auf zukünftige Pisa-Studien und somit auf den Bildungsstand der Schülerinnen und Schüler haben wird. Diese zusätzlichen schulfreien Tage sind unnötig und zu vermeiden. Für die Weiterbildung der Lehrpersonen stehen während der unterrichtsfreien Zeit genügend Tage zur Verfügung, so dass die notwendigen Weiterbildungen weiterhin gewährleistet werden können. Der Beweis, dass die Umsetzung dieses Auftrages möglich ist, hat vor kurzem der Kanton Aargau bewiesen und einen ähnlichen Auftrag bereits umgesetzt.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Grundsätzliches. Wir teilen die inhaltliche Aussage des Auftrages, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat. Dies entspricht auch den aktuellen Regelungen. Zum Auftrag der Lehrpersonen gehören gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe b des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 nebst dem Unterricht auch Aufgaben ausserhalb des Unterrichts, namentlich die individuelle wie auch die kollektive Weiterbildung. Lehrpersonen sind somit zur Weiterbildung verpflichtet. Die individuelle Weiterbildung (Kurse) findet praktisch ausnahmslos an Mittwochnachmittagen oder Samstagen statt. Bei qualifizierenden Weiterbildungen, die auch wochentags stattfinden können, ist von der Schule eine Stellvertretung einzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler erleiden durch die individuelle Weiterbildung keinen Schulausfall. Diese Regelung hat sich bewährt. Wir haben auch keine Hinweise, dass diese Regelung nicht angewandt würde. Gemäss § 349 Absatz 1 GAV kann die kollektive Weiterbildung von der kantonalen Aufsichtsbehörde und den Schulleitungen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit für obligatorisch erklärt werden. § 349 Absatz 4 GAV sieht vor, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden soll. Kollektive Weiterbildungen müssen sehr früh, mindestens neun Monate vor der Durchführung, angekündigt werden, was wiederum eine gute Planung erfordert. Schulausfälle durch Weiterbildungen sollen Ausnahmen darstellen. Eine kantonale Ausnahme war die Einführung des neuen Solothurner Lehrplans im Schuljahr 2017/2018, bei dem die kantonale Aufsichtsbehörde je zwei obligatorische Weiterbildungstage pro Schule regional festlegte. Diese Basistage wurden auf Schultage gelegt, weil die dreizehn geplanten Grossveranstaltungen in kompakter Form durchgeführt werden sollten und somit nur ein Zeitfenster von Oktober 2017 bis April 2018 zur Verfügung stand. Es sollten alle Lehrpersonen in möglichst kurzer Zeit die neuen Grundlagen kennenlernen.
3.2 Besonderheit der kollektiven Weiterbildungen (schulinterne Weiterbildungen)
3.2.1 Gewährung der schulinternen Weiterbildung durch die kommunale Aufsichtsbehörde. Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Schulen. Die kommunale Aufsichtsbehörde genehmigt das Schulprogramm und beauftragt die Schulleitung mit der Umsetzung. Das jährlich angepasste Schulprogramm beinhaltet auch die schulinterne Weiterbildung und all diejenigen Tage, an denen der Unterricht ausfällt (z.B. wegen lokaler Festtage, Gemeindeanlässen, kollektiven schulinternen Weiterbildungen). Die schulinternen obligatorischen Weiterbildungen sind somit Teil des Schulprogramms, das die kommunale Aufsichtsbehörde bewilligt. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Situation in der Gemeinde am besten beurteilen. So werden Weiterbildungen durch die kommunalen Behörden mitunter an den Brückentagen nach der Auffahrt oder nach Fronleichnam angesetzt. Dies liegt im Interesse der Eltern in diesen Gemeinden. Die lokalen Behördenmitglieder sind ihrerseits meist selbst Eltern und am nächsten am Puls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Bei einer neuen Regelung im Sinne des Auftrags würden die Schulträger ihre Handlungsoptionen verlieren. Die in der Begründung erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ebenfalls ein kommunales Leistungsfeld. Die Gemeindebehörden haben es in ihrer Hand, dass keine Härtefälle für die Eltern entstehen.
3.2.2 Einsatz von qualifizierten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern. Die Weiterbildungen finden auch im Nachbarkanton Aargau (mit Ausnahmen) primär in den unterrichtsfreien Zeiten und in den Schulferien statt. Aargau gewährt den Schulen für die Einführung des Lehrplans bis 2022 insgesamt acht Halbtage Weiterbildung, die in der Schulzeit stattfinden können. Administrativ wird dies von der kan-

tonalen Schulaufsicht kontrolliert. Diese Regelung ist wesentlich grosszügiger als die heutige Regelung im Kanton Solothurn. Beide Kantone finanzieren die Weiterbildung der Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) durch Leistungsverträge. Die schulinterne Weiterbildung findet jeweils halbtagsweise statt. Als unterrichtsfreie Zeit kommen somit die Mittwochnachmittage (gilt nur für Primarschulen) und die Samstage während der Schulwochen sowie die Schulferienwochen in Frage. Die Schulferienwochen stehen jedoch nicht ausnahmslos zur Verfügung, denn Weiterbildung als Präsenzverpflichtung in den Weihnachtsferien, in den beiden Sportwochen oder in der mittleren Woche der Sommerferien ist kaum durchführbar. Realistisch stehen sechs Ferienwochen für die obligatorische schulinterne Weiterbildung zur Disposition. Dies ergibt eine grosse Einschränkung für den Einsatz von Dozierenden, die in der Weiterbildung tätig sind, und gleichzeitig wenig Optionen für die Bestellung von Weiterbildung durch die Schulen. Die Kantone Aargau und Solothurn haben zusammen 291 Schulträger, die schulinterne Weiterbildung bestellen. Qualifizierte Dozierende suchen sich Hochschulen aus, die breitere Einsatzmöglichkeiten anbieten können. Die PH FHNW wird mit zu engen Einschränkungen als Weiterbildungsanbieterin für gute Leute unattraktiv. Dies hätte unweigerlich qualitative Einschränkungen zur Folge, was sich indirekt auch auf die Solothurner Schulen auswirken würde.
3.3 Gesetzliche Regelung im Volksschulgesetz. Die individuelle und die kollektive Weiterbildung sind heute sowohl im Volkschulgesetz als auch im GAV geregelt. Die individuelle Weiterbildung verursacht keinen Unterrichtsausfall, da sie entweder während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet oder für die während der Unterrichtszeit abwesenden Lehrpersonen eine Stellvertretung eingesetzt wird. Bei den meisten Schulträgern findet auch die kollektive Weiterbildung an Samstagen oder in den Schulferien statt. Die Bewilligung der schulfreien Tage erfolgt durch die Schulträger vor Ort. Dabei besteht bei einzelnen kommunalen Behörden eine grosszügigere Praxis als bei der grossen Mehrheit. Zu Beginn des Jahres 2020 sind Schulausfälle bekannt geworden, die berechtigterweise auf wenig Verständnis gestossen sind. Aufgrund dieser wenigen Vorfälle erachten wir es als nicht verhältnismässig, die Kompetenz der Einwohnergemeinden und Zweckverbände zur Festlegung der schulfreien Tage generell einzuschränken. Allerdings soll dem Anliegen, dass die Weiterbildung von Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit die Ausnahme sein sollen, mit einer gesetzlichen Regelung mehr Gewicht verschafft werden. Eine solche Regelung kann im Rahmen der aktuellen Nachführung des Volksschulgesetzes geschaffen werden.
4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der aktuellen Nachführung des Volksschulgesetzes auf Gesetzesstufe zu regeln, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat. In begründeten Fällen sollen Weiterbildungen aber auch während der Unterrichtszeit möglich sein.

b) Zustimmender Antrag der
Bildungs- und Kulturkommission vom 20. Mai 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Erstunterzeichner Markus Dietschi hat seinen Wortlaut zugunsten des Antrags der Bildungs- und Kulturkommission und des Regierungsrats zurückgezogen.

Christine Rütti (SVP), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Der Auftrag von Markus Dietschi «Kein Schulfrei wegen Weiterbildung der Lehrpersonen» verlangt, das Volksschulgesetz so anzupassen, dass im Kanton Solothurn keine gemeinsamen Weiterbildungen von Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen während der Unterrichtszeit stattfinden sollen. Auch bei den individuellen Weiterbildungen müsste die Schulleitung sicherstellen, dass es für die Schüler und Schülerinnen zu keinen Stundenausfällen kommt. Das Departement für Bildung und Kultur könnte bei kantonalem Interesse Ausnahmen bewilligen. In der Begründung hat die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen wichtigen Stellenwert. Für arbeitstätige Eltern ist ein schulfreier Tag doch eine grosse organisatorische Herausforderung und meistens mit finanziellen Folgen verbunden. Der Auftrag hat in der Sitzung der Bildungs- und Kulturkommission eine lebendige Diskussion ausgelöst. Andreas Walter, Chef des Volksschulamts, sowie Regierungsrat Remo Ankli haben die Sachlage klärend erörtert. Der Auftrag möchte ganz klar, dass keine Weiterbildungen während der Unterrichtszeit stattfinden. Zudem soll es keine Ausnahmebestimmungen, keine weiteren Möglichkeiten und keinen kommunalen Spielraum geben. So einfach geht es dann doch nicht. Im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist der Auftrag der Lehrpersonen geregelt. Sie sind verpflichtet, nebst dem Unterricht auch Aufgaben ausserhalb des Unterrichts, namentlich die individuellen wie die kollektiven Weiterbildungen zu besuchen. Es ist gang und gäbe, dass schon heute während der Un-

terrichtszeit grundsätzlich keine Weiterbildungen stattfinden. Die individuelle Weiterbildung findet praktisch ausnahmslos an einem Mittwochnachmittag oder am Samstag statt. Bereits heute ist das im § 349 Absatz 4 GAV geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt. In begründeten Fällen muss die Weiterbildung während der Unterrichtszeit möglich sein. Das ist ebenfalls im GAV geregelt. In der Abwesenheit der Lehrperson übernimmt eine Stellvertretung das Zepter. Die Gemeinden selber sind die Trägerinnen der Schulen. Die kommunalen Aufsichtsbehörden sind zuständig für die Anordnung der Weiterbildungen. So kann auf die lokalen Weiterbildungsbedürfnisse der Schule und auf die lokalen Verhältnisse bezüglich freier Schultage eingegangen werden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Auftraggeber eine Übersteuerung anstrebt. Mit einer allzu starren Regelung hat ein Anbieter der Kurse schlechte Planungsmöglichkeiten. Wenn die Weiterbildung ausschliesslich nur in den vorgeschlagenen Zeitfenstern stattfinden dürfen, wird ein Anbieter extrem stark eingeengt. Die Attraktivität von Anbieterseite geht verloren. Unter solchen Voraussetzungen gute Kursleiter zu motivieren, dass sie in den besagten Zeitfenstern für Weiterbildungskurse zur Verfügung stehen, wird schwierig. Ebenso schwierig ist es, die Brückentage zwingend nur für die Weiterbildungszeit zu verfügen. Beispielsweise im Rahmen einer Einführung der neuen Lehrpläne oder sonstigen grösseren Weiterbildungsprojekten kann aus Kapazitätsgründen nicht immer die unterrichtsfreie Zeit berücksichtigt werden. Es stellt sich die Frage, ob man den Gemeinden die Freiheit entziehen will, weil man ihnen nicht traut, entsprechend zu handeln. Der Regierungsrat und die Mehrheit der Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission erachten das als nicht richtig. Im jetzigen System erfüllt die Mehrheit der Einwohnergemeinden ihren Auftrag. Wir wissen, dass die Brückentage schon heute für die Weiterbildung der Lehrpersonen sinnvoll genutzt werden. Brückentage wie Auffahrt oder Fronleichnam haben sich in den meisten Gemeinden etabliert. Die Schüler haben jeweils frei und die Eltern können rechtzeitig mit ihren Sprösslingen etwas planen, ohne einen Jokertag einsetzen zu müssen. Grundsätzlich ist mit der gegenwärtigen Situation die Autonomie der Gemeinden und ihren Schulträgern gewährleistet. Das Anliegen, das im Auftrag formuliert wird, kann direkt auf kommunaler Ebene eingebracht werden. Es ist der Entscheid der Aufsichtsbehörde, wie man damit am besten umgehen will. Klar ist, dass der Grundsatz des Auftrags richtig ist und man kann ihn durchaus im Zuge der laufenden Nachführung des Volksschulgesetzes verankern. Damals, im Mai 2020, haben die Kommissionsmitglieder grossmehrheitlich der geänderten Fassung und der Erheblicherklärung des Regierungsrats zugestimmt. Inzwischen hat der Auftraggeber seinen Wortlaut zugunsten der Fassung des Regierungsrats zurückgezogen. Somit stellt die Bildungs- und Kulturkommission den Antrag an den Kantonsrat mit der Zustimmung zum geänderten Wortlaut des Regierungsrats und der Erheblicherklärung des Auftrags.

Nicole Hirt (glp). Wir bedauern, dass Markus Dietschi seinen Originalauftrag zugunsten desjenigen des Regierungsrats zurückgezogen hat. In unserer Fraktion hat sein Anliegen nämlich grosses Gehör gefunden. Da will man von ganz links bis fast rechts einerseits, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt wird. Die Kinder müssen bald schon rund um die Uhr fremdbetreut werden, damit Mami und Papi zur Arbeit gehen können. Daher verwundert es auf der anderen Seite, dass Weiterbildungen von Lehrpersonen ausserhalb der unterrichtsfreien Zeit nach wie vor Tatsache sind, wenn auch zum Glück nicht mehr so zahlreich, wie das auch schon der Fall war. Die Begründungen dazu lauten: Man findet nicht immer genügend Referenten, wenn man alle Weiterbildungen in die unterrichtsfreie Zeit legt. Weiter soll sich der Kantonsrat nicht in die Gemeindeautonomie einmischen. Das Erste ist irgendwie schwer nachvollziehbar, während das zweite verständlicher ist. Aber es ist ganz sicher nicht konsequent. Wenn man Familie und Beruf vereinbaren will, so ist es für alle am besten und auch am günstigsten, wenn die Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Weil Markus Dietschi seinen Wortlaut zurückgezogen hat, wird die CVP/EVP/glp-Fraktion dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats zustimmen.

Simone Wyss Send (Grüne). Sie haben von der Kommissionssprecherin gehört, dass die Diskussionen bei uns in der Bildungs- und Kulturkommission hoch gegangen sind. Ich muss die Aussage meiner Vorsprecherin Nicole Hirt kurz aufnehmen. Ich habe den Eindruck, als wenn wir in zwei verschiedenen Kantonsteilen wohnen würden. Wir machen die Erfahrung, dass Weiterbildungen tatsächlich mehrheitlich und vor allem ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Der Grundsatz, dass Weiterbildungen für die Volksschullehrpersonen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollen, ist bereits geregelt. Das hat sich auch so bewährt. Individuelle Weiterbildungen, das habe ich bereits erwähnt, finden fast ausnahmslos in der unterrichtsfreien Zeit statt. Falls ein Kurs einmal während der Unterrichtszeit besucht wird, organisiert die Schulleitung eine Stellvertretung. Es erfolgt demnach kein Unterrichtsausfall für individuelle Lehrerweiterbildungen. Das kann man nachprüfen, wenn man den dicken Katalog der Lehrerweiterbildungen zur Hand nimmt. Alle Kurse finden in den Ferien, an den Wochenenden und am Mittwoch-

nachmittag statt. Wir wissen alle, dass für grosse Schulentwicklungen auch kollektive Weiterbildungen des Lehrerteams vorgesehen sind. Diese werden mehrheitlich von den kommunalen Schulleitungen angeordnet, seltener vom Departement für Bildung und Kultur. In den Gemeinden, in denen ich als Lehrperson angestellt war oder noch angestellt bin, finden die Lehrerteamtage in den Ferien, am Samstag oder an einem freien Nachmittag statt. Es kann tatsächlich vorkommen, dass aus Kapazitätsgründen einzelne Schultage damit belegt werden müssen. Das wurde bereits ausgeführt. Qualifizierte Lehrerweiterbildungskräfte, das heisst Fachpersonen, können nicht nur an einem Samstag, an einem Mittwochnachmittag, am Abend und in den Ferien arbeiten. Bei uns und wohl auch in den meisten Solothurner Gemeinden wird den Schülern ein Brückentag zugestanden. Dies wird vor allem von den Eltern gewünscht. An diesen Brückentagen besuchen die Lehrpersonen eine Weiterbildung. Ich verstehe den Unmut von Markus Dietschi. Ich kann, nachdem ich nachgefragt habe, sehr gut verstehen, dass ihn solche Vorkommnisse zu diesem Auftrag bewogen haben. Ich kenne die Schulleitung nicht persönlich, aber ich finde es tatsächlich auch etwas ungeschickt. Unter den Voraussetzungen, die wir seit ein paar Jahren haben, muss man das sehr sorgsam angehen und darauf achten, dass die Weiterbildungen nicht während der Schulzeit stattfinden. Ich möchte Sie hier im Rat dazu einladen, bei solchen Vorkommnissen direkt mit den Schulleitungen in der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, um das zu besprechen. Das Ganze wird dort gehandhabt und geregelt. Wir von der Grünen Fraktion stützen den Vorschlag des Regierungsrats und bedanken uns.

Beat Künzli (SVP). Wie wir wissen, ist der Anteil an unterrichtsfreier Zeit eines Lehrers, gerechnet am gesamten Pensum, doch beträchtlich. Es ist daher tatsächlich nicht angebracht, Weiterbildungen so anzusetzen, dass es zu Stundenausfällen im Unterricht kommt. Der Auftrag Dietschi ist daher durchaus gerechtfertigt und fordert nur etwas, das längstens selbstverständlich sein sollte. Das schreibt auch der Regierungsrat, wenn er sagt, dass der Auftrag eigentlich den aktuellen Regeln entsprechen würde. Nur zeigt die Praxis, dass das effektiv nicht immer eingehalten wird. Daher wäre es für uns auch entscheidend gewesen, den Original-Auftragstext des Verfassers erheblich zu erklären. Die Gründe dafür haben wir bereits von einigen meiner Vorsprecherinnen gehört. Daher ist es auch aus unserer Sicht sehr bedauerlich, dass Kantonsrat Dietschi dem Druck erlegen ist und seine Variante zurückgezogen hat. Unsere Unterstützung wäre ihm sicher gewesen und wie wir das mittlerweile gehört haben, hätte er Unterstützung von weiteren Fraktionen bekommen. Vielleicht hätte es am Ende sogar gereicht. Der Antrag des Regierungsrats ist eine blosse Verwässerung es eigentlichen Anliegens und wird mit der Passage, ich zitiere: «In begründeten Fällen sollen Weiterbildungen aber auch während der Unterrichtszeit möglich sein» unmittelbar wieder neutralisiert. Gründe dazu findet man immer und damit wird sich leider gar nichts am heutigen Zustand ändern. Der gute Wille von Kantonsrat Markus Dietschi wird damit leider verpuffen, auch wenn wir wohl oder übel leider nur noch dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats zustimmen werden. Letztendlich kommt dies dem Status quo gleich.

Andreas Schibli (FDP). Für die Fraktion FDP.Die Liberalen ist es selbstverständlich, dass individuelle und kollektive Weiterbildungen der Lehrkräfte grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, wie das heute üblich ist. Für die Fraktion FDP.Die Liberalen ist es in Ordnung, wenn das in der Nachführung des Volksschulgesetzes niedergeschrieben wird. Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird dem vorliegenden Auftrag zustimmen.

Marianne Wyss (SP). Mit etwas Verwunderung habe ich den Titel «Kein Schulfrei wegen Weiterbildung der Lehrpersonen» des Auftraggebers gelesen. Das klingt für mich, als wenn das immer so passieren würde. Ich bin der Meinung, dass es hier um eine etwas andere Auseinandersetzung geht, wie das Beat Künzli offengelegt hat. Die Weiterbildungen der Volksschullehrer finden nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit statt. Dieser Grundsatz existiert, ist unbestritten und hat sich auch so bewährt. Die Weiterbildung ist ein grosses Anliegen von vielen Lehrkräften. In unserem Team werden fleissig Weiterbildungen durchgeführt und besucht. Auch schulinterne Weiterbildungen, vor allem im ICT-Bereich, werden gut besucht. Alle diese Weiterbildungen fallen in die unterrichtsfreie Zeit. Das heisst, sie finden nach 16 Uhr, am Mittwochnachmittag, am Samstag oder in den Ferien statt. Die Weiterbildungsangebote sind in den meisten Fällen qualitativ sehr gut. Es gibt eine enorme Vielfalt an Kursen, die im Sommercampus, der dieses Jahr in Schaffhausen stattfindet, angeboten werden. Wenn eine Weiterbildung in die Schulzeit fällt, so sind die Lehrkräfte und die Schulleitung beauftragt, eine Stellvertretung zu stellen. Ich selber besuche alle zwei Jahre ganz tolle Weiterbildungen von Swiss Snowsports, von Procap oder von Jugend und Sport (J+S). Diese Weiterbildungen finden am Freitag, Samstag und am Sonntag statt. Für mich ist klar, dass ich eine Stellvertretung suchen muss. Ich suche sie meistens selber, bezahle sie selber und den Kurs bezahle ich ebenfalls selber. Im Rahmen der Schulentwicklung gibt es Weiterbil-

dungsprojekte, an denen alle Lehrkräfte der Schule anwesend sein müssen. Das ist zum Teil aus organisatorischen Gründen nicht immer in der schulfreien Zeit möglich. Das ist sicher eine Ausnahme und wird selten angewandt. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern rechtzeitig zu informieren. Sicher ist es sinnvoll, dass bei Weiterbildungen während der Schulzeit bei jüngeren Kindern Hütemöglichkeiten angeboten werden. Das war bei uns in Trimbach ein ganz klarer Fall. Für die Anordnung der Weiterbildungen, die in einzelnen Fällen während der Unterrichtszeit stattfinden, ist die kommunale Aufsichtsbehörde zuständig. Brückentage werden von vielen Schulgemeinden genutzt, um Weiterbildungen anzubieten. Teils wird das als Kompensation für obligatorische Schulanlässe wie zum Beispiel Sporttage, Schulfeste usw. genutzt, wenn diese an Samstagen stattfinden. Wir hoffen, das wird bald wieder einmal der Fall sein. Die Fraktion SP/Junge SP hat nichts gegen eine Festschreibung auf Gesetzesstufe einzuwenden und stimmt dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats zu.

Mathias Stricker (SP). Ich spreche in meiner Funktion als Präsident des Solothurnischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (LSO). Ich danke der Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission für die sorgfältige Darlegung und betone an dieser Stelle noch einmal, dass der Grundsatz zur Weiterbildung im GAV festgelegt und festgesetzt ist. Das Ganze hat sich aus meiner Sicht bewährt. Aber auch hier ist gegen eine Festschreibung auf Gesetzesstufe daher nichts einzuwenden. Die Fälle, die diesem Auftrag zugrunde liegen, erachte ich ebenfalls als sehr suboptimal. Es ist aber schlussendlich eine Sache der Gemeinden und ihren Zuständigen. Grundsätzlich hat sich die Situation bei den Weiterbildungen in den letzten 20 Jahren sehr verändert. Was früher noch Usus war, nämlich dass der Unterricht ausgefallen ist, ist heute schlichtweg nicht mehr so. Es handelt sich um wenige Ausnahmen - auch um dem Anliegen gerecht zu werden, Familie und Arbeit kombinieren zu können. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung wurde erwähnt. Ich betone aber an dieser Stelle noch einmal, dass es für gewisse Projekte im Rahmen der Schulentwicklung oder bei neuen Lehrplänen, was wir jetzt gehabt haben und was auch zu diesem Auftrag geführt hat, in diesem Sinn angeordnet werden kann. Aus Kapazitätsgründen kann die Weiterbildung nicht immer in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Da für die Anordnung von Weiterbildungen in der Unterrichtszeit in den einzelnen Schulen die kommunalen Aufsichtsbehörden verantwortlich und zuständig sind, kann man das auch den lokalen Bedürfnissen anpassen und darauf eingehen. Das ist gut so. Es liegt demnach auf der Hand, gute Lösungen zu finden. Ich bitte Sie, das Thema nicht auf dem Rücken der engagierten Lehrer und Lehrerinnen auszutragen. Sie absolvieren bereits jetzt viele, vor allem auch individuelle Weiterbildungstage in der unterrichtsfreien Zeit. Die Lehrkräfte tragen keine Schuld, zu welchem Zeitpunkt eine Schulleitung eine gemeinsame Weiterbildung ansetzt. Ich bin froh, dass Markus Dietschi seinen ursprünglichen Wortlaut zurückgezogen hat. Er hätte die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und der Schulträger massiv eingeschränkt. Der ursprüngliche Wortlaut hätte Auswirkungen auf die Qualität der Weiterbildung und damit auf das ganze System Schule gehabt. Ich bin sehr froh, dass ich das an dieser Stelle nicht mehr ausführen muss. Ich werde dem Antrag des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturkommission zustimmen.

Johanna Bartholdi (FDP). Ich möchte Ihnen meine Überlegungen darlegen, warum ich mich mit diesem Auftrag überhaupt nicht anfreunden kann. Markus Dietschi möge mir das verzeihen respektive er hat mir signalisiert, dass er mir das verzeihen wird. Der Regierungsrat hat am 16. März 2020 zu diesem Auftrag Stellung genommen. Sagt Ihnen dieses Datum etwas? Am gleichen Tag hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage und damit auch den ersten Lockdown verkündet. Die Schulen mussten quasi von einem Tag auf den anderen in den Modus Fernunterricht wechseln. Die grosse Herausforderung wurde von einem motivierten und engagierten Lehrkörper samt Schulleitungen nicht nur angenommen, sondern sehr gut bewältigt. So etwas ist nur mit bestens aus- und weitergebildeten Lehrkräften möglich. Auch für den Lehrkörper gilt die Devise «Lebenslanges Lernen», wird das doch auch im GAV festgehalten. Weiterbildungen können aber einerseits, je nach Ausrichtung und der dafür notwendigen Referenten oder Anbieter nicht immer datumsmässig frei gewählt werden. Andererseits steht heute schon im § 72 Buchstabe h) des Volksschulgesetzes geschrieben, dass die kommunalen Aufsichtsbehörden, sprich in den meisten Fällen der Gemeinderat, die Schulprogramme zu genehmigen hat. Ein solches Schulprogramm hat auch schulfreie Tage wegen Weiterbildung aufzuzeigen. Somit sind eine Aufnahme einer Bestimmung in das Volksschulgesetz, wie vom Auftraggeber angeregt und zwischenzeitlich zurückgezogen, aber auch des geänderten Wortlauts des Regierungsrats schlicht überflüssig. Es ist an den kommunalen Aufsichtsbehörden, hier nötigenfalls einzuschreiten, sei es durch ein schlichtes Nein zur Weiterbildung respektive zum Schulprogramm oder mit einer Rückweisung des Schulprogramms an die Schulleitung, mit dem Auftrag, Alternativen aufzuzeigen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass etwas in das Gesetz geschrieben werden muss, das bereits geregelt ist und zudem einen administrativen Aufwand nach sich zieht. Es soll doch gelten, keine Einzelfälle in das Gesetz zu schreiben. Mit einer Ablehnung

dieses Auftrags stärken Sie die kommunalen Aufsichtsbehörden. Ein Nein wäre aber auch ein starkes Zeichen der Wertschätzung und des Dankes des Kantonsrats an den Lehrkörper und an die Schulleitungen für die wirklich gute Bewältigung der speziellen Lage. Meines Erachtens haftet dem Auftrag doch auch ein wenig der Geschmack einer überholten Meinung an, nämlich dass die Lehrkräfte eh Zeit haben.

Markus Dietschi (FDP). Zuerst vorweg: Ich gebe zu Protokoll, dass ich Johanna Bartholdi für ihr Votum verzeihe. Was mein Auftrag fordert, ist klar und es wurde mehrmals wiederholt. Weiterbildungen von Lehrpersonen sollen während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Auch wenn der Regierungsrat in seiner Stellungnahme ausführt, dass Weiterbildungen von Lehrpersonen während der Unterrichtszeit eine Ausnahme sein sollen, so bin ich mit dieser Aussage überhaupt nicht einverstanden. Ehrlich gesagt frage ich mich, wie der Regierungsrat überhaupt zu dieser Aussage kommt. Die kommunalen Schulbehörden entscheiden eigenständig und erstatten wohl kaum dem Amt jedes Mal Bericht, wann diese Weiterbildungen stattfinden. Ich muss ein Beispiel von einer solchen Ausnahme einer Weiterbildung von Lehrpersonen nennen, die während der Schulzeit stattgefunden haben. Das hat mir schon zu denken gegeben. So hat am 6. Dezember 2019 die Schulleitung von Bettlach - ich entschuldige mich bei Barbara Leibundgut, dass sie respektive ihre Gemeinde jetzt genannt wird - die Eltern von fünf Schulklassen informiert, dass in der Zeit vom Januar bis April 2020 an drei ganzen Tagen der Unterricht wegen Weiterbildungen ausfallen wird. An einem dieser Tage war dies für alle Klassen der Schulen in Bettlach der Fall. Es betrifft zwei Montage und einen Freitag, nicht ein einziges Mal einen Mittwoch - wenigstens einen halben Schultag. Wenn man dann noch den Brückentag von diesem halben Jahr mitberücksichtigt, kann man sagen, dass diese fünf Klassen im ersten Halbjahr 2020 eine Woche mehr Ferien oder frei gehabt haben. Es ist schon klar, dass dieses und alle anderen mir bekannten Beispiele Ausnahmen darstellen. Auch wenn der Wortlaut des Regierungsrats nicht ganz so weit geht wie mein ursprünglicher Auftragstext, so bin ich dem Regierungsrat trotzdem dankbar, dass er mein Anliegen aufnimmt und das Volksschulgesetz dementsprechend anpassen wird. Ich habe es mir nicht einfach gemacht, meinen Originaltext zurückzuziehen. Es wurden verschiedenste Argumente genannt. Ganz wichtig ist für mich, dass ich damit kein Bashing gegen Lehrer praktizieren wollte. Vor allem ist es mir ganz wichtig, dass die Qualität der Weiterbildungen auch weiterhin hochgehalten wird. Das wollte ich ebenfalls nicht aufs Spiel setzen. Trotzdem hoffe ich, dass das Ganze nicht so einfach verpufft und doch etwas bewirkt. Es wird in das Volksschulgesetz aufgenommen. Ich hoffe, dass man an einigen Orten etwas besser hinschaut und sensibel ist, so dass wir es auf ein Minimum reduzieren können. An dieser Stelle möchte ich klarmachen, dass ich allen Lehrkräften danke. Im Moment sind die Umstände sehr schwierig, den Unterricht hochzuhalten. Daher spreche ich hier ein grosses Merci aus.

Für Erheblicherklärung	deutliche Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wurde mit vereinzelten Gegenstimmen deutlich erheblich erklärt.

I 0249/2019

Interpellation Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Kommissionsgeheimnis vs. Öffentlichkeitsprinzip

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2020:

1. Vorstosstext. Widerspricht die aktuelle Interpretation des Kommissionsgeheimnisses dem Öffentlichkeitsprinzip? Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich (§ 17 und § 34 Kantonsratsgesetz). Die Vertraulichkeit der Kommissionsprotokolle dient der offenen Debatte und fördert die Kompromissfindung; sie soll daher nicht angetastet werden. Im Rahmen der Beratungen werden den Mitgliedern der Kommissionen aber oftmals auch zusätzliche Unterlagen zur Dokumentation abgegeben. Dies können

beispielsweise sein: interne Schreiben, Aktennotizen, externe Gutachten, Stellungnahmen der Verwaltung, Statistiken usw. Wiederholt unterstellten Verwaltung und auch Kommissionspräsidien in den vergangenen Monaten entsprechende Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis. Dieses Vorgehen führt dazu, dass Mitglieder des Kantonsrates ihre Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen können. Der Sinn und Zweck des Kommissionsgeheimnisses verlangt keineswegs, dass die Vertraulichkeit der Unterlagen so eng ausgestaltet und interpretiert werden muss, wie es derzeit der Fall ist. Die Konsenssuche in einer Kommission findet unabhängig davon statt, ob die oben genannten Dokumente danach der Öffentlichkeit zugänglich werden oder nicht. Im Gegenteil, gerade die heutige undifferenzierte Vorgehensweise erschwert die Arbeit aller Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten ist als Grundrecht in der Kantonsverfassung verankert (Art. 11 Abs. 3 Kantonsverfassung). Konkretisiert wird das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Gesetzesebene. Das InfoDG sieht den Aktenzugang als Grundsatz vor, welcher lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Das Öffentlichkeitsprinzip dient der Transparenz der Behördentätigkeit und soll das Vertrauen der Bürge-rinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen fördern. Zudem bildet es eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle der staatlichen Behörden. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat eine selbständige Bedeutung und besteht unabhängig vor der parlamentarischen Aufsicht. Jedermann kann sich darauf berufen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Wieso klassifizierten in der jüngsten Vergangenheit sowohl Verwaltung als auch mehrere Kommissionspräsidien diverse Unterlagen als „geheim", obwohl die Informationen gemäss InfoDG jeder Solothurnerin und jedem Solothurner zugänglich sein sollten?
2. Wie beurteilen Sie die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Kantonsrätinnen und Kantonsräte mit der aktuellen Auslegung des Kommissionsgeheimnisses?
3. Was spricht dagegen, dass grundsätzlich alle sekundären Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden?
4. Welche Massnahmen sind nötig, damit künftig sekundäre Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden können?
5. Besteht im InfoDG in Bezug auf die Koordination zwischen den Datenschutzbestimmungen und den Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip eine (echte) Lücke und muss der Kantonsrat entsprechend gesetzgeberisch tätig werden? Falls ja, in welcher Form?
6. Aktuell geht der Regierungsrat davon aus, dass mit der Information der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates dem Kontrollbedürfnis der Öffentlichkeit genüge getan ist. Stimmt diese Interpretation mit der Auffassung der kantonalen Informations- und Datenschutzbeauftragten (IDSB) überein?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Wieso klassifizierten in der jüngsten Vergangenheit sowohl Verwaltung als auch mehrere Kommissionspräsidien diverse Unterlagen als „geheim", obwohl die Informationen gemäss InfoDG jeder Solothurnerin und jedem Solothurner zugänglich sein sollten? Die Klassifizierung «geheim» existiert in der Gesetzgebung des Kantons Solothurn nicht. Dem sogenannten «Amtsgeheimnis» (§ 38 Staatspersonalgesetz, BGS 126.1) hingegen unterliegen Informationen und Dokumente, die gestützt auf die Ausnahmebestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 13 InfoDG, BGS 121.1) oder auf Bestimmungen der Spezialgesetzgebung nicht öffentlich zugänglich sind. Wir gehen davon aus, dass sowohl die Verwaltung wie auch das Parlament sich an die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Öffentlichkeitsprinzips hält.

3.1.2 Zu Frage 2: Wie beurteilen Sie die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Kantonsrätinnen und Kantonsräte mit der aktuellen Auslegung des Kommissionsgeheimnisses? Wir erachten es nicht als unsere Aufgabe, die Arbeit des Parlamentes zu beurteilen.

3.1.3 Zu Frage 3: Was spricht dagegen, dass grundsätzlich alle sekundären Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden? Der Begriff der sekundären Kommissionsunterlagen existiert weder im Kantonsratsgesetz noch im Geschäftsreglement des Kantonsrates. Die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder, aber auch der Kommissionen, sind im Kantonsratsgesetz umfassend geregelt. Insbesondere im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit erhalten die Kommissionen so auch Zugang zu Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Diese Unterlagen können, da sie aus gesetzlichen Gründen nicht öffentlich zugänglich sind, nicht veröffentlicht werden, ohne dass die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt würden. Hingegen wäre es möglich, Kommissionsunterlagen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.1.4 Zu Frage 4: Welche Massnahmen sind nötig, damit künftig sekundäre Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden können? Wie in der Antwort zu Frage 3 erwähnt, sind die Informationsrechte der Ratsmitglieder und der Kommissionen des Kantonsrats im Kantonsratsgesetz geregelt. Möchte der Kantonsrat hingegen seine Informationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ausbauen, so müsste wohl in einem Kommunikationskonzept Umfang und Art einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit definiert und anschliessend umgesetzt werden. Dies selbstverständlich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3.1.5 Zu Frage 5: Besteht im InfoDG in Bezug auf die Koordination zwischen den Datenschutzbestimmungen und den Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip eine (echte) Lücke und muss der Kantonsrat entsprechend gesetzgeberisch tätig werden? Falls ja, in welcher Form? Im Rahmen einer Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes, die aufgrund des Anpassungsbedarfs an das sich in Revision befindliche Datenschutzrecht des Bundes ohnehin erfolgen muss, wird in der Tat zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Ausnahmegründe des Informations- und Datenschutzgesetzes, die zu einer Einschränkung, Aufschiebung oder Verweigerung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten führen können, im Lichte der geltenden Praxis und Rechtsprechung präziser zu fassen sind.
3.1.6 Zu Frage 6: Aktuell geht der Regierungsrat davon aus, dass mit der Information der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates dem Kontrollbedürfnis der Öffentlichkeit genüge getan ist. Stimmt diese Interpretation mit der Auffassung der kantonalen Informations- und Datenschutzbeauftragten (IDSB) überein? Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 2. Es liegt weder in unserer noch in der Kompetenz der Informations- und Datenschutzbeauftragten, die Arbeit des Parlamentes und seiner Kommissionen zu beurteilen.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Die Grüne Fraktion hat auf einen Sprecher verzichtet. Auch die SVP-Fraktion verzichtet auf ein Votum zu diesem Geschäft.

Philippe Arnet (FDP). Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Die Interpellation wurde mit der Absicht eingereicht, Transparenz und eine gewisse Offenheit besser zu erreichen. In der vergangenen Legislatur gab es Geschäftsfälle, zu denen man sich von Seiten der Verwaltung sowie der Regierungs- und Kommissionspräsidien nicht immer geäussert hat oder es ist zumindest der Anschein aufgekommen, dass man nicht immer etwas dazu sagen möchte. Im Nachgang, nicht zuletzt auch mit öffentlichem Druck, wurden die Themen doch noch teilweise angesprochen oder Aussagen klargestellt. Das Verhalten ist zum Teil widersprüchlich. Klar ist, dass in der Interpellation - das konnten wir den Antworten entnehmen - Begriffe verwendet wurden, die nach Kantonsratsgesetz so nicht existieren. Die Idee respektive die Bedeutung, die der Interpellant damit ausgedrückt hat, ist aber vielen klar und verständlich. Das waren die eigentlichen Fragen der Interpellation. Die Politik muss sich an das Gesetz halten. Da gibt es keine Zweifel, das muss man einhalten. Aber die Bedeutung und die Idee der Sprache sowie die Kommunikation müssen offener und transparenter sein. Es darf nicht nur sogenanntes Amtsdeutsch geben. Man darf sich auch nicht hinter den Vorschriften, wie zum Teil hinter dem Datenschutz, verstecken. Wir wünschen dem heutigen sowie dem zukünftigen Regierungsrat, den Kommissionen und nicht zuletzt auch der Verwaltung Kraft und Mut, Themen und Probleme aktiv anzusprechen und zu kommunizieren, damit sie in der Politik und nicht zuletzt auch in der Gesellschaft verstanden und akzeptiert werden können. Wir danken für die Beantwortung. Wir sind von den Antworten teilweise befriedigt.

Karin Kälin (SP). Ich möchte im Namen der Fraktion SP/Junge SP die Wichtigkeit des Kommissionsgeheimnisses darlegen. Das Kommissionsgeheimnis ermöglicht eine profunde Facharbeit in einem geschützten Umfeld, im sogenannten Cocon. Abgeschirmt von der Öffentlichkeit können so Geschäfte hindernisfrei studiert und nach Bedarf kommissionsintern optimiert werden, bis ein Resultat, in etlichen Fällen ist es ein Kompromiss, vorliegt. Der Kompromiss kann danach in den Fraktionen und im Parlament weiter verfeinert und schliesslich vom Parlament abgesegnet werden. Vom Interpellanten wurden vor allem die zusätzlichen Dokumente angesprochen. Sie wurden von den kantonalen Ämtern zur spezifischen Beratung in den Kommissionen weitergeleitet. In den allermeisten Fällen dienen sie als Arbeitspapier und sollten auch als solches gehandhabt werden. Die zweckentfremdete Nutzung dieser Papiere und deren Veröffentlichung in einem fremden Kontext sind definitiv nicht sachdienlich. Der Einfluss von Dritten in den Kommissionen würde die sachbezogene Ausreifung von Vorlagen erschweren. Der Prüfstand der Medien, der Interessenverbände und der Öffentlichkeit könnte sich manchmal als populistische Zerreissprobe erweisen. Es reicht, wenn ich als Parlamentarierin jetzt gerade vor Ihnen stehe und etwas Herzklopfen verspüre. Mit einem beklemmenden Gefühl spüre ich, dass ich in einer solchen Situation weniger fachspezifisch denken und handeln könnte, weil jedes Wort auf die Waagschale gelegt

wird. Es ist gut, wie das Öffentlichkeitsprinzip bei uns gewahrt wird. Belassen wir es doch bei der jetzigen Handhabung. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

Rea Eng-Meister (CVP). Die Fragen betreffend des Kommissionsgeheimnis in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip werden vom Regierungsrat verständlich beantwortet. Unsere Fraktion bedankt sich dafür. Dass alle Informationsrechte im Kantonsratsgesetz geregelt sind und auch das Kommissionsgeheimnis nicht mit dem Amtsgeheimnis verwechselt werden darf, wird klar dargestellt. Weil die Kommissionen aufgrund von Aufsichtstätigkeiten zusätzliche Akten besprechen müssen, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, dürfen diese Informationen auch nicht veröffentlicht werden. Der Regierungsrat informiert, dass das Datenschutzgesetz beim Bund in Revision ist und dass diesbezüglich nach der Revision auch im Kanton Solothurn eine Prüfung der gesetzlichen Ausnahmegründe nötig ist. Das zeigt uns, dass die Aktualität bezüglich Datenschutz im Kanton gewährleistet ist und dass alle rechtlichen Bestimmungen vorhanden sind. Wir sind uns in der Fraktion einig, dass zu diesem Thema kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Urs Unterlerchner (FDP). Ich kann mich den Ausführungen der Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP selbstverständlich anschliessen. Ich bin nicht grundsätzlich gegen das Kommissionsgeheimnis - ganz im Gegenteil. Ich schätze die Vorteile, die das Kommissionsgeheimnis mit sich bringt. Man kann sich unbeeinflusst äussern und man kann Fragen stellen, die man beispielsweise hier im Rat öffentlich nicht stellen würde. Anschliessend an das letzte Votum muss ich sagen, dass die Praxis gezeigt hat, dass es gewisse Probleme mit sich bringen kann, wie wir das Kommissionsgeheimnis interpretieren. Ich möchte nicht allzu sehr in die Details gehen hinsichtlich der Vor- und Nachteile. Aber auf einen Punkt möchte ich näher eingehen und aufzeigen, welche Probleme es gibt, wenn man es so handhabt wie wir es auslegen. Wir haben in den letzten Monaten - mittlerweile muss ich sagen, in den letzten Jahren - mehrfach erlebt, dass es bei Informationen, die grundsätzlich gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz, das wir im Kanton kennen, jedem Solothurner Bürger zugänglich sein würden, plötzlich hiess, dass uns die Dokumente nichts angehen würden. Warum? Sie wurden in den Kommissionssitzungen thematisiert. Wenn man ein Zugangsgesuch stellen würde, hätte man ein Anrecht, diese Unterlagen zu sehen. Plötzlich hatte man diese Möglichkeit nun nicht mehr. Ich möchte hier nicht weiter ins Detail gehen, aber es handelt sich um brisante Themen wie Bonuszahlungen bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV), den Fall William W. oder auch Abgangsentschädigungen beim Steueramt. Es kann nicht sein, dass man der Verwaltung den Anreiz gibt, gewisse Informationen in den Kommissionen zu thematisieren, damit man später sagen kann, dass diese Informationen dem Kommissionsgeheimnis unterstehen würden. Selbstverständlich will ich dem Regierungsrat nicht unterstellen, dass das Vorgehen eine gängige Praxis ist. Die vorher genannten Beispiele zeigen aber, dass das Kommissionsgeheimnis als praktische Nebenerscheinung zur Folge haben kann, dass man die entsprechenden Informationen nicht mehr gleich einfach der Öffentlichkeit zugänglich machen kann. Dank dem unglaublichen Einsatz von diversen Einzelpersonen hat die Öffentlichkeit heute Kenntnis von mehreren brisanten Themen, die der Regierungsrat vermutlich nicht so gerne öffentlich diskutiert hätte. Das soll keine Unterstellung sein, es ist lediglich meine Interpretation der letzten paar Zugangsgesuche. Sie wurden vom Regierungsrat durchwegs alle abgelehnt, und das, obschon sogar die kantonale Datenschutzbeauftragte gesagt hat, dass die Informationen zugänglich gemacht werden müssen. Dabei wäre es so einfach. Das Vorgehen der Verwaltung hat zur Folge, dass die Transparenz schwindet. Das fördert das Vertrauen der Bevölkerung nicht. Es wäre viel einfacher, wenn man diese Informationen all jenen zugänglich machen würde, die einen Anspruch darauf haben. Im Kanton Solothurn kennen wir nun einmal das Öffentlichkeitsgesetz. Die Antwort zur Frage 5 stimmt mich zuversichtlich. Auch der Regierungsrat erkennt ein Verbesserungspotential beim Zugang von amtlichen Dokumenten. Daher sind wir - unser Sprecher hat es bereits erwähnt - teilweise befriedigt.

Urs Huber (SP). Ich kann die Antworten des Regierungsrats mehr oder weniger vollumfänglich teilen. Dennoch wollte ich aus nicht aktuellem Anlass etwas sagen. Ich weiss nicht, ob Ihnen bewusst ist, dass man vor genau 20 Jahren das Gesetz Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz beschlossen hat. Das war am 20. und am 21. Februar 2001 der Fall. Ich habe die ganze Kantonsratsdebatte noch einmal nachgelesen. Warum? Ich habe mich erinnert oder war der Meinung, dass ich dazu einen Antrag gestellt habe. Die Erinnerung hat mich nicht getäuscht. Urs Unterlerchner hat ein paar Punkte erwähnt, was man jetzt so denkt. Vielleicht ist auch interessant zu hören, was man gedacht hat, als man das Gesetz beschlossen hat. Herbert Wüthrich, der Sprecher der SVP-Fraktion, hat gesagt, ich zitiere: «Wir vertreten die Meinung, dass nicht die ganze Welt und damit Personen, die sich im Leben vielleicht nicht gesetzeskonform verhalten, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit auf Stufe Kanton und Gemeinden

erhalten sollen. Es gibt verschiedene Gefahrenherde.» Ich musste auch einmal etwas schmunzeln, denn ich habe die Aussage eines gewissen Kurt Fluri gelesen. Er hat ebenfalls gesprochen und sich enerviert. An zwei Tagen in Folge hat er gesagt, dass es sich um trendigen Modernismus handeln würde. Wieso habe ich geschmunzelt? Wenn Urs Unterlerchner dies hört, bin ich ganz sicher, dass er denkt: «Typisch Kurt Fluri.» Wir haben einen Antrag gestellt. Dieser ging etwas weiter, als die meisten hier im Rat denken. Ich durfte als Sprecher der SP-Fraktion einen Antrag stellen. Wir wollten nämlich Folgendes: «Die kantonsrätlichen Kommissionsverhandlungen sollten mit gewissen Ausnahmen in der Regel öffentlich sein. Schützenswerte private und wichtige öffentliche Interessen sollen jedoch berücksichtigt werden. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum demgegenüber eine Regierungsratssitzung öffentlich sein soll, warum die Verwaltung angehalten ist, Informationen zu kommunizieren. Es wäre konsequent, wenn wir bei uns selber auch mit den gleichen Ellen messen.» In den letzten paar Jahren war ich ehrlicherweise nicht unglücklich, dass der Kantonsrat meinem Antrag nicht zugestimmt hat. In der heutigen Welt, das heisst in diesem Kontext in der Medienwelt, ist nicht auszudenken, was hier geschaffen wird. Es wäre ein besserer Schnitt als die Interpellationsfrage. Heute denke ich wieder, dass es doch einen Mehrwert hätte. Man würde sehen, was tatsächlich diskutiert wird mit allen diesen Märchenerzählungen, teilweisen Verdrehungen und Heldentaten, die man hier erzählt - beispielsweise welche Anträge man gestellt hat. Wenn man dies nachschaut, so erkennt man, dass da nichts war. Auf jeden Fall ist es nicht im Protokoll erwähnt. Fazit: Erstens: Ich würde lieber eine klare Offenheit haben, anstatt über einzelne Dokumente zu diskutieren. Zweitens: Zur Transparenz würde auch die Geschwindigkeit gehören. In diesem Sinn wäre ich froh, wenn wir zum Beispiel die Kantonsratsprotokolle relativ zackig erhalten würden. Das habe ich vor 20 Jahren auch schon gelesen. Kantonsratspräsident Urs Hasler hat sich beklagt, dass es fünf Monate gedauert hat. 20 Jahre später sind wir ungefähr am selben Ort. Ich wäre für uns und für alle Bürger froh, wenn man schneller sehen würde, was wir hier gesprochen haben.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Ich danke unserem Doyen für diesen kleinen Rückblick über die Geschichte des Parlaments zu diesem Thema. Der Interpellant hat sich als teilweise befriedigt erklärt. Wir haben den Auftrag von Thomas Lüthi auf nächsten Mittwoch verschoben. Er wird aus inhaltlichen Gründen im Anschluss an das Traktandum 34 behandelt. Das wurde erst gestern Abend so entschieden und ist keineswegs böser Willen. Ich bin der Meinung, dass dies unbestritten ist. Daher kommen wir nun zum Traktandum 10.

A 0246/2019

Auftrag fraktionsübergreifend: Schaffung einer Passage für den Fahrrad- und Personenverkehr zur Querung der SBB-Linie beim Bahnhof Grenchen Süd

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2020:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit den SBB und der Stadt Grenchen beim Bahnhof Grenchen Süd für den Fahrrad- und Personenverkehr eine Passage zur Querung der SBB-Linie Jurafuss zu realisieren. Dies hat möglichst zeitnah zu erfolgen, das heisst bis spätestens Ende der Legislaturperiode 2021-2025.
2. Begründung. Die Jurafusslinie der SBB bei Grenchen existiert seit 1857. Eine Unterquerung der Gleisanlagen für den Fussgängerverkehr gibt es nur beim Stationsgebäude des Bahnhofs. Weitere Querungen ausserhalb des Bahnhofbereichs befinden sich östlich bei der Leimen-/Flughafenstrasse und im Westen bei der Léon Breitling-Strasse. Velofahrerinnen und -fahrer können die SBB-Linie nur via diese Strassen queren. Diese Passagen müssen aber als gefährlich eingestuft werden, da sich auf beiden Seiten des Bahnhofs gleichzeitig noch Kreuzungen befinden. Gerade die Léon Breitling-Strasse mündet in die sehr viel befahrene Kreuzung mit der Schlachthausstrasse respektive Archstrasse, die als Zubringerinnen aus dem Westen der Stadt zur Autobahn A5 ausgebaut sind. Ganz im Osten der Stadt gibt es noch die Hundsackerbrücke (Autobahnzubringer) und im Westen die Monbijoubrücke auf der Achse des westlichen Autobahnzubringer-Astes. Die SBB-Linie zerschneidet Grenchen in zwei grosse Teile. Es ist für eine Stadt von fast 18'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein unhaltbarer Zustand, dass es für den Langsamverkehr über 160 Jahre nach dem Bau der Bahnlinie noch keine eigene Querung gibt. Südlich der

Bahnlinie wohnen Tausende von Grenchnerinnen und Grenchner, die zu Fuss oder mit dem Velo nur an den beschriebenen Stellen die Bahnlinie über- oder unterqueren können. Viele Anlagen, so das ganze Sportzentrum mit dem beliebten Schwimmbad und dem Velodrome, befinden sich südlich der SBB-Linie. Die Mittelachse der Stadt vom Marktplatz hinunter zum Sportzentrum ist für den Velo- und Fussgängerverkehr durch die Bahnlinie vollständig unterbrochen. Eine Weiterentwicklung des Veloverkehrs ist in der Stadt Grenchen nur mit der längst überfälligen eigenen Querung der SBB-Linie möglich. Ebenfalls würde mit der verlangten Passage die Erschliessung der Gleisanlagen für die Park- und Ride-Benützerinnen (Parkplatz an der Güterstrasse) vereinfacht und verkürzt. Das Mittelperron ist heute beispielsweise vom Park- und Ride-Parkplatz nur über einen grossen Umweg via Unterführung beim Stationsgebäude erreichbar. Das Industrieareal Grenchen Südost an der Neckarsulmstrasse, also unweit des Bahnhofs Grenchen Süd, ist gemäss kantonalem Richtplan ein Top-Entwicklungsstandort der Hauptstadtregion Schweiz, in dem in Zukunft sehr viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Zudem befinden sich heute schon Schulen in dieser Gegend. Ebenso ist unmittelbar südlich der Gleisanlagen die Errichtung des „Bildungs- und Technologiezentrums" geplant. Dies alles verlangt dringend nach einer besseren südseitigen Erschliessung des Bahnhofs Grenchen Süd.
Als grosses Industrie- und Technologiezentrum des Kantons Solothurn kommen sehr viele Pendlerinnen und Pendler mit den SBB nach Grenchen Süd. Auch für sie wäre die direkte Erschliessung von den Perrons in Richtung Industrieareal Grenchen Südost und zu den Firmen in Grenchens Mitte eine grosse tägliche Erleichterung.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Bemerkungen zu den Zuständigkeiten. Der Auftrag fordert vom Kanton, zusammen mit den SBB und der Stadt Grenchen, beim Bahnhof Grenchen Süd eine Fahrrad- und Personenunterführung zur Querung der SBB-Linie Jurasüdfuss zu realisieren. Die Zuständigkeit für die Realisierung eines solchen Vorhabens liegt jedoch nicht beim Kanton. Bei der vorgeschlagenen neuen Unterführung handelt es sich entweder um ein kommunales Vorhaben oder, im Fall der gleichzeitigen Erschliessung der Perronanlagen, um ein gemeinsames Vorhaben der Standortgemeinde und dem entsprechenden Transportunternehmen, vorliegend die SBB. Auch die Mitfinanzierungsmöglichkeiten des Kantons bei einem solchen Vorhaben sind aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen beschränkt. Personenunterführungen, welche zu den Perrons führen, werden gemäss den vom Bund definierten Regeln über den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) und damit durch den Bund finanziert. Höhere Standards oder zusätzliche Anforderungen, wie sie sich beispielsweise aus der gleichzeitigen Nutzung der Unterführung als Fahrrad- und Personenunterführung ergeben, sind gemäss den heutigen gesetzlichen Grundlagen durch die Standortgemeinde zu tragen. Gemäss § 7 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) kann der Kanton zwar an die verkehrsmässige Erschliessung übergeordneter Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs (öV) sowie an Busbahnhöfe, Parkplätze und Zweiradabstellplätze bei Bahnhöfen und Haltestellen finanzielle Beiträge leisten. Beim vorliegenden Vorhaben ergibt sich jedoch vor allem eine Verbesserung der Fuss- und Fahrradverbindungen in der Querbeziehung (Verbinden von Ortsteilen). Damit kann die unmittelbare Erschliessungsfunktion zu einem ÖV-Knotenpunkt gemäss § 7 Absatz 3 des ÖV-Gesetzes nicht herangezogen werden, um das Anliegen durch den Kanton finanziell zu unterstützen. Gemäss dem aktuellen Strassengesetz (BGS 725.11) ist die Zuständigkeit des Kantons betreffend die Fahrrad- respektive Velowege beschränkt auf die Bereitstellung der Velowege entlang von Kantonsstrassen. Dies gilt sinngemäss auch für Fusswege und damit auch für Fahrrad- und Personenunterführungen. Aufgrund der laufenden Teilrevision des Strassengesetzes ist jedoch davon auszugehen, dass die Mitfinanzierungsmöglichkeiten des Kantons für Fuss- und Velowege erweitert werden: Mit Beschluss (RRB) Nr. 2020/271 vom 25. Februar 2020 hat der Regierungsrat die Botschaft zur Teilrevision des Strassengesetzes «Aufhebung Strassenbaufonds und Finanzierung von Velowegen von kantonaler Bedeutung» verabschiedet. Neu soll der Kanton für alle Fuss- und Velowege zuständig sein, welche von kantonaler Bedeutung sind. Damit sollen wichtige Netzlücken geschlossen werden können. Die Aufteilung der Finanzierungskosten zwischen Kanton und Gemeinde wird sich jeweils an der Bedeutung des entsprechenden Fuss- und Veloweges orientieren. Die Grundlage für die Bezeichnung des entsprechenden Wegnetzes von kantonaler Bedeutung steht in Bearbeitung. Der Entscheid über die Bezeichnung des Wegnetzes von kantonaler Bedeutung wird dem Regierungsrat obliegen. Somit könnte der Kanton auch für Fahrrad- und Personenunterführungen zuständig werden, sofern es sich um eine Verbindung von kantonaler Bedeutung handelt. Aktuell stehen mehrere solcher Projektvorhaben im Raum (u.a. Unterführungen Bahnhof Solothurn, Bahnhof Luterbach, Wangen b. Olten, Dornach Apfelsee). Die kantonale Bedeutung einer Fahrrad- und Personenunterführung dürfte insgesamt umso eher gegeben sein, je stärker es sich um ein Vorhaben handelt, welches als Baustein einer umfassenden Aufwertung eines ÖV-Knotenpunktes verstanden werden kann. In jedem Fall können wir uns vorstellen, die Fahrrad- und Personenunterführung in das Agglomerationsprogramm Grenchen zu integrieren. Als Teil

des Agglomerationsprogramms könnten unter Umständen Bundesmittel zur entsprechenden Verbreiterung der Unterführung beantragt werden (siehe auch Ziffer 3.2).
3.2 Inhaltliche Bemerkungen. In Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes Grenchen Süd inklusive dem Bushof hat der Kanton Solothurn im Januar 2018 in seiner Stellungnahme zu diesem Projekt an die Stadt Grenchen angeregt, die Planungen nicht nur auf den nördlich gelegenen Bahnhofplatz zu legen, sondern räumlich wie auch thematisch auszuweiten. Konkret wurde der Hinweis gegeben, dass mit der Zielsetzung einer Neukonzeption des Bahnhofes zu einer ÖV-Drehscheibe (verkehrliche Aspekte) sowie Stärkung der Identität des Bahnhofgebietes (städtebauliche Aspekte) der Projektperimeter unbedingt auch die Südseite des Bahnhofes zu berücksichtigen hat. Die SBB brachten dieses Anliegen ebenso bei der Stadt Grenchen ein. Weiter wurde seitens Kanton empfohlen, dass im Hinblick auf ein Agglomerationsprogramm Grenchen sich die Gelegenheit bietet, das Bahnhofgebiet umfassender zu betrachten. Aktuell ist die Stadt Grenchen zusammen mit den Gemeinden Bettlach und Lengnau sowie dem Kanton Solothurn an der Erarbeitung eines Agglomerationsprogrammes Grenchen. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sowie dem Ansatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr werden die Siedlungsentwicklung sowie die verkehrlichen Aspekte umfassend behandelt. Die Erschliessung der Entwicklungsgebiete, allen voran das Gebiet um die Neckarsulmstrasse wie auch die im Auftrag aufgeführten Nutzungen (Schulen, Bildungs- und Technologiezentrum, Sportanlagen, Freibad etc.) im Süden Grenchens, sind Bestandteil einer Gesamtbetrachtung im Agglomerationsprogramm Grenchen. Bezüglich Verkehr werden insbesondere auch die MIV-Erschliessungsachsen, das ÖV-Angebot, die Fuss- und Veloverbindungen und die Anlagen der kombinierten Mobilität (P+R, B+R etc.) thematisiert. Das bedeutet, dass eine Passage für den Fahrrad- und Personenverkehr im Agglomerationsprogramm Grenchen ein Thema sein kann, das Vorhaben aber auf die Entwicklungen im Süden Grenchens, insbesondere die Planungen auf der Südseite des Bahnhofgebietes, abgestimmt sein muss. Dazu ist ein Entwicklungs- und Erschliessungskonzept erforderlich. Ohne ein solches wird sich der Bund wohl kaum finanziell an einer neuen Unterführung beteiligen. Aufgrund der zu geringen Planungsreife empfehlen wir, das Vorhaben im Rahmen des Agglomerationsprogrammes nicht schon in der 4. Generation (2024 - 2027), sondern erst mit einem überzeugenden Gesamtkonzept für die ÖV-Drehscheibe Grenchen Süd in der 5. Generation (2028 - 2031) beim Bund einzureichen.
4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, unterstützend darauf hinzuwirken, dass im Rahmen des Agglomerationsprogramms Grenchen, zusammen mit der Stadt Grenchen und der SBB, ein Gesamtprojekt zur Weiterentwicklung des Bahnhofgebietes aufgenommen wird, welches eine Fahrrad- und Personenunterführung zur Querung der SBB-Linie Jurasüdfuss enthält.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 2. Juli 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Christof Schauwecker (Grüne), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich halte mich kurz, aber doch etwas länger als vorher. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2020 - das war im Anschluss an die Session in Schönenwerd, vielleicht können Sie sich noch erinnern - mit dem fraktionsübergreifenden Auftrag «Schaffung einer Passage für den Fahrrad- und Personenverkehr zur Querung der SBB-Linie beim Bahnhof Grenchen Süd» befasst. Denjenigen, die die Situation in Grenchen nicht genau kennen, kann ich sie an dieser Stelle kurz beschreiben. Ich lasse mich allenfalls auch gerne von Grenchnerinnen und Grenchnern korrigieren. Ich versuche es aber trotzdem. Der grösste Teil der Grenchner Bevölkerung wohnt nördlich des Trassees der Jurasüdfusslinie von Biel Richtung Solothurn. Südlich der Bahngeleise befinden sich publikumsintensive Anlagen, wie zum Beispiel das Schwimmbad oder das Velodrome. Unmittelbar südlich der östlichen Unterführung, an der Flughafenstrasse, ist ein Schulhaus am Entstehen. Vom Bahnhof Grenchen Süd aus gesehen gibt es Richtung Solothurn und Richtung Biel je eine Unterführung unter dem Trassee hindurch. Die beiden Unterführungen sind hauptsächlich für den motorisierten Individualverkehr ausgestaltet. Für den Fuss- und Fahrradverkehr sind die beiden Unterführungen als gefährlich einzustufen. Im Licht dieser Fakten wird klar, dass die Situation entschärft werden muss. Das haben wir so in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission diskutiert. Da es sich um kommunale Querungen handelt und damit an und für sich um eine kommunale Angelegenheit, ist aus Sicht des Regierungsrats und auch aus Sicht einer Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission die Stadt Grenchen für dieses Anliegen verantwortlich. Daher hat der Regierungsrat einen geänderten Wortlaut vorgeschlagen. Das Anliegen des Auftrags, also die Schaffung einer sicheren Querung der Bahngeleise für den Fahrrad- und Fussverkehr, soll in das neue

Agglomerationsprogramm Grenchen-Bettlach-Lengnau aufgenommen werden. Wie eingangs erwähnt, haben wir in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission im Juli 2020 über diesen Auftrag beraten. In der Zwischenzeit, im August 2020, wurde die öffentliche Mitwirkung und die Behördenvernehmlassung des Agglomerationsprogramms 4. Generation veröffentlicht. Daher öffne ich an dieser Stelle eine Klammer, denn diese Information lag zum Zeitpunkt der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission noch nicht vor. Ich möchte sie Ihnen aber trotzdem nicht vorenthalten. Unter dem Punkt S-UV.3.2 Masterplan Bahnhof Süd der Vernehmlassungsvorlage wird eine Querung für den Fuss- und Fahrradverkehr auf der Höhe der Girardstrasse vorgeschlagen. Ab 2022 soll mit der Planung an dieser Stelle begonnen werden. Mitte des laufenden Jahres soll das Agglomerationsprogramm eingereicht werden. Damit wird aus meiner Sicht dem Anliegen des Auftrags entsprochen. Nichtsdestotrotz empfiehlt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, den abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats erheblich zu erklären. Wir bitten Sie, der Kommission und dem Regierungsrat zu folgen.

Heiner Studer (FDP). Zuerst danke ich Christof Schauwecker für die geografische Aufklärung zur Lage des Bahnhofs Süd. So ist allen klar, wie sich dort die Situation darstellt. Der Auftrag betrifft ein Anliegen, das man sehr gut unterstützen kann. Wie jedoch bereits der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Auftrag erwähnt hat, ist der Auftrag so nicht umsetzbar. Aber die Stadt Grenchen kann selber viel unternehmen, dass das Anliegen für eine Querung der SBB-Linie im gewünschten Bereich realisiert werden kann, indem das Projekt in das Agglomerationsprogramm aufgenommen wird. Wir haben gehört, dass dies bereits geschieht und das ein grosser Schritt gemacht wurde. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Projekt vom Bund und vom Kanton unterstützt wird. Diese Unterstützung wird bei einer Annahme des geänderten Wortlauts des Regierungsrats zugesichert. Wir sind mit der Erheblicherklärung mit dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats einverstanden.

Remo Bill (SP). Die SBB-Bahnlinie Jura Süd zerschneidet die Stadt Grenchen in zwei grosse Stadtteile. Für die zweitgrösste Stadt des Kantons ist es ein unglaublicher Zustand, dass seit der Eröffnung der SBB-Bahnlinie, notabene seit 1857, keine Querung für den Langsamverkehr besteht. Der Handlungsbedarf für eine Passage für den Langsamverkehr ist gross. Es braucht beim Bahnhof Grenchen Süd dringend eine sichere Querung der SBB-Bahnlinie. Eine Passage bedeutet für Grenchen Folgendes: Erstens: Der Langsamverkehr muss nicht mehr die gefährlichen und umständlichen Umfahrungen benutzen. Zweitens: Die grossen Pendlerströme erfahren durch die direkte Erschliessung der Perrons zu den Firmen im Süden und im Norden eine tägliche Erleichterung. Drittens: Das Industrieareal Grenchen Südost an der Neckarsulmstrasse, ein Top-Entwicklungsstandort der Hauptstadtregion Schweiz, erhält eine Erschliessung für den Langsamverkehr. Viertens: Die Bildungsinstitutionen Berufsbildungszentrum (BBZ), Zeitzentrum sowie die Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG (HFTM) werden mit dem Langsamverkehr besser erschlossen. Insbesondere der geplante Campus der HFTM und Swissmechanic Solothurn neben dem Bahnhof Grenchen Süd wird zu einer Aufwertung des Bahnhofareals führen und von einer Passage profitieren. Fünftens: Die Sportanlagen mit Schwimmbad, Fussballplätzen, Velodrome und Leichtathletikstadion im Süden der Stadt werden mit der Erschliessung durch den Langsamverkehr aufgewertet. Vor allem ist es auch ein Plus für die Schulkinder, die von den nördlich gelegenen Schulhäusern gefahrenfrei in das Schwimmbad oder in das Stadion gelangen können. Sechstens: Der Zugang von Park and Ride am Bahnhof Grenchen Süd und damit die kombinierte Mobilität wird vereinfacht. Zusammenfassend kann man sagen, dass mit einer Passage der Anteil des Langsamverkehrs am Gesamtverkehr erhöht wird, um Kapazitätsengpässe im ÖV und im motorisierten Individualverkehr (MIV) zu begegnen. Es geht aber nicht nur um Verkehrsaspekte, sondern auch um die Identität der Stadt Grenchen, die durch die neue Verbindung von Nord nach Süd gestärkt wird. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die Erheblicherklärung mit dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats.

Peter Brotschi (CVP). Ich danke dem Regierungsrat namens unserer Fraktion für die Beantwortung und für seine Stellungnahme in dieser Angelegenheit. Ich möchte nicht noch einmal die Argumente in der Begründung auflisten. Unser Vize-Stadtpräsident Remo Bill hat dies in verdankenswerter Art und Weise bereits gemacht. Unsere Fraktion anerkennt den unbestritten schlechten Zustand, der hier vorliegt. Ich bin selber Fahrradfahrer und fahre oft dort hindurch. Es ist immer eine Art Spiessrutenlauf oder ein Spiessrutenfahren. Aber ich muss auch als jetzt aktiver Gemeinderat sagen, dass Grenchen diesen Zustand zum Teil selber verursacht hat. In der Stadt wäre es möglich gewesen, in den letzten Jahrzehnten auf die Idee zu kommen, dass der Zustand für den Langsamverkehr nicht optimal respektive nicht haltbar ist. Vor einigen Jahren hat das die CVP Grenchen aufs Tapet gebracht. Grundsätzlich ist es tatsächlich so, dass es sich dabei um eine Angelegenheit zwischen der Stadt und den SBB handelt. Wir sind froh, dass auch der Kanton unterstützend wirkt, wie das in der Vorlage ausgeführt ist. Es ist realistisch,

dass dies tatsächlich finanziell nur über das Agglomerationsprogramm läuft. Zum Schluss möchte ich noch etwas Persönliches anfügen. Ich erlaube mir das im zweit- oder drittletzten Votum im Kantonsrat. Vor Jahren habe ich in einer Kolumne im «Grenchner Tagblatt» geschrieben, dass ich gerne die Fahrrad- und Fussgängerpassage erleben möchte. Aber ich möchte das tatsächlich noch gerne als Fahrradfahrer erleben und nicht erst mit dem Rollator.

Heinz Flück (Grüne). Seit langem verfolgen wir in der Verkehrspolitik eine 3-V-Strategie: vermeiden, verlagern und verträglich gestalten. Mit den aktuellen Entwicklungen und den neuen Agglomerationsprogrammen hat man richtigerweise festgestellt, dass die 3-V nicht mehr reichen. Es muss zwingend ein viertes V hinzukommen. Das vierte V heisst «vernetzen». Vernetzen ist zwingend, um unnötige oder unnötig lange Fahrten vermeiden zu können und um den Modal Split weg vom MIV zum ÖV, Fuss- und Fahrradverkehr verbessern zu können. Die Bahnhöfe sind daher ganz wichtige Drehscheiben vom vernetzten Verkehr. Kürzlich haben wir über den Bahnhof Luterbach gesprochen. Jetzt geht es um Grenchen. Es wird wohl nicht das letzte Mal sein, dass wir über so etwas sprechen. Leider erkennen die SBB das Potential der Vernetzung noch zu wenig. Sie verhalten sich bei Unterführungen immer sehr knauserig. Sie sehen nur gerade den allfälligen Perronzugang für die Passagiere und Passagierinnen. So haben sie sich zum Beispiel in Wangen bei Olten beim Bau der Entlastung Region Olten (ERO) - dort wurde eine grosszügige, breite Unterführung für Fahrräder und Fussgänger erstellt - geweigert, die Unterführung unter den Geleisen so zu verbreitern, dass Fussgänger und Fahrräder vernünftig aneinander vorbeikommen. Solches ist angesichts des Geldes und des Landverbrauchs, der in Autobahnausbauten, in Umfahrungen und auch in Bahnausbauten investiert wird, absolut unverständlich und unverhältnismässig. Das vierte V, das Vernetzen, ist leider noch nicht überall angekommen - nicht einmal bei der SBB selber, die existentiell darauf angewiesen wäre. Für die Grünen ist klar, dass es in diesem Bereich künftig deutlich mehr Anstrengungen braucht, um diesem vierten V nachzuleben. Wir bedauern, wie schon beim erwähnten Auftrag betreffend Luterbach, dass dieser Auftrag in der Version des Regierungsrats wiederum keinen verbindlichen Zeitplan enthält. Weder eine Jahreszahl noch eine Nennung der Prioritäten im Agglomerationsprogramm sind darin enthalten. Im Erläuterungstext des Regierungsrats wird sogar das übernächste Agglomerationsprogramm erwähnt. Das wäre das Agglomerationsprogramm 5. Generation. Vielleicht unterliegt es dann nicht einmal der Priorität A. Das käme einem Verschieben auf den Sankt-Nimmerleins-Tag gleich. Uns scheint es aber absolut logisch zu sein, dass das Projekt jetzt im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes realisiert werden muss. Wir stimmen daher trotz dieser Kritik der Erheblicherklärung in der Version des Regierungsrats zu.

Rolf Sommer (SVP). Als Alt-Grenchner, ich bin dort aufgewachsen, kenne ich Grenchen wahrscheinlich sehr gut. Ich habe dort noch einige Vermessungen vorgenommen. Ich habe erlebt, als der FC Grenchen 15'000 Zuschauer hatte. Das waren noch Zeiten in den 50er Jahren. Ich stand sogar einmal im Tor und Erwin Ballabio hat gesagt, was denn dieser kleine Junge dort machen würde. Er solle aus dem Tor weggehen. Ich habe erlebt, als 15'000 Arbeiter am Morgen mit dem Zug angereist, und dann zu Fuss an ihren Arbeitsplatz in der Ebauches SA und in der ASSA gelangt sind. Auch habe ich erlebt, als das Gewerbeschulhaus vom Kanton Solothurn erbaut wurde. Ich habe seinerzeit bereits gefragt, wieso man denn keinen Durchgang unter der SBB-Linie mache, damit man dort besser durchkommen kann. Der damalige Stadtpräsident hat mir seinerzeit gesagt - ich habe damals noch nicht politisiert - dass man das nicht machen könne. Das müsse der Kanton machen. Heute sind wir genau gleich weit. Der Kanton sagt, dass er das nicht machen könne, der andere müsse es machen. Es wäre schon lange nötig gewesen. Die beiden Strassen, die unter der Bahnlinie hindurchführen, habe ich Hunderte Male befahren, sei es in Richtung Schwimmbad oder anderswohin. Aber hat sich nichts geändert. Man hat es in Grenchen total verpasst, ein Fahrradkonzept zu erarbeiten. Das hätte man schon vor 20 Jahren in Angriff nehmen sollen. Entschuldigen Sie bitte - vielen Dank.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Das Wort ist frei für Einzelsprecher. Ich sehe keine Meldungen. Wünscht der Regierungsrat das Wort? Das ist auch nicht der Fall. Damit kommen wir zur Abstimmung über diesen Auftrag. Zuerst stellen wir den geänderten Wortlaut dem Originalwortlaut gegenüber.

Für Annahme des geänderten Wortlauts (Regierungsrat/Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission)	eindeutige Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Eine eindeutige Mehrheit hat sich für den geänderten Wortlaut ausgesprochen. Wir stimmen nun noch über die Erheblichkeit ab.

Für Erheblicherklärung	einstimmig
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Auftrag wurde somit einstimmig erheblich erklärt. Ich habe gehört, dass Kirschblüten als Vorspeise schmackhaft sind. Daher handeln wir diese Interpellation noch vor dem Mittagessen ab.

I 0025/2020

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Fragen zur Kirschblüten-Gemeinschaft

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2020:

1. Vorstosstext. Seit Jahren sorgt die Kirschblütengemeinschaft in Lüsslingen-Nennigkofen in der nationalen Presse für unrühmliche Schlagzeilen. Auch deutsche Medien berichteten sehr kritisch über die Bewegung, die einheitlich als sektenhafte Gemeinschaft oder Psychokult bezeichnet wird. Ärzte und Ärztinnen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft betreiben offiziell mehrere Arztpraxen im Kanton Solothurn, die gemäss eigenen Angaben dem sogenannten Avanti-Ärztenetzwerk angehören. Darunter finden sich auch Ärzte und Ärztinnen, welche im Kanton Solothurn psychiatrischen Notfalldienst leisten. Das Avanti-Netzwerk gibt über sich selbst an, im Rahmen der sogenannten echten Psychotherapie, auch den therapeutischen Inzest, also körperliche und sexuelle Handlungen zwischen Therapeuten und Therapeutinnen und Patienten und Patientinnen, als legitime Methode in der Psychotherapie anzuwenden. Diese Praxis steht im Widerspruch zum standesethischen Grundsatz zu sexuellen Handlungen im Therapieumfeld. Weiter propagieren die Ärzte und Ärztinnen aus dem Avanti-Netzwerk die sogenannte Psycholyse, auch psycholytische Psychotherapie genannt. In den Medien wurde über die Psycholyse bereits mehrmals berichtet, dass in grösseren Therapiegruppen psychoaktive Substanzen wie LSD, Ecstasy, Meskalin usw. verabreicht würden; im Drogenrausch würde es zu sexuellen Übergriffen kommen und bei den Einzeltherapien der mit der Gemeinschaft assoziierten Psychiaterinnen und Psychiatern passierten therapeutische Grenzverletzungen. Zeugen und Zeuginnen und ehemalige Patienten und Patientinnen bestätigen dies. Vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung und der standespolitischen Entwicklung stellt sich die Frage, ob die psycholytische Psychotherapie, wie sie durch die Mitglieder des Ärztenetzwerkes Avanti (Kirschblütengemeinschaft) angeboten wird, leitlinienkonform ist, den Massstäben der evidenz-basierten Medizin entspricht und wie sie sich von den anderen psychotherapeutischen Verfahren unterscheidet. Zudem stellt sich die Frage nach Wirksamkeitsstudien und Gefährdung der Patientensicherheit. Diese Frage stellen sich zurzeit viele Psychiater und Psychiaterinnen in der Region. Gegenüber dieser Therapiemethode wurden bereits Vorwürfe von Patienten und Patientinnen gegen Psychiater und Psychiaterinnen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft (Ärztenetzwerk Avanti) erhoben. Die Ärzte und Ärztinnen des Avanti-Netzwerks gefährden Patienten und Patientinnen durch Therapieformen, die nicht richtlinienkonform sind, sowie eine Verletzung der Standesordnung und eine implizite Propagation ärztlicher Kunstfehler (Grenzüberschreitungen) darstellen. Mehrfach wurde durch einzelne unabhängige Ärzte und Ärztinnen auf diese unhaltbare Situation und die Missstände hingewiesen, auch bei den zuständigen Aufsichtsbehörden. Wie Aussteiger und Aussteigerinnen glaubhaft versichern, haben Ärzte und Ärztinnen aus dem Kirschblüten-Umfeld über viele Jahre grosse Mengen von Ketamin/Ketalar und Ephedrin beim Kantonsapotheker bezogen. Als Begründung gaben sie an, die Medikamente für die Psycholyse zu brauchen. Ketamin ist als Betäubungsmittel zugelassen, Ephedrin ist zugelassen für die Behandlung von Schnupfen und Hypotonie. Als dissoziative psychotrope Substanz kann Ketamin als Rauschdroge eingesetzt werden. Ephedrin kann unter anderem als Stimulans oder Party-droge missbraucht werden. Gemäss Aussagen von Aussteigerin-

nen und Aussteigern konnten sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Gruppensitzungen frei und ohne Rezept bedienen.
Es stellen sich hierzu folgende Fragen:

1. Wie wird gerechtfertigt, dass, im Wissen der Verletzung der Standesordnung (therapeutischer Inzest, Grenzüberschreitungen), Ärzte und Ärztinnen, welche dem Avanti-Netzwerk angehören, für den psychiatrischen Notfalldienst zugelassen sind?
2. Was wird zum Schutz von Minderjährigen der Mitglieder der Kirschblütengemeinschaft unternommen, denen die Promiskuität und Psycholyse als sinnvolle und therapeutisch wirksame Methoden («Seelenöffner») vermittelt werden?
3. Entspricht die Therapieform der Psycholyse einem richtlinienkonformen Therapieverfahren?
4. Wie viele Therapeuten und Therapeutinnen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft arbeiten in den genannten Praxen, insbesondere im «Hof zur Kirschblüte»? Verfügen diese über die notwendigen Ausbildungen?
5. Wie viele Beschwerden von Betroffenen und Patienten und Patientinnen bezüglich ärztlicher Behandlung und Psychotherapien nach dem Ansatz der Kirschblütengemeinschaft sind bei den kantonalen Behörden bisher eingegangen? Wie viele davon betrafen sexuelle Übergriffe? Wie viele davon betrafen den psychologischen Notfalldienst?
6. Wie gross ist die Menge an Ketamin/Ketalar und Ephedrin, welche von den Kirschblütenärzten und -ärztinnen bezogen wurde? Wie ist das Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen einer off-label-Verwendung dieser Medikamente für die sogenannte Psycholyse zu bewerten?
7. Wurde durch den Kanton jemals geprüft, weshalb die Kirschblütenärzte und -ärztinnen solche Mengen an Ephedrin und Ketamin/Ketalar bestellt haben und ob die Medikamente seriös angewendet worden sind? Wenn ja: was ergab die Überprüfung? Wenn nein: wieso nicht?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen
3.1.1 Allgemeines. Die Thematik «Kirschblütengemeinschaft» bildete bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten: «Kirschblütengemeinschaft» und Medizinalaufsicht). Wir haben zur betreffenden Anfrage am 22. Januar 2019 (RRB Nr. 2019/102) Stellung genommen. In den Vorbemerkungen wurden Ausführungen zum Aufsichtsbereich, zu den Handlungs- und Sanktionsmöglichkeiten, zu den Prüfungsbefugnissen, zu den beweisrechtlichen Pflichten (Beweispflicht und -last) und der üblichen Vorgehensweise des Gesundheitsamts im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde über die im Kanton tätigen Gesundheitsfachpersonen gemacht. Ferner wurden die Anforderungen an die Abfassung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige erörtert. Da die Thematik «Kirschblütengemeinschaft» erneut aufgegriffen worden ist und sich mittlerweile die Rechtsgrundlagen im kantonalen Recht geändert haben, sollen die Grundsätze der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit des Gesundheitsamts nachfolgend nochmals etwas einlässlicher dargelegt werden.
3.1.2 Aufsichtsbereich des Gesundheitsamts. Der dem Gesundheitsamt von Gesetzes wegen zugewiesene Aufsichtsbereich ist massgebend dafür, welche Personen, beruflichen Tätigkeiten und Handlungen es in aufsichtsrechtlicher Hinsicht überprüfen kann. Das Gesundheitsamt überwacht im Kanton Solothurn das öffentliche Gesundheitswesen (§ 5 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] i.V.m. § 2 Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz [GesV; BGS 811.12]). Es ist insbesondere für die Überwachung der im Kanton Solothurn tätigen Ärztinnen und Ärzte nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11]) zuständig (Art. 41 MedBG und § 59 Abs. 1 GesG). Das MedBG soll im Interesse der öffentlichen Gesundheit namentlich die Qualität der Berufsausübung durch die Ärzteschaft fördern. Hierzu bestimmt das MedBG insbesondere die Regeln zur Ausübung des Arztberufs in eigener fachlicher Verantwortung (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. e MedBG). Zu den in Art. 40 MedBG geregelten «Berufspflichten» zählen die von der Ärzteschaft bei der Ausübung ihres Berufs zu beachtenden Verhaltenspflichten. Dabei handelt es sich einerseits um jene Verhaltenspflichten, welche die Beziehung zwischen den Ärztinnen und Ärzten und ihren Patientinnen und Patienten betreffen (z.B. sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung, Fortbildungspflicht, Wahrung der Interessen der Patientinnen und Patienten, Respektierung des Berufsgeheimnisses etc.). Andererseits beinhalten Berufspflichten auch Vorgaben, die das Verhältnis der Ärzteschaft zum Kanton regeln (z.B. Leistung von Notfalldienst). Die Berufspflichten gelten ausschliesslich für die konkrete Berufstätigkeit bzw. das konkrete Arzt-Patienten-Verhältnis und nicht für das generelle Verhalten im Privatleben. Das MedBG sieht folglich nicht eine allgemeine Lebensführungskontrolle der Ärzteschaft vor. Die Frage der Vertrauenswürdigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes orientiert sich zwar naturgemäss bis zu einem bestimmten Grad ebenfalls nach deren bzw. dessen privaten Lebenshaltung und -führung. Das Verhalten von Ärztinnen und Ärzten ausserhalb der Berufsausübung führt gemäss der bundesgerichtlichen Recht-

sprechung jedoch nur in Extremfällen zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen. Diese zentrale Abgrenzung ist von grundlegender Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit des Gesundheitsamts. Die Berufspflichten der in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Ärzteschaft sind abschliessend im MedBG geregelt. Die Aufsichtstätigkeit des Gesundheitsamts beschränkt sich grundsätzlich auf die Ahndung von Verletzungen dieser Vorschriften. Die Verletzung anderweitiger Vorschriften, Pflichten oder privater Regeln, wie etwa strafrechtliche Bestimmungen, welche den ausserberuflichen, privaten Bereich einer Ärztin bzw. eines Arztes betreffen, zivilrechtliche Vorschriften oder Standesregeln der Berufsverbände, wird von der Aufsichtspflicht des Gesundheitsamts hingegen nicht erfasst. Sofern aber solche Verletzungen von den zuständigen Behörden und Stellen festgestellt worden sind, werden sie vom Gesundheitsamt mitberücksichtigt. Sofern Ärztinnen und Ärzte ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, kann das Gesundheitsamt eine Verwarnung, einen Verweis, eine Busse bis zu CHF 20'000.00, ein Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot) oder ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder für einen Teil des Tätigkeitsspektrums anordnen (Art. 43 Abs. 1 MedBG). Das Disziplinarwesen bezweckt, Ärztinnen und Ärzte zur Befolgung ihrer Berufspflichten anzuhalten und fehlbare Personen von erneuten Verstössen abzuhalten. Zudem dient es der Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bevölkerung in die Ärzteschaft. Im Disziplinarverfahren ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Aufsichtsrechtlich relevant sind Verletzungen der ärztlichen Sorgfaltspflichten, welche eine qualitativ hochstehende und zuverlässige medizinische Versorgung sicherstellen sollen. Eine disziplinarrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn eine Verfehlung über ihre Auswirkungen im Einzelfall hinaus geeignet ist, das Vertrauen in die Kompetenz und die Integrität des Arztberufs zu beeinträchtigen. Das MedBG verfolgt hingegen nicht den Zweck, die Qualität der Erfüllung des einzelnen zivilrechtlichen Behandlungsauftrags sicherzustellen. Hierfür stehen die zivilrechtlichen Handlungsinstrumente zur Verfügung. Das MedBG greift dann ein, wenn der betreffenden Arztperson ein grobes Fehlverhalten zur Last gelegt werden kann, das über den Einzelfall hinaus wirkt. Die Anwendung eines innerhalb der Ärzteschaft zwar umstrittenen, aber gesetzlich und/oder standesrechtlich nicht ausdrücklich verbotenen und überdies von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommenen Therapieansatzes stellt keine mittels Disziplinarsanktionen zu ahndende Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflichten dar. Die Tätigkeit der Kirschblütengemeinschaft im Rahmen ihrer Kurse und Seminare betreffen nicht das klassische Arzt-Patienten-Verhältnis, wird nicht zulasten der OKP abgerechnet und untersteht folglich nicht der Aufsicht des Gesundheitsamts. Entsprechende Vorhaltungen sind daher an die Staatsanwaltschaft zu adressieren. Die Staatsanwaltschaft hat über vier Jahre hinweg eine einlässliche Strafuntersuchung gegen Mitglieder der Kirschblütengemeinschaft durchgeführt. Am 28. August 2019 wurden die Untersuchungen eingestellt. Es wurden diverse Befragungen und Hausdurchsuchungen an verschiedenen Örtlichkeiten durchgeführt. Überdies erfolgte eine Auswertung diverser Unterlagen (z.B. Bankkontoauszüge etc.) und Geräte. Aus diesen Untersuchungshandlungen konnten keine relevanten Informationen gewonnen werden. Gemäss Ausführungen in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft sei nur eine Person – eine ehemalige Teilnehmerin von Kursen der Kirschblütengemeinschaft – bereit gewesen, parteiöffentlich als Zeugin auszusagen. Eine weitere Auskunftsperson – ebenfalls eine ehemalige Kursteilnehmerin – habe die Aussage als Zeugin abgelehnt. Aussagen weiterer, insbesondere unbeteiligter Personen, welche nicht der Kirschblütengemeinschaft oder ihrem Umfeld angehören oder angehörten oder nicht zumindest Kurse und/oder Veranstaltungen der Gemeinschaft besuchen oder besuchten, hätten nicht vorgelegen. Da die angezeigten Mitglieder der Kirschblütengemeinschaft die gegen sie gerichteten Vorhaltungen ausdrücklich bestritten hätten, habe letztlich Aussage gegen Aussage gestanden. Mangels Vorliegen sachlicher Beweismittel für die behaupteten Straftaten (z.B. schriftliche Dokumente) habe nicht rekonstruiert werden können, wie sich die behaupteten Tatsachen im Rahmen der Kurse und Seminare tatsächlich abgespielt hätten. Zudem habe bei der einvernommenen Zeugin nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, dass sich bei ihr «gewisse Rachegefühle mit entsprechendem Belastungseifer eingeschlichen» hätten. Vor diesem Hintergrund habe der anfängliche Tatverdacht auch nach Ausschöpfung aller möglichen Ermittlungsansätze nicht in einem Mass erhärtet werden können, so dass sich eine Anklage gerechtfertigt hätte. Daher sei das Strafverfahren einzustellen. Das Gesundheitsamt ist an die Ergebnisse der vorerwähnten Strafuntersuchung gebunden. Es prüft diese strafrechtliche Thematik nicht eigenständig. Das Gesundheitsamt beschränkt sich im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit auf die Überprüfung der eigentlichen ärztlichen Tätigkeit. Das Strafprozessrecht ermöglicht durch die verstärkten Mitwirkungsrechte der beschuldigten Person weitaus umfassendere Ermittlungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht und räumt den untersuchenden Behörden weiterreichende prozessuale Befugnisse ein, als dies in – nicht durchwegs derselben Formstrenge wie Strafverfahren unterliegenden – aufsichtsrechtlichen Verfahren der Fall ist. Folglich bieten Strafverfahren besser Gewähr dafür, dass das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung näher bei der materiellen

Wahrheit liegt. Selbst wenn das Gesundheitsamt in diesem Bereich eigene Untersuchungen vornehmen dürfte, was gemäss den vorstehenden Ausführungen vorliegend nicht der Fall ist, dürfte es von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn es Tatsachen feststellt und seinem Entscheid zugrunde legt, die der Staatsanwaltschaft unbekannt waren. Die Anforderungen und die Modalitäten der Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen zulasten der OKP (z.B. im Rahmen der delegierten Psychotherapie erbrachte Leistungen) werden von den Krankenversicherern geprüft. Letztere können dem kantonalen Versicherungsgericht – in seiner Funktion als Schiedsgericht, welches über Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern entscheidet – die Anordnung von Sanktionen, wie etwa eine Verwarnung, die Rückerstattung der Honorare, eine Busse und im Wiederholungsfall den vorübergehenden oder definitiven Ausschluss von der Tätigkeit zulasten der OKP beantragen (vgl. Art. 56, Art. 59 und Art. 89 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Für zivilrechtliche Aspekte (Schlechterfüllung des konkreten Auftrags, Haftpflichtrecht etc.) sind ferner die hierfür zuständigen Zivilbehörden und -gerichte anzuvisieren. Die Standesregeln der Berufsverbände sind überdies einzig für diese und ihre Mitglieder bindend. Im Bereich der Ärzteschaft ist für die Durchsetzung der Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) deren Standeskommission zuständig. Das Gesundheitsamt zieht die Standesregeln im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber zur Auslegung von allgemein gehaltenen Berufsregeln des MedBG heran.

3.1.3 Beweispflicht und -last des Gesundheitsamts und Anforderungen an die Abfassung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Das Gesundheitsamt hat im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens zu beweisen, dass eine bestimmte Ärztin bzw. ein bestimmter Arzt gegen die ihr bzw. ihm gemäss MedBG auferlegten Pflichten verstossen hat. Kann der Beweis für einen konkreten Verstoss gegen das MedBG nicht erbracht werden, hat das Gesundheitsamt die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (sog. Beweislast) und das Verfahren einzustellen. Sofern der Sachverhalt nur indirekt über Indizien bewiesen werden kann, da aufgrund einer Beweisnot ein direkter bzw. strikter Beweis (z.B. belastendes schriftliches Dokument) nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die Behörde kann auf diejenige Sachverhaltsdarstellung abstellen, welche als die Wahrscheinlichste aller Möglichkeiten zu gelten hat. Es genügt, wenn für die Richtigkeit eines Sachverhaltselements nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen. Das Gesundheitsamt kann zur Feststellung des Sachverhalts Beteiligte und Auskunftspersonen befragen, Urkunden beiziehen, Augenscheine vornehmen sowie Gutachten und schriftliche Auskünfte einholen (vgl. auch § 15 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Formelle Zeugeneinvernahmen sind durchzuführen, sofern sich der Sachverhalt auf andere Weise nicht abklären lässt. Vorausgesetzt ist dabei stets, dass eine Person zeugnisfähig ist, d.h. für die im Verfahren erforderlichen Wahrnehmungen in physischer und psychischer Hinsicht tauglich und somit urteilsfähig ist. Die Beweiskraft eines Zeugnisses ist aufgrund der Pflicht der Zeugin bzw. des Zeugen zur wahrheitsgemässen Aussage und der damit einhergehenden Strafandrohung bei Falschaussagen höher als jene einer gewöhnlichen Auskunft. Bei der Würdigung von Zeugenaussagen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Zeuginnen und Zeugen die Wahrheit sagen. Vorbringen von Auskunftspersonen sind mit Zurückhaltung zu beurteilen. Jedoch ist das unbesehene Abstellen auf Zeugenaussagen nicht statthaft (z.B. in Fällen, in welchen die Wahrnehmung des Zeugen lange Zeit zurückliegt oder in Konstellationen, in welchen beim Zeugen Interessenskonflikte bestehen). Hat ein Zeuge ein Interesse an einem bestimmten Verfahrensausgang, so wirkt sich dies beweiskraftmindernd aus. Eine aufsichtsrechtliche Anzeige stellt einen sog. formlosen Rechtsbehelf – und nicht ein förmliches Rechtsmittel – dar und verleiht der anzeigenden Person nicht die Rechte einer Verfahrenspartei. Sie hat subsidiären Charakter. Auf eine entsprechende Anzeige ist nicht einzutreten, sofern es der anzeigenden Person möglich und zumutbar ist bzw. war, die Verletzung ihrer Rechte mit einem förmlichen Rechtsmittel (z.B. Beschwerde an das Verwaltungsgericht) geltend zu machen. Personen, die beim Gesundheitsamt eine aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen, sind gehalten, das konkret gerügte Verhalten möglichst genau zu bezeichnen. Die Abfassung der betreffenden Anzeige muss sicherstellen können, dass das Gesundheitsamt vom beanstandeten Vorgang effektiv Kenntnis nehmen kann. Zusammen mit der Anzeige sind sämtliche relevanten Informationen und Beweismittel (Dokumente, Schilderung von Beobachtungen, Angabe von Auskunftspersonen und Zeugen etc.) mitzuteilen. Vertiefte Abklärungen seitens der Aufsichtsbehörde sind erst dann vorzunehmen, wenn die Anzeige und ein entsprechendes Tätigwerden inhaltlich begründet erscheinen. Das Gesundheitsamt kann eine unzureichend substanziierte Anzeige zur Verbesserung zurückweisen. Erfolgt innert der gesetzten Frist keine Substanziierung wird die Anzeige durch das Gesundheitsamt im Rahmen eines Nichtanhandnahme-Beschlusses als erledigt erklärt. Den anzeigenden Personen steht das Recht zu, jederzeit eine neue aufsichtsrechtliche Anzeige einzureichen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie wird gerechtfertigt, dass, im Wissen der Verletzung der Standesordnung (therapeutischer Inzest, Grenzüberschreitungen), Ärzte und Ärztinnen, welche dem Avanti-Netzwerk angehören, für den psychiatrischen Notfalldienst zugelassen sind? Für den ärztlichen – und somit auch für den psychiatrischen – Notfalldienst ist im Kanton Solothurn die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) zuständig (§ 20 Abs. 2 GesG und RRB Nr. 2012/2460 vom 11. Dezember 2012). Sie erlässt hierfür ein Notfalldienstreglement (NFDR). Die GAeSO bestimmt insbesondere die Art, den Umfang sowie den Ort der Einsätze der notfalldienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzte (§ 20 Abs. 2 Bst. a GesG). Ärztinnen und Ärzte, die sich wegen Missachtung ihrer Pflichten für die Leistung des Notfalldienstes als ungeeignet erwiesen haben, können von der Notfalldienstpflicht ausgeschlossen werden (Art. 25 Abs. 1 NFDR). Pflichtverletzungen in Bezug auf die Notfalldienstpflicht können überdies im Rahmen von standesrechtlichen Verfahren geahndet werden (Art. 31 NFDR). Eine Verletzung der Standesordnung FMH aufgrund therapeutischen Inzests und Grenzüberschreitungen durch Ärztinnen und Ärzte, welche dem Netzwerk Avanti angehören, konnte bislang weder von den kantonalen Straf- und Verwaltungsbehörden noch von der Standeskommission der GAeSO festgestellt werden. Es bestand und besteht daher auch weiterhin kein Anlass, Angehörige des Avanti-Netzwerkes generell von der Notfalldienstpflicht auszuschliessen.

3*.2.2 Zu Frage 2:*

Was wird zum Schutz von Minderjährigen der Mitglieder der Kirschblütengemeinschaft unternommen, denen die Promiskuität und Psycholyse als sinnvolle und therapeutisch wirksame Methoden («Seelenöffner») vermittelt werden? Ob durch Vermittlung von Promiskuität und Psycholyse als sinnvolle und therapeutisch wirksame Methode eine Kindswohlgefährdung besteht, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Vermittlung einer bestimmten Lebenshaltung reicht alleine nicht aus, um das Kindswohl zu gefährden. Anders ist es zu bewerten, wenn minderjährige Personen an den genannten Praktiken teilnehmen. Für die Abklärung und Beurteilung, ob unter erwähnten Umständen das Kindswohl gefährdet ist, ist abschliessend die örtliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig. Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem StGB an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen (Art. 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]). Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, und Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren, sind, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem StGB unterstehen, zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB). Gemäss Auskunft der KESB Region Solothurn vom 12. Februar 2020 wurden dieser im Zusammenhang mit minderjährigen Personen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft in zwei Fällen Meldung erstattet. Eine Meldung erfolgte im Juni 2015 durch ein ausserkantonales Spital und betraf ein Kind aus dem Kreis der Kirschblütengemeinschaft, in dessen Blut LSD festgestellt worden war. Im Anschluss erfolgte eine Strafanzeige gegen Unbekannt. Das betreffende Kind verneinte gegenüber der Polizei Kanton Solothurn ausdrücklich, dass ihm seitens Dritter Drogen verabreicht worden seien. Es habe lediglich eine Kopfwehtablette genommen. Die Untersuchungen wurden von der Staatsanwaltschaft am 28. August 2019 eingestellt, da sich keine Rückschlüsse auf strafbare Handlungen ergeben haben und die Herkunft der Tablette nicht eruiert werden konnte. Ab 2017 wurden der KESB Region Solothurn durch eine Person diverse, nicht näher begründete Meldungen betreffend die Kinder einer Arztperson aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft erstattet. Die betreffende Arztperson hatte gegenüber der meldenden Person im November 2016 eine Fürsorgerische Unterbringung angeordnet. Gegen diese ärztliche Anordnung reichte die meldende Person im Nachgang bei verschiedenen Behörden verschiedene Anzeigen ein. Die KESB Region Solothurn nahm die betreffenden Anzeigen aufgrund der jeweils mangelnden Begründung nicht an die Hand (vgl. die Ausführungen zu Frage 5).

3.2.3 Zu Frage 3: Entspricht die Therapieform der Psycholyse einem richtlinienkonformen Therapieverfahren? Die Berufsausübungsbewilligung des im Januar 2017 verstorbenen Samuel Widmer sel. wurde im Februar 1985 erteilt. Ebenfalls 1985 wurde die noch heute existierende Schweizerische Ärztegesellschaft für psycholytische Therapie (SÄPT) gegründet. Samuel Widmer war in den Anfangsjahren Mitglied dieser Gesellschaft. Von 1988 bis 1993 führten fünf Therapeuten der SÄPT, unter ihnen Samuel Widmer, mit einer Ausnahmebewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) mit den Substanzen MDMA und LSD in ihren Praxen psycholytische Therapien durch. In diesen fünf Jahren wurden ca.

170 Patientinnen und Patienten behandelt, die insgesamt etwas mehr als tausend ganztägige Sitzungen durchliefen (Zahlen gemäss saept.ch). MDMA und LSD sind gemäss Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.21) verbotene Substanzen und dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des BAG eingesetzt werden. Andere Ärzte der SÄPT, die nicht der Kirschblütengemeinschaft angehören, haben später weitere Ausnahmebewilligungen des BAG erhalten. Samuel Widmer hat in dieser späteren Phase nicht mehr mit der SÄPT zusammengearbeitet und keine Ausnahmebewilligung mehr beantragt. Stattdessen hat er zur Psycholyse die nicht verbotenen Substanzen Ketamin und Ephedrin eingesetzt. Diese Substanzen werden im Rahmen der therapeutischen Freiheit und unter der Verantwortung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes eingesetzt. Dabei handelt es sich weder um bewilligungspflichtige noch um meldepflichtige Therapieformen. Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) hat bislang keine Richtlinien bzw. Empfehlungen über die Therapieform der Psycholyse, in deren Rahmen die Substanzen Ketamin und Ephedrin zur Anwendung gelangen, publiziert. Insbesondere wurde die betreffende Therapieform seitens der SGPP in keinem öffentlich zugänglichen Positionspapier als unzweckmässig oder gar als unzulässig deklariert. Der Umstand, dass die Psycholyse seitens der SGPP nicht ausdrücklich empfohlen wird, führt nicht dazu, dass die Verwendung dieser Therapieform ein Verstoss gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss MedBG darstellen würde. Gemäss Kenntnisstand des Gesundheitsamts haben einige Psychiaterinnen und Psychiater der SGPP am 14. Mai 2019 eine schriftliche Anfrage betreffend «Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nebenwirkungen und Zulassungsverfahren der psycholytischen Psychotherapie und deren Anwendung in der psychiatrischen-psychotherapeutischen Praxis zulasten der Grundversicherung» zukommen lassen. Das betreffende Schreiben wurde den anfragenden Personen gemäss Auskunft der SGPP vom 7. Februar 2020 am 1. Juli 2019 schriftlich beantwortet. Die Antwort der SGPP wurde jedoch weder öffentlich publiziert noch den Mitgliedern der SGPP und den kantonalen Gesundheitsämtern zugänglich gemacht. Auf Anfrage hin wurde dieses Schreiben nun dem Gesundheitsamt zugänglich gemacht. Darin wurden die anfragenden Personen darauf hingewiesen, dass bei tarifarischen Fragen die Leistungsfinanzierer mit ihren Kontrollinstanzen zuständig seien. Ferner wurde den anfragenden Personen mitgeteilt, dass die Fragen betreffend Wirksamkeitsstudien, Nebenwirkungen und Evidenzbasierung nicht beantwortet werden könnten. Hierfür sei die SÄPT die geeignete Ansprechstelle. Weiter informierte die SGPP das Gesundheitsamt auf Anfrage darüber, dass das BAG eine Abklärung der Leistungspflicht (Umstrittenheitsabklärung) zur Psychotherapie nach Samuel Widmer (sog. «echte» Psychotherapie) in die Wege geleitet habe. In diesem Zusammenhang seien sowohl die FMH als auch die beiden Dachverbände der Krankenversicherer zur Stellungnahme eingeladen worden. Die SGPP habe sich gegenüber der FMH in diesem Rahmen einlässlich zur betreffenden Thematik geäussert. Die betreffende Stellungnahme der SGPP wurde dem Gesundheitsamt aufgrund der laufenden Umstrittenheitsabklärung nicht zugänglich gemacht. Somit existieren gegenwärtig offensichtlich keine allgemein bekannten, offiziellen Richtlinien von Berufsverbänden betreffend die Therapieform der Psycholyse, in deren Rahmen Ketamin und Ephedrin eingesetzt werden. Vertiefte Diskussionen, ob psycholytische Behandlungen weiterhin akzeptiert werden und diese auch künftig zulasten der OKP abgerechnet werden können, sind seit November 2019 im Gange. Sollte die Psycholyse dereinst vom BAG, den Krankenkassen, den Privatversicherern und den Berufsverbänden als unzulässig erklärt werden, wird das Gesundheitsamt die Anwendung dieser Therapieform inskünftig disziplinarisch ahnden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie viele Therapeuten und Therapeutinnen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft arbeiten in den genannten Praxen, insbesondere im «Hof zur Kirschblüte»? Verfügen diese über die notwendigen Ausbildungen? Das Gesundheitsamt nimmt die Aufsicht über sämtliche Gesundheitsfachpersonen im Kanton Solothurn wahr. Grundsätzlich ist es nicht dessen Aufgabe, zu überprüfen, welche Ärztinnen und Ärzte sowie nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten der Kirschblütengemeinschaft bzw. anderweitigen Vereinigungen angehören und welcher Arbeit diese ausserhalb ihrer Tätigkeit als Gesundheitsfachpersonen nachgehen. Aufgrund der bisherigen Medienberichterstattung, der bislang eingereichten straf- und aufsichtsrechtlichen Anzeigen und infolge auf der Homepage des Netzwerks Avanti angeführten Therapeutenliste sind die mit der Kirschblütengemeinschaft assoziierten Ärztinnen und Ärzte sowie nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten dem Gesundheitsamt aber grossmehrheitlich bekannt. Die psycholytische Psychotherapie mit Ketamin und Ephedrin ist Teil der ärztlichen Tätigkeit, die eine Berufsausübungsbewilligung voraussetzt und unter der Aufsicht des Gesundheitsamts steht. Davon zu unterscheiden und nicht unter Aufsicht des Gesundheitsamtes ist die Lebensgemeinschaft, zu deren Gründern Samuel Widmer und zwei Frauen zählen, die als nichtärztliche Therapeutinnen in der Praxis Hof zur Kirschblüte tätig sind. Im Hof zur Kirschblüte in Lüsslingen arbeiten zurzeit drei nichtärztliche Therapeutinnen unter der Aufsicht eines Arztes. In der Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie in Grenchen sind zwei Arztpersonen tätig. Die Praxis für Psychiatrie und Psycho-

therapie in Wangen bei Olten wird von einem Arzt und einer nichtärztlichen Therapeutin betrieben. In einer psychiatrischen Praxis in Olten arbeiten eine Ärztin und ein nichtärztlicher Therapeut. In der Praxis für Psychotherapie und Körperarbeit in Solothurn sind eine Ärztin und zwei nichtärztliche Therapeuten tätig. Die Praxis für Körperarbeit in Lüsslingen wird von Körpertherapeutinnen und -therapeuten betrieben, welche weder der Bewilligungs- noch der Meldepflicht gemäss GesG unterstehen. Sämtliche der vorerwähnten Ärztinnen und Ärzte verfügen, sofern sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, über eine Berufsausübungsbewilligung. Des Weiteren besitzen sämtliche Ärztinnen und Ärzte eidgenössische oder anerkannte Arztdiplome und einen Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder einen Facharzttitel als praktische Ärztin bzw. praktischer Arzt. Die vorerwähnten nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten, mit Ausnahme der Körpertherapeutinnen und -therapeuten, sind im Rahmen der delegierten Psychotherapie unter der Aufsicht und in den Räumlichkeiten der genannten Arztpersonen als deren Angestellte tätig. Es handelt sich dabei um ärztliche Leistungen, welche von den Ärztinnen und Ärzten zulasten der OKP gemäss dem Tarif TARMED, welcher der Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen in Arztpraxen und Spitälern dient, abgerechnet werden. Da im Bereich des TARMED allein die Ärztinnen und Ärzte für die Qualifikation der bei ihnen delegiert arbeitenden Therapeutinnen und Therapeuten verantwortlich sind, haben sie bei allfälligen Anfragen der Krankenkassen umfassend zu belegen, dass sie selbst und ihre angestellten nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten die Anforderungen gemäss TARMED vollumfänglich erfüllen. Die betreffenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen sind im Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED, Beilage G «Anerkennung Delegierter Psychotherapie in der Arztpraxis», angeführt. Die Spartenanerkennung legitimiert die Ärztinnen und Ärzte zur Erbringung von Leistungen gemäss TARMED. Sie haben vor der Aufnahme der Tätigkeit sicherzustellen, dass sie der FMH als delegierend tätige fachärztliche Personen eine Selbstdeklaration einreichen sowie von der FMH geprüft und verbindlich in die Sparten-Datenbank der FMH aufgenommen worden sind. Ein Teil der nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten verfügt über ein anerkanntes Diplom sowie einen anerkannten Weiterbildungstitel gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81). Die übrigen nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten fallen unter eine bundesrechtliche Übergangsregelung, die für bereits vor dem 1. Januar 2001 tätige nichtärztliche Therapeutinnen und Therapeuten ohne kriterienkonforme Aus- und Weiterbildung gilt. Die delegierende Ärztin bzw. der delegierende Arzt hat der FMH ein Gesuch mit der Dokumentation der Ausbildung und der bisherigen praktischen Tätigkeit der nichtärztlichen Therapeutin bzw. des nichtärztlichen Therapeuten einzureichen. Daraufhin wird das betreffende Gesuch von der FMH geprüft und bewilligt, unter Auflagen bewilligt oder abgelehnt. Die Überprüfung der ordnungsgemässen Tätigkeit der jeweiligen Gesundheitsfachpersonen im Rahmen der delegierten Psychotherapie obliegt folglich den Krankenkassen und der FMH und nicht dem Gesundheitsamt. Letztlich handelt es sich diesbezüglich um Fragen betreffend die zulässige Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen zulasten der OKP. Die Anstellung von nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten muss dem Gesundheitsamt seitens der anstellenden Ärztinnen und Ärzte von Gesetzes wegen nicht gemeldet werden. Folglich verfügt das Gesundheitsamt über keine Daten betreffend die nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten, die unter die vorerwähnten Übergangsbestimmungen fallen. Auf die Sparten-Datenbank der FMH haben einzig die Krankenkassen und die Leistungserbringer (d.h. die Ärztinnen und Ärzte) Zugriff (vgl. Ziff. 5 Abs. 2 Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED). Betreffend die Praxis Hof zur Kirschblüte hat sich das Gesundheitsamt am 18. Mai 2019 aber dennoch versichert, dass sämtliche dort tätigen, nichtärztlichen Therapeutinnen über eine von der FMH akzeptierte Ausbildung verfügen. Die Krankenversicherer haben dem Gesundheitsamt von Gesetzes wegen sämtliche Vorfälle betreffend Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen zulasten der OKP, welche die Berufspflichten verletzen könnten, zu melden (Art. 42 MedBG). Entsprechende Meldungen sind beim Gesundheitsamt bislang nie eingegangen.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie viele Beschwerden von Betroffenen und Patienten und Patientinnen bezüglich ärztlicher Behandlung und Psychotherapien nach dem Ansatz der Kirschblütengemeinschaft sind bei den kantonalen Behörden bisher eingegangen? Wie viele davon betrafen sexuelle Übergriffe? Wie viele davon betrafen den psychologischen Notfalldienst? Diesbezüglich ist auf unsere Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten: «Kirschblütengemeinschaft» und Medizinalaufsicht) vom 22. Januar 2019 zu verweisen: «In den Jahren 2006-2015 erfolgten verschiedene Meldungen an das Gesundheitsamt, wonach die Kirschblütengemeinschaft bzw. dessen damaliges «Oberhaupt», Samuel Widmer sel., anlässlich von Seminaren Betäubungsmittel an Patientinnen und Patienten abgebe. In diesem Rahmen sei es verschiedentlich zu sexuellen Kontakten zwischen Therapeutinnen und Therapeuten sowie Patientinnen und Patienten gekommen. Die betreffenden Meldungen waren jeweils sehr vage. Konkrete Beweise (z.B. ein rechtskräftiges Gerichtsurteil) oder substanziierte Vorwürfe von

Patientinnen und Patienten wurden nicht erbracht bzw. vorgebracht. Entsprechende Überprüfungen seitens des Gesundheitsamts, unter anderem ein Kontrollbesuch in der Praxis von Samuel Widmer sel. im Jahr 2006, förderten keine Pflichtwidrigkeiten zu Tage. 2015 führte die Staatsanwaltschaft – unter Beizug des Gesundheitsamts – eine unangekündigte Hausdurchsuchung in den Praxisräumen von Samuel Widmer sel. durch. Grund dafür waren die Aussagen einer verwirrten Person, die auf der Strasse herumgeirrt sei und ausgeführt habe, sie habe ein Seminar von Samuel Widmer sel. besucht. Sie habe das Seminar verlassen wollen, woran man sie zu hindern versucht habe. Am betreffenden Seminar seien Betäubungsmittel abgegeben worden. Letzteres wurde durch eine bei der betreffenden Person erhobenen Speichelprobe, die einen positiven Befund für die Substanz Amphetamine/Metamphetamine (= Ecstasy) ergab, bestätigt. Samuel Widmer sel. bestätigte gegenüber den Behörden, bei seinen Seminaren zwar Ketalar und Ephedrin abzugeben. Amphetamine/Metamphetamine würden jedoch nicht an die Seminarteilnehmer verteilt. Im Rahmen der Hausdurchsuchung konnte die Staatsanwaltschaft keinerlei belastende Beweise vorfinden. Bei zwei Mitgliedern der Kirschblütengemeinschaft wurden Drogentests durchgeführt. Bei einer der getesteten Personen war das Ergebnis positiv auf Amphetamine/Metamphetamine. Jedoch kann Ephedrin nachweislich fälschlicherweise ein positives Testresultat bei Amphetaminen/Metamphetaminen zur Folge haben. Die positive Einzelprobe erwies sich folglich nicht als aussagekräftig. Das betreffende, mit der Hausdurchsuchung in Zusammenhang stehende Strafverfahren infolge mutmasslicher Verstösse gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetMG; SR 812.121) ist derzeit noch bei der Staatsanwaltschaft hängig. Konkret angeklagt wurden einzig der im Jahr 2017 verstorbene Psychiater Samuel Widmer sel., einer seiner Söhne und zwei weitere Personen. Abgesehen von Samuel Widmer sel., der bis zu seinem Tod über eine Berufsausübungsbewilligung verfügte, handelt es sich dabei jedoch nicht um Psychiaterinnen oder Psychiater oder anderweitige, unter der Aufsicht des Gesundheitsamts stehende Gesundheitsfachpersonen. Die Staatsanwaltschaft stellte im November 2018 in Aussicht, das Verfahren könne bald abgeschlossen werden. Die lange Verfahrensdauer liege in verschiedenen Faktoren begründet, insbesondere in der Komplexität des Falls bezüglich Zeugenbefragungen, Aussageverhalten und Beweislage. Gegen einen weiteren Psychiater, welcher der Kirschblütengemeinschaft angehört, wurde 2013 seitens einer Patientin Meldung beim Gesundheitsamt erstattet. Im Verlauf der Kontakte mit dem betreffenden Psychiater sei es nach Aussage der vorerwähnten Patientin zu einer Verwischung von privaten und beruflichen Begegnungen gekommen. Dies habe in eine Streitigkeit gemündet, in deren Rahmen Samuel Widmer sel. und der betreffende Psychiater ihr angeblich gedroht hätten, Teile ihrer Krankengeschichte an Dritte weiterzuleiten, wenn sie sich diesbezüglich an die Öffentlichkeit wende. Angeblich sei sie vom vorerwähnten Psychiater gar körperlich angegriffen bzw. am Arm gepackt worden, was Hämatome am Arm zur Folge gehabt habe. Zudem habe der Psychiater – wie überdies auch Samuel Widmer sel. – seine medizinischen Leistungen nicht korrekt mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet. Die Anzeigerin führte zudem aus, sie verfüge über Audiodateien, welche die ausgestossenen Drohungen bestätigen würden. Sie stellte ferner die Einreichung von Strafanzeigen und Beschwerden bei der ärztlichen Standeskommission mitsamt zusätzlichen Beweismitteln in Aussicht. Jedoch reichte diese Patientin die vermeintlichen Audiodateien und weitere substanzielle Beweismittel nie beim Gesundheitsamt oder einer anderen Behörde ein. Das Gesundheitsamt nahm im Anschluss Kontakt mit Samuel Widmer sel. auf und konfrontierte diesen mit den erhobenen Vorwürfen. Letzterer bezeichnete sämtliche Vorwürfe als unhaltbar. Das Gesundheitsamt orientierte die Anzeigerin zudem darüber, dass Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft einzureichen seien. Ferner könne sie sich auch standesrechtlich bei der kantonalen Ärztegesellschaft beschweren. Aufgrund dessen, dass die erhobenen Vorwürfe nicht ausreichend belegt werden konnten, könne das Gesundheitsamt der Sache nicht weiter nachgehen. Seitens der Anzeigerin erfolgten anschliessend weder Strafanzeigen oder Beschwerden an die Standeskommission. Vor diesem Hintergrund wurde mangels Substanziiertheit der vorgebrachten Beanstandungen kein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet. 2003 wurde gegen ein anderes im Bereich der Psychiatrie tätiges Mitglied der Kirschblütengesellschaft eine aufsichtsrechtliche Anzeige erhoben. Grund dafür war, dass dieses während eines halben Jahres dreimal mit einem Inserat für sinnliche erotische Massagen geworben hatte. Das Gesundheitsamt hat daraufhin mit der betreffenden Person – anlässlich des von ihr eingereichten Gesuchs um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung – zwei eingehende Gespräche geführt und entsprechende Abklärungen getätigt. Zudem liess das Gesundheitsamt gutachterlich abklären, ob die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung aufgrund der therapeutischen Haltung der betreffenden Person verweigert werden muss. Das betreffende Mitglied der Kirschblütengesellschaft hat sich auf Nachfrage hin klar von erotischen Massagen distanziert. Zudem konnten ihr weder strafbare Handlungen noch konkrete Verletzungen von Berufspflichten nachgewiesen werden. Aufgrund dessen konnte die Ausstellung einer Berufsausübungsbewilligung – mitunter auch gestützt auf die Ergebnisse des vorerwähnten Gutachtens – nicht verweigert werden.»

Am 21. Dezember 2018 hat die Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (GPPSo) gegen sämtliche im Netzwerk Avanti organisierten Ärztinnen und Ärzte eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht. Sie rügte insbesondere die von einem Mitglied des Netzwerks Avanti anlässlich eines Vortrags gemachten Ausführungen, wonach die Möglichkeit einer sexuellen Beziehung zwischen Therapeutin oder Therapeut und Patientin oder Patient, auch wenn eine solche der Patientin bzw. dem Patienten schade und deshalb darauf verzichtet werden müsse, nicht von vornherein auszuschliessen sei, da ansonsten die Lebendigkeit der Beziehung verloren ginge. Derartige Aussagen seien nach Ansicht der GPPSo höchst bedenklich, da eine sexuelle Beziehung im Umfeld der Psychotherapie stets unzulässig sei und eine solche die vorhandenen Abhängigkeiten im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses verkenne. Weiter führte die GPPSo aus, dass in Bezug auf die psycholytische Therapie gemäss Medienberichterstattung wiederholt Vorwürfe erhoben worden seien. Bei den Therapien in Grossgruppen würden Drogen abgegeben (z.B. LSD, Ectasy, Meskalin etc.). Im Drogenrausch komme es zu sexuellen Übergriffen. Bei den Einzeltherapien der mit der Gemeinschaft assoziierten Psychiaterinnen und Psychiatern erfolgten therapeutische Übergriffe und die Gemeinschaft vertrete eine höchst problematische Haltung betreffend sexuelle Beziehungen im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses. Diese Vorwürfe würden von mehreren Aussteigerinnen und Aussteigern sowie Patientinnen und Patienten der Psychiater aus dem Umfeld des Netzwerks Avanti bestätigt. Das Gesundheitsamt teilte der GPPSo mit Schreiben vom 8. Januar 2019 mit, dass die eingereichte Anzeige insgesamt keine zureichenden Indizien für Pflichtwidrigkeiten von Ärztinnen und Ärzten im Umfeld des Netzwerks Avanti enthalte. Die vorgebrachten Rügen würden sich auf allgemeine Aussagen eines der Mitglieder des Netzwerks Avanti im Rahmen eines Vortrags, auf die von den Medien bereits über Jahre hinweg berichteten Vorkommnisse und auf nicht näher belegte Aussagen von Aussteigerinnen und Aussteigern beschränken. Konkrete Hinweise für Pflichtwidrigkeiten, wie z.B. substanziierte Vorwürfe von Patientinnen und Patienten, seien nicht vorgebracht worden. Folglich bestehe für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Gesundheitsamts zurzeit kein Anlass. Vor diesem Hintergrund wurde die GPPSo gebeten, ihre aufsichtsrechtliche Anzeige innert Monatsfrist entsprechend zu ergänzen bzw. zu substanziieren, ansonsten die Anzeige nicht berücksichtigt werden könne. Für ein klärendes persönliches Gespräch stehe man seitens des Gesundheitsamts gerne zur Verfügung. Am 30. Januar 2019 fand ein Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der GPPSo und des Gesundheitsamts statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden der Vertretung der GPPSo die Modalitäten eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, namentlich die Anforderungen an die Abfassung und Substanziierung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige sowie die Prüfungsbefugnis und die Beweispflicht und -last des Gesundheitsamts im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Verfahren, erläutert. Da bis am 22. Februar 2019 keine Präzisierung der Anzeige seitens der GPPSo erfolgte, teilte das Gesundheitsamt dieser schriftlich mit, dass die betreffende Anzeige seitens des Gesundheitsamt nicht an die Hand genommen werde. Die vorgebrachten Rügen würden sich einerseits auf allgemeine und zurückhaltend formulierte, nicht auf einen konkreten Fall bezogene Aussagen eines Mitglieds des Netzwerks Avanti zur therapeutischen Beziehung zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient im Rahmen eines Vortrags beschränken. Dabei handle es sich aber nicht um eine Verletzung einer Berufspflicht gemäss MedBG, welche das konkrete Arzt-Patienten-Verhältnis betreffe. Konkrete Hinweise für Pflichtwidrigkeiten, wie z.B. substanziierte und nachprüfbare Vorwürfe von Patientinnen und Patienten, lägen weiterhin nicht vor. Ausführungen von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen von Vorträgen als solche fielen – selbst wenn sie umstrittene Heilverfahren beträfen – nicht in den Aufsichtsbereich des Gesundheitsamts. Andererseits werde in der Anzeige lediglich auf die bisherige Medienberichterstattung im Zusammenhang mit dem Netzwerk Avanti und auf nicht näher belegte Aussagen von Aussteigerinnen und Aussteigern verwiesen. Es handle sich dabei um notorische Tatsachen, die dem Gesundheitsamt bereits vor der Erhebung der betreffenden Anzeige bekannt gewesen seien. Folglich weise die Anzeige keinen eigenständigen Gehalt auf. Abschliessend wurde die GPPSo seitens des Gesundheitsamts darauf hingewiesen, dass sie das uneingeschränkte Recht habe, jederzeit eine oder – allenfalls gestaffelt – mehrere neue, substanziierte – d.h. auf konkrete Ärztinnen und/oder Ärzte bezogene und mit entsprechenden Beweismitteln versehene – Anzeige oder Anzeigen beim Gesundheitsamt einzureichen. Es erwiese sich als zweckmässig, prioritär die Einreichung einer Anzeige gegen eine Ärztin bzw. einen Arzt zu veranlassen, gegen die bzw. den aktuell verfügbare Beweise vorliegen würden. Am 14. November 2019 reichte die GPPSo eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen eine Ärztin des Netzwerks Avanti wegen Zuwiderhandlung gegen die ärztlich therapeutischen Richtlinien, Gefährdung der Patientensicherheit und ärztlicher Fehler sowie standesrechtswidrigen Verhaltens ein. Die GPPSo wies diesbezüglich darauf hin, dass sie aufgrund der Rückmeldung einer Patientin davon ausgehe, dass der verstorbene Samuel Widmer und die anderen Leiterinnen und Leiter von Seminaren und Kursen – seit 1999 und aktuell in nahezu allen durchgeführten Seminaren und Kursen auch die betreffende Ärztin – LSD und MDMA (Ecstasy) sowie weitere illegale Substanzen, wie Neocor oder Mescalin 2CB, einsetzen würden. Laut Aus-

sagen der Patientin würden diese Substanzen nicht nur in den sog. Psycholyse-Ausbildungsgruppen abgegeben, sondern in sämtlichen Kursen und Seminaren, insbesondere auch im Rahmen von Tantra-Seminaren. Nach Aussage der betreffenden Patientin seien Ketalar und Ephedrin nur zum Schein bezogen worden. Diese kämen in den Seminaren nicht zum Einsatz. Deshalb stelle sich die Frage, ob im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses ein zwischen der betreffenden Ärztin und ihrer Patientin bestehendes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt worden sei, um Letztere dem Kreis der Kirschblütengemeinschaft mitsamt der von ihr propagierten Lebensform (Therapiekult, Sektenführung) zuzuführen. Durch dieses Vorgehen werde die Patientin dem Risiko des Substanzenmissbrauchs und der Gefahr von sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Gemäss Aussagen der Patientin seien die therapeutischen Interventionen durch die betreffende Ärztin interessengeleitet und nicht leitlinienkonform durchgeführt worden. Es sei deshalb seitens des Gesundheitsamts zu prüfen, ob das Arzt-Patienten-Verhältnis dazu missbraucht worden sei, die Patientin im Sinne der Interessen des Netzwerks Avanti für die Psycholysesitzungen vorzubereiten, was mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Re-Traumatisierung der Patientin geführt hätte. Das Gesundheitsamt wies die GPPSo mit Schreiben vom 27. November 2019 darauf hin, dass für die Abklärung und die Verfolgung von Hinweisen betreffend Drogenabgaben und/oder Abgaben anderer verbotener Substanzen im Zusammenhang mit von der Kirschblütengemeinschaft durchgeführten Kursen und Seminaren die Strafverfolgungsbehörden – insbesondere die Polizei und die Staatsanwaltschaft – zuständig seien. Die Staatsanwaltschaft habe das betreffende Strafverfahren per 28. August 2019 eingestellt (vgl. die Ausführungen in den Vorbemerkungen). Das vorliegende aufsichtsrechtliche Verfahren beschränke sich folglich auf die Frage, ob die betreffende Ärztin im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses ein zwischen ihr und ihrer Patientin bestehendes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt habe, um Letztere dem Kreis der Kirschblütengemeinschaft zuzuführen. Weiter hielt das Gesundheitsamt fest, dass die Anzeige ohne ergänzende Angaben nicht weiterbearbeitet werden könne. Vertiefte Abklärungen seitens des Gesundheitsamts würden voraussetzen, dass die Anzeige und ein entsprechendes Tätigwerden inhaltlich begründet erschienen. Die Wahrnehmungen der Patientin seien bereits in der aufsichtsrechtlichen Anzeige deutlich detaillierter abzufassen. Präzisere Aussagen bzw. Auskünfte seitens der Patientin könnten naturgemäss nicht erst im Zeitpunkt einer allfälligen Zeugenbefragung erfolgen. Deshalb formulierte das Gesundheitsamt zuhanden der GPPSo – im Sinne einer Hilfestellung – einen detaillierten Fragenkatalog zur Beantwortung. Die GPPSo wurde gebeten, die eingereichte Anzeige bis am 3. Februar 2020 zu ergänzen bzw. den Fragenkatalog möglichst umfassend zu beantworten, ansonsten ein vertieftes Tätigwerden seitens des Gesundheitsamts als inhaltlich nicht begründet erscheine. Die GPPSo liess die ihr gesetzte Frist unbenutzt verstreichen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ärztin, welche die vorerwähnte aufsichtsrechtliche Anzeige der GPPSo mitunterzeichnet hat, hinsichtlich der betreffenden Patientin und des gerügten Verhaltens der dem Netzwerk Avanti angehörenden Ärztin bereits 2015 an den ehemaligen Kantonsarzt des Gesundheitsamts gewandt hatte. Diesem wurde die Einreichung der Patientendokumentation der betreffenden Patientin in Aussicht gestellt. Sofern sich die gerügte Ärztin des Netzwerks Avanti weigern würde, die betreffende Patientendokumentation herauszugeben, werde der Kantonsarzt zwecks Einleitung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen entsprechend informiert. Der ehemalige Kantonsarzt hat auf Anfrage hin bestätigt, in dieser Sache im Nachgang nichts mehr vom betreffenden GPPSo-Mitglied vernommen zu haben. Somit liegt der beanstandete Vorfall nun bereits einige Jahre zurück. Es wurden somit bereits 2015 Anstrengungen für die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens unternommen, die seitens der anzeigenden Person letztendlich nicht weiterverfolgt worden sind. Vier Jahre später wurde derselbe Vorfall wieder dem Gesundheitsamt gemeldet. Liquide Beweise fehlen aber nach wie vor. Beim Gesundheitsamt sind keine aufsichtsrechtlichen Anzeigen betreffend ärztliche Behandlung und Psychotherapien nach dem Ansatz der Kirschblütengemeinschaft, welche im Zusammenhang mit dem psychiatrischen Notfalldienst stehen, eingegangen. Das Gesundheitsamt erhielt Kenntnis von einer am 2. Dezember 2016 bei der Aufsichtsbehörde KESB des Amts für soziale Sicherheit eingereichten Aufsichtsanzeige gegen ein Mitglied des Netzwerks Avanti betreffend den psychiatrischen Notfalldienst. Diese Anzeige betraf jedoch nicht die ärztliche Behandlung nach dem Ansatz der Kirschblütengemeinschaft, sondern die Rechtmässigkeit einer ärztlich angeordneten Fürsorgerischen Unterbringung. Konkret wurde seitens der anzeigenden Person gerügt, dass sie die Einweisungsverfügung nicht bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Fürsorgerischen Unterbringung, sondern erst am nächsten Morgen, als sie sich bereits in der psychiatrischen Klinik befand, erhalten habe. Die Aufsichtsbehörde KESB gelangte in ihrem Entscheid vom 12. April 2017 zum Schluss, dass das Verwaltungsgericht für die Überprüfung der Rechtmässigkeit von Fürsorgerischen Unterbringungen zuständig sei. Die anzeigende Person habe die betreffende Rechtsmittelfrist zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unbenutzt verstreichen lassen. Aufgrund dessen entzog sich die Angelegenheit der Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde KESB. Die anzeigende Person wurde im An-

schluss mehrmals beim Gesundheitsamt vorstellig und beschwerte sich über den betreffenden Arzt. Das Gesundheitsamt teilte der anzeigenden Person jeweils mit, dass auf die betreffende Anzeige aufgrund der rechtskräftigen Anordnung der Fürsorgerischen Unterbringung und des Entscheids der Aufsichtsbehörde KESB nicht eingetreten werden könne. Vielmehr wäre ihm die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich und zumutbar gewesen.
Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass die beim Gesundheitsamt in den Jahren 2016-2020 neu eingereichten aufsichtsrechtlichen Anzeigen weiterhin sehr vage waren und nach wie vor keine konkreten Beweise oder substanziierte, nachprüfbare Vorwürfe von Patientinnen und Patienten vorgebracht worden sind.
3.2.6 Zu Frage 6: Wie gross ist die Menge an Ketamin/Ketalar und Ephedrin, welche von den Kirschblütenärzten und -ärztinnen bezogen wurde? Wie ist das Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen einer off-label-Verwendung dieser Medikamente für die sogenannte Psycholyse zu bewerten? Die Substanzen Ketamin/Ketalar und Ephedrin werden von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der therapeutischen Freiheit im Medikamentenhandel bezogen und nicht beim Kantonsapotheker. Diese Präparate unterliegen nicht der kantonalen Betäubungsmittelkontrolle, weshalb naturgemäss keine genauen Bezugsmengen angegeben werden können. Anlässlich mehrerer Praxiskontrollen durch das Gesundheitsamt in der Praxis Hof zur Kirschblüte zeigte sich, dass der laufende Verbrauch dieser Präparate mit der Anzahl dokumentierter psycholytischer Behandlungen korrespondiert. Es liegen weder Anzeichen eines übermässigen Verbrauchs noch eines sachfremden Einsatzes dieser Substanzen vor. In den rund dreissig Jahren, in denen diese off-label-Verwendung in der betreffenden Praxis stattgefunden hat, wurden keine Feststellungen gemacht, die auf ein ungünstiges Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen hinweisen würden.
3.2.7 Zu Frage 7: Wurde durch den Kanton jemals geprüft, weshalb die Kirschblütenärzte und -ärztinnen solche Mengen an Ephedrin und Ketamin/Ketalar bestellt haben und ob die Medikamente seriös angewendet worden sind? Wenn ja: was ergab die Überprüfung? Wenn nein: wieso nicht? Dieser Punkt wurde bei jeder Praxiskontrolle überprüft, zumal neben diesen beiden Präparaten praktisch keine anderen Medikamente in der Praxis vorrätig waren. Die Mengen waren stets plausibel und keinesfalls übermässig. Aus den vom Gesundheitsamt geprüften Unterlagen der betreffenden Ärztinnen und Ärzten sowie der nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht korrekte Anwendung der Medikamente.
3.3 Fazit. Das Gesundheitsamt überprüft die Einhaltung der Berufspflichten der in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Ärztinnen und Ärzte gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe. Im Vordergrund stehen dabei Unregelmässigkeiten im Rahmen des konkreten Arzt-Patienten-Verhältnisses. Die Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen obliegt den zuständigen Strafbehörden. Für die Überprüfung der Modalitäten für die Abrechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der delegierten Psychotherapie zulasten der OKP sorgen die Krankenversicherer. Die Missachtung von Standesregeln ist Sache der Berufsverbände. Sind entsprechende Verletzungen von den diesbezüglich zuständigen Behörden und Stellen festgestellt worden, berücksichtigt das Gesundheitsamt diese Umstände im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit. Die Staatsanwaltschaft hat ihre einlässliche Strafuntersuchung gegen therapeutisch tätige Mitglieder der Kirschblütengemeinschaft am 28. August 2019 mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Ebenso sind beim Gesundheitsamt keine Meldungen seitens der Krankenversicherer oder der Berufsverbände betreffend Unregelmässigkeiten von aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft stammenden Ärztinnen oder Ärzten sowie nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten eingegangen. Die beim Gesundheitsamt in den Jahren 2006-2020 eingereichten aufsichtsrechtlichen Anzeigen waren stets sehr vage und enthielten jeweils keine konkreten Beweise oder substanziierten, nachprüfbaren Vorwürfe. Zum heutigen Zeitpunkt liegen keinerlei nachgewiesenen Verfehlungen von Ärztinnen und Ärzten sowie nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten aus dem Kreis der Kirschblütengemeinschaft vor. Allgemein bekannte, offizielle Richtlinien von Berufsverbänden betreffend die Therapieform der Psycholyse, in deren Rahmen Ketamin/Ketalar und Ephedrin zur Anwendung gelangen, existieren derzeit nicht. Seit November 2019 wird seitens BAG abgeklärt, ob psycholytische Behandlungen weiterhin akzeptiert werden und diese auch künftig zulasten der OKP abgerechnet werden können. Die Substanzen Ketamin/Ketalar und Ephedrin können gegenwärtig im Rahmen der ärztlichen therapeutischen Freiheit im Medikamentenhandel bezogen werden. Sollte die Psycholyse dereinst vom BAG, den Krankenkassen, den Privatversicherern und den Berufsverbänden als unzulässig erklärt werden, wird das Gesundheitsamt die Anwendung dieser Therapieform disziplinarisch ahnden.

Luzia Stocker (SP). Christof Schauwecker hat die Fragen zur Kirschblütengemeinschaft vor mehr als einem Jahr gestellt. Es sind ähnliche Fragen, wie sie Rémy Wyssmann in seiner Kleinen Anfrage

2019 gestellt hat. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen dieses Mal sehr ausführlich und zeigt auf, was die Ausgangslage und die gesetzlichen Möglichkeiten der Aufsicht sind. Vor allem beschreibt er, wie sich das Gesundheitsamt mit den Klagen und Anfragen rund um die Kirschblütengemeinschaft befasst hat. Bisher ist es noch nicht gelungen, ein Strafverfahren einzureichen, da die Beweislage dafür offenbar nie ausgereicht hat. Schlussendlich findet sich offenbar niemand, der sich zur Verfügung stellt oder die Anschuldigungen sind zu vage, als dass es für eine Anklage reichen würde. Ob es daran liegt, dass es nie genügend klare Anhaltspunkte gibt oder ob es damit zu tun hat, dass die Personen unter Druck stehen oder gesetzt werden und nicht aussagen wollen oder können, ist aus unserer Warte nicht zu beurteilen. Es fällt aber auf, dass das Misstrauen gegen die Therapieformen der Kirschblütengemeinschaft und der Avanti-Ärztegesellschaft nicht abreisst. Inzwischen ist Bewegung in die Sache gekommen. Der Bund hat die Psychotherapie nach Samuel Widmer per 1. Januar 2021 von der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung ausgeschlossen. Sie wird somit nicht mehr über die Krankenkassen abgegolten. Das zeigt, dass auch der Bund diese Therapieform als nicht unterstützungswürdig beurteilt und auch genügend Anhaltspunkte hatte, dies so zu beurteilen. Inzwischen ist weiter eine aufsichtsrechtliche Beschwerde der kantonalen Fachgesellschaft gegen das Gesundheitsamt eingegangen. Darin wird der Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht gemacht. Welche Auswirkungen das haben und was dabei herauskommen wird, können wir im Moment noch nicht abschätzen. Es wird uns aber sicher noch beschäftigen. Aufgrund dieser Tatsachen und der aktuellen Entwicklung ist schwer zu sagen, ob das Gesundheitsamt alles in seiner Macht Stehende gemacht oder die Aufsicht verletzt hat. Das können wir nicht beurteilen. Es stellt sich schon die Frage, wieso der Bund in der Lage war, die Therapieform von der obligatorischen Leistungspflicht auszuschliessen und offenbar genügend Anhaltspunkte gehabt hat. Der Kanton hatte offenbar nie genügend Anhaltspunkte, um gegen die umstrittenen Therapieformen vorgehen zu können. Schlussendlich geht es immer um die Sicherheit und um den Schutz der Patienten und Patientinnen. So gesehen ist es sicher wichtig, dass man diesen Fragen nachgeht und sie auch klären kann. Wir danken dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung der Fragen. Wir sind mit der Beantwortung zufrieden, mit der Situation hingegen sind wir es nicht.

Bruno Vögtli (CVP). Die Kirschblütengemeinschaft ist eine umstrittene Lebens-, Arbeits- und Therapiegemeinschaft. Sogar Google bezeichnet ihren Betreuer als Guru. Wenn man das liest, so fühlt man sich wie auf einem anderen Planeten. In grossen Therapiegruppen sollen psychoaktive Substanzen wie LSD, Ecstasy und Mescalin verabreicht werden und im Drogenrausch soll es sogar zu sexuellen Übergriffen gekommen sein. In Einzeltherapien passierten in der Gemeinschaft therapeutische Grenzverletzungen. Was man von all diesen Therapien halten soll, ist fragwürdig. Alle Menschen, die sich solchen Therapien unterziehen, tun das freiwillig. Der Interpellant stellt sieben Fragen, die vom Regierungsrat beantwortet werden. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass die Verwaltung mit all diesen Fragen und einem 13-seitigen Bericht sehr viel Zeit und Geld aufgewendet hat. Die CVP/EVP/glp-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Christof Schauwecker (Grüne). Im letzten Jahr wurde ich von einer mir bekannten Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH kontaktiert. Sie behandelt unter anderem Menschen, die vorher jahrelang bei Ärzten, Ärztinnen, Therapeuten und Therapeutinnen aus dem Avanti-Netzwerk in Behandlung waren. Im Avanti-Netzwerk vereinigen sich Ärzte, Ärztinnen, Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und andere Therapeuten und Therapeutinnen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft. Unter anderem befürworten sie den sogenannten therapeutischen Inzest, also das Ausüben von sexuellen Handlungen und zum Teil auch Übergriffen zwischen Therapeut und Therapeutin sowie Patient und Patientin im Therapiesetting. Das ist nicht nur moralisch und ethisch äusserst fragwürdig, sondern widerspricht auch ganz klar der Standesordnung der FMH. Mit der Psycholyse propagieren und praktizieren die Avanti-Therapeuten und -Therapeutinnen die, wie sie es nennen, echte Psychotherapie. Dabei werden dem Patienten oder der Patientin die beiden Medikamente Ketamin und Ephedrin verabreicht. Ketamin, im Handelsnamen auch Ketala genannt, ist ein Sedativum, also ein Betäubungsmittel. Ephedrin ist ein Aufputschmittel. Erfahrungsberichte von mehreren ehemaligen Kirschblütlerinnen und Kirschblütlern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Psycholysetherapien sagen, dass solche Psycholysesitzungen oftmals auch in Gruppen stattfinden. Die Medikamente Ketalar und Ephedrin sind dabei ad libitum einnehmbar. Die genau dosierte Menge kann nur relativ schlecht überwacht werden, weil die Medikamente oftmals vermischt mit Fruchtsäften eingenommen werden. Soweit lauten die Erfahrungsberichte. Gemäss der Spezifikation von Ketalar gehört das Betäubungsmittel nur in die Hände von mit Allgemeinanästhesie vertrauten Ärzten und Ärztinnen. Wie bei allen Allgemeinnarkosen wird vorausgesetzt, dass die Ausrüstung, die zur Wiederbelebung notwendig wäre, zur Verfügung steht. Der Satz in der Antwort zur Interpellation zur Offlabel-Verwendung von Ketamin oder Ketalar

steht aus meiner Sicht klar in Kompetenz mit der Aufsichtsaufgabe des kantonalen Gesundheitsamts. Ich zitiere: «Diese Substanzen werden im Rahmen der therapeutischen Freiheit unter der Verantwortung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin eingesetzt.» Hinter dem Verweis der therapeutischen Freiheit kann sehr viel versteckt werden. Die Anwendung von Ketamin im Rahmen der Psycholyse darf man aber hier nicht mit Ketamin-Therapien verwechseln, wie sie beispielsweise von der renommierten psychiatrischen Klinik in Meiringen gemacht werden. Der Regierungsrat schreibt, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am Abklären ist, ob die Psycholyse überhaupt eine zulässige Therapiemethode ist. Luzia Stocker hat dies bereits erwähnt. Die Psycholyse wird bereits seit den 90er Jahren praktiziert und das vor allem hier im Kanton Solothurn. Ich frage mich, wieso erst jetzt abgeklärt und befunden wurde, dass sie nicht zulässig ist. Ich frage mich, ob es nicht schon beim Aufkommen der ganzen Psycholyse durch das kantonale Gesundheitsamt in Solothurn geprüft werden musste. Erfreulich ist, das kann man der Antwort entnehmen, dass der Regierungsrat sagt, dass er, sobald das BAG einen Entscheid getroffen hat, diesem auch nachgehen wird. Ich erwarte, dass er seinen Worten auch Taten folgen lässt. Ich zitiere an dieser Stelle noch den Satz aus der Antwort: «Sollte die Psycholyse dereinst vom BAG, den Krankenkassen, den Privatversicherern und den Berufsverbänden als unzulässig erklärt werden, wird das Gesundheitsamt die Anwendung dieser Therapieform inskünftig disziplinarisch ahnden.» Ich würde hier den Regierungsrat gerne beim Wort nehmen. Weiter habe ich mit der Interpellation gefragt, wie gerechtfertigt werden kann, dass Avanti-Ärzte und Avanti-Ärztinnen, die sich zum therapeutischen Inzest bekennen, in einem so sensiblen Bereich wie im psychiatrischen Notfalldienst eingesetzt werden können. Ereignisse, zu denen der psychiatrische Notfalldienst gerufen wird, sind immer höchst sensible Angelegenheiten. Therapeutischer Inzest respektive Ärzte und Ärztinnen, die sich dazu bekennen, haben aus meiner Sicht in diesem Bereich nichts verloren. Menschen, die den psychiatrischen Notfalldienst in Anspruch nehmen, müssen sich darauf verlassen können, dass nach standesüblichen Methoden gearbeitet wird. Ich sehe die Sorgfaltspflicht des Staates sehr fahrlässig ausgelegt. Die Frage wurde aus meiner Sicht zudem nicht beantwortet. Wenn Sie meinen Ausführungen gefolgt sind, können Sie sich wahrscheinlich zusammenreimen, dass ich von der Antwort zu dieser Interpellation höchstens teilweise befriedigt bin. Ich bin gespannt auf die weitere Debatte.

Rémy Wyssmann (SVP). Ich möchte das Votum von Bruno Vögtli aufgreifen und zwei Klarstellungen vornehmen. Erstens ist die Behandlung doch nicht so freiwillig. Was für Patienten sind es, die sich unter die Kirschblütentherapie in Obhut geben? Das sind psychisch schwer angeschlagene Patienten mit schweren Depressionen oder Persönlichkeitsstörungen, die auf der Suche nach Genesung und Regeneration sind. Sie brauchen das Vertrauen zu einem Therapeuten. Und wo hat man Vertrauen, wenn nicht gegenüber einem staatlich konzessionierten Arzt? Aus diesem Grund sind auch die Medizinalberufe staatlich konzessioniert. Wenn jemand staatlich konzessioniert ist - das ist auch der Fall bei den Anwälten - dann darf das Publikum Vertrauen haben. Patienten und Patientinnen, die psychisch schwer angeschlagen sind, dürfen Vertrauen haben. Es handelt sich hier um sogenannte vulnerable Personen, um Patienten und Patientinnen, die eines Schutzes bedürfen. Nun komme ich zum zweiten Punkt. Die Therapien wurden bis jetzt über die Krankenkasse bezahlt, also von uns allen, über die Beitragszahler. Die Bürger haben den Anspruch, dass solche Therapieformen nicht einfach bezahlt werden, wenn sie nicht wirksam, nicht wirtschaftlich und nicht zweckmässig sind. Ich bin froh, dass das zuständige Bundesamt entschieden hat, dass diese Therapieformen nicht mehr bezahlt werden und dass der Geldhahn zugedreht wird. Wenn der Geldhahn zugedreht wird, so ist hoffentlich die Therapie bald nicht mehr vorhanden. Was nicht bezahlt wird, wird nicht konsumiert. So gesehen bin ich froh über den Entscheid des Bundes. Ich möchte noch etwas zur Interpellationsantwort sagen. Zusammengefasst hat der Regierungsrat geschrieben, dass man nichts finden konnte. Die Anzeiger sollen ihre Anzeigen zu wenig substanziert haben. Das ist der Grundtenor, den ich gelesen habe. Wer nicht sucht, der findet auch nichts. Wie ich gesehen habe, hat das Gesundheitsamt selber keine Abklärungen getroffen. Beispielsweise wurde keine Befragung der Patienten durchgeführt. Das hat mich erstaunt. In ähnlichen Aufsichtsverfahren, zum Beispiel bei Anwälten, wird regelmässig eine Befragung der Klienten durchgeführt. Zweitens ist keine Nachfrage bei der Krankenkasse erfolgt. Das hat mich auch erstaunt. Insbesondere die Krankenkassen haben einen direkten Draht zu diesen Therapieformen und wissen, ob die Therapieform gut oder schlecht, zweckmässig oder wirtschaftlich ist. Auch da hat man nicht nachgefragt. Man hat gewartet, bis die Staatsanwaltschaft den Fall abgeschlossen hat. Das Gesundheitsamt, die Exekutive, missachtet einen wichtigen zentralen Punkt. Das Strafrecht geht von einem anderen Sorgfaltsbegriff aus als das Aufsichtsrecht. Das Aufsichtsrecht sagt im Artikel 40 des Medizinalberufegesetzes, dass sich der Arzt sorgfältig verhalten muss, und zwar sorgfältig im Sinn des Medizinalberufegesetzes. Im Strafrecht besteht die Unschuldsvermutung und wir haben dort eine andere Hürde. Im Strafrecht haben wir vor allem den Grundsatz, dass nur vorsätzliche Taten strafbar sind und nicht auch fahrlässige Taten. Wir haben also

einen anderen Sorgfaltsbegriff. Wer das weiss, der weiss auch, dass man schneller diszipliniert als strafrechtlich bestraft werden kann. Ich möchte hier noch auf den Kommentar zum Artikel 40 des Medizinalberufegesetzes verweisen. Dieser verweist auch auf die Standesordnung der FHM, Artikel 4 Absatz 2. Dort steht klipp und klar geschrieben: «Ärzte dürfen ein sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Insbesondere darf das Verhältnis weder emotionell oder sexuell noch materiell ausgenutzt werden.» Dort wird ein Opferschutzprinzip genannt. Patienten und Patientinnen werden damit geschützt. In der Beantwortung der Interpellation spüre ich leider nichts von Opferschutz. Das tut mir auch entsprechend leid für die betroffenen Patienten und Patientinnen.

Martin Rufer (FDP). Ich kann zuerst meine Interessen offenlegen. Ich komme aus Lüsslingen, das ist die Heimatgemeinde der Kirschblütengemeinschaft. Ich habe sogar einen Obstgarten mit Kirschbäumen, aber ich bin nicht Mitglied dieser Gemeinschaft. Nun komme ich zur Interpellation zurück. Ich habe sie mit grossem Interesse gelesen. Wir können feststellen, dass der Regierungsrat den Fragen sehr gründlich auf den Grund geht. Auf insgesamt 16 Seiten, also sehr ausführlich, nimmt der Regierungsrat äusserst detailliert Stellung. Aus unserer Optik sind die Antworten plausibel und nachvollziehbar. Wir ziehen aus den Antworten auch, dass wir der Meinung sind, dass die Solothurner Behörden - das Gesundheitsamt, aber auch die Staatsanwaltschaft - den Anschuldigungen grundsätzlich sehr fundiert nachgegangen ist. In diesem Sinn sind wir zufrieden mit den Antworten auf die vielen Fragen. Ich verzichte darauf, auf die einzelnen Fragen und Antworten einzugehen. Dennoch möchte ich festhalten, dass man als Einwohner von Lüsslingen durchaus sagen kann, dass die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft im Dorf mittlerweile sehr gut ist.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich danke für die Voten und für die gute Aufnahme der Antworten. Wir haben versucht, alles aufzuzeigen, was das Aufsichtsrecht betrifft. Beim Aufsichtsrecht, das das Gesundheitsamt auszuüben hat, geht es um die sorgfältige Berufsausübung, um die Wahrung der Rechte der Patienten und um das Berufsgeheimnis. Ich möchte noch darauf eingehen, was weiter von wem geprüft wird. Das ist das, was Rémy Wyssmann angesprochen hat. Wenn es um die Standesordnung geht, ist die Standesorganisation für eine Prüfung zuständig. Das ist nicht die Sache des Gesundheitsamts. Wenn es um die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Behandlung oder einer Therapie geht - das wurde auch ausgeführt - dann ist das Bundesamt für Gesundheit zuständig. Wir haben entsprechend Einsicht in die Akten genommen, nachdem die Abrechnung über die Krankenkassenpflicht bei dieser Therapie entzogen wurde. Das Bundesamt für Gesundheit hat entschieden, dass diese Therapie nicht wirksam ist. Selbstverständlich prüft das Gesundheitsamt als Aufsichtsbehörde, ob irgendwelche andere Gründe vorhanden sind, bei denen die Patienten gefährdet wären. Das haben wir aus den Akten auf den ersten Blick vorläufig nicht erkannt. Klarzustellen ist, dass die Therapie nicht mehr krankenkassenpflichtig ist, weil sie nicht wirksam ist.

Hugo Schumacher (SVP), Präsident. Der Interpellant hat sich als höchstens befriedigt gezeigt. Damit hätten wir das Traktandum 11 abgehandelt. Wir legen hier eine Mittagspause bis um 13.45 Uhr ein.

Die Verhandlungen werden von 12.30 bis 13.45 Uhr unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr